

FINLANDS BANK

1811—1911

VON

EMIL SCHYBERGSON

IM AUFTRAG DER DIREKTION DER BANK

HELSINGFORS 1913

FRENCKELLSCHE DRUCKEREI-AKTIENGESELLSCHAFT

INHALTSVERZEICHNIS.

I. Die Gründung der Bank. Die Bankpläne während des Krieges Seite 1—2. Die Behandlung der Frage im Borgåer Landtag; die aus der Palmstruchschen Bank hervorgegangene Schwedische Reichsbank als Vorbild; der Åboer Diskont; die Gutachten der Finanzkommission über die Ungelegenheit mehrerer gleichzeitig umlaufenden Münzsorten, über eine Nationalbank und über die künftige Haupt- und Grundmünze Finlands 3—20. Die Behandlung der Frage in der Regierung 21—27. Das erste Reglement der Bank 28—34.

II. 1811—1840. Das Grundkapital der Bank 35—38. Die Emission von Kleinzetteln 38—41. Die Verwaltung von Staats- und Privatgeldern 42—43. Der Darlehenbetrieb 44—48. Das Gewinnresultat 48—49. Überblick über das Gewerbeleben um diese Zeit 49—55. Die Gesetzgebung über die Bank 56—60. Das Verhältnis der Finanzchefs zur Bank und die Revision 61—66. Die Zusammensetzung der Direktion und des Bankpersonals 66—72. Die Tätigkeit der Bank; Protokolle und Buchführung; Sommer- und anderweisiger Urlaub 73—79. Banklokale u. s. w. 79—86.

III. 1840—1868. Die Münzrealisation 87—92. Frühere Versuche die schwedischen Zettel zu verdrängen 93—99. Hindernisse gegen die Durchführung der Münzrealisation 99—102. Die Bedeutung der Münzrealisation 102—103. Das neue Reglement der Bank; die Zettelausgabe; der Darlehenbetrieb; Verbindungen mit dem Auslande;

Ausgabe von Obligationen 103—118. Kontore im Lande und in St. Petersburg 118—122. Die Änderung im Reglement der Bank von 1859; Kassakreditive; laufende Rechnung; Depositionen gegen Zinsen; Der Amortissementsfonds 122—126. Reichlicher Geldvorrat bei geringer Unternehmungslust 126—128. Der Saimakanal 129—130. Staatskassenobligationen 131—132. Geringerer Geldvorrat; Missernte, Zwangskurs für das Papiergeld; der Orientalische Krieg; Geschäftskrisis; ausländische Kredite und Anleihen 133—153. Die Münzreform 153—177. Die Wirkungen der Reform 178—179. Die fernere Gangbarkeit der russischen silbernen Scheidemünze 179—184. Befürchtungen hinsichtlich der Wiedereinführung des Zwangskurses 184—185. Geschäftskrisis; Missernten; Beratungen mit dem Finanzchef; Erweiterung des Rechts der Bank auf Zettelausgabe; die Anleihen der Bank an den Fiskus 186—204. Das Resultat der Tätigkeit der Bank 204. Veränderungen in der Zusammensetzung der Direktion 205—207. Die Firmabezeichnung der Bank 208—209.

IV. 1868—1911. Die Regierungsvorlage über die Übergabe der Bank an den Landtag 211. Die Behandlung der Vorlage im Landtag 212—215. Der Beschluss des Landtags wird nicht bestätigt 215—219. Neue Vorlage an den Landtag 219—220. Die Verordnung von 1867 über die Direktion und Verwaltung der Bank 221—226. Neues Reglement für die Bank vom Jahre 1875; Änderungen darin 226—233. Vorgeschlagene veränderte Zusammensetzung der Direktion 233—239. Die Befugnis und die Anzahl der Bankbevollmächtigten 239—242. Die Instruktion der Bankbevollmächtigten 242—245. Der vorschlag Privataktionäre an der Bank zu interessieren 246—247. Die Übergabe der Bank an den Landtag 248. Abwicklung früherer Verluste 248—249. Heranziehung ausländischen Kapitals und reichlicher Geldvorrat zu Anfang der siebziger Jahre 250—260. Übergang zum Goldmünzfuss 260—270. Die Gangbarkeit des Silberrubels 270—271. Vorschlag das finländische Münzsystem mit dem russischen zu vereinigen 272—276. Verstärkung der Grundkasse der Bank 276—277. Geschäftskrisis und Verluste der Bank zu Ende der siebziger Jahre 278—282. Verbesserte Geldlage in den achtziger Jahren 283—287.

Die verbesserte finanzielle Stellung des Staates und vorteilhaftere Aufnahme von Anleihen im Auslande 287—288. Krisis und Missernten im Anfang der neunziger Jahre 289—290. Reichlicher Geldvorrat, vorteilhafte Anleihen im Auslande und lebhaftere Unternehmungslust im Lande in der Mitte der neunziger Jahre 291—295. Politische Schwierigkeiten und Geldmangel, aber fortdauernde wirtschaftliche Entwicklung 295—308. Die Bedeutung der Bank im Vergleich mit derjenigen der privaten Geldinstitute 308. Die Guthaben der Bank im Auslande und ihre ausländischen Vertreter 309—312. Die Bankbevollmächtigten 312—317. Die Personalveränderungen in der Direktion 317—318. Das Bankhaus und die Kontore der Bank 318—321. Der Bankgewinn und dessen Anwendung 321—324.

Statistische Tabellen. Jahresbilansen I—V. Fonds und Gewinnmittel VI—IX.

Graphische Tabellen. Tab. I. Die Fonds der Bank. Tab. Im Umlauf befindlichen Banknoten. Tab. III. Darlehen. Tab. IV. Der Nettogewinn.

Abbildungen: Das Gebäude der Bank in Helsingfors, Titelbild. Portrait des Vorsitzenden der Finanz-kommission am Landtage zu Borgå C. Mannerheim 20. Facsimile aus dem ersten Hauptbuche der Bank 36. Portraits der Mitglieder der Direktion C. Sacklen und G. Gadolin 57. Portraits der Finanzchefs Erik E. Tulindberg, Gabr. Er. Haartman, A. H. Falck, Lars Sackleen 61. Portrait des Finanzchefs L. G. v. Haartman 87. Portraits der Vorsitzenden des Direktion Carl Trapp, A. Federley, Robert Trapp 108. Portrait des Finanzchefs Fab. Langenskiöld 147. Portrait des Finanzchefs Johan Vilh. Snellman 153. Portraits der Vorsitzenden der Direktion V. von Haartman, August Florin und G. v. Troil 207. Portrait des Finanzchefs H. Molander 260. Portrait des ersten Vorsitzenden der Bankbevollmächtigten Robert Montgomery 270. Portraits der Vorsitzenden der Bankbevollmächtigten Fr. Hjelt, L. Lindelöf, O. Donner 280. Portraits der Vorsitzenden der Bankbevollmächtigten F. Stjernvall, Mauritz Hallberg, E. G. Palmén 300. Portraits der Vorsitzenden der Direktion Alfr. Char-

pentier, Th. Wegelius und Clas v. Collan 318.— Die Portraits der Vorsitzenden der Direktion C. J. Idman, Otto Lode, J. G. Winter und A. L. Born fehlen.

Mitarbeiter.

Die statistische und graphische Tabellen sind von dem Oberkämmerer in Finlands Bank Arthur Broberg ausgearbeitet worden. Herr Mag. Phil. Johannes Hedengren hat den Verfasser bei der Redaktion der Arbeit unterstützt.

Quellen.

Ausser den Protokollen der Bank und, nötigen Falls, denjenigen des Kaiserlichen Senats und des Komitees für die finländischen angelegenheiten in St. Petersburg sowie der Landtagsakten und des Gutachtens des Münzenkomitees 1876, sind als Quellen benutzt worden: C. D. Skogman Anteckningar om Rikets Ständers Bank. I Teil; Ernst Neovius (Nevanlinna): Suomen Pankin perustaminen (in J. R. Danielsons Suomen uudemmosta historiasta); — Suomen rahaasiain järjestämisestä Porvoon valtiopäiviä lähinnä seuranneina vuosina; — Suomen raha-asiat vuosina 1863—1904; J. V. Tallquist: Bidrag till belysande af det svenska myntets historia i Finland sedan år 1808 (in Vetenskapssocietetens Bidrag till kännedom om Finlands natur och folk Heft 60); G. Granfelt: Finlands första privatbank (in Finsk Tidskrift 1909, II); Felix Heikel: Finlands bank- och penningväsen.

FINLANDS BANK

1811—1911.

I.

Die Gründung der Bank.

Schon während des Krieges, der zur Trennung Finlands von Schweden und seiner Vereinigung mit dem russischen Reich führen sollte, hatte der russische Minister des Auswärtigen Rumjantseff in einer Proklamation vom 20. (8.) April 1808 unter anderem erklärt, dass, sobald der Frieden mit Schweden geschlossen worden, eine Darlehenbank für Grundbesitzer und ein Diskont zur Förderung „der für den Handel nützlichen Geldzirkulation“ errichtet werden solle.

Die genannte Proklamation durfte wol in dieser wie in anderen Beziehungen als ein Mittel betrachtet werden, das nur den Zweck hatte die öffentliche Meinung zu beruhigen, nicht aber als der Ausdruck eines bereits ausgearbeiteten Regierungsprogramms.

Der Plan erhielt jedoch eine festere Form in einer gegen Ende des Jahres 1808 ausgefertigten Instruktion des gleichzeitig ernannten Generalgouverneurs des Landes Sprengtporten. In dieser Instruktion heisst es nämlich, dass in Helsingfors und

Åbo auf Kosten der Regierung Bankkontore mit genügendem Kapital errichtet werden sollten.

Auf diese Bestimmung in der Instruktion des Generalgouverneurs wird auch in der Antwort hingewiesen, die auf das Memorial der finländischen Deputation von 1808 hinsichtlich des darin enthaltenen Vorschlags ein Wechselkontor zu errichten, erfolgte. Auf diesen Vorschlag, der jedoch nicht so sehr die Errichtung einer Bank im eigentlichen Sinn im Auge hatte, als vielmehr dem Mangel an Scheidemünze abzuhelpfen, kam nämlich der Bescheid, dass die Errichtung einer „Wechselbanque“ bereits anbefohlen worden.

Es waren zwei, mit den Kriegsereignissen aufs innigste zusammenhängende Zwecke, die in diesen Plänen hinsichtlich eines besonderen Geldinstitutes für Finland zum Ausdruck kamen: einerseits galt es denen zu Hilfe zu kommen, die Schulden in Schweden hatten und nun plötzlich gezwungen wurden sie zu bezahlen, anderseits sollten die schwedischen Bankscheine aus dem Lande verdrängt werden, um den russischen Platz zu machen. Der erste Zweck trat in Rumjantseffs Proklamation zu Tage, wo es heisst, dass „es Seiner Kaiserlichen Majestät bekannt war, dass mehrere Personen aus dem Adel und den höheren Ständen gegen Gelddarlehen aus Schweden ihre Güter verpfändet hatten“, wo aber gleichzeitig versichert wurde, dass die „Befürchtungen, die dadurch entstanden, nicht mehr bestehen sollten“. Allmählich musste jedoch dieser Zweck vor dem zweiten, nämlich der Verdrängung der schwedischen Bankscheine, in den Hintergrund treten. So wird in der genannten Instruktion des Generalgouverneurs keine andere Aufgabe für die fraglichen Bankkontore angegeben, als diejenige, die russischen Banko-Assignationen in den Verkehr zu bringen

und das schwedische Papiergeld aus demselben zu entfernen.

Dies waren die zwei Papiergeldsorten, die hier im Umlauf waren. Das metallische Geld dagegen, von dem der schwedische Speziereichsthaler in finnischem Gelde fünf Mark sechsundsiebzig Penni entsprach und der russische Silberrubel vier finnischen Mark laut dem Werte, den die finnische Münze bei Einführung des Goldmünzfusses hatte, war schon längst aus dem Verkehr verdrängt. Die schwedischen Bankscheine hatten jedoch um diese Zeit einen stabilen Wert. Ein Reichsthaler banko entsprach einem Silberreichsthaler, ein Reichsthaler „riksgälds“ wiederum war so viel wert, wie zwei Drittel Reichsthaler banko. Nach 1809 fielen aber die Banko- und „Riksgäldsscheine“ so im Wert, dass der Silberreichsthaler zwei und zwei Dritteln Reichsthaler banko und vier Reichsthalern „riksgälds“ entsprach. Das russische Papiergeld, die Banko-Assignation, entsprach schon im Jahre 1808 nur einem halben Silberrubel. Im Jahre 1811 rechnete man drei Rubel banko auf einen Silberrubel und im Jahre 1839 wurde das Verhältnis zwischen ihnen auf drei und ein halb festgesetzt. Die russische Kupfermünze folgte dem Papiergelde in allen dessen Wertschwankungen.

Als der Landtag auf Kaiser Alexanders I Berufung in Borgå zusammentrat, um der neuen Entwicklung des Landes den Grund zu legen, lag ihm auch ob dem neuen Geldinstitut Wege und Ziele vorzuzeichnen. Er übersah hierbei nicht die beiden oben erwähnten Aufgaben, die diesem Institut beschieden waren, wünschte aber zugleich ein nationales Geldinstitut zu schaffen, das geeignet war, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in den neuen Verhältnissen zu stützen und zu fördern,

in die es nun gelangte. Man dachte sich schon jetzt die Verhältnisse in der Gestalt, in der sie sich in dieser Beziehung sechs Jahrzehnte später entwickeln sollten, als Finlands Bank der Verwaltung und Verantwortlichkeit der Stände unterstellt wurde.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit, wie überhaupt in allen seinen Beratungen und Beschlüssen, betrachtete es der Borgäer Landtag als eine ausgemachte Sache, dass trotz der Trennung von Schweden und trotz der veränderten Verhältnisse, die dadurch in politischer Beziehung eingetreten waren, alles doch in der Hauptsache beim Alten verbleiben würde. Man konnte sich umso weniger etwas anderes als möglich vorstellen, als die eigenen Versicherungen des neuen Herrschers an die Hand gaben, dass er nur eine politische oder vielleicht richtiger nur eine geographische Eroberung im Auge hatte, und nicht eine Verschmelzung in nationaler und sozialer Beziehung.

Die Stände am Borgäer Landtag nahmen deshalb in allem Wesentlichen die „Rikens Ständers Bank“ in Schweden zum Vorbild für die neue Bank.

Den Beginn der erstgenannten Bank bildete das private Bankinstitut, für welches der Kommissar im Schwedischen Kommerzkollegium Johan Palmstruch den 30. November 1656 „für sich und seine Erben sowie seine Mitteilhaber und deren Erben, allein, mit Ausschluss aller anderen“ für dreissig Jahre ein Privilegium erhielt. Palmstruchs Mitinteressenten waren zum grössten Teil hohe Beamte, und das Unternehmen war „eine Beamten-, nicht eine kaufmännische Spekulation“. Die Bank sollte auch bald in nahe Verbindungen mit der Regierung treten. Schon den 16. December 1656 wurde eine könig-

liche Verordnung erlassen, laut welcher Palmstruch, als Direktor der Bank, ein Jahresgehalt zugesprochen erhielt; die Hälfte des Jahresgewinns ward dagegen dem Fiskus vorbehalten, während die andere Hälfte zu gleichen Teilen an die Stadt Stockholm und an die Aktionäre fallen sollte. Hierauf folgte die eine königliche Verordnung nach der anderen hinsichtlich der Bank. Daneben befasste sich auch der Reichstag mit den Angelegenheiten der Bank, und etwas mehr als ein Jahrzehnt nach der Begründung der Bank wurde sie ganz und gar von den Reichsständen übernommen, die durch die Resolution Seiner Königlichen Majestät vom 17. September 1668 berechtigt wurden, „sich der oben erwähnten Wechsel- und Darlehenbank anzunehmen und über ihre Errichtung, Anlage und Verwaltung zu verordnen und zu bestimmen, wie sie es zur Förderung der Anstalt und für das gemeinsame Beste am nützlichsten und ratsamsten finden“.

Hiermit ward der eigentümliche Banktypus eingeführt, den Schwedens Reichsbank und Finlands Bank, sonst aber keine andere Zentralbank repräsentirt, und bei welchem Typus der Einfluss auf die Verwaltung der Bank bei der Volksvertretung konzentriert worden ist.

Der nächste Anlass dazu, dass die Palmstruchsche Bank auf diese Weise in eine Reichstags-Institution umgestaltet ward, lag darin, dass die Bank in Geldschwierigkeiten geraten war. Ohne obrigkeitliche Genehmigung, wenn auch mit stillschweigender Zustimmung der Behörden, hatte sie seit dem August 1661 „Creditscheine“ ausgegeben, die sie schon 1664 unfähig war einzulösen. Bei der Verbreitung, welche diese Scheine gefunden, fand sich der Reichstag veranlasst einzuschreiten und für die Einlösung der Scheine zu sorgen. Wahrscheinlich ist,

dass auch Darlehen an die Regierung zu den Geldschwierigkeiten beitragen. Sowohl vor dem Reichstage wie vor Gericht weigerte sich Palmstruch beim Verhör hierüber Aufklärungen zu geben. Das Urteil, das das Svea Hofgericht den 22. Juni 1668 über Palmstruch fällte, lautete: „Weil er in der Direktion des Bankinstituts sich in hohem Grade vergriffen, soll er seiner Privilegien verlustig gehen, binnen sechs Monaten Seiner Königlichen Majestät und dem Fiskus allen durch seine Verwaltung verursachten Schaden und Verlust ersetzen und darnach aus Schweden und dessen Provinzen verwiesen sein, kann aber in Ermangelung von Aktiven nicht von der Todesstrafe befreit werden“. Er wurde 1670 begnadigt und starb 1671. Die Bank, die er gründete, wurde zum Ausgangspunkt der schwedischen Reichsbank, die ihrerseits wiederum, wie schon erwähnt, dem Borgåer Landtdag für das künftige Bankinstitut in Finland als Muster diente.

Nachdem die Palmstruchsche Bank solchermassen auf dem Reichstag von 1668 von den Reichsständen übernommen worden, verpflichteten sich diese im Reichstagsbeschluss „in kräftigster Weise das Bankinstitut zu schirmen, zu schützen und zu verwalten“. Der Bauernstand verzichtete jedoch darauf, sich in irgend einer Weise mit der Bank zu befassen. Im Reichstag von 1664 hatten die Bauern gerufen, „dass sie wegen des grossen Schadens, den sie von den Bankscheinen hatten, sich der Bank entledigen wollten“. Erst im Reichstag von 1800 übernahm der Bauernstand gemeinsam mit den übrigen Ständen die Garantie für die Bank.

In der Verordnung, die die Stände über „die Bank in Stockholm“ ausfertigten, wurde die Verwaltung der Bank sechs ordentlichen Kommissaren anvertraut, denen wiederum „in allen

vorkommenden wichtigen Angelegenheiten sechs von den Reichsständen für diesen Zweck instruirte Bevollmächtigte zur Seite stehen sollten“. Die Tätigkeit der Bank war auf zwei Abteilungen verteilt, von denen die eine, Wechselbank benannt, die Gelder des Fiskus und die Geschäfte des Staates verwaltete, während die zweite, die Darlehenbank, die Aufgabe hatte, den Anleihe- und Darlehenbetrieb mit dem grossen Publikum zu vermitteln.

Mit Rücksicht auf die wenig angenehmen Erfahrungen, die man mit den Kreditscheinen der Palmstruchschen Bank gemacht hatte, erklärten die Reichsstände, dass „keine derartigen Scheine oder andere, die ihnen ähnlich sind, fortan in dieser Anstalt zur Anwendung kommen, sondern ganz und gar abgeschafft und verboten sein sollen“. Aber schon 1701 wurden sog. Transportscheine ausgegeben, die anfangs wirklichen metallischen Aktiven entsprachen, binnen kurzem aber im Kurs fielen und nachher zu einem herabgesetzten Werte eingelöst wurden, um im allgemeinen Verkehr durch andere ersetzt zu werden, die dasselbe Schicksal hatten.

Neben der Bank wurde im Jahre 1800 eine „allgemeine Diskontanstalt“ errichtet, in welcher die Bank zwei Drittel und private Aktionäre ein Drittel übernahmen. Gleichzeitig wurde gestattet „in einigen der grösseren Städte des Reiches ähnliche Diskontanstalten zu errichten“, und zwar unter der Bedingung, dass das Aktienkapital an die Bank, in Austausch gegen deren Scheine, in Silber eingeliefert werden sollte, während anderseits „diese Assoziationen gegen eine für gut befundene Sicherheit unter Diskontbedingungen in der Bank über eine ebenso grosse Summe verfügen durften, wie das Aktienkapital war“. Die Diskonte durften Darlehen von Privatpersonen gegen zinstra-

gende Verschreibungen in unbegrenztem Betrage aufnehmen. Der Darlehenbetrieb durfte dagegen nicht den Betrag des doppelten Aktienkapitals und des privaten Anleihebetriebs zusammen überschreiten. Die Darlehen wurden gegen Akzepte und Bürgschaft, Wechsel und Aktien ausgegeben. Immobilien, „Metalle und andere Effekten“ waren ausgenommen und der Bank allein vorbehalten. Die Privilegienzeit betrug fünfzehn Jahre. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde im Jahre 1802 ein Diskont in Göteborg, 1803 einer in Malmö und 1805 einer in Åbo begründet.

Der letztgenannte Diskont ist mit Recht als Finlands erste Privatbank bezeichnet worden. Allerdings wurde schon im Jahre 1663 die Errichtung einer Filiale der Palmstruchschen Bank in Åbo beschlossen, und im Jahre 1697 wurde die Genehmigung der Regierung zur Errichtung einer Filiale der Reichsbank daselbst erwirkt. Diese Pläne fanden aber ebenso wenig eine Verwirklichung, wie die Anstrengungen Erfolg hatten, die während des 18. Jahrhunderts in dieser Richtung gemacht wurden: Nun kam dagegen ein Diskont hier zustande, und zwar vor allem auf Anregung der kurz vorher (1797) begründeten Finländischen Haushaltungsgesellschaft. Das Aktienkapital wurde auf 150,000 Reichsthaler festgesetzt, und davon wurden in Åbo 60,000 Reichsthaler gezeichnet. Infolge von Überzeichnung reduzierte sich jedoch der Anteil der finländischen Aktionäre auf siebentausend Aktien à fünf Reichsthaler oder also auf 35,000 Reichsthaler. Die erste Generalversammlung des Åboer Diskonts fand den 2. Juni 1806 statt, und den 1. August desselben Jahres wurde er dem Publikum geöffnet. Der Darlehenbetrieb stieg im Jahre 1806 auf 221,680 Reichsthaler, im Jahre 1807 auf 1,079,520 Reichsthaler und im Jahre

1808, wo er infolge des Ausbruchs des Krieges schon Anfang März aufhörte, auf 198,230 Reichsthaler. Der Gewinn für 1806—1807 betrug, nach Abzug der der Reichsbank zukommenden Zinsen, 24,342 Reichsthaler. Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges 1808 erhielt die Direktion des Diskonts durch den damals zwischen Schweden und Finland errichteten optischen Telegraphen den Befehl, „nebst allen ihren Dokumenten und der ganzen Anstalt sofort nach Stockholm überzusiedeln“. Hiermit war die kurze Geschichte des Åboer Diskonts zu Ende. Nur die Liquidierung stand noch aus. Den 1. Dezember 1813 deponirte die Direktion des Diskonts „nicht nur die Aktienkapitale, sondern auch die bestimmten Gewinnanteile, die bei der Auflösung der Diskontanstalt den letzten November des genannten Jahres noch nicht abgehoben waren“, in der damals schon gegründeten neuen Bank, um bis zum 1. November 1823 für Rechnung der Aktionäre aufbewahrt zu werden. Was nach dem angegebenen Tage von den betreffenden Aktienbesitzern nicht abgehoben war, sollte den Armen der Stadt Åbo zufallen.

Über die Organisation, die die schwedische Reichsbank und die in Verbindung mit der Bank errichteten Diskonte solchermaßen allmählich erhalten hatten, äusserte sich die Finanzkommission im Borgåer Landtag dahin, dass die Erfahrung hinsichtlich der bekannteren Bankinstitute dargetan hatte, dass die Gesetze inbetreff der schwedischen Reichsbank und die dort zur Anwendung gekommene Buchführung nicht nur Unsicherheit und Unordnung vorgebeugt, sondern auch den Kredit jener Bank auf die Höhe der besten damaligen Banken in Europa gehoben hatten.

Die Finanzkommission und mit ihr der Landtag sahen sich, als sie die neue Bank planten, umso weniger verhindert sich

dem Banktypus anzuschliessen, den die Bank der Reichsstände in Stockholm repräsentirte, als die kurzgefasste Vorlage der Regierung keinerlei Anweisungen darüber enthielt, in welcher Richtung die Frage zu lösen sei, sondern nur hervorhob, dass „bei dem mit der politischen Lage des Landes so nahe verbundenen“ Geldinstitut Finlands „mehrere Schwierigkeiten zu überwinden waren“, und es zugleich dem Landtag überliess „die besten Mittel und Wege, um aus jenen Schwierigkeiten zu gelangen“ vorzuschlagen. Die Vorlage schloss mit der Versicherung, dass Seine Kaiserliche Majestät, „der noch nicht über die Massregeln schlüssig geworden, die er für die geeignetsten halten kann“, geneigt sei „in dieser Beziehung Seinen treuen Untertanen in Finland so weit zu Hilfe zu kommen, wie es das Mass ihrer Bedürfnisse und die Art der denselben entsprechenden Mittel gestatten kann.“

Die Finanzkommission gab zwei Gutachten in der Frage ab, das eine „über Auswege den Ungelegenheiten mehrerer gleichzeitig in Finland umlaufender Münzsorten vorzubeugen“, das zweite über „das Geld- und Münzwesen“.

In dem erstgenannten Gutachten ward der Landtag vor Fragen gestellt, deren Lösung, wie die Erfahrung während der nächstfolgenden Zeit zeigen sollte, auf beinahe unübersteigbare Hindernisse stiess.

In Anbetracht der oben geschilderten tatsächlichen Verhältnisse auf dem Gebiete des Geldwesens glaubte die Kommission nicht vermeiden zu können, zu befürworten, dass bei der Erhebung der Staatssteuern sowohl russisches wie schwedisches Papiergeld entgegengenommen werden sollte; das Letztere „so lange diese Banko- und Reichsschuldscheine dasselbe allgemeine Vertrauen und Wert besitzen wie jetzt“, und die Banko-Assig-

nationen nur nach dem Kurs, der auf Grund der Notierungen in Petersburg bei den jährlichen Marktpreisnotierungen festgesetzt wurde. Das russische Kupfergeld wurde von der Kommission zu demselben Kurse angenommen, wie die Banko-Assignationen. Hinsichtlich der ebenfalls im Verkehr vorkommenden schwedischen Kupfermünzen fand die Finanzkommission, dass sie, mit Ausnahme gewisser aufgezählter Sorten, „bei der Erhebung der öffentlichen Steuern, unter Beobachtung der hinsichtlich ihrer erlassenen Verordnungen, zur Anwendung kommen könnten“.

Im Privatgeldverkehr war es nicht, wie bei der Erhebung der öffentlichen Steuern, möglich sich mit einem nur einmal im Jahre festgestellten Kurs zu begnügen. Das hiesse, wie die Kommission hervorhob, „das Eigentumsrecht und dessen Grundgesetze verletzen“; in Anbetracht dessen fand die Kommission, dass „bei der Zahlung von Privatschulden in keinem Fall irgend ein anderes Agio stattfinden kann oder darf, als dasjenige, welches auf Grund des allgemeinen Vertrauens für das Papiergeld beim Agio und der Kursberechnung auf der Börse in St. Petersburg berechnet wird“. Unter diesen Umständen glaubte jedoch die Kommission befürworten zu müssen, „dass in Ermangelung schwedischer Bankverschreibungen oder Reichsschuldscheine, und falls ein Schuldner nicht im Stande ist russisches Silbergeld zur Zahlung seiner Schuld zu beschaffen, russische Bankscheine mit einem Aufgeld laut Kurs als volle Zahlung geleistet und entgegengenommen werden können und sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Gläubiger, gezwungen oder freiwillig, die Schuld einfordert, oder der Schuldner selbst sich meldet, um die Schuld abzutragen“.

Dagegen verlangte die Kommission, dass „möglichst unmit-

telbar und sobald solches möglich war, die zwei besonderen Verordnungen in all ihrer Kraft und Wirkung widerrufen und aufgehoben würden, die inbezug auf den Wert des Silberrubels und des russischen Papiergeldes erlassen worden und zur Nachachtung im Lande bekannt gemacht worden waren“. Die Kommission meinte hiermit ein vom Oberbefehlshaber im Kriege, Graf Buxhövdén, erlassenes Zirkular an die Gouverneure vom 31. März (12. April) 1808, das einen willkürlichen Kurs von anderthalb Rubel für einen Reichsthaler Reichsschuld für Geschäfte mit der Krone wie unter Privatpersonen feststellte, sowie Graf Buxhövdéns Bekanntmachung vom 10. (22.) August desselben Jahres, worin Banko-Assignationen für ein gesetzliches Zahlungsmittel in Finland erklärt wurden.

Das zweite Gutachten der Finanzkommission enthielt einen gross gedachten Vorschlag über die Gründung einer Nationalbank in Finland nach dem Vorbild der schwedischen Reichsbank. Diese „National Bank“ sollte „ein der Nation ganz besonders gehöriges Eigentum bilden“. Die Stände sollten für die Tätigkeit und den Bestand dieser Anstalt die Verantwortung tragen und durch ihre Bevollmächtigten, unabhängig von jedem anderen fremden Einfluss, allein diese Anstalt verwalten und überwachen, die den Namen „Finlands ständers bank“ (Bank der Stände Finlands) erhalten sollte. Falls es indessen nicht für angemessen befunden würde, „die Stände zu diesem wichtigen Zwecke zusammenzuberufen“, so sollten die Vertreter der Nation und der Stände und in gesetzmässiger Weise von allen Ständen gewählte Bevollmächtigte in der Eigenschaft eines Bankausschusses zusammentreten, um über diese Angelegenheiten weiter zu beraten. Als Mitglieder des Ausschusses sollten in solchem Fall sechs Bevollmächtigte für jeden Stand

ausersehen werden, und zwar in der Weise, dass jeder Gouverneur in seiner Provinz den dortigen Adel, den Bürger- und den Bauernstand je einen Bevollmächtigten ausersehen liesse, und die beiden Konsistorien in der üblichen Weise für den geistlichen Stand drei Bevollmächtigte wählen liessen. Dem auf diese Weise zusammengesetzten Bankausschuss sollte es dann obliegen, die künftigen Statuten für die Verwaltung der Bank zu beraten und festzustellen, die künftigen Bevollmächtigten der Stände auszuersuchen, die Beamten zu ernennen, und die Zeit und den Modus für die Wahl der Revisionen vorzuschlagen. Der Bankausschuss hatte sich also mit allem zu befassen, was in irgend einer Weise auf die Bank und ihre Verwaltung Bezug hatte. Als geeigneter Ort für die Sitzungen des Ausschusses wurde im Gutachten die Stadt Åbo hervorgehoben, die man als den mutmasslichen Sitz des Regierungskonseils annahm, und wohin infolge dessen auch die Bank nebst den zu ihr gehörigen Anstalten verlegt werden müsste; zumal dort, wie es im Gutachten des Ausschusses heisst, „am leichtesten Beamte und Bedienstete zu finden sein würden“.

Nicht nur hinsichtlich ihrer Stellung zu den Ständen des Landes sollte indessen das neue Geldinstitut in Übereinstimmung mit der schwedischen Reichsbank geordnet werden. Auch im übrigen scheint man sich die Organisation derselben gleich jener Bank gedacht zu haben. Die Finanzkommission hob allerdings hervor, dass, falls die Stände selber zu diesem Zweck zusammenberufen würden, alle Massregeln von ihnen abhängen würden. Wenn aber die Entscheidung der Frage auf die oben erwähnten Vertreter und Bevollmächtigten der Stände ankäme, müssten diese nach der Ansicht der Kom-

mission die Vorschrift erhalten, die schwedischen Bankverordnungen zur Richtschnur und zum Muster zu nehmen.

In Übereinstimmung mit den Verhältnissen in Schweden und „in Anbetracht dessen, dass eine mit Einsicht begründete und verwaltete Diskontanstalt erfahrungsgemäss zu gleicher Zeit den Vorteil der einzelnen Bürger mit dem gesetzlichen Gedeihen der Anstalt vereint“, schlug die Kommission in ihrem Gutachten vor, dass „zur Unterstützung der Bank auch eine Diskontanstalt errichtet werden möge, und zwar derart, dass die Bank mit zwei Dritteln, und private Aktienbesitzer mit dem übrigbleibenden Drittel daran teilnahmen“. Der „Stammfonds“ des Diskonts sollte „in Spezie Rubel oder Silber in einem Betrag eingezahlt werden, der zwei hundert zehntausenden Rubel Spezie entsprach. Und da, gemäss der Natur der Diskontanstalt, der Diskont, soweit die Bank ihn hierin unterstützen konnte, das Recht haben müsste, gegebenenfalls die Bank gegen drei Prozent Zinsen um Unterstützung anzugehen, so müsste auch die Bank, als angemessenen Entgelt dafür, nicht nur das Recht haben, im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Diskontanstalt an den Erträgen derselben teilzunehmen, sondern auch von dem Gewinn, der privaten Aktienbesitzern zufallen kann, für ihre besonderen Zuschüsse schadlos gehalten zu werden, indem sie ein Drittel von dem Gewinn erhielte, der eventuell sieben Prozent übersteigt.“

Hinsichtlich der Beschaffung des Grundkapitals für die neue Bank erklärte die Kommission keinen anderen Ausweg haben ausfindig machen zu können, als dass der Kaiser, gegen gemeinsame Bürgschaft der Landstände, dem Landtag ein zinsfreies Darlehen von zwei Millionen Rubel Silber auf zwanzig Jahre bewilligte, nach welcher Zeit, laut Berechnung der Finanz-

kommission, ein Viertel des Darlehens zurückbezahlt werden könnte; für den Rest sollte die Bank jährlich drei Prozent Zinsen zahlen und alle zehn Jahre ein Drittel des Kapitals zurückzahlen. Die Kommission befürchtete, dass die Bank, falls nach den ersten zwanzig Jahren der ganze Betrag des Darlehens erhoben würde, in Ermangelung eines entsprechenden Kapitals an ihrem Kredit Abbruch erleiden könnte. Da aber die Kommission anderseits voraussah, dass die Bank sich unter tüchtiger Leitung kräftig entwickeln würde, fand sie, dass der Bank das Recht vorbehalten werden sollte, auch vor dem Verfalltage so grosse Abschlagszahlungen vom Darlehen zu leisten, wie sie für möglich befand.

Als Stütze für ihren Vorschlag berief sich die Kommission auf das oben zitierte, in die Regierungsvorlage aufgenommene Versprechen des Kaisers „seinen hiesigen treuen Untertanen in dieser Angelegenheit zu Hilfe zu kommen“.

Um indessen über diesen Grundfonds hinaus, als welcher das Zweimillionendarlehen gelten sollte, die Aktiva der Bank noch mehr zu stärken, fand die Kommission, dass auch jährliche Einnahmen der Bank zugesichert werden sollten. In erster Linie sollten nach der Ansicht der Kommission hierzu die Einnahmen vom Verkauf der Stempelmarken dienen, da „sie für andere Zwecke am ehesten entbehrlich waren“, und zwar sollten sie vom darauffolgenden Jahre an für alle Zeiten der Bank zu Gute kommen, wofür die Bank sämtliche Kosten und Obliegenheiten übernehmen sollte, die mit der Beschaffung und Verwaltung des Stempelpapiers verbunden waren. Ferner sollten auf Vorschlag der Kommission die dem Fiskus gehörigen Geldbussen der Bank zu Gute kommen.

Die Kommission rechnete auch darauf, dass das jährliche

Nettosaldo der Staatsbilanz in der Bank deponirt werden könnte, und schlug vor, dass die Bank gleichwie über ihre sonstigen Gelder auch über dieses jährliche Saldo zinsfrei sollte verfügen dürfen, indem sie zugleich verpflichtet war, diese Summen auf Anforderung dem betreffenden Regierungszweig auszuzahlen. Auch sellten nach Ansicht der Kommission Privatpersonen gegen drei Prozent Zinsen Geld in der Bank deponieren dürfen, da die Bank durch die zu erwartenden überschüssigen Zinsen wenigstens irgend einen Gewinn verdienen könnte.

Falls diese ihre Vorschläge genehmigt würden, hoffte die Kommission, dass die Landwirtschaft durch langfristige Darlehen wieder in die Höhe kommen würde; dass die Landwirte, die von öffentlichen Kassen in Schweden Darlehen empfangen hatten, nicht mehr zu befürchten brauchten, bei plötzlicher Kündigung der Darlehen die hypotezierten Grundstücke selber zu verlieren, und dass durch zeitweilige oder kurzfristige Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuss Gewerbe aller Art, Handel, Schiffart und Bergwerke sich neu beleben würden.

Dagegen spricht die Finanzkommission in ihrem Gutachten nicht über das Recht der Bank Zettel auszugeben, wohl aber, wie von einer selbstverständlichen Sache, über das Recht der Bank Münzen zu prägen.

Schon in demjenigen unter den einschlägigen Gutachten der Finanzkommission, welches eigentlich nur zeitweilige Massregeln zur Abhelfung der Unordnung auf dem Gebiete des Geldwesens betraf, hatte die Kommission auch die Frage über die künftige Haupt- und Grundmünze Finlands zur Beantwortung aufgenommen.

Dabei hatte die Kommission sich gedacht, dass, wenn eine

eigene Nationalbank für Finland zu Stande gekommen, das Land dadurch „die Möglichkeit erhalten würde, in eigener Nationalmünze sowohl öffentliche wie private Verpflichtungen zu erfüllen“.

Hinsichtlich des Metalls, aus welchem diese finländische Nationalmünze geprägt werden sollte, wurde in der Kommission eine Frage angeregt, welche nicht eher als in den siebziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts aktuell werden sollte, nämlich die Frage, ob das Münzmetall Gold oder Silber sein sollte. Die Kommission gab der Silbermünze den unbedingten Vorzug. Über das Gold sagte die Kommission, es sei „wegen seiner Seltenheit, wegen seiner vielleicht schnelleren, wenigstens in bezug auf die Folgen fühlbareren Abnutzung, wenn es in allgemeineren Verkehr gebracht wird, ungeeignet. Es kann also nicht anders als eine Handelsware betrachtet werden, auf deren Zuverlässigkeit und Preis zufällig eintretende Umstände immer in der Hinsicht einwirken, dass es möglicherweise keinen festgesetzten bestimmten Wert erhalten kann.“ Und da „fast alle Nationen darin einig waren, dass das Silber alle die Eigenschaften besass, welche erforderlich waren, um den Münzvorrat eines Landes zu stützen und zu begründen“, meinte die Kommission, „welcher diese Ansicht wohl begründet erschien, dass es für das Land und die Nation am nützlichsten war, die Silbermünze als Finlands Grund- und Hauptmünze, nach dem inneren Wert in Schrot und Korn, anzunehmen“.

Bei der Wahl zwischen den zwei Münzsorten, auf welche man laut Ansicht der Kommission durch die Verhältnisse angewiesen war, nämlich dem Reichsthaler und dem Specierubel, entschied sich die Kommission für den letzteren.

Auch in dem zweiten ihrer Gutachten kommt die Kommission auf die selbe Frage zurück, aber nur soweit es das Aussehen der finländischen Münze und den Platz für das Münzamt betrifft.

Die letztere Frage sollte nach Ansicht der Kommission der Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers überlassen werden.

Hinsichtlich des Aussehens der Münze schlug die Kommission vor, dass die kleineren Silbermünzen auf der einen Seite das Wappen des Grossfürstentums Finland tragen sollten und auf der anderen Seite die Angabe des Wertes der Münze von fünfzig, fünfundzwanzig, zwanzig, zehn oder fünf Kopeken Silber; in derselben Weise sollte man mit der Kupfermünze von fünf Kopeken und darunter verfahren. Die ganzen Rubelstücke sollten auf der einen Seite das Wappen des Grossfürstentums mit der Aufschrift ein Rubel Specie tragen und auf der Vorderseite das Brustbild Alexanders I.

Zu einer Zeit, wo die metallische Münze in den meisten Ländern aus dem Verkehr gedrängt und das Papiergeld das vorherrschende war, erschien der Vorschlag der Finanzkommission bei uns Metallzirkulation und eine eigene Nationalmünze einzuführen als allzu optimistisch. Es ist aber doch zu beachten, dass die russische Regierung um jene Zeit darauf bedacht war, die Zettelmenge herunterzubringen und die Zettel wiederum zu ihrem ursprünglichen Werte einlösbar zu machen, und dass sie auch Massregeln in dieser Richtung ergriff, obgleich dieses nicht zu dem gewünschten Resultat führte.

Als die Gutachten der Finanzkommission im Landtag zur Behandlung kamen, erfuhr der Vorschlag der Kommission hinsichtlich der Annahme des Silberrubels als Landesmünze im Bürgerstande Widerstand, welcher mit elf Stimmen gegen

sieben den Reichsthaler als Landesmünze annahm. Der Reedereiagent Peter Johan Bladh, welcher vor allem im Bürgerstande hierauf drang, begründete diese seine Meinung damit, dass es Ungelegenheiten verursachen würde, wenn so viele verschiedene Geldsorten auf einmal neben einander im Verkehr gestattet würden, von welchen „keine ein eigenes bestimmtes Verhältnis zu der anderen besass, und zumal nicht einmal ein und dieselbe Geldsorte immer und in allen Zahlungen denselben Wert behält, sondern bei gewissen Abzahlungen das Jahres-Agio, bei anderen wiederum der Kurs des letzten Posttages gilt“. Wenn man die alte Reichsthaler-Rechnung beibehielte und unverrückt „unsere alten Gesetzschriften befolgte, laut welchen Darlehen in derselben Münze bezahlt werden sollten oder, in vollständiger Ermangelung derselben Münze, mit gleichguter nach dem höchsten Agio“, so konnten nach Bladhs Ansicht die sonst bevorstehenden Unordnungen zum grössten Teil vermieden werden. Hinsichtlich der politischen Seite der Sache, welche für die Finanzkommission von entscheidender Bedeutung gewesen war, äusserte er folgendes: „Die finländische Nation hat keine Neigung zu Flüchtigkeit, sondern hängt im Gegenteil allzu sehr an alten Bräuchen. Sie ist an die Reichsthaler-Rechnung gewöhnt, die nunmehr nicht ohne Ungelegenheiten geändert werden kann, und im grossen Ganzen kann diese Änderung weder angelegner noch verteilhafter sein, als dass wir nach dem übrigen russischen Kaiserreich unser Ellenmass, unser Gewicht, unsere Meilenzahl, unsere Sprache u. s. w. modellieren und ändern. Da Seine Kaiserliche Majestät uns allerhöchst gestattet hat, gleich den anderen von ihm eroberten Ländern unsere Gesetze und sonstigen wirtschaftlichen Verordnungen zu behalten, da Finland jetzt von einem

eigenen Regierungs-Conseil regiert werden wird, und da nur das Wohlergehen des Landes im allgemeinen bezweckt wird, so interessiert es den Beherrscher des ganzen Russland recht wenig, ob die öffentliche und private Buchführung in Finland in Reichsthalern oder Rubeln erfolgt.“

Der Bürgerstand fand keinen Anklang mit dieser seiner Ansicht. Auch im Übrigen waren die Veränderungen im Vorschlage der Kommission, welche vom Landtag vorgenommen wurden, nicht von prinzipieller Bedeutung. Hinsichtlich der behufs Gründung der Bank vorgeschlagenen Anleihe stimmte der Bauernstand dem von der Finanzkommission vorgeschlagenen Betrage, zwei Millionen Rubel Silber, bei. Die übrigen drei Stände fanden eine Million Rubel Silber genügend oder, wie die Ritterschaft und der Adel es ausdrückte, „mindestens eine Million Rubel Silber notwendig“. Die Rückzahlung der Anleihe nach dem Aufhören der zwanzigjährigen Zinsfreiheit sollte nach Ansicht der drei Stände von den Aktiven der Bank und sonstigen Umständen abhängen, bestimmte Summen und Termine sollten dagegen nicht im voraus festgesetzt werden. Das Grundkapital des Diskonts wurde von zweihundertzehntausend auf dreihunderttausend Rubel Silber erhöht, und dessen Aktionäre sollten unvermindert ihren Anteil am Gewinn erhalten.

Die Antwort des Landtags auf die einschlägige Vorlage der Regierung traf gegen Ende des Jahres in St. Petersburg ein, und den 17. (29.) Dezember 1809 erschien das Münzmanifest des Kaisers, durch welches der russische Silberrubel, gemäss dem Vorschlag des Landtags, für „die Haupt- und Grundmünze im Grossfürstentum Finland“ erklärt wurde; zugleich ward durch das Münzmanifest der Antrag des Landtags auch



Mannerheim

sonst in der Hauptsache genehmigt, ausser dass darin erklärt wurde, dass „alle Einnahmen des Staates von Anfang des Jahres 1810 an nur in Kaiserlicher Silbermünze oder Bankzetteln bezahlt werden sollten“.

In der Bankfrage wurde noch keine Entscheidung getroffen. Die Lösung dieser Frage wurde indessen immer dringender. Das Betriebskapital im Lande bedurfte allerdings nicht in so hohem Grade, wie man annahm, der Vermehrung, da während des Krieges viel Geld für den Unterhalt der schwedischen und russischen Truppen in das Land geströmt war. Aber anderseits gingen bedeutende Summen darauf, die Schulden in Schweden zu bezahlen, wozu auch die Beträge, welche für Rechnung des Åboer Diskonts beigetrieben wurden, zu zählen waren, da die Gläubiger des Diskonts und der grösste Teil der Aktionäre sich in Schweden befanden. Auf Vorschlag des ehemaligen Vorsitzenden der Finanzkommission am Borgåer Landtag, Freiherrn Carl Mannerheim, der jetzt Chef der Zivilexpedition im finnländischen Regierungs-Conseil (seit 1816 Senat genannt) war, sah sich deshalb auch der Letztere veranlasst, in einem untertänigen Antrag an den Kaiser vom 30. März 1810 hervorzuheben, dass es wünschenswert war, Massregeln zu ergreifen, um dem Geldmangel und den Schwierigkeiten zu steuern, welche jetzt dem Lande drohten. Dem genannten Antrag fügte der damalige Generalgouverneur Steinheil einen Vorschlag bei, worin er unter anderem es notwendig fand, dass ein Diskont in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Borgåer Landtags errichtet würde, hinsichtlich des Bedarfs der Grundbesitzer an Hypotekendarlehen stellte er jedoch den Antrag, dass dieser Bedarf durch die russischen Banken gedeckt werden sollte.

Der letztgenannte Antrag wurde ohne weiteres abgelehnt,

da man fand, dass die Banken in Russland Aufgaben hatten, welche ihnen näher lagen. Russischerseits war man auch im Übrigen immer mehr im Zweifel darüber, welcher Betrag vom russischen Fiskus für den Zweck beigesteuert werden konnte, wie auch darüber, ob die neue Bank, in Übereinstimmung mit der Äusserung des Borgäer Landtags, eine Ständeinstitution werden sollte oder nicht. In der letztgenannten Beziehung sowie auch hinsichtlich des Vorschlags des Landtags, dass die Bank das Recht erhalten sollte Münzen zu prägen, wurden bereits von der Kommission für die finländischen Angelegenheiten Bedenken ausgesprochen, welche Kommission in St. Petersburg den 18. (30.) Oktober 1809 errichtet werden war, und welche die Aufgabe hatte sowohl Fragen hinsichtlich des neu eroberten Finlands zu prüfen, als auch solche, welche das mit Russland bereits früher vereinigte „finländische Gouvernement“, dessen Wiedervereinigung mit Finland vorbereitet werden sollte, betrafen. Die vorgeschlagene Anleihe vom russischen Fiskus befürwortete die Kommission dagegen. Allmählich aber wurde es klar, dass wenn auch eine solche Anleihe überhaupt in Frage kommen konnte, nur ein geringerer Betrag zu erwarten war.

Doch war man geneigt, um das früher gegebene Versprechen zu halten, in Finland einen Diskont zu errichten, in der Hauptsache nach dem Muster des genannten Diskonts in Åbo, sowie auch russischerseits einen Teil des Aktienkapitals zu übernehmen. Es wurden meherere Entwürfe in dieser Richtung ausgearbeitet, und einer von ihnen wurde vom Staatssekretär Speranski im Juli 1810 dem Generalgouverneur und von diesem im Schreiben vom 1. August desselben Jahres behufs Begutachtung dem Regierungs-Conseil übersandt mit dem

Zusatz, dass der höchste Betrag, den man von russischer Seite erwarten konnte, zehnhundertfünfzigtausend Rubel banko waren.

Das Verwaltungsdepartement des Regierungs-Conseils, dem die Frage zur Behandlung übergeben worden war, setzte behufs Vorbereitung der Frage ein Komitee ein. Zum Vorsitzenden dieses Komitees wurde der Bischof in Åbo Jakob Tengström, und, als dieser den Auftrag ablehnte, der Oberstleutnant, nachheriges Mitglied des Regierungs-Conseils, Heribert Conrad Reuterskiöld ausersehen und zu Mitgliedern der Professor der Medizin, nachheriger Finanzchef Gabriel Erik Haartman, der Professor der Theologie Gustaf Gadolin, der Kaufman Jean Tjäder und der Assessor Algot Björkbom. Ausserdem sollten Gutachten in der Frage eingeholt werden von dem oben erwähnten Reedereiagenten Bladh, von den Grosskaufleuten Per Mårten Unonius in Lovisa und Lars Johan Sederholm in Helsingfors und von dem Fabrikbesitzer Johan Solitander in Borgå.

Sowohl das Komitee wie die Sachverständigen sprachen sich gegen den Vorschlag aus. Was man vor allem mit der Errichtung einer Bank in Finland im Auge hatte, nämlich die Bewilligung von stehenden Darlehen an Grundbesitzer zwecks Bezahlung ihrer Schulden in Schweden und die Verdrängung der schwedischen Zettel aus dem Verkehr, konnte nach ihrer Ansicht nicht durch einen Diskont erreicht werden. Auch war nicht darauf zu rechnen, dass private Kapitalisten sich an dem Unternehmen hätten beteiligen wollen oder können. Die russischen Kapitalisten wiederum würden sich schwerlich an einem Geschäft beteiligen, wo der Gewinn zweifelhaft war. Es ist zu beachten, dass man auch russischerseits die Befürchtung aussprach, dass eine Teilnahme am Diskont mit Verlust ver-

bunden sein würde, da er, solange das Land einer eigenen Bank und eigener Münze ermangelte, seine Tätigkeit auf russische Rubel Banko-Assignationen gründen müsse, und der Wert der Letzteren ununterbrochen schwankte. Das Komitee befürwortete statt dessen, dass aus Überschüssen der Staatseinnahmen eine „Darlehen-Bank unter öffentlicher Direktion“ errichtet würde.

Der weitere Gang der Angelegenheit war der, dass der Regierungs-Conseil, wo die Frage den 6. Dezember 1810 behandelt wurde, in einem Schreiben an den Kaiser sich gegen die Errichtung eines Diskonts aussprach, wogegen er in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des genannten Komitees befürwortete, dass eine „Wechsel- Darlehen- und Depositionsbank“ errichtet werden sollte.

Es ist recht bemerkenswert, dass man also der Ansicht war, die Bank ohne jene Anleihe vom russischen Fiskus zustande bringen zu können, um welche der Borgåer Landtag ersucht hatte. Die Finanzexpedition im Regierungs-Conseil war in dieser Beziehung ausserordentlich optimistisch. Sie berechnete die jährlichen Überschüsse auf dreihunderttausend Rubel Silber und meinte, dass ein Kapital von anderthalb Millionen Rubel Silber für den Anfang für die Bank genügen würde, in welchem Fall der erforderliche Betrag im Verlauf von fünf Jahren beschafft werden könnte.

Eine andere Abweichung von dem Standpunkt, den der Borgåer Landtag in der Frage eingenommen hatte, welche dagegen nicht von der Zuversicht zur Zukunft, sondern von der Veränderung in der Denkart Zeugnis ablegte, welche schon nach Verlauf einer kurzen Zeit stattgefunden hatte, bestand darin, dass man überhaupt gar nicht mehr daran dachte,

die neue Geldanstalt zu einer Ständeinstitution zu machen, sondern ihre unmittelbare Unterordnung unter den Regierungs-Conseil vorschlug.

Der Antrag des Regierungs-Conseils, den der Generalgouverneur befürwortete, wurde vom Kaiser genehmigt, wobei das Grundkapital der Bank auf eine Million Rubel festgesetzt wurde.

Das Reskript hierüber vom 11. (23.) Februar 1811 wurde den 21. März im Verwaltungsdepartement vorgetragen, das behufs Ausarbeitung eines Entwurfs für die Organisation der Bank ein Komitee einsetzte, welches aus dem Landkämmerer Arndt Johan Winter als Vorsitzendem und dem Kaufmann Tjäder und Professor Gadolin als Mitgliedern bestand. Das Komitee reichte sein Gutachten zu Anfang des Sommers 1811 ein. Dem Beschluss des Regierungs-Conseils wurde aber nicht der Entwurf des Komitees zu Grunde gelegt, sondern ein während der vorhergehenden Behandlung der Frage im Regierungs-Conseil von Manerheim eingereichter Entwurf, welcher, als die Frage dem Kaiser vorgetragen wurde, auch diesem vorgelegt worden war.

Die hauptsächlichlichen Bestimmungen in dem vom Regierungs-Conseil ausgearbeiteten Entwurf zu einem Reglement für die neue Bank waren folgende:

Das Grundkapital oder, wie es im Reglement genannt wird, der primitive Fonds, sollte eine Million Rubel Silber betragen, welche in dem entsprechenden Betrage von zwei Millionen Rubel Banko-Assignationen der Bank zukommen sollten.

Dieser Fonds konnte „jedoch möglicherweise bei eintreffenden günstigeren Konjunkturen“ in Specie verwandelt werden.

Um „dem Mangel an Scheidemünze, welcher im Lande bereits bedeutende Ungelegenheiten verursacht hatte, abzuhelfen“, erhielt die Bank die Erlaubnis, Zettel auf zwanzig, fünfzig und

fünfundsiebzig Kopeken auszugeben, welche nur in Finland gangbar waren.

Nachdem „die Anstalt in Zukunft die nötige Solidität erhalten“, sollte Kupfer behufs Prägung von Scheidemünze angekauft werden, zu welchem Zweck eine Münzanstalt „an einem geeigneten Platz im Lande“ errichtet werden sollte.

In der Bank sollten alle Einnahmen des Staates deponiert werden, nachdem jede Rentei das abgezogen hatte, was nach festgestelltem Budget auf die Ausgaben des Jahres sich belief.

Privatpersonen erhielten die Erlaubnis in der Bank grössere oder geringere Summen zu deponieren, „doch ohne dafür Zinsen verlangen zu dürfen“.

Wenn in Zukunft solche Konjunkturen eintrafen, dass die Bank es möglich fand mit Vorteil Depositionen gegen Zinsen oder, wie es im Entwurf des Reglements heisst, „Anleihen gegen Zinsen“ aufzunehmen, sollte darüber eine besondere Verordnung ausgefertigt werden.

Die Bank sollte dort errichtet werden und verbleiben, wo der Regierungs-Conseil seinen Sitz hatte, und die Oberaufsicht über dieselbe dem Conseil zukommen, welcher auch Vorschriften auszufertigen hatte, die für die Ordnung, Sicherheit, den Bestand und das Gedeihen der Bank nötig erscheinen konnten.

Der Bank wurden alle die Vorteile und Gerechtsamen zugesichert, welche die schwedische Bank laut geltenden Gesetzen besass, soweit diese anwendbar waren; eine Zusammenstellung derselben sollte auf Veranlassung des Regierungs-Conseils zur allgemeinen Kenntnissnahme durch den Druck veröffentlicht werden.

Aus dem primitiven Fonds sollten Amortisationsdarlehen auf zwanzig Jahren gegen Sicherheit von Immobilien und fünf

Prozent Zinsen ausgegeben werden, aus dem Kleinzettelfonds wiederum Darlehen auf kürzere Zeit, von sechs Monaten bis auf ein Jahr. Und zwar sollten für die erstgenannten Darlehen Grundbesitzer, welche Schulden in Schweden hatten, ein Vorzugsrecht besitzen, und für die Darlehen aus dem Kleinzettelfonds Besitzer von Fabriken und Manufakturen gegen Pfand auf ihre Erzeugnisse oder gegen solide Bürgschaft. Wenn die Mittel es erlaubten, konnten aus dem Kleinzettelfonds auch an Grundbesitzer Darlehen ausgegeben werden, wodurch jene „noch einen Ausweg erhielten die Schulden zu bezahlen, für welche ihre Landgüter den schwedischen Fonds gegenüber hafteten“. Der Gesamtbetrag der Darlehen aus dem Kleinzettelfonds durfte ein Drittel, sogar die Hälfte der für diese Zettel vorhandenen „Hypotekensumme in Banko-Assignationen“ erreichen.

Die Buchführung sollte nur in Banko-Assignationen geschehen und alle Schuldscheine sollten in dieser Münze ausgefertigt werden.

Die Verwaltung der Bank sollte von vier Kommissaren nebst der nötigen Anzahl Beamten gehandhabt werden. Handelte es sich jedoch um Darlehen von zehntausend Rubel oder darüber, so sollte der Chef der Finanzexpedition oder, falls dieser verhindert war, ein anderes dazu ausersehenes Mitglied des Regierungs-Conseils bei der Behandlung der Angelegenheit anwesen sein; war er in diesem Fall anderer Ansicht als die Direktion, so sollte die Entscheidung dem Conseil überlassen werden.

Gegen diesen Entwurf eines Reglements für die neue Bank erhob der Generalgouverneur keinen anderen Einwand, als dass die Anzahl Kommissare aus Sparsamkeitsgründen auf zwei reduziert werden sollte.

Mit Berücksichtigung dieser vom Generalgouverneur vorgeschlagenen Änderung wurde das Reglement den 30. November (12. Dezember) vom Kaiser bestätigt.

Dieses Reglement für das darin mit der Benennung „Das Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir im Grossfürstentum Finland“ bezeichnete Zerrbild dessen, was der Borgäer Landtag sich gedacht hatte, ist in all seiner Dürftigkeit als die Gründungsurkunde von Finlands Bank zu betrachten und dürfte deshalb hier unverkürzt wiedergegeben werden. Es hat folgenden Wortlaut:

WIR ALEXANDER der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Rußsen etc. etc. etc. Groß-Fürst von Finland etc. etc. tun kund: Indem Wir die Angelegenheiten und Schwierigkeiten Allerhöchst in Erwägung gezogen haben, welche Unsere treuen Finländischen Untertanen bei der Zahlung der Schulden zu überwinden haben, für welche mehrere von ihnen theils an Öffentliche Kassen theils an private Kapitalisten in Schweden haften, und um Ackerbau, Handel und Gewerbe zu fördern, sowie um allmählich nur eine Münzsorte im Lande in Umlauf zu bringen, haben Wir Allerhöchst für gut befunden, anlässlich des untertänigen Antrags der Land-Stände in Borgå und nach wiederholter untertäniger Meldung unseres Regierungs-Conseils die Errichtung eines Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoirs Allerhöchst zu genehmigen, und haben hiermit Allerhöchst bestimmen und verordnen wollen, wie dieses Institut organisiert und verwaltet werden soll.

Art. I.

Allgemeine Grundzüge der Organisation der Anstalt.

§ 1. Der primitive Fonds des Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoirs beträgt eine Million Rubel, nach dem festgestellten Silbermünzfuß des Landes; dieser Betrag wird den Überschüssen der Staatseinnahmen entnommen, und zwar, in Übereinstimmung mit Unserem Allerhöchsten Schreiben an Unseren Generalgouverneur über Finland vom 11. (23.) Februar dieses Jahres, in einer Höhe von zwei Millionen Rubel in Banko-Assignationen, je nachdem sie in die Sparkasse einlaufen.

§ 2. Obgleich der erste Fonds des Comptoirs solchermaßen aus Banko-Assignationen bestehen wird, können doch in Zukunft unter etwaigen günstigen Konjunkturen bei vermehrtem Handel und erweiterten Gewerben sich Auswege eröffnen, allmählich diesen Fonds in Specie zu verwandeln; deshalb ist es dem Comptoir gestattet, je nach den Umständen und so weit solches mit Vortheil geschehen kann, wor-

über Unser Regierungs-Conseil Meldung zu machen hat und Wir Allerhöchst bestimmen werden, sich derartiger Auswege zu bedienen, wodurch auch das Geldwesen des Landes eine weitere Stabilität erhält.

§ 3. Bei der ersten Gründung des Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoirs müssen wohl alle notwendigen Ausgaben aus dem Kapital selbst bestritten werden, später aber durch nach und nach einlaufende Zinsen, deren Überschuß zur Vermehrung des Fonds dient.

§ 4. Um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelpfen, welcher im Lande bedeutende Ungelegenheiten verursacht hat, die umso fühlbarer werden, je mehr die schwedischen Kleinzettel aus dem öffentlichen Verkehr kommen, giebt das Comptoir kleinere Zettel auf (20) zwanzig (50) fünfzig und (75) fünfundsiebzig Kopelen, je nach Bedürfnis des Landes, aus. Diese Zettel erhalten nur im Großfürstenthum Finland Gangbarkeit und werden gegen größere Banko-Assignationen ausgetauscht, wie auch das Comptoir verpflichtet ist, sie bei Vorweisung mit derartigen Assignationen wieder einzulösen. Im Übrigen werden die kleinen Zettel gleich den größeren in allem Handel und Verkehr ebenso wie bei der Steuererhebung der Krone Gültigkeit haben.

§ 5. Die Kleinzettel werden mit zwei Stempeln versehen. Der eine enthält das Kaiserliche Russische Wappen und dasjenige des Großfürstenthums Finland gleich dem Siegel des Regierungs-Conseils, und das zweite die Worte: das Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir des Großfürstenthums Finland.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Im Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir des Großfürstenthums Finland ist eine Summe von (zwanzig) (fünfzig) (fünfundsiebzig) Kopelen Kaiserliche Russische Banko-Assignationen eingezahlt worden, welche (00) Kopelen der Inhaber dieses Zettels zurückzubekommen hat.

Die Kleinzettel werden von einem Commissar unterzeichnet und von einem Buchhalter gegengezeichnet. Der Wert wird auch mit Buchstaben zu unterst auf dem Zettel in russischer, schwedischer und finnischer Sprache, und auf der Rückseite mit Ziffern angegeben.

§ 6. Nachdem die Anstalt in Zukunft die nötige Solidität erhalten hat, und ihr Fonds durch Zinsen, welche die jährlichen Ausgaben übersteigen, vermehrt worden ist, wird Kupfer behufs Prägung von Scheidemünzen angekauft, zu welchem Zweck eine Münze an einem geeigneten Platz im Lande errichtet werden soll; sobald die nötigen Mittel dazu vorhanden sind, soll Unser Regierungs-Conseil Uns einen besonderen untertänigen Entwurf zu einer derartigen Münzanstalt einreichen.

§ 7. In dieses Comptoir werden alle Staatseinnahmen Finlands zu Unserer Allerhöchsten Verfügung eingezahlt, nachdem eine jede Rentei den Betrag abgezogen und behalten hat, der nach festgestelltem Budget sich auf ihre Jahresausgaben beläuft.

§ 8. Privatpersonen ist es auch gestattet, im Comptoir größere und geringere Summen zu deponieren, doch ohne dafür Zinsen verlangen zu dürfen; diese Summen können entweder in ihrem ganzen Betrage oder zu einem Teil vom Deponen-

ten herausgenommen oder angewiesen werden, weshalb das Comptoir mit einem jeden Deponenten eine besondere Rechnung führt.

§ 9. Das Wechsel-Comptoir darf auch solche Banko-Assignmenten einwechseln, welche durch Gebrauch abgenutzt worden sind, um sie nachher behufs Austausch der Bank in St. Petersburg einzusenden, wobei die Verordnung zu beobachten ist, welche inbezug auf die Zettel der genannten Bank gilt, und die zur Nachachtung in den Landessprachen ausgefertigt werden soll.

§ 10. Das Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir wird an dem Ort errichtet und bestehen, wo der Regierungs-Conseil seinen Sitz hat, und wird unter der Oberaufsicht des Conseils stehen; dem Letzteren kommt es auch zu nach Bedarf und Umständen in Zukunft solche Vorschriften mitzutheilen, welche für die Ordnung, Sicherheit, den Bestand und das Gedeihen des Comptoirs notwendig und angemessen erscheinen können.

§ 11. Dieses Comptoir, welches unter Unserem Eigenem Hohen Schutz steht, genießt laut geltenden Verordnungen, soweit sie hier anwendbar sind, alle die Vorzüge und Gerechtigkeiten, welche die schwedische Bank besitzt; eine Zusammenstellung dieser Verordnungen soll auf Veranlassung Unseres Regierungs-Conseils zur allgemeinen Kenntnissnahme durch den Druck veröffentlicht werden.

Art. II.

Über Darlehen aus dem Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir.

§ 1. Aus dem primitiven Fonds werden gegen Sicherheit auf Immobilien und fünf Prozent Zinsen Darlehen bewilligt, woneben fünf Prozent vom Kapital jährlich abbezahlt werden, so daß ein Darlehen binnen zwanzig Jahren voll zurückgezahlt ist. Ebenso sind die Darlehenempfänger verpflichtet, nachdem die ersten zehn Jahre nach Empfang des Darlehens verfloßen sind, nach ein Jahr vorher erfolgter Kündigung das ganze übrige Kapital zurückzubezahlen, falls solche Umstände eintreffen sollten, welche das Comptoir veranlassen können, das Darlehen zu kündigen und einzulassen.

Im allgemeinen wird als Sicherheit für diese Darlehen die erste Hypothek verlangt. Damit aber diejenigen, deren Landgüter früher für Darlehen aus der Bank, oder anderen öffentlichen Kassen oder auch von privaten Kapitalisten in Schweden hypothekiert sind, sich ebenfalls des Ausweges zur Zahlung derartiger Darlehen solten bedienen können, welcher durch diese Anstalt ermöglicht worden ist, wollen Wir hiermit Allerhöchst die Ausnahme gestatten, daß für Landgüter, welche mit keiner anderen Hypothek belastet sind, als solcher für Rechnung schwedischer Gläubiger, auch Darlehen aus dem Comptoir bewilligt werden können, falls der Wert des Landgutes mit zwei Dritteln die hypothekarisch sichergestellte Summe übersteigt, und falls der Darlehenempfänger sich verpflichtet, sofort oder spätestens innerhalb eines Jah-

res darnach die ältere Hypothek zu amortisieren, und zugleich für die Erfüllung dieser Bedingung oder die Rückzahlung des Darlehens im entgegengesetzten Fall innerhalb der genannten Zeit eine zahlungsfähige Bürgschaft stellt; der Betrag der Darlehen, welche für solche früher hypothetisierte Landgüter bewilligt werden, soll in Übereinstimmung mit den in § 5 hier unten angegebenen Prinzipien im Verhältnis zum unbelasteten Wert des Landgutes festgestellt werden, nachdem die Hypothek abgezogen worden.

§ 2. Wenn in Zukunft solche Konjunkturen eintreffen, daß das Comptoir sich in der Lage sieht, mit Vortheil Anleihen gegen Zinsen aufnehmen zu können, so soll darüber sowie über die damit verbundenen Bedingungen auf Antrag des Regierungs-Conseils von Uns eine besondere Verordnung erlassen werden.

§ 3. Da nicht zu vermuten ist, daß große Summen der im Umlauf befindlichen Kleinzettel auf einmal zur Einwechslung vorgewiesen werden, so kann ein Drittel, sogar die Hälfte der für diese Zettel im Comptoir vorhandenen Hypothekensumme in Banko-Assignationen auf kürzere Zeit, doch nicht weniger als sechs Monate bis zu einem Jahr, ausgeteilt werden, und zwar ebenfalls gegen fünf Prozent Zinsen, welcher Zinsfuß gemäß den Verordnungen für die schwedischen und finländischen Diskontanstalten, verdoppelt wird, falls das Darlehen nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Verfalltag eingezahlt worden ist. Die Besitzer von Fabriken und Manufakturen haben ein Vorzugsrecht auf Darlehen aus der Hypothekensumme gegen Pfand ihrer nachweisbar unverkauften Erzeugnisse oder gegen Stellung zahlungsfähiger Bürgschaft. Falls die Mittel es gestatten, kann das Comptoir auch aus diesem übrigbleibenden Kapital für längere Zeit, aber unter denselben Bedingungen für die Rückzahlung, Grundbesitzern Darlehen bewilligen, wodurch diese noch einen weiteren Ausweg erhalten, um die Schulden zu bezahlen, für welche deren Landgüter jetzt schwedischen Fonds gegenüber haften.

§ 4. Obgleich der erste Fonds dieses Comptoires nach der festgestellten Münzsorte des Landes in Silber berechnet wird, so erfolgt doch alle Berechnung von Darlehen und Einzahlungen nur in Banko-Assignationen, weshalb auch alle Schuldscheine für erhaltene Darlehen aus dem Comptoir nur auf solche Assignationen zur Rückzahlung in denselben Zahlenbeträgen, welche das Darlehen bildeten, ausgestellt werden.

§ 5. Darlehen auf steuerfreie Güter werden bis zur Hälfte oder zwei Dritteln der Summe bewilligt, auf welche das Landgut bei gesetzlicher Taxierung geschätzt worden ist. Auf sogenannte „berustade Säterier“ und der Besteuerung unterworfenen Landgüter dürfen nicht größere Darlehen bewilligt werden als für die Hälfte des Tagwertes.

§ 6. Darlehen aus dem Kleinzettelfonds dürfen nicht zehntausend (10,000) Rubel Banko-Assignationen für jeden Darlehenempfänger übersteigen.

§ 7. Diejenigen, welche für Schulden in der schwedischen Bank oder anderen öffentlichen Kassen oder auch bei privaten Kapitalisten in Schweden haften und genügende Sicherheit in steuerfreiem oder der Besteuerung unterworfenem Grund und Boden stellen können, sind anfangs zunächst berechtigt Darlehen zu empfangen.

§ 8. Wer um ein Darlehen ersucht, muß dem Vorsteher des Comptoirs darüber schriftlich Mitteilung machen und zugleich entweder im Original oder in Abschriften, welche von glaubwürdigen Zeugen bescheinigt sind, die Urkunden einreichen, welche das Besitzrecht an dem Landgut nachweisen, das als Pfand angeboten wird, sowie daß das Gut für keine frühere Hypothek haftet, ferner, daß kein unbezahlter Kaufschilling auf dem Gut lastet, und daß der Bewerber weder öffentliche Steuern, Mündelgelder noch andere mit Vorzugsrechten ausgestattete Gelder verwalтет.

§ 9. Ehe ein Darlehen bewilligt wird, muß das verpfändete Gut taxiert werden, wie die Verordnung vom 4. Februar 1757 über Bankdarlehen vorschreibt.

§ 10. Sobald die Direktion des Comptoirs die vom Bewerber eingereichten Urkunden geprüft hat, wird dieser durch Auszug aus dem Protokoll über den Betrag der Darlehenssumme benachrichtigt. Über diese Summe stellt er einen Schuldbrief aus, welcher, falls der Antragsteller verheiratet ist, auch von seiner Frau unterschrieben und mit den Siegeln beider bekräftigt wird. Die Richtigkeit dieser Unterschriften wird vom Richter, dem Notarius-Publicus in der Stadt oder zwei anderen schreibkundigen und glaubwürdigen Männern bescheinigt. Dieser Schuldbrief wird beim nächsten Gerichtstermin im Gericht am Orte vorgewiesen, welches auf Anmel dung eine Hypothek auf das verpfändete Gut erteilt, wie der § 20 in der Konkursverordnung vom 28. Juni 1798 vorschreibt. Mit dem Protokoll hierüber sowie mit dem vom Richter mit einem Vermerk versehenen Schuldbrief meldet sich der Bewerber bei den Direktoren des Comptoirs, welche gegen Einhändigung der Urkunden ihm eine Anweisung auf das bewilligte Darlehen übergeben.

Ist die Beschaffung eines Darlehens für den Bewerber so dringend, daß er es nicht abwarten kann, bis die Hypothek bei einem ordentlichen Gerichtstermin erteilt werden kann, so mögen die Kommissare darüber entscheiden, ob die gewünschte Darlehenssumme gegen zahlungsfähige Bürgschaft sofort ausgegeben werden kann, in welchem Fall der Darlehenempfänger beim nächstfolgenden Gerichtstermin unbedingt vollziehen muß, was hinsichtlich der Beschaffung der Hypothek hier oben vorgeschrieben ist.

Sollte in Zukunft eine Regelung in diesen Angelegenheiten behufs Sicherheit des Comptoirs notwendig erscheinen, so sollen die Kommissare derartige Fragen der Prüfung und Entscheidung Unseres Regierungs-Conseils unterbreiten.

§ 11. Sollte ein solches Gut durch Kauf aus dem Besitz des ersten Darlehenempfängers kommen und bei Gericht zur Eintragung ins Grundbuch angemeldet werden, so darf die endgültige Bestätigung dieses Kaufes nicht eher erteilt werden, als bis der neue Inhaber des Gutes einen neuen Schuldbrief gegeben und dieser Schuldbrief mit dem Vorzugsrecht einer ersten Hypothek gerichtlich eingetragen worden ist.

§ 12. Für diese Darlehen werden die Zinsen nach Verlauf eines jeden Jahres bezahlt; das Jahr wird von dem Tage an berechnet, wo das Darlehen erhoben worden; der Monat, wo die Zahlung erfolgt, wird mit dreißig Tagen berechnet. Wenn der Empfänger eines stehenden Darlehens auf Immobilien sich nicht binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Jahres mit den fälligen Zinsen einfindet,

so hat er doppelte Zinsen oder zehn Prozent zu erlegen, bis er diese seine Verpflichtung erfüllt hat. Unterläßt er dieses ein Jahr lang, sodaß weder Zinsen noch der bestimmte Teil des Kapitals bezahlt werden, so wird das Darlehen als gekündigt betrachtet und das Comptoir hat das Recht, mit dem Pfand in der Weise zu verfahren, wie die schwedischen Bankverordnungen in solchem Fall vorschreiben.

§ 13. Will ein Darlehensempfänger entweder das ganze Darlehen oder einen Teil desselben vor dem Verfalltermin einzahlen, so hat er hierüber einen Monat vorher dem Comptoir Mitteilung zu machen.

§ 14. Sollte ein Darlehensempfänger seine Zahlungspflicht verabsäumen, und das verpfändete Gut in Folge dessen öffentlich versteigert werden, so sollen bei dessen Taxierung, Angebot und Verkauf die Bestimmungen beobachtet werden, welche die Verordnungen über schwedische Bankdarlehen in dieser Beziehung enthalten; ebenso hat die Verordnung vom 30. Mai 1781 über Gewährleistung für derartige Güter zur Nachachtung zu dienen.

Art. III.

Über die Beamten und Diener des Comptoirs.

§ 1. Dieses Comptoir wird von zwei Bankkommissaren verwaltet, welche, nachdem der Regierungs-Conseil einen untertänigen Vorschlag darüber eingereicht hat, von Uns Allerhöchst ernannt werden. Einer von ihnen muß mit den Gesetzen und der Prozeßordnung des Landes vertraut sein; der fürnehmste in der Direktion hat bei allen Sitzungen den Vorsitz zu führen. Sollten diese zwei Kommissare verschiedener Ansicht sein, so ist die Äußerung des Regierungs-Conseils in der Frage abzuwarten.

Die Kommissare halten Sitzungen ab, so oft Darlehensgesuche einlaufen oder andere Angelegenheiten solches erfordern. Im Krankheitsfall oder bei anderem gesetzlichen Hindernisgrunde ernennt und verordnet der Conseil für den Abwesenden einen Stellvertreter, welcher eine besondere Remuneration erhält.

Der Chef der Finanzexpedition des Regierungs-Conseils oder sein Adjoint, falls ein solcher ernannt worden, und, falls diese verhindert sind, irgend ein anderes Mitglied des Verwaltungsdepartements des Regierungs-Conseils, der dazu ausersehen worden, muß bei allen Fragen über Darlehen von zehntausend Rubel und darüber anwesend sein und seine Genehmigung dazu erteilen. Ist er anderer Ansicht als die Direktion, so wird die Frage vom Conseil geprüft und entschieden.

§ 2. Die Beamten des Comptoirs bestehen aus zwei Kämmerern.

Einem Schriftführer.

Zwei Kassierern.

Zwei Buchhaltern und sonstiger in dem beigelegten Personalverzeichnis genannter Bedienung.

Rämmerer, Schriftführer, Kassierer und Buchhalter werden auf Grund der von den Kommissaren eingereichten Vorschläge vom Regierungs-Conseil ernannt; Papierrechner und Diener werden von den Kommissaren angenommen.

Außerdem ernennt der Conseil einen gesetzkundigen Mann, welcher als Rechtsbeistand bei vorkommenden Prozessen dem Comptoir an die Hand gehen soll.

§ 3. Hinsichtlich der Amtspflichten dieser Beamten und Diener, der Arbeitsmethoden in der Behörde, der Kontrolle über die Verfertigung der Kleinzettel, der Empfangnahme, Verwahrung und Ausgabe der Gelder, sowie hinsichtlich der Revision und Inventur wollen Wir Unserem Regierungs-Conseil Allerhöchst auftragen, nachdem Wir die Kommissare in dieser Behörde ernannt und diese die oben erwähnten Vorschläge dem Conseil eingereicht haben, die Maßregeln zu ergreifen und die Vorschriften mitzutheilen, welche für diesen Zweck am geeignetsten erscheinen.

Art. IV.

Über das Prozeßverfahren.

§ 1. Alle Prozeßsachen, welche das Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir betreffen und von derselben Beschaffenheit wie die die schwedische Bank betreffenden Sachen sind, welche vor das Swea Hofgericht als ein Forum Privilegiatum gehören, werden von Unserem Hofgericht in Abo als erster Instanz entschieden; Zwangsvollstreckungsverfahren gehören jedoch unter die Kompetenz der Landeshauptleute. Die höchste Instanz für alle diese Sachen ist das Justitiae-Departement Unseres Regierungs-Conseils.

§ 2. Die Prozeßordnung verbleibt unverändert, wie sie in den Gesetzen des Landes und den Bankverordnungen vorgeschrieben ist.

§ 3. Sämtliche Landeshauptleute, Richter und sonstigen Beamten sind bei Strafe verpflichtet dem Comptoir gesetzlichen Beistand in all den Sachen zu leisten, die von ihrer Kompetenz abhängen, sowie den Inhalt dieses Reglements genau zu beobachten.

Mit diesem Reglement ward der Grund zu Finlands Bank gelegt, welche solchermassen älter ist als die meisten zettelausgebenden Banken der Gegenwart.

II.

1811—1840.

Bei ihrer Begründung den 12. Dezember 1811 verfügte die Bank über keine Aktiva, sondern die Kasse war leer und die Direktion war, als sie am 1. April 1812 sich zum ersten Mal versammelte, gezwungen bei der Regierung um einen Vorschuss zu bitten, um Schreibmaterialien und dergleichen kaufen zu können, welcher Vorschuss auch in einem Betrag von 1,500 Rubel Banko-Assignationen bewilligt wurde.

Dieser Betrag ist in den Rechnungen den 27. April gebucht. Im Verlauf des Jahres liefen noch in verschiedenen Posten 261,550 Rubel Banko-Assignationen ein. Zusammen mit einem Betrag von 50,000 Rubel Banko-Assignationen, die einer der Darlehenempfänger der Bank schon im Voraus vom Staate empfangen hatte, ehe die Bank noch gegründet worden war, hatte die Bank solchermassen während ihres ersten Tätigkeitsjahres 313,050 Rubel Banko-Assignationen empfangen. Während des zweiten Tätigkeitsjahres der Bank wurden eingezahlt 142,980, während des dritten 43,970, während des vierten 300,000 und während des fünften 200,000 Rubel Banko-Assig-

nationen. Insgesamt also eine Million Banko-Assignationen, oder die Hälfte der in der Gründungsurkunde in Aussicht gestellten Summe.

In den Büchern der Bank wurde jedoch schon von Anfang an der ganze Betrag, zwei Millionen Rubel Banko-Assignationen gebucht und die nach und nach eingelieferten Posten wurden in Abrechnung auf „die Schuld des Staates an die Bank“ eingetragen. So ging es Jahr für Jahr. Die Direktion erinnerte ebenfalls Jahr für Jahr in den Berichten, die sie über die Tätigkeit der Bank abgab, daran, dass das in Aussicht gestellte Grundkapital noch nicht in seinem ganzen Betrage eingelaufen, und klagte darüber, dass die Bank, „in Ermangelung der erforderlichen Mittel“, das vorhandene Bedürfnis nach Immobilienkredit nicht befriedigen könne. Sie erhielt aber entweder gar keinen Bescheid oder auch die ausdrückliche Antwort, dass die Regierung der nötigen Mittel für den Zweck ermangelte.

Die Bank und ihr Gedeihen musste vor anderen Aufgaben zurücktreten, die der Regierung näher am Herzen lagen und darum in erster Linie die Einnahme des Staates in Anspruch nahmen. Solche Aufgaben waren die Errichtung des Regierungs-Conseils und der demselben untergeordneten Zentralbehörden, welche in der schwedischen Zeit nicht nötig gewesen waren, da der schwedische Reichsrat, der höchste Gerichtshof und die Kollegien ihre Tätigkeit auch auf Finland ausdehnten. Die Verminderung in den Staatsausgaben wiederum, die dadurch bedingt war, dass das finländische Militär nach dem Kriege aufgelöst wurde, war nur partiell. Die Offiziere und die Unteroffiziere bei den aufgelösten Truppen erhielten nämlich das Recht, ihr volles Gehalt zu erheben. Bald wurden auch geworbene Truppen errichtet, die jedoch nach einiger Zeit auf-

Husw. Bon
vid Wæxel-Läne och Depositionens
Cont. i. Hor. Fugstendts Finland
for År 1812.

Full och med Apertie Mds. Helt 1813.

Wack. Sane och Depositions

Debet

Sane Fondens Kontor

for de af Sane Medlemmernes inbetællinger p. 3. 17. 1831

Balance Kontor i den sidste reg.

for Wack. Sane og Sane Gælden i den sidste

reg.

152,668 3/4

Summa
200,000

Summa
200,000

Kontorets Forbrug. Fonds Konto

Kredit

Den Kjøbmands Fond. Stats. Med

lems Konto. for de af Kjøbmands

Medlemmernes forbrug for Wack. Sane

og Depositions Kontoret i den sidste reg.

200,000

Summa
200,000

Summa
200,000

gelöst wurden, ausser einem im Jahre 1818 gebildeten Unterrichtsbataillon, dem späteren finnländischen Gardebataillon. Mehr als durch die militärischen Ausgaben wurde indessen die Staatskasse während der genannten Zeit für die sowohl vom Staat wie von Privatpersonen ausgeführten Neubauten in Anspruch genommen, welche notwendig wurden, als Helsingfors im Jahre 1812 zur Hauptstadt des Landes ausersehen ward und alle Regierungsbehörden, sowie nach dem Brande der Stadt Åbo im Jahre 1827, auch die Universität dorthin verlegt wurde. Zu gleicher Zeit wurde in Helsingfors die nach dem damaligen Monarchen genannte Nikolaikirche erbaut, sowie auf Åland für das russische Militär die später während des orientalischen Krieges zerstörte Festung Bomarsund. Die Kosten für diese Bauten waren so bedeutend, dass der finländische Staat sich gezwungen sah, um die Ausgaben hierfür zu decken, im Jahre 1830 in Russland seine erste Staatsanleihe im Betrage von 2,600,000 Rubel Banko-Assignationen aufzunehmen.

Hierzu kommt, dass schon im Jahre 1812 gleichwie so manche Male später, eine schwere Missernte eintrat, für deren Bekämpfung der Finanzchef und ein anderes Mitglied des Regierungs-Conseils mit „voller Macht und Befugnis“ ausgerüstet wurden, unter anderem „von den vorhandenen Mitteln des Staates Vorschüsse anzuweisen, oder in Ermangelung solcher von der Bank die Summen zu leihen, die zu diesem Zwecke nötig erscheinen konnten“.

Das Obige mag als Erklärung dafür dienen, dass der Staat es für sich nicht für opportun hielt, der Bank das ganze in Aussicht gestellte Grundkapital, 2,000,000 Rubel Banko-Assignationen, auszuzahlen.

An der Hand der bei der Begründung der Bank zustande

gekommenen geschichtlichen Urkunden lässt sich auch ein anderer Erklärungsgrund angeben, nämlich der, dass schon damals, als Seine Kaiserliche Majestät den 11. Februar 1811 auf Vorschlag des Regierungs-Conseils zur Errichtung der Bank mit einem Kapital von 1,000,000 Rubel seine Genehmigung gab, es sich nicht um Silberrubel handelte, sondern um Rubel Banko-Assignationen, und dass die Bestimmung im Reglement von 1811 im Widerspruch hiermit zustande gekommen war. Wie es sich hiermit verhält, ist unmöglich gewesen zu ermitteln. Es lässt sich kaum denken, dass die diesbezügliche unzweideutige Bestimmung im Reglement von 1811 nur auf Grund eines Versehens zustande gekommen sein sollte. Wenn dies aber der Fall gewesen, kam die Bank, wie aus dem Obigen hervorgeht, dennoch nur in den Genuss von einer Million Rubel Banko-Assignationen.

Wenn das Grundkapital der Bank solchermassen gering war, so vermochte auch das der Bank zuerkannte Recht der Zettelausgabe, so begrenzt, wie diese Zettelausgabe war, der Bank weder Kraft noch Einnahme zu verschaffen.

Laut Reglement der Bank beschränkte sich nämlich die Zettelemission der Bank auf die Ausgabe von sogenannten kleinen Zetteln, um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelpen, wie es ausdrücklich im Reglement von 1811 heisst. Anfangs lauteten diese kleinen Zettel nur auf 25, 50 und 75 Kopeken. Später kamen auf Grund der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 19. Juni 1819 noch die Valeurs von 1, 2 und 4 Rubel Banko hinzu, von welchen jedoch der Letztere im Jahre 1822 eingezogen ward.

Der Betrag kleiner Zettel, der zur Anwendung kam oder überhaupt zur Anwendung kommen konnte, war viel zu gering

um irgend eine Bedeutung für den allgemeinen Verkehr oder für die Bank zu erhalten. Noch weniger gelangte die Bank dadurch in die Lage, die schwedischen Zettel aus dem Verkehr zu verdrängen, wie es eine ihrer oben erwähnten Aufgaben gewesen war. Die Kleinzettel der finländischen Bank vermochten in dieser Beziehung also für sich garnichts auszurichten, sie waren aber auch als Hilfstruppen der russischen Zettel in deren Kampf gegen die schwedischen beinahe wertlos.

Es war eine bemerkenswerte wirtschaftliche Erscheinung, dass die schwedischen Zettel eigensinnig die Stellung behaupteten, die sie einmal erlangt hatten, und dieselbe sogar erweiterten und befestigten; dies trotz aller Maassregeln vonseiten der Regierung und obgleich irgend ein planmässiges Streben, sie in Finland zurückzuhalten, weder dort noch in Schweden vorhanden war. Dieselbe Erscheinung findet man in geringem Umfange in unseren Grenzgegenden, wie in einigen Teilen des östlichen Finland, wo russisches Geld allgemein im Umlauf ist, in Lappmarken, wo schwedisches Geld noch immer gültig ist, ebenso in einigen an Finland grenzenden Gegenden Russlands, die in ihren Einkäufen und Verkäufen auf Finland angewiesen sind und wo finnisches Geld deshalb neben dem russischen zirkuliert. Aber in der Ausdehnung und in den für die damaligen Verhältnisse bedeutenden Beträgen, wie die schwedischen Zettel während der fraglichen Periode bei uns vorkamen, dürfte ein Gegenstück nicht nachgewiesen werden können.

In welchem Mass die Zirkulation schwedischer Zettel im Lande während dieser Periode nicht nur nicht abnahm, sondern im Gegenteil zunahm, ist unmöglich mit Sicherheit zu ermitteln. Die Kleinzettel von Finlands Bank waren hierbei, wie gesagt, ein Faktor von untergeordneter Bedeutung. Der

Kampf galt hauptsächlich zwischen den russischen und schwedischen Zetteln und eine zuverlässige Statistik hinsichtlich des Vorkommens dieser Zettelarten im Lande in den verschiedenen Zeitperioden giebt es nicht. Nach Berechnungen, die das Gutachten der Bankkommission beim Landtdag von 1863—64 enthält, soll jedoch das russische Papiergeld im Lande im Jahre 1840, als die Münzrealisation durchgeführt wurde und dadurch metallisches Geld und die Zettel von Finlands Bank an die Stelle des früher zirkulierenden russischen und schwedischen Papiergeldes traten, 2 1/2 Millionen Rubel betragen haben. Die um dieselbe Zeit hier zirkulierenden schwedischen Zettel wurden ungefähr auf einen ähnlichen Betrag geschätzt.

Wir werden weiter unten über die Versuche, die schwedischen Zettel aus dem Lande zu vertreiben, berichten. Hier mag nur erwähnt werden, dass diese Versuche ebenso fruchtlos wie zahlreich waren.

Die Direktion der Bank war eifrig bemüht, die gegen die Zirkulation der schwedischen Zettel hierselbst gerichteten Massregeln zu fördern. Die Direktion stellte sich nämlich vor, dass die Lücke, die durch die Beseitigung der schwedischen Zettel in der Zirkulation entstände, durch die Kleinzettel der Bank ausgefüllt werden würde. Oben ist bereits angedeutet worden, dass es eher die russischen Zettel gewesen wären, die dadurch in erhöhtem Maasse ins Land eingeführt worden wären, und dass die Zettel der Bank dagegen, infolge der geringen Beträge, auf welche sie auch nach der Einführung der Rubelscheine lauteten, wahrscheinlich auch fernerhin auf ihre ursprüngliche Rolle angewiesen geblieben wären, als Scheidemünze zu dienen, und dass ihr Vorkommen deshalb in geringem Grade von der Veränderung beeinflusst worden wäre.

Am deutlichsten geht die Bedeutung, oder richtiger die Bedeutungslosigkeit, dieser Zettelemissionen hervor, wenn man von den Zahlen Kenntnis nimmt, die die Rechnungen der Bank aufzuweisen haben. Die Zettelemission stieg allmählich bis zum Jahre 1820, wo sie 2,160,000 Rubel Banco betrug, ging dann herab und belief sich 1839, dem Jahre vor der Durchführung der Münzrealisation, nur auf 1,300,000 Rubel Banco. Das folgende Jahr hat allerdings eine bedeutend höhere Zahl aufzuweisen, das erklärt sich aber dadurch, dass die Regierung damals bei der Bank eine Anleihe in Kleinzetteln der Bank aufnahm, die nach verschiedenen Teilen des Landes gesandt wurden, um bei der Durchführung der Münzrealisation zur Einwechselung russischen und schwedischen Papiergeldes zu dienen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Bank, unter Veränderung der diesbezüglichen Bestimmungen im Reglement vom Jahre 1811, auf Grund der allerhöchsten Bekanntmachung vom 31. Januar 1816 die Erlaubnis erhielt, bis zu $\frac{2}{3}$ des Betrages der ausgegebenen Kleinzettel als Darlehen auszugeben und verpflichtet war, nur für den Rest Valuten in russischen Rubel-Banco-Assignationen zu besitzen; dagegen war die Bank, die in Zeiten, wo der Geldvorrat reichlich und die Nachfrage unbedeutend war, den Überschuss in russischen Geldinstituten deponierte, nicht berechtigt diese Depositionen in die Valute der Zettelausgabe mit einzurechnen. In dem Protokoll der Bank vom Jahre 1822 heisst es ausdrücklich, dass, da die in St. Petersburg für Rechnung der Bank deponierten und noch übrig bleibenden 500,000 Rubel „nicht als Hypotek für die im Umlauf befindlichen Kleinzettel der Bank zu betrachten wären, solange die Gesamtsumme in der Kommerzbank lag“, der Beschluss gefasst wurde, aus der genannten Bank den Betrag zu

erheben „um den Einwohnern des Landes mit Darlehen aus der Hypotekenkasse zu helfen und auf diese Weise dem gegenwärtigen Geldmangel im Lande möglichst abzuhelpfen.“

Ein Ausweg, die Aktiva der Bank zu stärken, hatte das Reglement zu eröffnen gesucht, indem es auch Privatpersonen berechnigte, in der Bank grössere oder geringere Summen zu deponieren, doch ohne dafür Zinsen verlangen zu dürfen. Sei es infolge dieser Unverzinslichkeit oder infolge des geringen Vorrats an beweglichem Kapital im Lande, geschah es indessen nur ausnahmsweise, dass Privatpersonen Geld in der Bank deponierten, und die Beträge waren wenig bedeutend. Öffentliche Kassen, wie die Witwen- und Waisenkasse und die Allgemeine Feuerversicherungs-Gesellschaft, sowie die Flussreinigungs-Direktion deponierten dagegen ihre verfügbaren Gelder in der Bank. Es geschah aber teilweise in versiegelten Paketen, und wenn dies nicht der Fall war, hielt die Bank dennoch die deponierten Beträge für Rechnung der Deponenten reserviert, ohne dieselben für die Erweiterung ihres Darlehenbetriebes zu verwenden.

Die Direktion der Bank scheint auch wenig geneigt gewesen zu sein, fremde Gelder entgegenzunehmen. Als solchermassen im Jahre 1827 die Frage angeregt wurde, dass die Bank die Verwaltung und Verzinsung der Gelder des nach Helsingfors verlegten finländischen Bataillons übernehmen sollte, hob die Direktion hervor, dass die Bank laut geltenden Statuten eine Staatsbehörde sei, die nicht die Aufgabe habe, die Kapitalien von Privatpersonen oder Anstalten zu verzinsen, und dass die Bank nicht zu „einem Konglomerate von Staatsbehörde und einer privaten Darlehananstalt gemacht werden sollte“.

Eine bemerkenswerte Ausnahme machte die Direktion in-

dessen, als der Besitzer der Fabrik Fiskars im Kirchspiel Pojo, der Kollegienassessor John Julin, in der Bank 1000 Reichsthaler schwedisch Banco deponierte und die Erlaubnis erhielt, dafür gedruckte Assignationen auf die Bank auszufertigen, jedoch nicht auf geringere Beträge als 10 Reichsthaler. Die Revisoren wandten hiergegen ein, dass es unrecht sei, die Rechnung in anderer als in russischer Münze zu eröffnen, und dass die von der Direktion gestattete Assignationsweise nicht mit den Vorschriften der Gesetze noch mit allgemeiner oder privater Sicherheit vereinbar schien; infolgedessen wurde auch verordnet, dass die Assignationen auf russische Münze lauten und nicht auf den Inhaber ausgestellt werden sollten. Nach den in dem Protokoll der Bankdirektion enthaltenen Notizen über diese Assignationen lauteten sie in der Regel auf 10 Reichsthaler und hatten solchermaßen den Charakter von einer Art Papiergeld angenommen.

Die verfügbaren Kapitalien des Staates wurden in Übereinstimmung mit dem Reglement von 1811 in der Bank deponiert. Sie wurden aber nicht zu Darlehen verwandt, was auch, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit für den Staat, jeden Augenblick über sie verfügen zu können, das Vorsichtigste war, da die von der Bank bewilligten Kredite überhaupt schwer, ja unmöglich beizutreiben waren. Zum Teil wurden die Gelder des Staates in irgend einem Geldinstitut in St. Petersburg gegen Zinsen deponiert. In Fällen, wo die Gelder nicht zur Bestreitung der Staatsausgaben nötig waren, sondern fonziert wurden, wie es mit den Armen- und dem Arbeitshaus- und Kriegsmannhausfonds der Fall war, wurden sie jedoch durch Vermittlung der Bank als Darlehen ausgegeben, nicht aber, wie es doch das Reglement von 1811 bezweckte, für Rechnung der Bank, sondern für Rechnung des Staates.

Der eigene Darlehenbetrieb der Bank war solchermassen auf den primitiven und den Kleinzettelfonds beschränkt.

Darlehen aus dem erstgenannten Fonds wurden beinahe ausschliesslich gegen Hypoteken auf grosse Herrengüter bewilligt, von denen einige wenige genügten, um die verfügbaren Gelder des Fonds zu erschöpfen. Bei der Ausgabe der Darlehen wurde jedoch nicht, wie ja im Reglement von 1811 vorausgesetzt ward, darauf ein Hauptgewicht gelegt, dass diejenigen Gutsbesitzer ein Vorzugsrecht auf Darlehen erhielten, die für Schulden in Schweden hafteten. Während der langen Zeit, die verging, ehe die Bank zustande kam, waren diese Geschäftsverbindungen nach Schweden, wenigstens in der Hauptsache, bereits geregelt.

Der höchste Darlehenbetrag wurde durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 30. Mai 1817 auf 50,000 Rubel Banko-Assignationen beschränkt; daneben sollten „aus dem primitiven Fonds der Bank keine Darlehen bewilligt werden“. Diese Begrenzung wurde damit begründet, dass „sämtliche Grundbesitzer in Finland“, soweit möglich, sich des Vorzuges sollten bedienen können, den man mit der Errichtung der Bank im Auge hatte. Der Betrag wurde durch die Allerhöchste Bekanntmachung vom 25. März 1823 noch weiter auf 30,000 Rubel herabgesetzt und zugleich wurde bestimmt, dass Darlehen aus dem primitiven Fonds in nicht höheren Beträgen bewilligt werden dürften als für steuerfreien Grund zu $\frac{1}{4}$ und für besteuerte Erde zu $\frac{1}{5}$ der Summe, auf die das Gut bei gesetzlicher Taxierung geschätzt worden, statt auf $\frac{2}{3}$, bzw. die Hälfte, die das Reglement von 1811 vorschrieb; dies alles, um „den Grundbesitzern im Lande eine Erleichterung und leichteren Zugang zu der genannten Anstalt zu verschaffen“. Es ist derselbe

Gedanke, den die Bankdirektion in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1815 ausspricht, wo die Direktion hervorhebt, dass sie „wegen des geringen Geldvorrats sich oft gezwungen gesehen habe, geringere Darlehenssummen zu bewilligen, als der Darlehensucher verlangt hatte, obgleich die angebotenen Sicherheiten grössere Darlehen gestattet hätten“, und „gleich wie es in Konkursen geschieht, wo die Masse Mark für Mark unter den Gläubigern verteilt wird, die verfügbaren Gelder des Fonds unter den Darlehensuchenden zu verteilen, sodass ein jeder davon ungefähr im gleichen Verhältnis erhielt“. Gleichzeitig mit der genannten Begrenzung des Darlehenbetrages wurde der Zinsfuss von 5 auf 4 % und die jährliche Abzahlung von 5 auf 2 % herabgesetzt. Die Herabsetzung der Beleihungswerte hatte eine Verminderung der Nachfrage nach diesen Darlehen zur Folge. Wie gering diese Nachfrage zeitweise war, geht auch daraus hervor, dass die Direktion im Jahre 1838 die Ausgabe eines Darlehens aus dem primitiven Fonds, das einen grösseren Betrag aufwies als vorgeschrieben, damit begründete, dass es an einer genügenden Anzahl Darlehenempfänger fehlte, und dass infolgedessen bedeutende Kapitalien in diesem Fonds eine längere Zeit unverzinst liegen geblieben waren. Darlehen aus dem Fonds wurden auch zu anderen Zwecken ausgegeben als denen, für die der Fonds ursprünglich bestimmt war; wie zum Beispiel ein Darlehen an die Bürgerschaft der Stadt Åbo, an die Sozietätshaus-Gesellschaft in Helsingfors, gegen Hypothek an eine Zuckerfabrik usw. Ebenso erhielt ein Fideikommissar ein bedeutendes Darlehen, obgleich Hypotheken auf Fideikommiss nicht festgestellt werden können. Was sonst reglements-mässig nicht geschehen konnte, wurde für den einzelnen Fall durch Vorschrift Seiner Kaiserlichen Majestät ergänzt.

Für Darlehen aus dem Kleinzettelfonds wurden Bürgschaften die gewöhnliche Sicherheit. Die Darlehen wurden vorzugsweise an Beamte und auch an junge Gelehrte bewilligt. In dem Protokoll kommen bekannte Namen aus den Universitätskreisen der dreissiger und vierziger Jahre vor, wie zum Beispiel: L. J. Ahlstubbe, J. M. af Tengström, J. J. Nervander, J. Hällstén, C. R. Ehrström, P. A. Ervast, J. A. Cajanus, T. A. Ehrström, A. E. Ingman, A. A. Laurell. Es geschah natürlich auch damals wie in unseren Tagen, dass ein Darlehensgesuch abgelehnt wurde, weil, wie es im Protokoll heisst, „sowohl der Darlehensucher wie die Bürgen bereits für bedeutende Summen in der Bank hafteten und die Direktion es aus diesem Grunde für unangebracht hielt, das Darlehen zu bewilligen“. Die Darlehen, die reglementsmissig auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich zwölf Monate, ausgegeben wurden, wurden immer wieder prolongiert und erhielten in der Tat den Charakter stehender Anleihen. Im Jahre 1822 wurde jedoch bekannt gegeben, dass bei der Prolongierung $\frac{1}{5}$ des Darlehenbetrages abbezahlt werden sollte.

Im Durchschnitt betrug der Darlehenbetrieb aus diesem Fonds ungefähr 650,000 Rbl. Banko-Assignationen. Seinen Höhepunkt erreichte er ultimo Dezember 1822 mit etwa 1,275,000 Rbl. Banko-Assignationen. Um dieselbe Zeit des Jahres 1840 war er, nach einem ununterbrochenen Sinken, bei nur etwa 390,000 Rbl. Banko-Assignationen stehen geblieben.

Wie unbedeutend diese Beträge auch waren, so hatte sich doch allmählich ein Zinsgewinn im Kleinzettelfonds ergeben, der es der Regierung ermöglichte, in den Jahren 1822—23 50,000 Rbl. für einen Ackerbau-Darlehen-Fonds und 100,000 Rbl. für einen Manufaktur-Darlehen-Fonds anzuweisen, aus de-

nen „Darlehen gegen gelinde Bedingungen, sowohl denen bewilligt werden sollten, die in Finland in der Landbebauung nützliche Unternehmungen schufen, als auch denjenigen, deren im Lande anzulegende oder bereits im Gang befindliche Manufakturen einer Unterstützung würdig erschienen“. Dem Ackerbau-Darlehen-Fonds wurde ausserdem, doch nicht aus dem Kleinzettelfonds, sondern aus dem Zinsgewinn des primitiven Fonds im Jahre 1836, ein Betrag von 25,000 Rbl. jährlich für zehn Jahre zugewiesen und dem Manufaktur-Darlehen-Fond im Jahre 1839 ebenfalls 25,000 Rbl. jährlich, aber nur für drei aufeinanderfolgende Jahre.

Darlehen aus dem Ackerbau-Darlehen-Fonds wurden in Beträgen von höchstens 3,000 Rbl. Banko-Assignationen behufs Bebauung unbebauten Landes, sowie für Trockenlegung von Seen, Moören etc. bewilligt. Aus dem Manufaktur-Darlehen-Fonds wiederum wurden Darlehen bis zu höchstens 15,000 Rbl. Banko-Assignationen bewilligt und zwar „nicht nur an die Gründer von Fabriken und Manufakturen für Verarbeitung von Wolle, Leinen, Baumwolle, Kameelhaaren, Seide, feineren und gröberen Schmiedearbeiten, Instrumenten und Bronzearbeiten, sowie von Oelfabriken, Kattundruckereien, Spiegelfabriken und Glasschleifereien, Porzellanfabriken, Zuckerfabriken, Papier-, Terpentin und Pottaschefabriken, einheimischen Farbstofffabriken und Ziegeleien, sondern auch Besitzern von einigen bereits in vorgeschriebener Ordnung errichteten Anlagen der genannten Art“. Hinsichtlich beider dieser Fonds galt, dass die Darlehen für 12 Jahre zu 2% jährlichen Zinsen bewilligt wurden. Die Rückzahlung der Darlehen sollte mit $\frac{1}{3}$ während eines jeden der drei letzten Jahre der Darlehenzeit erfolgen. Als Sicherheit für die Darlehen konnte entweder Hypotek oder Bürgschaft

gestellt werden, „je nachdem, wie es dem Darlehensempfänger bequemer war“. Da diese Darlehen äusserst vorteilhaft waren, meldeten sich eine Menge Personen, um sie zu erhalten, sowohl Grundbesitzer, die sich zu neuen Kulturen bereit erklärten, als auch künftige Industrielle, in mehreren Fällen Gelehrte oder Beamte. Diese Darlehen sollten während der zunächst folgenden Zeit der Bank mancherlei Kummer bereiten. Es geschah, dass die Darlehen nicht einmal für den angegebenen Zweck verwandt wurden und deshalb beinahe unmittelbar beigetrieben werden mussten. Dies war der Fall mit einem Darlehen, das dem Professor der Chemie P. A. von Bonsdorff behufs Anlage einer techno-chemischen Fabrik in Åbo bewilligt worden war, und welches die Bankdirektion gezwungen war zu kündigen, der Professor jedoch behalten wollte, da er nicht seinen „wohlgemeinten Vorsatz aufzugeben wünschte, im eigenen Lande einigen der unzähligen Bedürfnisse genügen zu können, die Ausländer bisher bis zum Überdruß befriedigt hatten“. Das Darlehen wurde durch das Rektoramt an der Universität beigetrieben.

Ohne Verluste ging der Darlehenbetrieb der Bank während dieser Periode nicht. Die Abschreibungen beliefen sich für den primitiven Fonds auf etwas über 20,000, für den Kleinzettelfonds bis auf 70,000 Rbl. Banko-Assignationen. Behufs Beitreibung der unsicheren Forderungen der Bank führte die Direktion eine weitläufige Korrespondenz mit der Direktion für die Flussreinigungs- und Kanalarbeiten, hinsichtlich der Anstellung bei diesen Arbeiten von 24 Schuldnern der Bank, die gemäss der damaligen Gesetzgebung verurteilt worden waren, durch Arbeit ihre Schuld an die Bank abzudienen. Die Antwort der Flussreinigungsdirektion lautete dahin, dass diese

Schuldner der Bank „gegenwärtig zu diesem Zweck nicht verwandt werden konnten, da Arbeiten mit gemieteten Arbeitern nicht verrichtet würden“. Die Protokolle enthalten keine weiteren Aufklärungen über diese Frage.

Ungeachtet der Verluste und des niedrigen Zinsfusses für die Darlehen weisen die verschiedenen Fonds, nämlich der primitive, der Kleinzettel-, der Ackerbaudarlehen- und der Manufakturdarlehenfonds am Ende der Periode einen Gewinn von insgesamt 2,172,720 Rbl. Banko-Assignationen auf.

Das Saldo der Fonds ultimo Dezember 1840 betrug:

im primitiven Fonds	Rbl. Banko	2,581,475: —
„ Kleinzettel „	„ „	208,064: —
„ Ackerbaudarlehenfonds .	„ „	197,964: —
„ Manufakturdarlehenfonds .	„ „	185,217: —
		<hr/>
	Rbl. Banko	3,172,720: —

Der zum Grundfonds für die Bank vom Staat angewiesene Betrag hatte sich solchermassen mehr wie verdreifacht.

Der erzielte Gewinn muss als befriedigend bezeichnet werden. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Bank auch nur annähernd die Aufgabe hatte erfüllen können, die ihr als einzigem Bankinstitut im Lande vorlag. Eher muss diese Frage verneinend beantwortet werden. Das Geschäftsleben im eigentlichen Sinne hatte geringen, wenn überhaupt irgend welchen Nutzen von den Amortisationsdarlehen, die aus dem primitiven Fonds gegen Hypothek auf Landgüter ausgegeben wurden. Auch der Ackerbau- und Manufakturdarlehenfonds und, wie oben angedeutet worden, zum grossen Teil auch der Kleinzettelfonds wurden zu stehenden Darlehen verwandt. Das Regle-

ment des Manufakturdarlehenfonds gestattete allerdings, dass, „falls ein Fabrikant oder Manufakturist bei fehlendem Absatz seiner Erzeugnisse im Bedarfe von Geld für kurze Zeit war“, ihm in solchem Falle aus dem Manufakturdarlehenfonds, „wenn hierfür Geld vorhanden war“, für sechs Monate ein zinsfreies Darlehen bewilligt werden konnte, und zwar gegen Pfand der Erzeugnisse, die zu diesem Zweck dem Magistrat oder dem „Hall-Gericht“ in Verwahrung übergeben werden sollten. Da aber die Kapitalien des Fonds stets ausgeliehen waren, verblieb diese Bestimmung ein toter Buchstabe. Dem Bedürfnis nach Betriebskapital entsprach die Bank also nicht.

Hierbei fragt es sich, ob ein solches Bedürfnis zu der fraglichen Zeit vorhanden war.

Eine gewisse industrielle Unternehmungslust, vor allem auf dem Gebiete der Eisenmanufaktur, kann schon jetzt nachgewiesen werden. Zu Ende der schwedischen Zeit bestanden u. a. die Eisenwerke Svartå, Billnäs, Fagervik, Fiskars, Dalsbruk, Tykö, Kirjakkala, Matildedal, Kauttua, Strömfors, Björkboda, Strömsdal, Fredriksfors, Mariefors, Jockis, Östermyra und Norrmark. Nicht nur diese älteren Eisenwerke wurden noch immer bearbeitet. Wo nur eine Möglichkeit vorlag, ein neues Eisenwerk anzulegen, das sich auf, wenn auch noch so erzarne Gruben oder auf Seen- und Moorerze gründete, ergriff man dieselbe. Der Oberintendant des Bergwerks N. Nordenskiöld zählt in einem von ihm im Jahre 1838 abgegebenen Gutachten folgende in der Bank beliehene Gruben und Schmelzöfen auf: Tavastby in Helsinge, Wols in Lojo, Malmberg in Kisko, Wihiniemi in Tenala, Baggböle in Bjärnä, Hamnholmen in Kimito, Högfors in Wichtis, Warkaus in Leppävirta und Strömsdal in Nilsjä. Die Gruben auf Jussarö, die in jüngster Zeit wieder

haben von sich reden machen, wurden damals für Rechnung des Staates bearbeitet.

Die Eisenmanufaktur besass alte Traditionen bei uns. Bei den schlechten Verkehrsanstalten schien es auch natürlich, dass kleine Eisenwerke, die den Bedürfnissen der Umgegend genügen sollten, in verschiedenen Teilen des Landes entstanden. Aber schon zu jener Zeit war die Finanzierung dieser Unternehmungen mit grossen Schwierigkeiten verknüpft und wurde es allmählich immer mehr. Solange die Holzwarenpreise und damit auch die Kosten für Brennmaterial gedrückt waren, behaupteten sich die Eisenwerke jedoch noch, dann aber mussten sie auf den meisten Plätzen aufgegeben werden, um, insbesondere dort, wo Wasserkraft vorhanden ist, Holzschleifereien und Papierfabriken zu weichen.

Die Eisenmanufaktur war, wie gesagt, diejenige, die während der fraglichen Zeit die grösste Anziehungskraft ausübte. Eine andere Industrie, die ebenfalls alte Ahnen im Lande besass, war die Pulverfabrikation und die damit im Zusammenhang stehenden Salpetersiedereien. Die Pulverfabrikation selbst, die in der Fabrik von Östermyra betrieben wurde, war lohnend. Abnehmer, wenigstens eines wesentlichen Teils der Produktion, war der finländische Staat, der seinerseits die Ware an die russische Marine verkaufte, und jährlich liefen dafür durch die Bank bedeutende Beträge ein. Behufs Anlage einer eigenen Pulverfabrik kaufte der Staat das Gut Fredriksfors, das jedoch später wieder verkauft wurde.

Von Papierfabriken werden erwähnt: Tervakoski und die Lefrénsche, nunmehr Frenckellsche Papierfabrik in Tammerfors, sowie die Papierfabrik Juvankoski.

Die Textilindustrie wurde an mehreren Orten betrieben, über-

haupt aber in einem Umfang, der nicht als fabrikmässig bezeichnet werden kann, sondern den Charakter von Hausindustrie hatte. In grösserer Ausdehnung wurde diese Industrie in Borgå und Åbo, in Littois und Jockis betrieben. In der Fabrik in Jockis, die später nach Forssa verlegt wurde, wurde die erste Spinnmaschine für Wasserkraft angewandt. Die Textilindustrie machte um diese Zeit einen bedeutenden Schritt vorwärts durch die Anlage der Finlaysonschen Baumwollfabrik in Tammerfors, die in den Händen ihres Gründers Finlayson und später in denjenigen Nottbecks sich zu einer für unsere Verhältnisse grossartigen industriellen Anlage entwickelte.

Die Zuckerfabriken in Helsingfors und in Åbo bestanden bereits zu jener Zeit. Die erstgenannte befand sich ursprünglich inmitten der Stadt am Senatsplatz; das Fabriksgebäude wurde aber in Wohnräume umgeändert und die Fabrik nach ihrem gegenwärtigen Platz verlegt, der damals als die „sogenannte Tölö-Plantage ausserhalb der Stadt“ bezeichnet wurde. In Borgå gab es seit 1784 eine Zuckerfabrik, und 1820 erhielt der Kaufmann Johan Henrik Lindert das Privilegium für eine neue Fabrik, die in recht grosser Skala betrieben wurde, bis sie 1839, nach seinem Tode, in Ermangelung eines geeigneten Leiters aufhörte.

Bemerkenswerter ist, dass man schon damals an die Möglichkeit einer Zuckerrübenkultur im Lande dachte und eine Rohzuckerfabrik auf dem Gute Voipala im Kirchspiel Sääksmäki anlegte. Der damalige Intendant und spätere Senator, Freiherr Sebastian Gripenberg war es, der diesen kostspieligen Versuch machte. Er misslang, verdient aber jetzt erwähnt zu werden, wo die Pläne hinsichtlich Zuckerrübenkultur von neuem aufgenommen worden sind.

Die Tabakfabrikation wird im Reglement des Manufaktur-darlehenfonds nicht erwähnt, und Darlehen konnten deshalb den Vertretern dieser Industrie nicht bewilligt werden, die früher eine nicht geringe Bedeutung gehabt hatte und auch mit einheimischer Rohware arbeitete, während der fraglichen Periode aber immer mehr vor dem ausländischen Import zurücktrat. Gegen Ende der schwedischen Zeit sollen zwei Tabakfabriken in Åbo bestanden haben, die eine im Jahre 1731, die zweite 1763 gegründet; eine Fabrik in Jakobstad, gegenwärtig die Strengbergsche Fabrik, 1762 gegründet, und je eine Fabrik in den Städten Gamla Karleby, Wasa, Björneborg, Helsingfors, Borgå und Lovisa. Die bedeutendsten dieser Fabriken, diejenigen in Åbo, hatten 1830 einen Produktionswert von nur etwas mehr als zwanzigtausend Mark. Erst im Jahre 1834 wurde eine Tabakfabrik in modernerem Sinne, nämlich die Borgströmsche in Helsingfors, privilegiert, und ein Jahrzehnt später folgte ihr P. C. Rettigs Tabakfabrik in Åbo.

Als sonstige industrielle Anlagen mögen erwähnt werden eine noch bestehende 1786 begründete Zichorienfabrik in Herttuala bei Wiborg, sowie die Glasfabriken in Notsjö und Rokkala. In den Protokollen der Bankdirektion werden auch die Glasfabrik Mariedal in Sibbo und eine Glasfabrik im Kirchspiel Ijo erwähnt.

Die Vorstellung von dem Nutzen und der Unentbehrlichkeit der Industrie für den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes war derart mit dem allgemeinen Bewusstsein verwachsen, dass sowohl die Regierung wie die Verwaltung der Bank alles, was nur in ihren Kräften stand, für ihre Förderung taten. Weit reichte die Fähigkeit in dieser Beziehung jedoch nicht. Wenn grössere Darlehen für industrielle Zwecke bewilligt wurden,

geschah dies nicht aus den Fonds der Bank, sondern aus denjenigen des Staates und dann meistens mit Bewilligung zeitweiliger Zinsfreiheit.

Der Handel, Export wie Import, sowie der Schiffsbau und die Reedereien blieben ausserhalb der Tätigkeitssphäre der Bank. In dem Protokoll der Bank aus der fraglichen Zeit fehlen deshalb Aufklärungen über diesen Teil unseres Gewerbelebens.

Der Holzwarenexport war indessen offenbar schon jetzt von grosser Bedeutung. Die Kaufleute in den Küstenstädten kauften bei den Bauern Holzwaren, die aus den inneren Teilen des Landes mit denselben Fuhren gebracht worden waren, welche später dorthin Salz und Kolonialwaren transportierten. Auch die Kaufleute in den Binnenstädten fanden ihren Vorteil darin, Geschäfte dieser Art zu vermitteln. Ausserdem aber wurden an den inneren Gewässern bedeutende Wassersägemühlen angelegt, deren Erzeugnisse mit Pferden nach den Küstenorten geschleppt wurden. Der lange Transport verschlang einen grossen Teil des Wertes der Waren, und Bäume, die jetzt nach der Verbesserung der Flossstrassen und Verkehrswege einen hohen Preis erzielen würden, waren damals beinahe wertlos. Aber etwas blieb doch übrig als Entschädigung für die Mühe und ganz gewiss auch als Gewinn für den Kaufmann.

Der Export von ländlichen Artikeln wie von Erzeugnissen der einfacheren Handarbeit sowie von landwirtschaftlichen Produkten, erfolgte gleichwie während der schwedischen Zeit vor allem nach Stockholm.

In einer Äusserung in dem Protokoll der Bank vom 20. Dezember 1842, welche in eine spätere Zeit fällt, als das gegenwärtige Kapitel behandelt, die aber sich inhaltlich auf die fragliche

Periode bezieht, und für sie besonders beleuchtend ist, wird hervorgehoben, dass der Wert des Exports nach England, Frankreich, Holland, Dänemark, Portugal, Spanien und den Häfen des Mittelmeeres durchschnittlich im allgemeinen den Wert des Imports überstieg, während in bezug auf Russland, Deutschland und Schweden das Gegenteil der Fall war.

Neben dem Export bildete der Schiffsbau und die Schifffahrt schon jetzt eine sehr bedeutende Einnahmequelle des Landes, wenn auch die eigentliche Glanzperiode dieses Gewerbezweiges einige Jahrzehnte später eintraf.

Wie bereits hervorgehoben, befriedigte die Bank indessen nicht das Bedürfnis, das Handel und Schifffahrt an Betriebskapital und Kredit hatten. Ebenso wie der Bauer seine Holzwaren zum Kaufmann brachte und statt dessen von ihm Kolonialwaren u. dergl. erhielt und für den Rest schuldig blieb, ebenso verfuhr auch der Kaufmann, indem er seine Waren irgend einem Handelshause im Auslande sandte, mit dem er seit altersher in Verbindung stand, und von demselben die verschiedenartigen Artikel entnahm, die er in der Heimat absetzen konnte, während das Saldo bis zur folgenden Zahlung balancierte. Die Exportware erzielte auf diese Weise nicht den Preis und die Importware stellte sich nicht so billig, als wenn Käufe und Verkäufe an hierfür geeigneten Stellen stattgefunden hätten. Es ging aber so einfach in der alten, bekannten Weise, und in Ermangelung einer Bank, welche die Geschäfte vermittelte, stand den kleineren Kaufleuten kein anderer Ausweg zu Gebote. Die grösseren Handelshäuser benutzten in dieser Beziehung die Banken in St. Petersburg oder auch Bankhäuser auf den grossen Geschäftsplätzen im Auslande.

Wie aus dem Obigen hervorgeht und wie bescheiden die

Verhältnisse auch waren, wie klein und wenig zahlreich die angesammelten Vermögen, wie gering die Unternehmungslust, so herrschte hier doch nicht ein solcher Stillstand, wie man aus den Ziffern in den Büchern der Bank schliessen könnte.

Aber die Bank verfügte über so geringe Mittel und ihre Verwaltung war so bürokratisch, dass sie, ausser Stande die Leitung im wirtschaftlichen Leben zu übernehmen, nicht einmal auf gleicher Höhe mit demselben stand, sondern weit hinter ihm zurückblieb.

Die geringe Lebhaftigkeit, die die Tätigkeit der Bank während dieser ersten Periode ihres Daseins kennzeichnete, spiegelte sich auch in der die Bank betreffenden Gesetzgebung wieder, welche bis zum Jahre 1840 in der Hauptsache auf demselben Standpunkt verblieb, den das Reglement von 1811 einnahm, ausgenommen nur die Erweiterung der Zettelausgabe für Zettel auf einen und zwei, sowie anfangs auch vier Rubel, die oben erwähnt worden, sowie einige Veränderungen in betreff der Verwaltung der Bank, die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1817 vorgenommen wurden.

Diese Verordnung hatte zunächst eine Namensveränderung zur Folge, indem das frühere „Comptoir“, wie die Bank im Reglement von 1811 genannt wurde, für „die Wechsel-, Depositions- und Darlehen-Bank des Grossfürstentums Finland“ erklärt wurde. Ferner wurde vorgeschrieben, dass die Bank nicht von zwei Bankdirektoren, laut Reglement von 1811, verwaltet werden sollte, sondern von einer Direktion, die aus drei, den Titel Bankdirektoren tragenden, Mitgliedern bestand. In dieser Beziehung war die Praxis „provisorisch“ der Gesetzgebung vo-



Baeklen



Chapelin?

rausgegangen. Die erste Direktion der Bank, die am 28. Februar 1812 ausersehen wurde, bestand nämlich aus drei Direktoren: dem ehemaligen Bürgermeister in Åbo, dem Lagmann Claes Johan Sacklén, geadelt Edelsköld, der zugleich zum Vorsitzenden der Direktion ausersehen wurde; dem Professor der Theologie Gustav Gadolin und dem Fabrikdirektor Johan Jacob Dreilick. Aber diese Tatsache wurde durch die Verordnung von 1817 sanktioniert, indem, gleichwie im Reglement von 1811, bestimmt wurde, dass ein besonderer Vorsitzender nicht ausersehen werden, sondern das älteste Mitglied den Vorsitz führen sollte. Ferner wurde vorgeschrieben, dass sämtliche Mitglieder bei der Bewilligung von Darlehen, bei der Aufstellung von Kandidatenlisten zur Besetzung von Ämtern und „bei anderen Fragen von grösserer Bedeutung“ anwesend sein sollten. Doch konnten, im Falle eines Urlaubs, ohne dass ein besonderer Ersatzmann verordnet worden, zwei Mitglieder ebenfalls eine derartige Frage entscheiden, wenn sie einig waren. Sonst aber sollte die Entscheidung aufgeschoben werden, bis alle anwesend waren. Hinsichtlich der Befugnis des Finanzchefs der Bank gegenüber wurde die Veränderung vorgenommen, dass der Finanzchef, der laut dem Reglement von 1811 „bei allen Fragen über Darlehen von 10,000 Rbl. und darüber anwesend sein und dieselben genehmigen sollte“, nunmehr nur dann hinzugezogen werden sollte, wenn nicht alle drei Mitglieder der Direktion einig waren; und zwar entschied in diesem Falle die vom Finanzchef vertretene Ansicht, „ohne dass man von nun an mehr in Darlehenfragen sich an den Senat zu wenden brauchte.“

Hinsichtlich der „Haftpflicht für die gebührende Verwaltung der Bank“ enthielt die Verordnung von 1817 die rigoröse Be-

stimmung, dass diese Haftpflicht der Direktion gemeinsam und jedem Bankdirektor insbesondere oblag, „doch war es der Direktion unbenommen, bei etwaigem Schaden, den die Bank erlitt, und für welchen die Direktion in Übereinstimmung hiermit haftete, bei demjenigen Beamten der Bank, durch dessen Versäumnis oder Schuld der Schaden entstanden, hierfür Entschädigung zu verlangen“.

Im Reglement von 1811 war vorgeschrieben teils, dass die für die Reichsbank Schwedens geltenden Gesetze, „soweit sie hier anwendbar sind“, zusammengefasst und „zur allgemeinen Kenntnisnahme gedruckt werden sollten“, teils, dass geeignete Vorschriften erlassen werden sollten hinsichtlich „der Aufgaben und Verpflichtungen der Beamten und Bedienten, der Arbeitsmethode in der Bank und der Kontrolle bei der Verfertigung der Kleinzettel, der Sicherheit beim Empfang, bei der Verwahrung und bei der Ausgabe des Geldes sowie der Revision und Inventur“.

Um den erstgenannten Auftrag zu erfüllen, hatte die Bankdirektion einen Entwurf über die Zusammenfassung der Gesetze hinsichtlich der Reichsbank von Schweden ausgearbeitet und am 6. Oktober 1814 dem Regierungs-Conseil eingesandt. Derselbe wurde aber nicht für genügend befunden und die Bankdirektion erhielt am 9. November 1816 den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Ein solcher wurde nebst Schreiben am 6. Dezember 1820 eingesandt, und der Regierungs-Conseil fand, dass derselbe mit den der Direktion hinsichtlich der Ausführung der Arbeit mitgeteilten Vorschriften übereinstimmte. Aber „hierbei hatte Seine Kaiserliche Majestät zugleich in Erwägung gezogen, dass diese Zusammenfassung auch bei der Vollständigkeit, die sie nun besass und wenn auch unter gewissen Haupt-

titeln aufgestellt, dennoch eines eigentlichen Zusammenhangs ermangelte und infolgedessen nicht ohne Schwierigkeit benutzt werden konnte, insofern eine jede Bestimmung nicht auf einer einzigen Stelle vorkommt, sondern mit Kritik und Urtheil aus mehreren Gesetzen zusammengestellt und mit anderen verglichen werden muss, um im gegebenen Falle vollständige und zuverlässige Vorschriften zu ergeben; diese Ungelegenheit ist durch die seit der Errichtung der Bank entstandenen neuen Gesetze im wesentlichen Grade erhöht worden, und da unter solchen Umständen die erwähnte Zusammenfassung nicht mit dem erwünschten Nutzen durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden kann“, fand Seine Kaiserliche Majestät für gut, „die Herausgabe derselben einzustellen, zumal sie sich auch so lange hingezogen hatte.“ Statt dessen erhielt die Direktion den Befehl, einen Entwurf zu einer „vollständigen Bankverordnung auszuarbeiten, die sich auf schwedische Bankgesetze gründete, soweit diese auf Finlands Wechsel-, Depositen- und Darlehenbank und im übrigen auf die von Seiner Kaiserlichen Majestät für die Bank ausgefertigten Vorschriften anwendbar sind“; diese Bankordnung sollte „alles enthalten, was die Verwaltung der Bank und die Amtstätigkeit der ihr untergeordneten Beamten, Prolongationen von Darlehen, Einzahlungen und Assignationen, sowie andere mit der Banktätigkeit zusammenhängende Fragen betraf“. Der Entwurf sollte dann Seiner Kaiserlichen Majestät zur allerhöchsten Prüfung unterbreitet werden.

Hiermit fiel im eigentlichen Grunde der zweite der oben genannten Aufträge zusammen, nämlich derjenige, eine Instruktion für die Bank und ihre Beamten auszuarbeiten. Schon am 7. Juli 1812 erhielt die Direktion eine diesbezügliche Vorschrift,

und anlässlich der hierüber gemachten Bemerkungen der Revisoren wurde diese Vorschrift noch einmal eingeschärft, und zwar mit dem Resultat, dass die Direktion am 12. März 1816 einen „Entwurf zur Instruktion für die Beamten und Bedienten des Wechsel-, Darlehen- und Depositen-Kontors“ einsandte. Aber ehe die Frage vom Regierungs-Conseil entschieden wurde, war die oben erwähnte allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1817 erschienen und, in Anbetracht der Veränderungen, welche dieselbe in der Gesetzgebung über die Bank zur Folge hatte, ward die vorgeschlagene Instruktion für ungeeignet befunden, und die Direktion erhielt den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten; infolgedessen übernahm es der Professor — nunmehr zugleich Domprobst — Gadolin, der auch am ersten Projekt mitgearbeitet hatte, den neuen Entwurf auszuarbeiten. Gadolin trat jedoch von seinem Amt als Bankdirektor zurück, ehe er diesen Auftrag erfüllt hatte, und die Sache kam zu keinem Ende. Die Direktion beschloss indessen, hin und wieder hinsichtlich der Arbeitsverteilung unter den Direktionsmitgliedern zu beraten und erliess Instruktionen, insbesondere für den Rechtsanwalt und sonstige Beamte, für Papierzähler und Ökonomen; diejenigen für die Beamten nahmen 25 Seiten im Protokoll der Direktion ein. Eine Instruktion für den Rechtsanwalt wurde auch höheren Ortes festgestellt. Aber ein Entwurf einer Instruktion für sämtliche Beamten der Bank wurde erst im Jahre 1836 dem Senat eingesandt, gelangte aber nicht zur Sanktion, ehe eine vollständige Reorganisation der Bank im Jahre 1840 stattfand.



Ernst E. Tulinberg



Gabriel Haarmann



A. H. Falck.



Varracklein

Dass die Bank und die Gesetzgebung über dieselbe solchermaßen jahrzehntelang keine Fortschritte und Verbesserungen aufzuweisen hatten, beruhte vor allem darauf, dass die Zeit für Reformen noch nicht gekommen war, kann aber teilweise auch dem Umstande zugeschrieben werden, dass die Finanzchefs, denen laut Reglement von 1811 die oberste Leitung der Bank zukam, damals noch nicht in dem Sinne an Initiative reich waren, wie deren Nachfolger während der darauf folgenden Periode.

Zur Zeit der Begründung der Bank bekleidete das Amt des Finanzchefs der Provinzkämmerer der Provinz Uleåborg, Eric Tulindberg, der seine Ernennung zum Mitglied des Regierungs-Conseils der Wahl des Bauernstandes am Borgåer Landtag verdankte. Er verblieb jedoch nur bis zum Jahre 1812 im Amte, wo er, nachdem er vom Provinzkämmereramt in Uleåborg zu dem gleichen Amte in der Provinz Åbo und Björneborg versetzt worden war, das letztgenante Amt antrat. Er starb im Jahre 1814. Wie aus dem vorhergehenden Kapitel hervorgeht, war es nicht Tulindberg, sondern Mannerheim, der die entscheidende Stimme in bezug auf die Gründung der Bank besaß. Nachdem die Bank zustande gekommen, präsierte Tulindberg ein paarmal in der Bankdirektion; in der Hauptsache empfing jedoch die Direktion schon damals ihre Vorschriften vom Adjunkten des Finanzchefs, dem oben erwähnten Professor von Haartman, welcher früher unter anderem Mitglied der Direktion des Åboer Diskonts gewesen war und nach Tulindbergs Abgang zu dessen Nachfolger ernannt wurde und das Amt des Finanzchefs bis zum Jahre 1816 bekleidete.

Nach von Haartman wurde der Vorsitzende der Bankdirektion Sacklén zum Finanzchef ausersehen. Als er 1812 den

Auftrag annahm, Vorsitzender der Bankdirektion zu sein, äusserte er sich zu Protokoll dahin, dass er schon 31 Jahre lang Beamter gewesen und krankheitshalber von seinem Bürgermeisteramt in Åbo Abschied genommen habe. Er habe, sagte er, die Absicht gehabt, aufs Land zu ziehen, zu welchem Zweck er auch schon sein Haus in der Stadt verkauft habe, doch habe er sich nicht seinen Pflichten entziehen wollen. Sacklén, der gleich seinem Vorgänger auch Mitglied der Direktion des Åboer Diskonts gewesen war, war keineswegs ausgedient, wie seine Äusserung zu erkennen geben könnte, sondern handhabte nicht nur das Amt des Bankdirektors, sondern auch bis zum Jahre 1820 das des Finanzchefs mit Erfolg.

Das letztgenannte Amt bekleidete nach ihm Anders Henrik Falck (1820—1833) und nach diesem bis zum Jahre 1840 Lars Sacklén, geadelt Sackleen, Neffe des oben erwähnten Claës Johan Sacklén. Von diesen beiden war Falck der bedeutendere. Er war gleichzeitig Vizepräsident im Verwaltungsdepartement und war ein selbständiger Mann mit grossem Einfluss, sowohl innerhalb wie ausserhalb des Departements. In den Protokollen der Bank lernen wir ihn aber weniger in seiner Eigenschaft als Finanzchef, denn als einen der Kunden der Bank kennen. Er hatte, dank seiner Heirat, durch seinen Schwiegervater, den reichen Fabrikbesitzer Johan Parmen Timm, ein für damalige Verhältnisse bedeutendes Vermögen erhalten. Er besass unter anderem das grosse Gut und Eisenwerk Kauttua im Kirchspiel Eura und kaufte vom Staat das Gut und Eisenwerk Fredriksfors in Norrmark, welches, wie erwähnt, als Pulverfabrik für Rechnung des Staats betrieben werden sollte. Dass er als Finanzchef in irgend einer wirksamen Weise an der Leitung der Bankgeschäfte teilgenommen hätte, geht, wie be-

reits angedeutet, nicht aus den Protokollen der Bank hervor. Nachdem er Abschied genommen, erhob er Klage gegen die Direktion, dass sie ihn unrichtig belastet habe. Die Direktion wandte dagegen ein, dass Falck bei Begleichung der Zinsen und Abzahlung eines Darlehens, das er gegen Hypothek auf das Gut Fredriksfors erhalten hatte, nicht die Verfalltage wahrgenommen habe. Sie war sogar gezwungen, „den Herrn Geheimrat“ gerichtlich zu belangen und eine Bankauktion zu veranstalten, doch erst, nachdem die Angelegenheit höchsten Ortes vorgetragen worden.

Das Verhältnis zwischen den Finanzchefs und der Bankdirektion war im allgemeinen das beste. So ruhig und still wie alles ging, gab es auch keinen Anlass zu Reibereien.

Die Revision wurde gewöhnlich von zwei Mitgliedern der Regierung oder anderen, hohen Staatsfunktionären verrichtet und zwar mit Hilfe einiger Senatsbeamten. Ausnahmsweise konnte es jedoch eintreffen, dass die Revision Personen anvertraut wurde, die auf einer weniger hohen Rangstufe standen. Die Revision verlief still und langsam, ohne zu Bemerkungen Anlass zu geben.

Wenn einmal Einwände erhoben wurden, so konnte es derartige Fragen betreffen wie z. B., ob Studenten der Kredit verweigert werden solle oder nicht. Die Direktion gab eine umständliche Erklärung in dieser Frage, in der sie hervorhob, dass Studenten im allgemeinen solche Personen seien, „die von Eltern und Angehörigen ihren Unterhalt bezogen“, und dass von ihnen ausgefertigte Verschreibungen, laut geltendem Gesetz, nicht mit Zahlungspflicht verbunden waren. „Doch nicht genug damit“, sagt die Bankdirektion, „dass diejenigen, die solchen Personen Darlehen gegeben, Gefahr laufen, zu ver-

lieren, was sie geliehen“; sie würden zugleich in der einschlägigen Verordnung als „Betrüger und Verführer bezeichnet und sind als solche einer besonderen Strafe unterworfen“. Der eine und andere Student hatte jedoch, fügt die Direktion hinzu, unmittelbare Darlehen von der Bank erhalten. Aber dann hatte entweder der Vater seine schriftliche Genehmigung gegeben und zugleich für das Darlehen gebürgt, oder auch der Kurator der Landsmannschaft bescheinigt, dass der Darlehenbedarf des Studenten durch Not veranlasst war.

Eine recht bemerkenswerte Meinungsverschiedenheit zwischen der Direktion und den Revisoren betraf die Berechnung der Zinsen beim Bücherabschluss. Die Direktion hob in ihrem 1820 abgegebenen Bericht über die Verwaltung der Bank während des vorhergehenden Jahres hervor, dass bei der Vergrößerung des Geschäfts, mehrere Monate dafür geopfert würden, um die zu Ende des Jahres angesammelten Zinsen auszurechnen. Als Grund dafür, hiermit aufzuhören, führt die Direktion an, dass diese Sitte „in die Rechnungen über wirkliche Tatsachen Kalkulationen einzumengen, Änderungen und Berichtigungen in den Rechnungen veranlasste, welche dadurch demjenigen, der sie prüfte, zu Einwänden, weitläufigen Erklärungen etc. Anlass gaben“; es würden durch diese Sitte auch keine sicheren Angaben, noch sonst irgend ein wirklicher Nutzen erzielt; sie sei durch kein wirkliches Bedürfnis bedingt und sei „schliesslich eine Sitte, die in dieser Bank nur dadurch entstanden ist, dass die Direktion der Einbildung zu schmeicheln wünschte, als die Bank während ihrer ersten Jahre grössere Ausgaben als Einnahmen hatte“. Die Revisoren waren indessen anderer Ansicht und es verblieb dabei.

Manchmal dauerte es recht lange, ehe die Entlastung bewil-

ligt wurde. Die Direktion hebt aus diesem Anlass in ihrem im Jahre 1819 abgegebenen Jahresbericht hervor, dass der Bericht-erstattende, nach erfolgter Revision, „wenigstens dasselbe Recht haben müsste, von aller weiteren Verantwortung ausdrücklich befreit zu sein, wie jeder andere Bürger, der nach beendigter Untersuchung unschuldig befunden worden“. Die Direktion setzt ihre solchermassen begonnenen Klagen in folgender kuriosen Weise fort: „Die Revision über die Verwaltung von Geldern und die Untersuchung in Strafsachen stimmen darin überein, dass sie beide den Zweck haben, das Tatsächliche aufzuklären; und wenn dies einmal erforscht ist, müsste die Folge davon sich unbedingt darin äussern, dass die *sub reatu* gestellten Personen entweder verurteilt oder befreit werden. Das erstere hat der Gesetzgeber zur wohlverdienten Strafe des schuldigen Verbrechers vorgeschrieben — das letztere wiederum zu Trost und Genugtuung für denjenigen, gegen den nichts vorgefunden worden. Wenn man nach erfolgter Prüfung eine derartige Genugtuung dem Unschuldigen verweigert oder ohne Grund verzögert, so setzt man seine bürgerliche Ehre bei dem in solchen Fällen immer mistrauischen Publikum in Frage, und dies kann nur den unschuldigen Teil kränken. Sowohl er wie seine Erben werden ausserdem in eine verzehrende Unruhe darüber versetzt, ob sie ihr Erbe und ihren Erwerb sicher und ungestört besitzen dürfen. Und welcher ehrliche Mann von irgend einem Vermögen hätte wohl Lust ein Amt zu übernehmen oder den Mut es zu behalten, das, obgleich jährlich revidiert und geprüft, doch im ganzen weder genehmigt noch verworfen, und folglich in *statu quo* auf ganz unbestimmte Zeit gelassen würde. Ein derartiges Verfahren mit dem Verwalter von Millionen, die in die Bank jährlich einfliessen und von dort

jährlich ausgehen, ist für den Verwalter der Gelder mehr als sehr entsetzlich, abgesehen von der Jahr für Jahr wachsenden Gefahr für den Besitzer der Gelder“. In demselben Stil setzt die Direktion noch im folgenden Jahresbericht fort.

Schliesslich erhielt die Direktion für das Berichtsjahr, das siebente, wo die Entschädigung sich verzögert hatte, Décharge und, wie bereits erwähnt, verliefen die Revisionen im Allgemeinen ohne Bemerkungen. Es geschah sogar, dass beim Vortrag des Jahresberichts der Bank beim Kaiser, dieser seine allerhöchste Befriedigung mit der Verwaltung der Bank aussprach.

Von den Mitgliedern der Bankdirektion, die nebst dem späteren Finanzchef Sacklén die Direktion in ihrer ersten Zusammensetzung bildeten, war der Professor der Theologie, Domprobst Gadolin, unter anderem während der schwedischen Zeit Mitglied des Reichstags, dann des Borgåer Landtags, und schliesslich Mitglied des Komitees gewesen, das den Entwurf zur Organisation des Regierungs-Conseils ausarbeitete. Er war ein auf vielen Gebieten erfahrener Mann. Das Amt des Direktors behielt Gadolin bei, während er auch fernerhin sein Professoramt und sein Domprobstamt verwaltete, bis zum Jahre 1817, wo er, infolge der Verlegung der Bank nach Helsingfors, ausschied.

Das dritte Mitglied der Direktion, der Fabrikdirektor Dreilick, bat bereits am 5. April 1815 um den Abschied, erhielt ihn aber erst im folgenden Jahr. Er widmete sich danach dem Bergwesen und wird in den zwanziger Jahren als Besitzer der

Fabrik Högfors erwähnt. Im Jahre 1832 bat er sein Gehalt als Bankdirektor für die Zeit von dem Tage, wo er den Abschied einreichte und Urlaub erhielt, ohne wieder sein Amt anzutreten, bis zum 21. Mai 1816, wo der Abschied ihm bewilligt wurde, ausgezahlt zu bekommen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgelehnt.

Nach Dreilick trat der Referendarsekretär Carl Johan Idman, geadelt Idestam, in die Direktion ein und nach Sackléns Ernennung zum Senator war er als ältestes Mitglied Vorsitzender der Direktion bis zum Jahre 1820. Als Mitglied der Direktion wurde gleichzeitig der Oberstleutnant Otto Herman Lode ausersehen.

Die Ämter erhielten eine ordentliche Besetzung im Jahre 1817, als Idestam und Lode in ihren Ämtern bestätigt wurden und an Stelle Gadolins, der den Abschied erhielt, der Rentmeister Johan Gustaf Winter in die Direktion eintrat.

Nach Idestam war Lode, als ältestes Mitglied, laut Bestimmungen in der Verordnung von 1817, zugleich Vorsitzender der Direktion, und der vakante Mitgliedsplatz wurde mit dem vortragenden Rat im Senat Eric Wallenius, geadelt Wallensköld, besetzt. Lode trat im Jahre 1827 aus, wo das Amt des Vorsitzenden von Winter eingenommen wurde, der aber erst im Jahre 1840, laut damals geltendem Reglement, ausdrücklich zum Vorsitzenden der Direktion ernannt wurde.

Im Rechnungswesen wohl bewandert und auf Grund seiner Sachkenntnis die leitende Persönlichkeit in der Bankverwaltung, verstand es Winter, dort seinen Willen geltend zu machen. Er war ein strenger Mann der Ordnung. Die Protokolle verwahren von ihm unter anderem eine zehn Seiten lange Reservation gegen den Beschluss der Direktion, durch welchen diese

den zuständigen Kämmerer von der Verpflichtung befreit hatte, das Register über die Schuldner der Bank aufzumachen, und 100 Rubel banco einem der Buchhalter anwies, der diese Arbeit ausführte. Selbst war er so eifrig in der Erfüllung seiner Pflichten, dass er nach seinen eigenen Angaben in einem Urlaubsgesuch aus dem Jahre 1836, vorher seit 1801 keinen Urlaub genommen hatte, ausser in Krankheitsfällen oder irgend einem einzelnen Tag für Privatangelegenheiten. Winter war mehr ein Bürokrat als ein Mann, der die Bank vorwärts bringen konnte. Die Veränderung, die im Jahre 1840 und der zunächst darauf folgenden Zeit durchgeführt wurde, stimmte mit der bürokratischen Auffassung Winters nicht überein. Er trat 1840 zurück.

Im Jahre 1822 kam ein vierter Direktor hinzu und zu diesem Amt wurde der Oberdirektor des Zollamts Claës Joel Gripenberg ausersehen. Gleichzeitig wurde Wallenius verordnet als Vizegouverneur „vorläufig die Provinz Åbo und Björneborg zu verwalten“, ohne dass ein Ersatzmann für ihn in der Bank ausersehen wurde. Wallenius trat von dem Direktoramt im Jahre 1827 zurück.

In dem letztgenannten Jahre wurde der Gardehauptmann, Graf Alexander Armfelt, der spätere Ministerstaatssekretär von Finland zum stellvertretenden Direktor verordnet. Vier Jahre später, im Jahre 1831, wurde er zum ordentlichen Direktor ernannt, aber kurz darauf erhielt er den Auftrag, unter Beibehaltung seines Bankdirektoramts, für besondere Aufträge beim Ministerstaatssekretär zu fungieren und hörte damit auf, das Amt eines Direktors zu versehen. Er trat von dem Posten als Bankdirektor im Jahre 1837 zurück, als er zum Adjunkten des Ministerstaatssekretärs ernannt wurde.

Bankdirektor Gripenberg erhielt im Jahre 1837 seinen Abschied, und zu Ende der vorliegenden Periode befanden sich neben Winter in der Direktion der Bank Freiherr Axel Erik Boije, der nach Lode in die Direktion eingetreten war, und Kurt Gustaf Stjernwall, der im Jahre 1832 zum stellvertretenden Bankdirektor und im Jahre 1834 zum ordentlichen Direktor ernannt worden war, sowie Freiherr Samuel Werner von Troil, der im Jahre 1837 ernannt wurde.

Die genannten drei Mitglieder in der Direktion wurden zu Anfang der folgenden Periode als Kontorchefs in die Provinz übergeführt und zwar Boije nach Kuopio, Stjernwall nach Wasa und von Troil nach Åbo.

Das Personal der Bank bestand nach seinem ersten Etat aus zwei Kämmerern, einem Schriftführer, zwei Kassierern, zwei Buchhaltern, einem Papierzähler und zwei Bedienten. Von den Kämmererämtern blieb das eine einige Zeit unbesetzt, da der erste Kämmerer die Arbeit gut bewältigen konnte. Das Gehalt wurde statt dessen dazu verwandt, zwei Extrabuchhalter anzustellen. Die Verordnung von 1817 enthält noch einen Rechtsbeistand, einen Kanzlisten und einen Kontorschreiber und statt des zweiten Kämmerers einen Vizekämmerer. Gegen Ende der Periode kam ein dritter Kämmerer, ein dritter Kassierer und ein Registrator hinzu. Die Buchhalter wurden anfangs ausschliesslich für das Ausschreiben der Zettel verwandt. Der Papierzähler und die Diener, sowie später der Stempelmeister, waren bei der Anfertigung der Zettel behilflich.

Die Gehälter der höheren und niederen Beamten betragen anfangs ungefähr zwanzigtausend Rubel banko, stiegen aber zu Ende der Periode auf fünfunddreissigtausend Rubel. Die Gehälter wurden bis 1816 hauptsächlich dem primitiven, und nur

zum geringen Teil dem Kleinzettelfonds zu Lasten geschrieben; seit dem genannten Jahr jedoch ausschliesslich dem letztgenannten Fonds. Für die Verwaltung des Staats- und des Militärfonds wurde eine Provision berechnet, über deren Verteilung nicht selten Zwistigkeiten unter den Beamten entstanden.

Der bürokratische Geist, der um diese Zeit herrschte, gelangte in einer Menge, in der Protokollen der Bankdirektion bewahrten, Vorschriften und Massregeln hinsichtlich der Beamten zum Ausdruck.

Im Reskript Seiner Kaiserlichen Majestät vom 30. Mai 1826 wurde ein jeder im Lande befindliche höhere und niedere Beamte vom Zivilstande oder Militär verpflichtet, eine eigenhändig unterzeichnete Verbindung abzugeben, dass er in keinen Freimaurerorden noch in andere geheime Gesellschaften, welches Namens sie auch seien, eintreten werde, und, falls jemand früher einer derartigen Gesellschaft angehört hatte, sollte er in seiner Verbindung umständlich den Namen, unter welchem die Gesellschaft bestand, ihren Zweck, sowie die Mittel angeben, die man angewandt hatte, oder die Absicht gehabt hatte, zur Erreichung desselben zu verwenden. Ferner wurden nicht nur diejenigen, welche unter ihrem Ehrenwort oder Versprechen als Mitglieder in den Freimaurerorden aufgenommen worden waren oder ihren Zusammenkünften beigewohnt hatten, sondern auch alle, die an derartigen Formalitäten in irgend einer solchen Gesellschaft teilgenommen oder von ihrem Vorhandensein Kenntniss gehabt hatten, verpflichtet, bei Abgabe der Verbindung solches „genau, aufrichtig und offenherzig bekannt zu geben; wer etwas hiervon verheimlicht hatte, würde als Staatsverbrecher, nach aller Strenge der Gesetze, behandelt werden“. Diese Vorschriften gereichten auch der Bank zur Richtschnur

und die Direktion beschloss, nicht nur die Verbindungen der Direktionsmitglieder, sondern auch die der Beamten dem Generalgouverneur einzusenden.

Gleichzeitig hiermit ward die Frage über die Uniform der Bankbeamten angeregt. Für einen Entwurf zu Zeichnungen für diese Uniformen verlangte der damalige Generalgouverneur Zakrewski einen Betrag von hundertfünfzig Rubel banko. Die Uniform sollte bestehen aus „einem dreieckigen Hut, Frack mit einer Reihe von Knöpfen und Hosen aus grünem Tuch, Degen mit port d'épée, Husarenstiefeln“. Für die Mitglieder der Direktion war Stickerei auf Kragen und Aufschlägen auf dunkelgrünem Sammet vorgeschrieben, für die übrigen auf Tuch. Die Beamten der niedrigsten Kategorien sollten an ihrer Uniform keine Stickerei auf den Aufschlägen tragen, dafür sollte aber ihre Uniform mit einer schwarzen Stickerei am äussersten Rande versehen sein. Die Protokolle melden nicht, ob diese Uniformen zur Anwendung kamen. Soweit das Gedächtnis der gegenwärtigen älteren Generation reicht, haben die Beamten der Bank keine Uniformen getragen.

Das Interesse des Generalgouverneurs Zakrewski für Uniformen erstreckte sich nicht nur auf die Beamten der Bank, sondern auch auf die Bedienten. Bei einer Inspektion der Bank, den 11. August 1830, machte er eine Bemerkung darüber, dass die Bankbedienten einer Uniform ermangelten; infolgedessen liess die Direktion unmittelbar auf Kosten der Bank denselben Uniformen beschaffen, insbesondere mit Rücksicht auf einen angekündigten Besuch des Kaisers Nikolaus, welcher Besuch auch tatsächlich den 14. August stattfand.

In diesem Zusammenhang mag auch erwähnt werden, dass der Generalgouverneur im Jahre 1826 die Dienstverzeichnisse

der Bankbeamten nebst Gutachten der Direktion über dieselben einforderte. Es ist nicht ohne Interesse zu erfahren, wie die Direktion die Beamten taxierte. Der erste Kämmerer wurde „emsig und ordentlich“ genannt. Über den dritten Kämmerer sagte die Direktion, dass er wohl fleissig war, aber manchmal nicht ganz zuverlässig. Der Schriftführer erhielt dieselbe Zensur wie der erste Kämmerer. Der Wechselkassierer besass laut Zeugnis der Direktion „Redlichkeit, aber weniger Emsigkeit, als die Umstände es manchmal erforderten“. Einer der Buchhalter erhielt die Zensur „ordentlich“, ein anderer hatte dagegen manchmal „weniger ordentlich“ seine Obliegenheiten erfüllt. Der Eifer des Kanzlisten wurde als „mittelmässig“ bezeichnet, unter Hinzufügung, dass „er oft durch Krankheit verhindert worden, sein Amt zu versehen“. Er hatte der Direktion mancherlei Kummer bereitet. So heisst es in den Protokollen für das Jahr 1820, dass er „oft später als andere Beamte an den gewöhnlichen Arbeitstagen sich im Dienst eingefunden und auch früher als andere weggegangen war“, ohne sich nach erneuerten Vorstellungen zu richten. Ein Extrabuchhalter war laut Zeugnis der Direktion fleissig und redlich, ein anderer ordentlich und zuverlässig; ein Extrakontorschreiber erhielt die Zensur „fleissig und tüchtig“. Die Direktion behauptet bei der Erteilung dieser Zensuren, „genau das Verhalten eines jeden Beamten im Dienst geprüft und erwogen zu haben“.

Der zweite Kämmerer und der zweite Kassierer werden nicht erwähnt, weil die Ämter vakant waren, ebenso wenig der Rechtsanwalt. Das letztgenannte Amt erschien nicht vor dem Jahre 1814 notwendig und wurde dann als blosser „Auftrag“ nicht ordentlich besetzt, sondern im Nebenamt verwaltet.

Die hauptsächlichste Sorge für die Bankverwaltung bestand in der Verfertigung und Unterschreibung der Kleinzettel.

Schon zu einer der ersten Sitzungen der Direktion den 9. April 1812 hatte der Adjunkt des Finanzchefs von Haartman Formulare für Zwanzig-, Fünfzig- und Fünfundsiebzigkopekenscheine eingesandt. Der Feinschmied Falenius übernahm es, die Druckpresse für 1,200 Rubel Banko-Assignationen zu verfertigen, welchen Preis man jedoch für zu hoch befunden und auf 1,000 Rubel herabgedrückt hatte. Die Verfertigung von „Schwarz- und Weissstempeln“ wurde dem Hofschwertfeger Tillberg und dem Buchbinder Björklund übertragen, welcher letztere auch für den Åboer Diskont Schwarzstempel verfertigt hatte. Der Druck sollte nicht in der Bank stattfinden, sondern laut Übereinkunft mit dem Buchdrucker, Magister Frenczell, in dessen Druckerei unter Kontrolle. Nach der Verlegung der Bank nach Helsingfors erfolgte der Druck in der Druckerei von Simelius.

Die Zettelverfertigung begann Ende August 1812. Mit nur einer Presse konnte man nicht mehr als 1000 Zettel täglich drucken. Der Finanzchef beklagte sich über die Langsamkeit. Die Direktion schaffte noch eine Presse an und erhielt die Erlaubnis, die Werte auf der Vorderseite mittelst Stempels anzubringen, die anfangs mit der Hand geschrieben worden waren, und ebenso für die Namenszeichnungen der Direktoren Stempel zu benutzen. Die Anzahl der Diener wurde erhöht. Die Buchhalter erhielten ein bestimmtes tägliches Pensum Unterschriften vorgelegt, anfangs etwas weniger, später 3000 Zettel in der Woche;¹ Buchhalter mit langen Namen durften diese verkürzen.

Im Jahre 1822 ersuchten die Buchhalter um Herabsetzung

des Zettelpensums, das sie täglich unterschreiben und numerieren sollten, und um Erhöhung des Preises für die Überstunden. Sie begründeten dies damit, „dass beim Schreiben der neuen Rubelzettel die Arbeit durch die doppelten Nummern und Jahreszahlen auf denselben für die Buchhalter der Bank so bedeutend grösser, ja beinahe doppelt gegen die Zeit war, die die früheren Rubelscheine erforderten; hierzu kam noch, dass der Druck auf den neuen Zetteln auf die Dauer für die Augen ermüdend war, wodurch die Arbeit ebenfalls nicht wenig erschwert wurde; infolgedessen und zumal eine besondere Sauberkeit beim Schreiben dieser Zettel anbefohlen war, ersuchten die Antragsteller, dass das bereits allzu hohe Pensum hinsichtlich des Schreibens der neuen Zettel auf etwa 350 Zettel für jeden Arbeitstag herabgesetzt würde, und dass die Entschädigung für Überstunden auf 7 Rubel 50 Kopeken für tausend Stück festgesetzt würde“. Dieses Gesuch wurde teilweise bewilligt.

Auch die Rubelscheine wurden anfangs in der Druckerei von Simelius gedruckt. Da sie schon 1820 nachgeahmt wurden, bestellte die Direktion Papier mit Wasserzeichen aus der Alexandrow'schen Papierfabrik und im Jahre 1822 wurde vorgeschrieben, dass neue, auf ein und zwei Rubel lautende Scheine ausgegeben werden sollten, statt der damals gangbaren Ein-, Zwei- und Vierrubelscheine, welche gleich den Kopekenzetteln älteren Datums für ungültig erklärt wurden. Die Verfertigung der neuen Rubelscheine, sowie der neuen Kopekenscheine wurde nach der Zetteldruckerei in St. Petersburg verlegt, wo diese Verfertigung von einem Beamten des Staatssekretariats überwacht wurde, der für „die damit verbundene Mühe und die sorgfältige Ausführung des Auftrages“ von Seiner

Kaiserlichen Majestät ein zinsensfreies Darlehen von fünfzehntausend Rubeln aus dem Kleinzettelfonds erhielt, wovon beinahe der ganze Betrag, ebenfalls auf Kaiserlichen Befehl, später abgeschrieben wurde. Als Belohnung für drei Beamte der 9. Klasse für die Geschicklichkeit und den Eifer, mit dem sie die Blankette verfertigt hatten, erhielt ein jeder von ihnen einen Brillantring, für welchen Zweck die Bank eintausend fünfhundert Rubel banko einzahlen musste.

Die Zettelverfertigung suchte man besonders um die Zeit der Gründung der Bank zu beschleunigen, da man mit den Zetteln der Bank die schwedischen Kleinzettel verdrängen wollte, und ebenso im Jahre 1819, wo die Bank das Recht erhielt, Zettel mit Rubelwerten auszugeben, und man hoffte, mit deren Hilfe ganz und gar von dem schwedischen Papiergelde sich befreien zu können.

Aber ausser bei der Zettelverfertigung hatte man offenbar viel Zeit und machte sich deshalb auch gern Ferien. Anfangs war man der Ansicht, dass der Dienst in der Direktion abwechselnd von einem der Direktionsmitglieder bestritten werden könnte, sodass die übrigen frei wären und im Sommer sich auf dem Lande aufhalten könnten. Einen oder zwei Tage in der Woche sollten jedoch gemeinsame Sitzungen stattfinden, um wichtigere Angelegenheiten zu entscheiden. Auch später, als tägliche Sitzungen eingeführt waren, heisst es nicht selten im Protokoll, dass keine Angelegenheit der Direktion zur Behandlung angemeldet worden. In der Regel war die Bank geschlossen, wenn Inventur, Bücherabschluss und Revision stattfand. Beim Umzug, auch innerhalb derselben Stadt, wurde die Bank für mehrere Tage geschlossen.

Auch sonst war die Bank geschlossen, wenn akademische

oder andere Festtage eintrafen, wenn Jahrmarkt stattfand, am 1. Mai, ein paar Tage nach den eigentlichen Feiertagen, sowohl Weihnachten wie Ostern, Pfingsten und Johanni; doch sollte der Schriftführer, „um etwaige einlaufende Schreiben entgegenzunehmen, sich von 11—12 Uhr vormittags im Kontor einfinden“. Im Jahre 1818 wurde beschlossen, „in Anbetracht der Fortdauer der starken Sommerwärme während der Hundstage Sonnabends keine Direktionssitzungen abzuhalten“, und während der zunächst folgenden Jahre erhielt diese Massregel den Charakter von allgemeiner Gültigkeit. Im Protokoll der Direktion vom 23. Juli 1819 heisst es solchermassen, dass die Direktion nach üblichem Brauch während der Hundstage Sonnabends nicht zusammentreten würde. Mit der Bequemlichkeit des Publikums nahm man es nicht so genau. So war es vorgeschrieben, dass Einzahlungen von Darlehen den Tag vorher angemeldet werden sollten, und dass Darlehen am Tage nach Bewilligung derselben erhoben werden sollten, und zwar nicht später als um 12 Uhr mittags, „andernfalls man aller weiteren Rechte verlustig ginge“. Das Bedürfnis an Schreibmaterialien und anderen Kanzleibedürfnissen war gering. Im Jahre 1822 betrug es einige Dutzend Ries Papier von verschiedener Art, 10 „Marken“ gewöhnlichen roten Siegellacks, 15 Pakete holländischer Schreibfedern, 6 Lispfund Talglichte; im Jahre 1836 war der Bedarf an Siegellack auf 20 Pfund gestiegen und das Verzeichnis enthält 5 Dutzend Bleifedern. Es wurden konkurrierende Angebote auf Lieferungen eingefordert. Bezeichnend für die erste Zeit sind die Ausgabeposten für Feuersteine, Stahl und Zunder.

Die Bank genoss anfangs keine Portofreiheit, sondern der Regierungs-Conseil hatte in dieser Beziehung bestimmt, dass

„das Kontor ein derartiges Recht nicht erhalten könne, zumal sein hauptsächlichster Briefwechsel Privatpersonen betreffen würde, welche dem Kontor gegenüber für das Postporto hafteten, dass aber, falls ein derartiger Briefwechsel stattfinden sollte, für welchen Postporto von einer Privatperson nicht verlangt werden kann, dem Kontor allerhöchst gestattet wurde, der Kanzleiexpedition des Regierungs-Conseils solche Briefe zu übergeben, um dann mit der dieser Behörde zukommenden Portofreiheit an den Adressaten abgesandt zu werden“. So ging es bis 1817, wo die Kanzleiexpedition sich nicht mehr mit den Briefen der Bank befassen wollte, und die Direktion beschloss um Portofreiheit, wenigstens für ihren offiziellen Briefwechsel, zu ersuchen. Der Professor Gadolin war der Ansicht, dass die Briefe, ehe die Frage entschieden, liegen bleiben sollten. Die übrigen Direktionsmitglieder konnten sich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen. Doch fanden auch sie später Grund, einen Aufschub der Bezahlung der Postrechnungen zu verlangen, die ungefähr 300 Rbl. banko im Quartal betrug. Im Jahre 1819 wurde die Frage dahin entschieden, dass die Bank Portofreiheit für solche Briefe erhielt, für welche eine Privatperson nicht mit Porto belastet werden konnte. Hinsichtlich der Verpflichtung für die Bank Stempelpapier anzuwenden, war man schon im Jahre 1817 darüber im Klaren, dass die Bank „als Staatsbehörde, die sie ganz und gar war“, von der Stempelabgabe befreit werden sollte. Dagegen wurde die Bank von dem sogenannten „Revisionsschilling“ nicht befreit, da auch die schwedische Bank hiervon nicht befreit gewesen war.

Die Protokolle waren umfangreich. Jedes Darlehengesuch, sowie jede Anmeldung über Einzahlung von Darlehen wurde ins Protokoll aufgenommen. Auch die unbedeutendsten Kleinig-

keiten, wie der Einkauf von Kontorkalendern, eines Staatskalenders für ein paar Rubel Banko-Assignationen, Reparaturen, die einige Rubel banko kosteten, kann man in den Protokollen erwähnt finden. Wenn das Gesuch ein Darlehen gegen Hypothek betraf, wurden sämtliche eingereichten Urkunden weitläufig referiert usw. Im Jahre 1817 wurde für Urkunden, welche von der Bank ausgefertigt wurden, dieselbe Gebühr vorgeschrieben, wie für Schriftstücke des Rathausgerichts in Städten, wo es ein Kämmerergericht gab.

Das Hauptbuch umfasste nur einige Dutzend Folien. Die Unkosten und die Materialrechnung waren die weitläufigsten, und jede noch so kleine Ausgabe wurde besonders, ungefähr wie in einer gewöhnlichen Haushaltsrechnung, gebucht. Eine Abschrift des Hauptbuches sollte laut der Verordnung von 1817 nach erfolgter Revision mit dem Siegel der Revisoren versehen, dem Verwaltungsdepartement des Senats eingesandt werden.

Die Rechnungen des ersten Tätigkeitsjahres der Bank wurden per 1. April 1813 abgeschlossen, oder wie es in dem allerhöchsten Brief vom 2. Februar des genannten Jahres heisst, „bis zu dem Zeitpunkt, wo das erste Jahr nach Gründung der Bank abgelaufen ist“. Dasselbe Verfahren wurde bis zum Jahre 1822 beobachtet, seit welcher Zeit, gemäss dem kaiserlichen Brief vom 12. November 1821, „das Bankjahr gleich dem Kalenderjahr mit dem 1. Januar beginnen und mit dem 31. Dezember schliessen sollte“; infolgedessen wurde das 10. Verwaltungsjahr der Bank vom 1. April bis zum 31. Dezember gerechnet. Zugleich wurde vorgeschrieben, dass die Bank behufs Abschliessung der Bücher und Rechnungen jährlich den 15. Dezember geschlossen werden sollte und die Revisionen

den 15. Januar beginnen sollten; aber im Jahre 1828 wurde bestimmt, dass die Bank nicht vor dem 31. Dezember geschlossen werden dürfe, und dass die Revisionen den 1. Februar beginnen sollten. Durch Bekanntmachung wurde das Publikum daran erinnert, dass die Bank infolge des Bücherabschlusses und der Inventur geschlossen wurde, und dass danach keine Zahlungen erfolgen könnten, ehe die Revision beendet worden. Im Jahre 1835 heisst es im Protokoll vom 4. Januar, dass, nachdem die Revision so weit fortgeschritten, dass die Barbestände der Bank gezählt und inventiert worden, die Herren Revisoren erklärt hatten, dass weiter kein Hindernis vorlag, dass das Wechselkontor dem Publikum geöffnet werde, und der Wechselkassierer sollte deshalb verständigt werden, sich den 9. desselben Monats im Dienst einzufinden, während die Bank im übrigen in dem genannten Jahr für die gewöhnliche Tätigkeit den 16. Februar geöffnet wurde. Die Bank war also dem Publikum mehrere Wochen lang geschlossen. Sitzungen fanden jedoch zeitweise in der Direktion statt und solche Angelegenheiten, die keinen Aufschub duldeten, wurden dabei behandelt.

Nach der obigen Schilderung der Bank und ihrer Tätigkeit wird man nicht erstaunen, wenn man sieht, wie bescheiden die äusseren Bedingungen für ihr Dasein sich gestalteten.

Als die Direktion mit ihrer Tätigkeit begann, galt es zunächst für das neue Geldinstitut ein Lokal zu finden. In den öffentlichen Gebäuden war der Raum viel zu eng, um die neue Behörde in ihnen unterbringen zu können. Es war also not-

wendig, bei irgend einem privaten Hausbesitzer Zimmer für diesen Zweck zu mieten.

Die Protokolle der Direktion in dieser Mietsangelegenheit berichten, dass das Mitglied der Direktion, Professor Gadolin, für den Fall, dass „die zwei Zimmer im oberen Stock seines Holzhauses, die der Professor zum Stundengeben und teils zur Aufbewahrung von Büchern benutzt hatte, nebst einer Kammer im unteren Stock desselben Gebäudes als Amtszimmer für das Kontor und dessen Bedienung genügend erschienen“, bereit war, „wenn auch nicht ohne einige Unbequemlichkeit bis zum nächsten Michaelitag. diese beiden Zimmer nebst zwei mit Eisentüren versehenen Gewölben der Direktion zu überlassen, indem der Direktion zugleich gestattet war, für ihre Sitzungen zwei Zimmer in dem steinernen Hause zu benutzen, in welchem der Professor selbst wohnte“; und da die Direktion das angebotene Lokal zweckmässig befand, wurde es bis zum nächsten Umzugstag für 600 Rubel banko gemietet.

Das Meublement war bescheiden: 1 Dutzend Stühle, für den Anfang zwei Schreibpulte sowie zwei Eisenkisten, sollten für die Direktion angeschafft werden. Im folgenden Jahre finden wir die Bank im Hause des zweiten Direktionsmitglieds, des Fabriksdirektors Dreilick, wiederum in der Sorge, den folgenden Herbst das Lokal wechseln zu müssen. Der Direktor Dreilick hatte nämlich erklärt, dass er nicht in der Lage war, von der genannten Zeit an das von der Bank benutzte Lokal weiter zu vermieten, „da der Direktor, der recht eng wohnte, für seine privaten Zwecke nicht nur das von der Direktion für ihre Sitzungen benutzte Zimmer brauchte, sondern auch die davor liegenden Säle, die die Direktion und der Direktor jetzt gemeinsam benutzten“. Da aber die Direktion kein anderes gemeinsames

Zimmer finden konnte, traf man das Übereinkommen, dass Dreilick sich anderweitig Zimmer mietete und der Bank sein ganzes Lokal für eine Jahresmiete von 1,200 Rubel banko überliess.

Im Herbst 1815 wechselte die Bank indessen wiederum das Lokal und siedelte in das den Erben des Oberdirektors Josef Bremer gehörende Haus Nr. 5 im Klosterquartier über. Aber schon im folgenden Jahre sah sich die Direktion gezwungen, an die Beschaffung eines neuen Lokales zu denken. Die Wahl fiel jetzt auf das „dem jungen Herrn Tjäder“ gehörige Haus Nr. 25 und 26 im Kirchenquartier, wo die Bank für einen Mietzins von 2,000 Rubel Banko-Assignationen jährlich folgende Räumlichkeiten erhielt: im oberen Stock einen grossen Saal nebst Kammer und ein kleines Gewölbe und darüber ein mit Eisengittern vor den Fenstern versehenes Zimmer und ein grösseres Gewölbe, das den Eingang vom Hof hatte.

Gleich den Regierungsbehörden wurde die Bank nach der neuen Hauptstadt des Landes Helsingfors verlegt. Die Übersiedlung fand im Herbst 1819 statt. Für den Transport eines Teils der Bank gehöriger Gegenstände fand man es nötig „ein sicheres Fahrzeug von 20, 25 à 30 Lasten“ zu mieten, und zwar für eine Summe von 200 Reichsthalern. Die Geldkästen aber und andere Gegenstände der Bank wurden den Landweg gesandt, und mit Rücksicht auf die „Unsicherheit hinsichtlich der Tauglichkeit der Karren, welche von den Bauern zu erhalten waren“, wurden für Rechnung der Bank sechs Karren gekauft. Die Beamten erhielten aus Staatsgeldern ein Viertel ihres Gehalts als Umzugsgratifikation. Die Übersiedlung begann in den ersten Tagen des September, und den 1. Oktober hielt die Direktion der Bank ihre erste Sitzung in Helsingfors

ab. Vom 3. September bis zum letztgenannten Tage hatte keine Sitzung stattgefunden. Über das Verfahren bei der Zinsberechnung usw. für Darlehen, die während der Übersiedlungszeit verfielen, erschien eine besondere Bekanntmachung den 8. Juli 1819.

In Helsingfors war für die Bank ein Lokal in einem dem Kaufmann Sederholm gehörigen steinernen Hause in der sogenannten Stora gatan, nunmehr Alexanderstrasse, gemietet worden, wo der ganze zweite Stock nebst zwei Hinterzimmern, Küche und feuersicherem Gewölbe, im ganzen 14 Zimmer für eine Jahresmiete von 2,200 Rubel Banko-Assignationen der Bank zur Verfügung gestellt wurden; die Miete überstieg allerdings um 200 Rubel die Summe, die hierfür angewiesen war, erschien aber annehmbar. Im Herbst 1824 siedelte die Bank in den südöstlichen Flügel des Senatsgebäudes über, der in dem Protokoll der Bank „das Bankhaus“ genannt wird.

Die Direktion liess es sich schon um diese Zeit angelegen sein, der Bank ein neues Haus zu verschaffen und schlug deshalb vor, dass der Bank gestattet würde „auf ihre eigenen Kosten, folglich ohne die geringste Belastung der Staatskasse, für ihren eigenen Bedarf an einer geeigneten Stelle in der Stadt ein besonderes Haus aufzuführen, dass sich für die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Bank eignete, sogar für eine eigene Druckerei, und zugleich so eingerichtet war, dass im Falle einer Feuersbrunst schleunig und in reichlichem Masse Wasser vorhanden war, um das Feuer zu löschen“.

Zur Deckung der Kosten sollten laut Vorschlag der Direktion dienen: der ganze Gewinn des Kleinzettelfonds während der Bauzeit, der mindestens 25,000 Rubel betrug, und ausserdem 25,000 Rubel jährlich aus dem Gewinn, der sich durch

die Darlehen aus dem primitiven Fonds ergab, „wodurch 50,000 Rubel jährlich für den Bau des Bankhauses angewandt werden konnten, da die Direktion vermutete, dass es nach vier Jahren fertig gebaut sein würde“.

Die Direktion gab allerdings zu, dass während dieser Zeit das Publikum weniger Möglichkeit hatte, aus den eigenen Fonds der Bank Darlehen zu bekommen; dafür konnten aber in immer grösserem Masse Darlehen bewilligt werden aus dem von der Bank verwalteten allgemeinen Militär-, sowie dem Armen- und Arbeitshaus-Fonds, von welchen der erstere den Darlehenbetrieb aus dem primitiven Fonds der Bank ergänzte, der zweite wiederum den Darlehenbetrieb aus dem Kleinzettelfonds.

Schliesslich führte die Direktion an, dass „die Räumlichkeiten im Gebäude des Senats, die weniger für die Bank bestimmt gewesen waren, nun einer anderen Behörde zur Benutzung überlassen werden konnten, die bisher noch keine eigenen Räumlichkeiten besass“.

Das Gesuch der Direktion fand kein Gehör, sondern die Regierung gab darauf die Antwort, „dass, da die erforderlichen Räumlichkeiten für die Wechsel-, Darlehen- und Depositionsbank schon in dem im Bau befindlichen Senatshause ausersehen worden und es an der nötigen Sicherheit für die Gelder und Effekten der Bank dort nicht mangeln werde, Seine Kaiserliche Majestät keinen Anlass gefunden, den Fiskus mit einer neuen Ausgabe in dieser Beziehung zu belasten“. Das Einzige, was die Bankdirektion erreichte, war, dass der Vorsitzende des Neubautenkomitees in Helsingfors, Ehrenström, auf Antrag des Direktionsvorsitzenden versprach, mit dem Architekten des Gebäudes, Engel, anlässlich der Bemerkung der Direktion zu beraten, dass Holzbalken in den Fussboden des künftigen

Gewölbes eingesetzt, sowie Öffnungen oder Aufbewahrungsräume im Erdgeschoss eingerichtet worden waren.

Aus den Protokollen der Bank geht nicht hervor, in welcher Weise man anfangs über den solchermassen der Bank überlassenen Flügel des Senathauses disponierte. Aber noch während der siebziger Jahre und während der ersten Jahre des darauf folgenden Jahrzehnts, als die Bank wie früher ihr Lokal im südöstlichen Flügel des Senathauses hatte, befand sich im untersten Stockwerk auf der einen Seite des Eingangs das Wechselkontor der Bank, auf der anderen das Kassengewölbe, das mit Eisentüren versehen war, wie man sie noch heute hier und da am Eingang zu Vorratskellern findet. Ausserhalb der Gewölbetüren stand ein russischer Soldat unter Gewehr und es war eine Genehmigung von Seiten der Hauptwache erforderlich, selbst wenn die eigenen Funktionäre der Bank das Gewölbe betreten wollten. Man erzählt, dass die Türen einmal, als der wachthabende Soldat sich gegen sie stützte, nachgegeben hätten, so dass er sich plötzlich nicht ausserhalb, sondern innerhalb derselben befunden hatte. Eine Treppe höher befanden sich die Räume des Oberkassierers und des ersten und zweiten Kassierers. Der Raum für das Publikum war minimal; der hierfür bestimmte Teil ausserdem dunkel, da er von der einen Seite durch die Kassenschranke, auf der anderen von einer Mauer ohne Fenster begrenzt war. Im dritten Stock, der mit der Kassenabteilung durch eine Wendeltreppe verbunden war, waren die Direktion und die beiden Abteilungen des Kämmererkontors untergebracht. Die Direktion hatte für sich und für den Schriftführer ein wenig geräumiges Sitzungszimmer und vor demselben ein unbedeutendes Vorzimmer mit einem Fenster; dieser Raum bildete zugleich einen Durchgang zu einem

anderen Zimmer, wo der Registrator und zwei Kanzlisten ihren Platz hatten. Ein enger Flur trennte diese Abteilung des Banklokals vom Kämmererkontor, welches aus zwei Zimmern bestand, wo der erste Kämmerer, der zweite Kämmerer, einige Buchhalter und ein paar extra Beamten mit Schwierigkeit Platz fanden und wo dem Publikum ein Tisch und ein paar Sofas zur Verfügung standen. Noch ein Stockwerk höher besass der Rechtsanwalt der Bank und dessen Kanzlist ein Zimmer. Mit diesem Lokal musste die Bank sich begnügen, bis der Gedanke an ein eigenes Haus, der schon von der Finanzkommission am Borgåer Landtag ausgesprochen worden war, in den achtziger Jahren verwirklicht ward, wo das gegenwärtige Bankhaus aufgeführt wurde.

Die der Bank überlassenen Räumlichkeiten genügten indessen noch für eine lange Zeit. Die Bank war vorläufig unbedeutend, wie die Direktion sich in einem Schreiben an die Regierung im Jahre 1818 ausdrückt; und diese Tatsache erlitt während der ganzen ersten Periode des Daseins der Bank keine Veränderung.

Während dieser ersten Periode ihrer Tätigkeit macht die Bank in der Tat mehr den Eindruck eines Staatskontors als den einer Bank. Aber es kam eine andere Zeit mit veränderter Anschauung über die Bank und ihre Aufgabe. Bankdirektor Stjernwall gab dieser Anschauung Ausdruck als er bei seinem Abgang der Direktion in ihrer neuen Zusammensetzung „mit umso aufrichtigerem Gefühl Glück und Gedeihen wünschte, als er für sein Teil sich schon lange zu den Grundsätzen im Bank- und Geldverkehr bekannt hatte, die sich unter kraftvollem Schutz jetzt geltend zu machen begannen“.

Die zitierten Worte bezogen sich auf den neuen Chef der Finanzexpedition und Vizepräsidenten im Verwaltungsdepartement des Kaiserlichen Senats, Lars Gabriel von Haartman, den Sohn des oben erwähnten Finanzchefs von Haartman und während der folgenden Jahrzehnte bis zum Ende der fünfziger Jahre den einflussreichsten Mann des Landes.



С. В. Карамзин

III.

1840—1868.

Diejenige von Lars Gabriel von Haartmans Reformen, welcher dieser bemerkenswerte Mann in erster Linie seine Fürsorge widmete, war die sogenannte Münzrealisation. Um die genannte Reform vorzubereiten, oder, wie es in den offiziellen Urkunden hiess, um Vorschläge darüber auszuarbeiten, welches die geeignetsten Auswege wären, um für die Zukunft der Unordnung vorzubeugen, welche der Umlauf einer fremden Münze im Lande in den Geldverhältnissen desselben verursachte, und um das fremde Papiergeld, soweit tunlich, gegen die Grundmünze des Reiches einzutauschen, wurde zu Ende des Jahres 1839 ein geheimes Komitee unter Vorsitz von Lars Gabriel von Haartman eingesetzt, der damals Gouverneur in der Provinz Åbo—Björneborg war. Zu Mitgliedern des Komitees wurden ernannt der Finanzchef Sackleen, dessen Nachfolger als Finanzchef ein Jahr später von Haartman wurde, während Sackleen selbst in die Kanzleiexpedition des Senats versetzt ward, sowie der Kammerrat Johan Gabriel von Bonsdorff. Das Komitee, welches den 20, 21 und 26 Dezember 1839 und den 20 Januar 1840 zusammentrat, schlug in seinem Gutachten vor,

dass statt der Zwangsmassregeln gegen das schwedische Papiergeld, welche in Schweden Verstimmung hervorrufen, auf die Handelsverbindungen ungünstig wirken und Misstrauen zur Regierung erwecken könnten, eine sukzessive Einlösung der schwedischen Zettel gegen russisches Metallgeld unter Bedingungen stattfinden sollte, die für das Publikum vorteilhaft wären.

Diese Einlösung sollte spätestens den 1. November 1840 beginnen und von Finlands Bank vermittelt werden, und die eingelösten Zettel sollten unmittelbar nach Schweden herübersandt werden, um dort gegen metallische Münze oder in Metall realisierbare Valuta ausgetauscht zu werden; die Letztere wiederum sollte in St. Petersburg für Rechnung der Bank in Silberrubel umgeprägt oder gegen solche eingetauscht werden.

Um der Bank die Möglichkeit zu verschaffen diese Einwechslung auszuführen, schlug das Komitee vor, dass der russische Fiskus der Bank ein Darlehen von einer halben Million Rubel Silber bewilligen sollte.

Privatpersonen, welche selbst den Austausch schwedischer Zettel gegen metallische Münze auszuführen wünschten, sollten hierbei vom russischen Generalkonsul in Stockholm unterstützt werden. Grundbesitzer und Händler wiederum sollten das Recht erhalten Abgaben und Zollgebühren in schwedischer metallischer Münze zu erlegen.

Ein bemerkenswerter Vorschlag des Komitees bestand darin, dass für Rechnung der Bank besondere für Finland bestimmte Silbermünzen zu sechs, neun und zwölf Kopeken Silber geprägt werden sollten, die an Wert den gangbarsten schwedischen Kleinzetteln entsprachen, und zwar um den Umlauf von Kupfermünzen zu vermeiden.

Obgleich der Vorschlag des Komitees solchermassen darauf ausging, die Reform für das Publikum vorteilhaft zu gestalten, und ihre Durchführung folglich als gesichert betrachtet werden konnte, schlug das Komitee dennoch vor, dem Postamt zu verbieten schwedisches Papiergeld als eingeschriebene Sendungen zu befördern, sowie Schiffskapitänen und Reisenden zu verbieten schwedische Münze in das Land einzuführen. Und schliesslich schlug das Komitee auch vor, eine Verordnung darüber zu erlassen, dass Kontrakte unter Privatpersonen, um gültig zu sein, in Silberrubeln abgeschlossen sein mussten.

Der Vorschlag des Komitees, für Rechnung von Finlands Bank besondere silberne Scheidemünzen prägen zu lassen, fand keine Genehmigung. Im übrigen wurde jedoch die Frage über die Münzrealisation den 28. März (9. April) 1840 in der vom Komitee vorgeschlagenen Richtung entschieden. Ein Manifest schrieb vor, dass dasselbe Münzsystem wie in Russland auch in Finland gelten sollte, wo solchermassen in Übereinstimmung damit, was der Borgäer Landtag geäussert hatte, der Silberrubel nun endlich nicht nur, wie bisher, auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit Münzeinheit wurde.

Den 5. Mai 1840 wurde behufs Durchführung der Reform eine zeitweilige Abteilung des Verwaltungsdepartements des Senats errichtet, die aus den Senatoren Bror Ulrik Björkstén, geadelt af Björkstén, und Carl Edvard af Heurlin als Mitgliedern und von Haartman als Vorsitzendem bestand. Das vorgeschlagene Darlehen vom russischen Fiskus war, in vermindertem Betrag von dreihunderttausend Rubel Silber, Finlands Bank zur Verfügung gestellt worden. Indem russische Banko-Assignationen, die im Lande umliefen, in St. Petersburg gegen metallische Münze eingewechselt und Guthaben des Fiskus und

der Bank in russischen Geldinstituten erhoben worden waren, hatte die Bank ausserdem Mittel erhalten, um den Forderungen zu genügen, welche die Einlösung der schwedischen Zettel an sie stellte.

Die Münzrealisation wurde nun ohne besondere Schwierigkeiten durchgeführt. Die im Lande zirkulierenden schwedischen Zettel wurden mit Silberrubeln eingelöst, und zwar nach einem Kurse von einem Rubel einundvierzig und einhalb Kopeken für einen Reichsthaler Specie, der zwei und ein halb Reichsthalern banko entsprach, die kleineren Zettel ein wenig darüber, die grösseren etwas darunter.

Der Betrag schwedischer Zettel, der 1840 durch Finlands Bank aus dem Verkehr gezogen wurde, war allerdings noch unbedeutend, nicht volle dreissigtausend Reichsthaler banko. Aber im Jahre 1841 erreichte der eingewechselte Betrag ungefähr zwei Millionen siebenhunderttausend Reichsthaler und im Jahre 1842 zwei Millionen zweihunderttausend Reichsthaler. Insgesamt also die für damalige Verhältnisse bedeutende Summe von vier Millionen neunhunderttausend Reichsthalern, die einem Betrag von etwas mehr als zwei Millionen sechshunderttausend Rubeln entsprachen oder in unserer gegenwärtigen Münze ungefähr zehn Millionen finnischen Mark. Im Verlauf des Jahres 1843 wurden weiter etwa dreihunderttausend Rubel eingewechselt. In wiefern diese Zahlen einigermassen exakt den Bestand an schwedischen Zetteln im Lande um diese Zeit wiedergeben oder ob sie um die Beträge, welche Privatpersonen behufs Einwechslung nach Schweden hinüberschickten, erhöht oder um die Beträge vermindert werden müssen, die unterdessen von neuem hierhergebracht wurden, ist schwer zu entscheiden. Der Kurs, den die Bank für die kleineren Zettel erlegte, konnte,

als etwas über pari, zur Rückeinfuhr verlocken. Doch wurde nur ein unbedeutender Betrag Kleinzettel eingelöst. Für die grösseren Valeurs war der Kurs wiederum, wenn auch unbedeutend, unter pari. Die genannten Zahlen dürften deshalb als richtig betrachtet werden können.

Die Einwechslung erfolgte sowohl durch die Bank wie auch durch die Landrenteien und besondere für diesen Zweck ausersehene Agenten. Der Hauptteil der Einwechslung fiel auf Åbo mit etwas über zwei Millionen Reichsthalern. Danach folgten zunächst Wasa mit ungefähr einer Million vierhunderttausend Reichsthalern, Helsingfors mit ungefähr siebenhunderttausend Reichsthalern, Uleåborg mit dreihunderttausend Reichsthalern, Kuopio mit zweihunderttausend Reichsthalern, Tavastehus mit einhundertfünfzigtausend Reichsthalern und Tammerfors mit vierzigtausend Reichsthalern. Die Landrentei in Wiborg wird nicht genannt, und man kann daraus schliessen, dass mit Rücksicht auf die Nähe zu Russland und die lebhaften Handelsverbindungen mit diesem Lande schwedische Zettel um jene Zeit nicht in nennenswertem Grade dort im Umlauf waren. Früher verhielt es sich offenbar auch dort anders. Laut den Protokollen der Bankdirektion klagte solchermassen der Gouverneur in Wiborg im Jahre 1819 darüber, dass die Steuern in schwedischen Kleinzetteln einliefen, während die Ausgaben in russischen Rubel Banko-Assignationen bestritten werden mussten.

Die temporäre Abteilung des Verwaltungsdepartements des Senats meldete den 31 Dezember 1842, dass ihr Auftrag glücklich zu Ende geführt worden, ohne dass die Bank, wie man doch vorausgesagt hatte, Verluste erlitten hätte. Auch das vom russischen Fiskus erhaltene Darlehen war zurückbezahlt worden.

Die Regierung glaubte nun von Jahre 1843 an den Umlauf schwedischer Zettel im Lande vollständig verbieten zu können. Nur hinsichtlich der Gegenden um die Flusstäler des Torneå, des Muonio und des Kemi wurde eine Ausnahme gemacht. Mit Rücksicht auf den lebhaften Handel, den die Bevölkerung nach Schweden betrieb, zeigte es sich unmöglich, dort die schwedischen Zettel zu verdrängen.

Schwedische Zettel waren indessen auch fernerhin im Umlauf, und nennenswerte Beträge wurden auch während der folgenden Jahre von der Bank eingewechselt und zur Einlösung nach Stockholm übersandt. Der Gesamtbetrag für die Jahre 1844—1850 wird mit etwas mehr als achthundertvierzigtausend Reichsthalern angegeben, wovon der grösste Teil aus der Provinz Uleåborg stammte. Im Jahresdurchschnitt ist jedoch dieser Betrag nicht grösser, als dass er durch die normalen Handelsverbindungen mit Schweden erklärt wird. Die Münzrealisation und ihre Resultate wurden hierdurch nicht berührt.

Dass die Lösung der verwickelten Frage sich so einfach gestaltete, wie aus dem Obenstehenden hervorgeht, erklärt sich dadurch, dass das im Lande zirkulierende Papiergeld, das schwedische seit 1834, das russische seit 1839, mit Metall eingelöst werden konnte. Es lag also nicht mehr ein Kampf zwischen zwei verschiedenen Papiermünzen mit wechselndem Werte vor, sondern beide besaßen jetzt den Wert der Quantität Silber, welche sie repräsentierten. Bei der Münzrealisation war es deshalb, wie sonst bei Reformen dieser Art, wie auch bei denjenigen, die uns später bevorstanden, nicht nötig, willkürlich in die Wertverhältnisse einzugreifen und dadurch dem Einen Verluste zu verursachen, dem Anderen Gewinn zu verschaffen. Das Problem lag nun in wesentlich vereinfachter Form vor.

Auch früher hatte man, indem man behufs Verdrängung des schwedischen Papiergeldes denselben Ausweg benutzte, der bei der Münzrealisation zum Ziele führte, auf dem Wege der Freiwilligkeit durch Einlösung der schwedischen Zettel und ihre Einwechslung in Stockholm gegen Metall, in die Geldverhältnisse des Landes Einheit zu bringen versucht. So bereits im Jahre 1811, wo eine Summe von einer Million fünfhunderttausend Rubeln Banko-Assignationen russischer Staatsgelder zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wurde, wovon für den Anfang fünfhunderttausend Rubel hierher übersandt wurden und der Rest vom russischen Finanzminister ausgezahlt werden sollte, je nachdem eine gleich grosse Summe für jeden geleisteten Vorschuss wieder eingelaufen war. Die Einwechslung ging langsam, ungeachtet aller Anstrengungen von Seiten der Regierung. Nicht einmal der erste Posten, fünfhunderttausend Rubel, kam in seinem ganzen Betrage zur Anwendung. Umso weniger fand man sich veranlasst den Versuch fortzusetzen, von dem deshalb nicht behauptet werden kann, dass er irgend einen nennenswerten Einfluss auf das Vorkommen schwedischen Papiergeldes in Finland ausgeübt habe. Im Senat wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass „die hochzulobende Unterstützung“, die durch die übersandten Einwechslungsgelder „der ärmeren Bevölkerung Finlands“ vergönnt worden, ihren Zweck nicht erfüllt habe. Das Publikum hatte kein Vertrauen zu den russischen Banko-Assignationen, die in Austausch gegen das schwedische Papiergeld angeboten wurden, an welches Letztere es sich gewöhnt hatte und das es bei den andauernd lebhaften Handelsverbindungen mit Schweden auch fernerhin brauchte.

Nicht mehr Erfolg hatte man in diesen Bestrebungen, als man die Massregeln auf Zettel von geringerem Valeur als zwei

Reichsthaler begrenzte, und doch konnte man sich bei den Letzteren auf die von Finlands Bank ausgegebenen Kopekenzettel stützen, welche, in schwedischer und finnischer Sprache abgefasst, besser als die russischen im Stande waren sich das Vertrauen des Publikums zu erwerben. Man nahm hierbei auch, im Jahre 1812, seine Zuflucht zu einem Verbot der Einfuhr derartiger schwedischer Kleinzettel unter Androhung ihrer Konfiskation. Und als man binnen kurzem sich genötigt sah, festzustellen, dass das Verbot wirkungslos geblieben war, indem unter den im Umlauf befindlichen schwedischen Kleinzetteln ein grosser Teil aus den Jahren 1813—1817 datiert war, erklärte man, im Jahre 1817, dass nach Ablauf des Jahres 1818 der Umlauf sämtlicher schwedischer Zettel von geringerem Valeur als zwei Reichsthaler banco verboten sei, widrigenfalls sie, in wessen Händen sie sich auch befänden, konfisziert würden. Dieser strenge Befehl scheint auch einen gewissen Einfluss auf das Vorkommen der schwedischen Kleinzettel gehabt zu haben, nicht aber auf den Gesamtbestand des schwedischen Papiergeldes im Lande. Denn ein beträchtlicher Teil der schwedischen Kleinzettel, welche einliefen, wurde in Stockholm nicht gegen Metall, sondern gegen schwedische Zettel von höherem Valeur eingewechselt, weil, wie es im Protokoll der Bankdirektion im Jahre 1818 heisst, „der gegenwärtige Vorrat des finländischen Staates an geeigneter schwedischer Münze solange zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen dürfte, wenn nicht rechtzeitig Ersatz herbeigeschafft würde.“ Im Jahre 1819 erhielt die Direktion den Auftrag an die Landrentei von Åbo und Björneborg, die der „nötigen Staatsgelder in schwedischer Münze zur Bestreitung der Ausgaben“ ermangelte, sechsundsechzigtausend Reichsthaler banco zu senden. Gegen Ende

des Jahres wurde die Äusserung der Bankdirektion über den Kurs eingeholt, der bei der Erhebung von Steuern zwischen schwedischer und russischer Münze festgesetzt werden sollte. Gleichzeitig wie die Regierung Krieg gegen die schwedischen Zettel führte, war dieselbe Regierung solchermassen von der Gewalt der Umstände gezwungen, in ihren eigenen Zahlungen sich jener Zettel zu bedienen, trotzdem seit dem 12 Oktober 1810 ein Befehl bestand, dass die Berechnung schwedischer Münze nunmehr aufhören und darnach alle Handelsgeschäfte und sämtliche Preisbestimmungen ohne Ausnahme in russischer Münze erfolgen sollten, wobei gleichzeitig sämtlichen zuständigen Behörden befohlen ward darüber zu wachen, dass diese Vorschriften befolgt würden.

Doch wurden die Versuche das schwedische Papiergeld einzuwechseln und den Banko-Assignationen einen grösseren Raum in dem öffentlichen Verkehr zu verschaffen, nicht aufgegeben. Man wandte sich nun, im Jahre 1818, vorzugsweise an das flache Land, indem man damit, wie es hiess, „die Unterstützung der ländlichen und ackerbauenden Bevölkerung“ bezweckte. Aber vergebens. Die Bauern hatten so geringe Lust russisches Geld einzuwechseln, dass während einer Zeit von vierzehn Monaten nicht einmal die für jenen Zweck damals angewiesene unbedeutende Summe von hundertfünfundsechzigtausend Rubel verbraucht ward, obgleich auch in der Provinz von den Landeshauptleuten Wechselkontore errichtet worden waren.

Im folgenden Jahr, als die Bank ausser ihren Kopekenzetteln auch solche auf Rubelvaleure ausgab, gelang die Einwechslung dagegen etwas besser. Etwa achthunderttausend Reichsthaler wurden eingelöst, und nun meinte man, dass das Publikum genügend russisches Geld zur Zahlung der Steuern und

Zinsen besass, weshalb der früher ausgefertigte und öfters wiederholte, aber ebenso oft ganz und gar oder teilweise suspendierte Befehl, dass alle Abgaben nur in russischer Münze zur Erlegung seien, vom Jahre 1822 an von neuem bekräftigt wurde.

Die Steuererhebung ist jedoch überhaupt nicht für die Geldzirkulation massgebend, und war es auch zu jener Zeit nicht. Aus anderen Ländern kann man in dieser Beziehung mehrere sehr beleuchtende Beispiele dafür anführen, dass Steuern, Eisenbahngebühren u. s. w. in einer Münze erhoben wurden, die der Zahlungspflichtige sich für den gegebenen Fall verschafft hatte, während im öffentlichen Verkehr eine andere Münze Gültigkeit hatte. So auch bei uns zur Zeit der Durchführung der Münzrealisation. In Österbotten, der Provinz Åbo und den Grenzgebieten der Provinzen Tavastehus und Nyland hatte das schwedische Papiergeld damals noch das Übergewicht in der Zirkulation und war beinahe ausschliessliches Tauschmittel im Handel, während die russische Münze nur bei der Erlegung von Steuern und bei Zahlungen für russische Waren zur Anwendung kam. Auch in dem übrigen Finland hatte man nicht die Gewohnheit aufgegeben die Preise in schwedischer Münze zu bestimmen. Nur in den Teilen des Landes, die der russischen Grenze zunächst lagen, wurden die Preise in Rubel Banko-Assignationen ausgedrückt.

Es war indessen nicht nur das Publikum, das auch weiterhin schwedisches Geld bei seinen Zahlungen anwandte. Auch die Regierungsbehörden scheinen nicht einmal zu Ende dieser Periode von dieser Gewohnheit abgekommen zu sein. Im Jahre 1830 erhielt die Bank den Auftrag einen Betrag schwedischer Münze, der von der Wasaer Rentei in Zetteln von geringerem

Valeur als zwei Reichsthalern eingesandt worden war, für Rechnung des Fiskus entgegenzunehmen und zu verwahren. In demselben Jahr erhielt die Bank von der Finanzexpedition den Befehl an die Rentei in Nyland einen bedeutenden Betrag schwedischer Zettel auszuzahlen. Für das Jahr 1831 giebt es einen Vermerk, dass aus Wasa sechsenddreissigtausend Reichsthaler allgemeiner Staatsgelder und sechstausend siebenhundert Reichsthaler Militärgelder eingelaufen waren. Im Jahre 1833 erhielt die Direktion den Auftrag „in Anbetracht dessen, dass die hiesige Landrentei im Bedarf schwedischer Münze war“, der genannten Behörde das Saldo in den Staats- und Militärdepositionsfonds in schwedischer Münze übersenden zu lassen. Recht bemerkenswert ist eine von der Bankdirektion im letztgenannten Jahr abgegebene Erklärung anlässlich einer Klage des Landrenteimeisters in Wasa darüber, dass ein Betrag von der dortigen Rentei an die Bank übersandter schwedischer Zettel zurückgeschickt worden war. Die Direktion sagt in ihrer Erklärung unter anderem, dass sie ihrerseits habe dazu beitragen wollen, die Absichten seiner Kaiserlichen Majestät hinsichtlich der Entgegennahme schwedischer Zettel in den amtlichen Behörden zu fördern.

Als eine wesentlich mitwirkende Ursache dazu, dass alle gegen die Zirkulation des schwedischen Papiergeldes im Lande gerichteten Massregeln vergeblich waren, und als eine Erklärung dafür, dass die russische Münze, die während des Krieges ins Land eingeströmt war und noch während der ersten Zeit darnach in bedeutenden Beträgen im Umlauf war, später abnahm und durch schwedische Zettel ersetzt wurde, ist mit Recht der starke Preisfall hervorgehoben worden, dem die Letzteren während des grösseren Theils der in Rede stehenden Zeit ausgesetzt

waren. Ihr Wert fiel allerdings auch in Finland allmählich, aber doch, besonders in den inneren Theilen des Landes, langsamer als in Stockholm und anderen Plätzen in Schweden, wohin unsere Exportartikel sich einen Weg suchten, und es war unter solchen Umständen für den Exportör vorteilhaft in dieser Münzart Zahlung zu empfangen, da er ausser dem gewöhnlichen Verdienst auch einen nennenswerten Kursgewinn erwarten konnte. Nachdem in Schweden 1834 die Metallzirkulation eingeführt worden, fiel allerdings diese extra Prämie für das schwedische Papiergeld weg. Aber eine erhebliche Verschiebung zu Gunsten des russischen Papiergeldes konnte dennoch nicht beobachtet werden. Auch auf diesem Gebiet erforderte es Zeit, um einen neuen Artikel einzuarbeiten, und ausserdem war auch der Kurs der Banko-Assignationen nunmehr wenig wechselnd. Für den Kaufmann und den Geldwechsler war hierbei wenig zu verdienen.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es scheinen, als ob die Massregeln der Regierung hinsichtlich des Vorkommens des schwedischen Papiergeldes im Lande nicht von mangelndem Willen, wohl aber von mangelnder Fähigkeit Zeugnis ablegten. Den einen Tag erliess man Befehle, die an Strenge ihres Gleichen suchten. Den anderen Tag war man nicht nur nachsichtig in der Anwendung dieser selben Befehle, sondern gestattete ausdrücklich Abweichungen von ihnen, erlaubte sich selber Übertretungen derselben, um schliesslich zu ermatten und während anderthalb Jahrzehnten den Dingen ihren Lauf zulassen. Gab es aber wohl unter den gegebenen Verhältnissen irgend einen Ausweg aus den Schwierigkeiten? Wenn die Regierung für das schwedische Papiergeld nicht einen höheren Kurs bezahlte als der zur Zeit galt, so folgte das Publikum nicht der

Aufforderung der Regierung die schwedischen Zettel einzuwechseln. Wenn die Regierung wiederum einen Überpreis für dieselben gezahlt hätte, so wären sie ohne Zweifel zur Einlösung präsentiert worden, aber neue Zettel wären statt ihrer ins Land gebracht worden und der Verlust des Fiskus beim Wechseln wäre stetig gewachsen, ohne dass das Vorkommen des schwedischen Papiergeldes im Lande dadurch Einbusse erlitten hätte, wie dies ja immer der Fall ist, wenn die Regierungen versuchen den Kurs eines Papiergeldes zu regeln.

Die Lösung des Problems war in der Tat erst dann möglich, wenn beide im Lande zirkulierenden Zettelmünzen dadurch einen stabilen Kurs erhielten, dass sowohl in Russland wie in Schweden Metallzirkulation eingeführt wurde.

Wenn aber auch solchermassen der richtige Augenblick für eine Reform auf diesem Gebiet erst zur Zeit der Münzrealisation eintraf, und der Erfolg deshalb zunächst den günstigen äusseren Umständen zuzuschreiben ist, so mag doch Lars Gabriel von Haartmans Verdienst hierbei nicht unterschätzt werden. Er dachte an alles, war überall mit dabei und hatte für alles Zeit, das Ganze sowohl wie die Details. Kurz, er legte eine einzig dastehende Energie bei der Durchführung dieser Reform an den Tag, die ihm auch den einen seiner zwei Beinamen eintrug: Silber-Lasse. Der zweite war: Seine Furchtbarkeit.

Indessen wurde von Haartman auf eine Probe gestellt, die ein schwächerer Wille als er wahrscheinlich nicht bestanden hätte, und zwar von ganz und gar unerwarteter, von russischer Seite. Anlässlich der Vorstellungen, welche die schwedische Regierung auf diplomatischem Wege gegen die Münzrealisation machte, zeigte nämlich der Leiter der russischen auswärtigen Politik Graf Nesselrode sich geneigt, diesen Vorstellungen Gehör

zu leihen, welche dadurch hervorgerufen waren, dass die Münzrealisation in der Zettelzirkulation der schwedischen Reichsbank eine erhebliche Verminderung verursachte, nachdem Finland nicht mehr innerhalb des Gebietes derselben lag. Das Verlangen nach metallischer Münze zum Austausch der schwedischen Zettel, die aus Finland zur Einlösung herbeiströmten, bereitete der genannten Bank bedeutende Schwierigkeiten. Die Sache hatte eine umso empfindlichere Seite, als die schwedische Regierung auch sonst um diese Zeit mit einer starken Opposition im Reichstag zu rechnen hatte, und die Opposition bediente sich auch der Schwierigkeiten, die jetzt infolge der Münzrealisation in Finland hinzutraten.

Schon als die Münzrealisation beschlossen wurde, ward bestimmt, dass die Sache geheim gehalten werden solle, bis die schwedische Regierung auf ministeriellem Wege darüber benachrichtigt worden. Ferner wurde vorgeschrieben, dass die Massregeln nicht vor Schluss des damals tagenden schwedischen Reichstags bekannt gemacht und dass als Vorwand für die Einwechslung, die nichtsdestoweniger beginnen sollte, der Wunsch der finländischen Regierung angegeben werden sollte, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, sich mit russischer Münze zu versehen, in welcher Münzsorte die Steuern vom Jahre 1841 an bezahlt werden sollten.

Nun hob Graf Nesselrode in einem Brief an den Generalgouverneur Fürst Menschikow seine durch das gegenseitige Verhältnis der schwedischen Regierung und des schwedischen Reichstags hervorgerufenen Bedenken in der Sache hervor. Es sah aus, als hätte man russischerseits gerne die in Aussicht genommenen Massregeln behufs Entfernung des schwedischen Papiergeldes aus Finland fallen gelassen.

Im vorhergehenden Kapitel ist hervorgehoben worden, ein wie grosses Gewicht man in russischen Regierungskreisen früher darauf legte, das schwedische Papiergeld aus dem Lande zu entfernen, und wie dieses als eine der hauptsächlichsten Aufgaben, vielleicht als die wichtigste Aufgabe von Finlands Bank aufgestellt wurde.

Die politischen Gesichtspunkte, die früher das Übergewicht in dieser Frage hatten, mussten indessen allmählich in den Hintergrund treten. Man hatte sich an die Zirkulation des schwedischen Papiergeldes in Finland gewöhnt und war zu der Einsicht gekommen, dass die politischen Verhältnisse dadurch nicht beeinflusst worden, und dass auch die Geschäftsverbindungen mit Russland nichtsdestoweniger immer lebhafter geworden waren. Dies war die Ursache der veränderten Stellungnahme in der Frage.

v. Haartman jedoch, der von Nesselrodes Brief Kenntnis erhalten hatte, war nicht der Mann, der vor den Hindernissen zurückwich. Er antwortete dem Fürsten Menschikow, dass die unerwarteten Schwierigkeiten dadurch entstanden seien, dass die Tagung des schwedischen Landtags verlängert worden, sowie dadurch, dass die schwedische Presse, „la presse revolutionaire de nos voisins“, in der Münzrealisation eine gegen Schweden und dessen Kredit gerichtete Massregel sah; er sei auch bereit die Schweden zu beruhigen und zunächst, solange der Reichstag dauerte, die Einwechslung auf die schwedischen Kleinzettel zu begrenzen, auf die Vollendung der begonnenen Reform verzichte er jedoch nicht. Für ihn seien auch, und vielleicht in erster Linie, andere Gesichtspunkte als die politischen massgebend. Er wünschte dem Chaos in unseren Geldverhältnissen mit all den verschiedenen Münzsorten, die hier vorkamen, ein

Ende zu machen, er wollte den eigenen Zetteln des Landes eine dominierende Stellung verschaffen.

Das Problem war jetzt ein anderes als zur Zeit der Gründung der Bank. Damals bezweckte man die Verdrängung der schwedischen Zettel durch russische Rubelzettel, ohne dass die finländische Bank und ihre Zettelausgabe dabei eine nennenswerte Bedeutung erhalten sollte. Nun war es die Zettelausgabe dieser Bank, auf der das Hauptgewicht lag.

Die Reform, die in ihren allgemeinen Zügen in dem Obigen geschildert worden, sollte allerdings nach etwas mehr als einem Jahrzehnt sich nur als eine halbe Reform erweisen, indem nämlich nicht metallische Münze als das einzige gesetzliche Zahlungsmittel festgesetzt wurde, sondern die Zettel, finnische wie russische, dieselbe Gangbarkeit erhielten wie die metallische Münze. In dem Kampf gegen den Zwangskurs des Papiergeldes, der uns bevorstand, war die Stellung sogar geschwächt worden, da wir uns nicht mehr auf das Vorkommen des schwedischen Papiergeldes im Lande und die Notwendigkeit der Beseitigung desselben berufen konnten. Für diejenigen, die zu Anfang der sechziger Jahre den letzten Schritt machen und eine vollständige Münzreform durchführen mussten, wäre es günstiger gewesen, wenn die Massregeln damals sich nicht ausschliesslich gegen den russischen Kreditrubel zu richten gebraucht hätten, sondern auch die Beseitigung der schwedischen Münze bezweckt hätten. Über die Münzrealisation von Haartmans kan man deshalb sagen, dass sie in der eben angedeuteten Beziehung ein Fehlgriff war, vielleicht ein absichtlicher in Anbetracht der Auffassung, die von Haartman über unsere politische Stellung zum Kaiserreich hegte, er, der ein Mann des herrschenden Nikolaischen Regimes war, vielleicht auch ein

unbeabsichtigter, da er sich nicht denken konnte, dass binnen etwas mehr als einem Jahrzehnt der Zwangskurs für Papiergeld in Russland wieder eingeführt werden würde, aber jedenfalls ein unvermeidlicher Fehlgriff, da eine weitergehende Reform um diese Zeit noch nicht hätte durchgeführt werden können.

Für unsere Aufgabe ist es genügend festzustellen, dass die Münzrealisation, wenn sie auch nicht eine vollständige Münzreform erleichterte, doch einer solchen nicht derartige Hindernisse in den Weg stellte, dass nicht auch diese Reform, wenn ihre Zeit gekommen war, durchgeführt werden konnte, und dass die Münzrealisation, trotz ihrer Mängel, doch von der durchgreifendsten Bedeutung wurde, nicht zum mindesten hinsichtlich des Umfanges der Zettelausgabe von Finlands Bank und damit auch der Fähigkeit der Bank die erweiterten Aufgaben zu erfüllen, die ihr nunmehr vorlagen.

Ein bedeutender Verlust ward im Verlauf der Zeit dem Lande dadurch verursacht, dass ansehnliche Beträge russischer und schwedischer Zettel verloren gegangen oder, wie bei der Feuersbrunst in Åbo, vernichtet worden waren, und noch mehr infolge der Wertverminderung, die die hier zirkulierenden russischen wie schwedischen Zettel allmählich erleiden mussten; ebenso ein Zinsverlust, indem nicht eigene, sondern fremde Zettel im Verkehr gewesen waren. In der einen wie in der anderen Beziehung trat nun eine neue an Versprechen reichere Zeit ein.

Durch die Münzrealisation erhielt die Bank die Stellung einer zettelausgebenden Zentralbank. Die den 21. April 1840 erlassene kaiserliche Bekanntmachung über „die veränderte

Organisation von Finlands Wechsel- Depositions- und Darlehenbank“, erteilte der Bank das Recht behufs Erleichterung grösserer Geldgeschäfte und Sendungen, unter Garantie der Obrigkeit, gegen Depot in Silber Depositionsscheine mit gleichen Valeurs wie die in Russland bereits geltenden auszugeben, nämlich auf drei, fünf, zehn und fünfundzwanzig Rubel Silber. Wenn diese Zettel zur Einwechslung in Silber vorgewiesen wurden, sollten sie sofort in der genannten Münzsorte zu ihrem vollen Betrage eingelöst werden, ohne dass irgend ein Abzug für Deposition oder Einwechslung stattfinden durfte.

Jetzt war es nicht mehr wie früher, ein bescheidener Anteil Kleinzettel, die die Bank unter einer überwiegenden Menge anderer Zettel von höherem Valeur, schwedischer und russischer, ausgeben durfte. Nein, ihre Zettel wurden jetzt, indem sie die übrigen verdrängten, die vorherrschenden im Verkehr.

Mit einem Mal hatte die Bank einen entscheidenden Schritt vorwärts getan. Ihre Zettelausgabe wurde nunmehr von wirklicher, für damalige Verhältnisse von grosser Bedeutung, wie schon die blossen Zahlen über die laufende Zettelmenge ausweisen. Die Zettelausgabe der Bank, die während der nächstvorhergehenden Periode überhaupt nicht zwei Millionen Rubel banko erreicht hatte, betrug zu Ende des Jahres:

1841	S:r Rub.	2,329,443: —
1845	„	4,204,659: —
1850	„	3,529,143: —
1855	„	4,700,202: —
1860	„	5,581,009: —
1865	Fmk	26,076,557: —

Die Bank war allerdings verpflichtet, für die Einlösung der Zettel einen „Depositsilberfonds“ zu unterhalten, der sieben fünfzehnteln der Zettellemission entsprach. Aber die übrigen acht fünfzehntel war sie berechtigt als Darlehen auszugeben, und dadurch erhielt sie die Möglichkeit, der Geschäftswelt das erforderliche Betriebskapital und sich selbst einen Gewinn zu verschaffen, welcher, indem er sich im Verlauf der Jahre anhäufte, die Grundlage ihrer soliden Stellung werden sollte.

Die von der Bank früher betriebene Emission von Kleinzetteln hörte auf. Sie wurden jedoch auch fernerhin bei vorkommenden Zahlungen nach demselben Berechnungsgrunde wie die russischen Banko-Assignationen entgegengenommen, nämlich nach einem Kurs von drei Rubel fünfzig Kopeken Banko-Assignationen für einen Rubel Silber. Sie wurden aber allmählich aus dem Verkehr gezogen, und den 16. Februar 1848 erklärte eine allerhöchste Bekanntmachung, dass die Zeit gekommen sei, diese Zettelmünze endgültig aufzuheben, und verordnete, dass die genannten Zettel vom 1. Juli 1849 an sowohl im Privatverkehr wie bei der Steuererhebung des Staates ihre Gültigkeit verlieren sollten. Seitdem hat eine Annullierung von Zetteln der Bank nicht mehr stattgefunden, und, wenn auch hin und wieder neue Zettel ausgegeben wurden, haben die früher emittierten doch ihre Gültigkeit behalten.

Als die Kleinzettel aus dem Verkehr gezogen wurden, folgte hieraus, dass auch der Darlehenbetrieb aus dem Hypotekensfonds für diese Zettel aufhörte. Die aus dem Fonds früher bewilligten Darlehen sollten mit einem Viertel jährlich abbezahlt werden.

Statt dessen wurde jetzt durch die auf Grund der genannten Bekanntmachung vom 21. April 1840 ausgefertigte Instruktion

der Bank vom 18. November desselben Jahres neben dem primitiven Fonds und den Ackerbau- und Manufakturdarlehensfonds, für welche die früheren Bestimmungen in der Hauptsache unverändert beibehalten wurden, ein neuer Fonds eingeführt, welcher Hypotekenfonds für Depositionsscheine genannt ward. Der Zins für Darlehen aus diesem Fonds wurde auf vier Prozent festgesetzt. Eine spätere Verordnung vom 13. April 1859 überliess es dem Senat „vorkommenden Falls auf Vorschlag der Bankdirektion diesen Zinsfuss nach den Umständen zu verändern.“ Aber als man die Instruktion von 1840 erliess, dachte man sich den dort erwähnten vierprozentigen Zinsfuss als dauernd.

Von der Bank konnten als Hypotek „angenommen und beliehen“ werden in erster Linie: „Die von Finlands Bank sowie den russischen Kreditanstalten ausgefertigten zinstragenden Obligationen.“ Darunter waren die Depositionsscheine zu verstehen, welche die Kreditanstalten in St. Petersburg ausgaben, und welche nunmehr auch von Finlands Bank, wie wir weiter unten besprechen werden, an Personen ausgefertigt wurden, welche, wie es hiess, der Bank Darlehen gegeben hatten.

Auch „Aktienbriefe in Gesellschaften und öffentlichen Anstalten“ wurden in der Instruktion von 1840 „im Verhältnis zum grösseren oder geringeren allgemeinen Wert der Aktien und der davon abhängenden Sicherheit der Bank“ als Hypotek genehmigt. Was für Aktien man damals anzubieten hatte, geht daraus hervor, dass Darlehen gegen Hypotek auf Aktien in den Teatergebäuden in Åbo und Helsingfors, im Sozietätshause in Tavastehus, in Ulrikasborgs Badehaus bewilligt wurden.

Ferner wurden als Hypotek allerhand in der Verordnung aufgezählte „einheimische Produkte und Erzeugnisse“ geneh-

ragt, welche, zur Sicherheit der Bank, in den Städten dem Magistrat und auf dem Lande dem Kronsvogt in Verwahr gegeben wurden. Als während der späteren Hälfte der vorliegenden Periode ein Darlehen von dreissigtausend Rubel verlangt wurde gegen Sicherheit von dreitausend Kisten Streichhölzer, fand die Direktion jedoch, dass gegen Hypotek „einer so inkuranten feuergefährlichen Art“ ein Darlehen nicht bewilligt werden könne.

Schuldscheine, „die für Darlehen bei Privatpersonen durch Hypotek auf Immobilien sichergestellt worden und deren Transport und Verpfändung in der Bank der Schuldner durch eigenen Vermerk gestattet hatte,“ gehörten ebenfalls zu den Hypoteken, die für fragliche Darlehen genehmigt werden konnten.

Die früher so gewöhnlichen Darlehen gegen Bürgschaft wurden dagegen abgeschafft. Wohl aber konnten vom Darlehensempfänger verpfändet werden nicht nur „von Privatpersonen oder Gesellschaften in Finland ausgegebene und zahlbare akzeptierte Wechsel oder auf den Inhaber lautende Anweisungen und laufende Schuldscheine,“ sondern auch „andere vom Schuldner, durch eigenen Vermerk, zum Transport genehmigte Verschreibungen, die mit Bürgschaften wie für eigene Schuld versehen waren“.

Die Darlehen wurden für eine bestimmte Zeit bewilligt, nicht für eine kürzere Zeit als sechs Monate, noch für eine längere als zwei Jahre.

Eine neue Kategorie von Darlehen, ebenfalls aus dem Hypotekenfonds für Depositionsscheine, wurde durch die Instruktion von 1840 eingeführt, indem Darlehen „für Errichtung öffentlicher Gebäude und Anlagen“ „grösseren Gemeinwesen und Assoziationen“ bewilligt werden konnten, und zwar für eine

Zeit von zehn Jahren gegen fünf Prozent Jahreszinsen und die gemeinsame Haftpflicht der Darlehensempfänger.

Bemerkenswerter als die vorher genannten Bestimmungen in der Instruktion von 1840 ist eine Vorschrift darüber, dass die Bank „behufs Erleichterung des allgemeinen Kredit- und Geschäftsverkehrs“ das Recht erhielt „sichere Kredit- oder Anleihepapiere, nach Abzug gewisser Prozente oder Abgaben“ zu übernehmen. Zu einer derartigen Diskontierung konnten in der Bank Wechsel oder Anweisungen und laufende Schuldscheine angemeldet werden, die von Personen ausgegeben und akzeptiert waren, welche bekannt waren und allgemeines Vertrauen genossen. Der Betrag der Diskontzinsen und die Bezahlungszeit wurde für jedes Jahr vom Chef der Finanzexpedition im Kaiserlichen Senat bestimmt. Irgend eine Bedeutung erhielt diese Wechseldiskontierung jedoch erst gegen Ende der vorliegenden Periode.

Dagegen ward die Tätigkeit der Bank schon während der ersten Jahre der fraglichen Periode auf ein anderes Gebiet ausgedehnt worden, nämlich auf den Ankauf und den Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Als diese Frage angeregt wurde, erfuhr der Vorschlag allerdings viel Widerstand in der Direktion der Bank.

Vorsitzender der Direktion, die nunmehr aus drei Direktoren bestand, von welcher einer besonders zum Vorsitzenden verordnet wurde, war Carl Wilhelm Trapp, der bei der Reorganisation der Bank im Jahre 1840 zum Mitglied der Direktion ernannt und, nach Winters Abgang, zum Vorsitzenden derselben verordnet worden war. Er stammte aus einem alten Kaufmannsgeschlecht in Åbo und verstand voll die Forderungen zu würdigen, die Handel und Gewerbe billigerweise an die Bank



Ван, Исаак



Иванов



Полковник Трубецкой

stellen konnten. Von den Mitgliedern aber war Axel Federley, der gleichzeitig mit Trapp in die Direktion der Bank eingetreten und vorher Kämmerer der Universität gewesen war, ein Vollblutvertreter der alten bürokratischen Anschauungen, und das zweite Mitglied, Blidberg, welcher bereits während des ersten Tätigkeitsjahres der Bank als Buchhalter angestellt worden war und nun, bei der Ernennung Trapps zum Vorsitzenden, vom Amt eines ersten Kämmerers zum Direktionsmitglied befördert wurde, war auch kein Freund von Reformen.

In der solchermassen zusammengesetzten Direktion erfuhr, wie gesagt, der Vorschlag, dass die Bank sich auf Kauf und Verkauf von ausländischen Wechseln einlassen sollte, einen bedeutenden Widerstand. Federley erklärte, „dass die Bank als eine öffentliche Anstalt“ sich nicht „mit den fraglichen Wechseloperationen befassen sollte“. Er hob hervor, dass Finland jetzt, „nachdem die Realisation sich in erforderlicher Weise befestigt hatte, und im Geldwesen durch das Verbot des schwedischen Papiergeldes Einheit erzielt worden war, inbezug auf seine Münze gleich jedem anderen Staat zu betrachten war, wo nur die eigene Münze des Landes gangbar und zugänglich ist“, und er glaubte, dass „der Staat noch nirgends darauf eingegangen sei, den Geschäftsleuten Wechsel und Anweisungen auf fremde Orte zu verkaufen oder solche von ihnen zu kaufen.“ Die vorgeschlagene Massregel könnte allerdings einigen Kaufleuten des Landes zu Nutzen und Bequemlichkeit sein, aber, wie es dem Bankdirektor schien, nicht für die Bank oder das Land, und schliesslich würde der Import von Waren aus dem Auslande „durch die bequeme und wenig kostspielige Art immer das nötige Geld zur Hand zu haben“, befördert.

Dies ungefähr war Federleys Begründung einer Ablehnung des Vorschlages. Blidberg war weniger entschieden und sprach hauptsächlich von der Vermehrung des Personals, welche die Reform erforderte. Der Vorsitzende Trapp jedoch erklärte, dass er, falls die vorgeschlagene Massregel nicht vorgenommen würde, ausser Stande sei die Metallkasse der Bank zu schützen. Er hob hervor, wie es in Finland, wo es keine grösseren oder wohlhabenderen Handelshäuser gab, welche Wechselgeschäfte nach dem Auslande unterhielten, auch an Gelegenheit fehlte im Lande selbst direkte Wechsel zu erhalten, welche deshalb behufs Zahlung ausländischer Schulden und anderer vorkommender Bedürfnisse halber bis dahin in St. Petersburg oder Stockholm beschafft und angekauft worden waren. Diese Operation war auf geringere Schwierigkeiten gestossen, solange das russische und schwedische Papiergeld den allgemeinen im Lande zirkulierenden Zettelstock bildete. Da solches dagegen nach der Münzrealisation nicht weiter tunlich war, konnte die Vermittelung dieser Geschäftstransaktion am geeignetsten von der Bank übernommen werden, „die nicht die Bestimmung hat sich nur selbst zu bereichern, sondern auch dem Handel und Gewerbe beizuspringen und zu helfen.“ Da die Ausfuhr nach England, Frankreich, Holland, Dänemark, Portugal, Spanien und anderen Häfen am Mittelmeer indessen, wie bereits im vorhergehenden Kapitel angeführt worden, im allgemeinen die Einfuhr aus jenen Ländern überstieg, und das Saldo durch Wechsel eingezogen wurde, die von Dänemark gewöhnlich auf Hamburg, Lübeck oder Schweden und von den übrigen Ländern meist auf London, manchmal auch auf Amsterdam in holländisch Kurant ausgestellt waren, und an hiesige Remittenten überlassen und verkauft oder auch in St. Petersburg oder

Stockholm realisiert wurden, lag nach Trapps Ansicht kein Bedarf an Wechseln auf diese Länder vor, wohl aber an solchen auf Russland, Deutschland und Schweden. Die Bank war schon gemäss der Instruktion von 1840 verpflichtet in St. Petersburg „Verbindungen mit irgend einem grösseren Handelshause von allgemeinem Ansehen zu eröffnen und zu unterhalten, um in demselben, behufs Erleichterung von Geldremissen, für Privatpersonen Anweisungen bereit zu halten, doch nicht zu geringeren Beträgen als dreihundert Rubel Silber“, und die Bank hatte in dieser Beziehung zu ihrem Vertreter daselbst die Firma Gustaf Sterky & Sohn angenommen, deren Dienste sie auch früher in Anspruch genommen hatte, besonders bei der Einwechslung von russischen Rubel Banko-Assignationen gegen Silbergeld, die im Zusammenhang mit der Münzrealisation stattgefunden hatte. In Hamburg und Stockholm brauchte jedoch die Bank, nach Trapps Ansicht, Vertreter mit Guthaben von zweihunderttausend à dreihunderttausend Mark banko am erstgenannten Ort und sechzigtausend à hunderttausend Reichsthalern banko in Stockholm. In Hamburg erwartete er drei Prozent Zinsen vom nicht erhobenen Betrage, in Stockholm jedoch, „wo es an allgemeinen Kreditpapieren und Anstalten behufs Verzinsung von Geldern fehlte“, glaubte er mit weniger Sicherheit auf Zinsen rechnen zu können. Die Wechsel auf Hamburg sollten nach neunzig Tagen, aber auch nach fünfundsechzig oder siebenundsechzig Tagen zahlbar gemacht werden, die auf Stockholm nach dreissig Tagen, geringere Summen drei Tage nach Sicht, aber auch à vista. Die Wechsel sollten nicht nur von der Bank, sondern auch von ihren Kontoren in der Provinz ausgestellt werden. Die Letzteren sollten die auf Stockholm ausgestellten Wechsel direkt avisieren, während die Avi-

sierung der auf Hamburg ausgestellten Wechsel durch die Bank in Helsingfors erfolgen sollte, „um das Porto zu sparen, da mehrere Wechsel in demselben Brief avisiert werden konnten“. Als ein Korollarium zum Vorschlage hob Trapp hervor, dass die Bank sichere ausländische Wechsel kaufen sollte, um die Guthaben bei den ausländischen Vertretern zu verstärken, und dass diese das Recht erhalten sollten, auf die Bank Wechsel auszustellen.

v. Haartman war es, von dem der Vorschlag ausgegangen war, und er hätte ihn durchgesetzt, auch wenn die ganze Direktion sich demselben widersetzt hätte. Umso leichter war es nun, wo der Vorsitzende der Bankdirektion den Vorschlag unterstützte.

Durch den allerhöchsten Brief vom 29. März 1843 wurde infolge dessen die Bank für berechtigt erklärt, nicht nur „sichere und akzeptierte Wechsel und Anweisungen, die finländischen Kaufleuten an ausländischen Orten zufallen, zu kaufen und zur Diskontierung entgegen zunehmen“, sondern auch „Anweisungen auf Hamburg und Stockholm auszufertigen und für diesen Zweck Vertreter in den genannten Städten zu haben“, woneben der Vertreter in Stockholm das Recht erhielt Wechsel auf Finlands Bank zu trassieren. Im Kaiserlichen Brief von 17. Mai desselben Jahres wurde ausserdem bestimmt, dass bei Kauf von Wechseln auf Stockholm das schwedische Geld nach dem in Stockholm auf St. Petersburg, für andere ausländische Wechsel jedoch nach dem in St. Petersburg auf die betreffenden Orte zuletzt notierten höchsten Kurs berechnet werden sollte. Für die Wechsel wiederum, welche die Bank ausfertigen würde, sollte Hamburger banko nach dem in St. Petersburg auf Hamburg und schwedisches Geld nach dem in Stockholm auf

St. Petersburg zuletzt notierten niedrigsten Kurs berechnet werden. Die Bank erhielt auch die Befugnis sichere Anweisungen auf St. Petersburg und Riga zum Diskont anzunehmen.

Als Vertreter in Hamburg wurde Salomon Heine angenommen, als Vertreter in Stockholm die Firma Tottie & Arfvedson, die schon früher mit der Bank in Verbindung gestanden hatte und unter anderem der Bank ähnliche Dienste inbezug auf die Einlösung schwedischer Zettel in der schwedischen Reichsbank geleistet hatte, wie Gustaf Sterky & Sohn in St. Petersburg inbetreff der Einwechslung russischer Zettel.

Es erwies sich als notwendig allmählich die gestatteten Maximalsalden über die anfangs in Aussicht genommenen Beträge zu erhöhen, so bereits 1847 auf fünfhunderttausend Mark banko in Hamburg und dreihunderttausend Reichsthaler in Stockholm. Wie Trapp auch vorausgesehen, wurden der Bank für ihre Guthaben in Hamburg Zinsen zugesichert, vom Stockholmer Vertreter dagegen nicht. In den Protokollen von 1855 heisst es jedoch, dass die Bank für ihre Guthaben in Stockholm drei Prozent, in Hamburg dagegen nur zwei Prozent Zinsen erhielt. Die Firma Westberg & Co in Riga meldete ihren Wunsch an, als Vertreter der Bank behufs Einwechslung der Zettel der Bank daselbst angenommen zu werden. Doch fand man, dass ein derartiger Bedarf nicht vorlag. Wohl aber trat die Bank später mit der Firma in Verbindung zwecks Einkaufs von Wechseln auf Deutschland, da der Kurs in Riga sich vorteilhafter erwies als in St. Petersburg. Federley war wie gewöhnlich anderer Ansicht und behauptete, dass „der ganze ausländische Wechselbetrieb mit Verlust ging, wenn auch ein unbedeutender Buchgewinn aufgewiesen werden konnte.“ Zeitweise waren die Transaktionen auf Riga recht bedeutend, und die Abschlüsse

erfolgten auch „unter Benutzung des elektrischen Telegraphen“, wie es im Protokoll von 1856 heisst.

Es dauerte zwei Jahrzehnte, ehe die Bank Vertreter in anderen ausländischen Geschäftszentren annahm als den eben genannten. Als dieses zu Anfang der sechziger Jahre in London, Paris und Frankfurt a/M geschah, waren es die verschiedenen Zweige des Hauses Rothschild, mit denen die Bank in Verbindung trat. Besonders wertvoll wurden die Beziehungen zu der Rothschild'schen Firma in Frankfurt a/M, welche während zweier Jahrzehnte neben Finlands Bank beinahe sämtliche finländischen Staatenleihen übernehmen sollte. Zu Anfang der sechziger Jahre wurden auch mit Kopenhagen Verbindungen angeknüpft, wo die soeben gegründete Privatbanken i Kjøbenhavn, Aktieselskab, Vertreter der Bank wurde.

Damit war der Anfang mit den ausländischen Verbindungen und dem Handel mit ausländischen Valuten gemacht, der in späterer Zeit der wichtigste Zweig der Tätigkeit der Bank werden sollte und der in einem Lande, welches abseits von den grossen Geldzentren liegt, dieselbe Bedeutung hat, wie die Zufuhr und der Export von Gold für diese.

Einen besonderen Umfang erhielt indessen dieser Tätigkeitszweig noch nicht während der vorliegenden Periode. Gegen Ende der fünfziger Jahre erreichte allerdings der Umsatz in russischen Valuten annähernd zwanzig Millionen Mark jährlich, zu Anfang der Periode betrug er jedoch nur einundeinhalb Millionen Rubel Silber. Der Umsatz in anderen ausländischen Valuten betrug im Anfang der Periode etwas über zwei Millionen Mark, gegen Ende der fünfziger Jahre ungefähr fünf Millionen Mark. Hierbei ist ausserdem zu beachten, dass, wenn die Trassaten ihre Wechsel nicht einlösen konnten und eine Prolonga-

tion derselben infolge dessen gestattet werden musste, dieselben Wechsel mehrere mal in der Schlusssumme des Jahres enthalten sind und dass die oben angegebenen Zahlen folglich keine richtige Vorstellung von dem Umfang dieses Zweiges der Tätigkeit der Bank geben.

Der ausländische Wechselhandel war eine Neuheit im Programm der Bank. Eine andere Neuheit war die Entgegennahme von Depositionen aus dem Publikum gegen Ausfertigung von Obligationen.

Gleichwie während der vorhergehenden Periode stand es auch jetzt sowohl Privatpersonen wie öffentlichen Anstalten frei in der Bank grössere oder geringere Summen in gangbarer Münze zu deponieren, ohne dass jedoch für die eingezahlten Gelder Zinsen vergütet wurden, während anderseits auch keine sogenannte Foliogebühr für die Mühewaltung der Bank vom Deponenten erlegt zu werden brauchte. Die Gelder konnten in geraden Zehnern Mark erhoben oder auch durch Anweisungen, die auf eine bestimmte Person oder Order gestellt waren, disponiert werden. Diese Rechnung wurde indessen während der vorliegenden Periode ebenso wenig wie während der vorhergehenden benutzt.

In der Geschäftswelt zog man es vor die Überschüsse, über welche man möglicherweise verfügte, bei Bankieren im Auslande zu plazieren, zumal man dann bei ihnen bei Bedarf auf einen Kredit in bedeutend beträchtlicheren Beträgen rechnen konnte, als denjenigen, den Finlands Bank darbieten wollte oder konnte.

Die Privatpersonen wiederum, die über Bargeld verfügten, deponierten es in der russischen Reichskommerzbank in St. Petersburg, ganz ebenso wie es der Fiskus und die Bank während

vorhergehender Perioden getan und auch während der vorliegenden noch immer in recht bedeutendem Umfange taten.

Aber statt eines Depositionsbetriebes in gewöhnlichem Sinne erhielt die Bank nun durch die oben genannte Bekanntmachung vom 21. April 1840 die Befugnis nach dem Muster dieser Depositionen der russischen Banken „bei Privatpersonen Darlehen gegen vier Prozent Zinseszinsen in einem Betrage von siebenhunderttausend Rubel Silber aufzunehmen, und auf Grund dessen, unter Garantie der Obrigkeit, Verschreibungen in zwei Valeuren, nämlich auf dreihundert und neunhundert Silberrubel, auszugeben, welche auf den Darlehengeber ausgestellt waren, aber in jedermanns Hand Gültigkeit hatten und auf deren Rückseite der Zinsbetrag vermerkt war, der vom ersten Tage desjenigen Monats an zu erlegen war, der zunächst nach der Auszahlung des Darlehens folgte, bis zum ersten Tage in jedem Monat während der zehn Jahre, während welcher ein Zinsgenuss für solche Zettel stattfinden sollte;“ die Bank war „verpflichtet binnen drei Tagen nach Vorweisung dieser Verschreibungen dieselben unbedingt einzulösen und zwar nebst den Zinsen bis zum ersten Tage im laufenden Monat, falls das Darlehen mindestens drei Monate in der Bank gestanden hatte;“ andernfalls sollte eine Zinsberechnung nicht stattfinden. Auf Grund der kaiserlichen Bekanntmachung vom 13. Februar 1841 wurden darnach ähnliche Obligationen auch auf einhundert Rubel ausgegeben, damit „derartige Obligationen auch weniger bemittelten Personen zugänglich würden“.

Diese Obligationen oder Depositionsscheine, die später, weil ähnliche Obligationen ausgegeben wurden, um Gelder für den Bau des Saimakanals zu beschaffen, unter der Benennung „Saimazettel“ liefen, bildeten tatsächlich eine Form von laufen-

der Rechnung gegen hohen Zinsfuss und waren deshalb viel begehrt. Unter denen, die in den Protokollen als Käufer dieser Obligationen genannt werden, bemerkt man auch Beamte, von denen mehrere zu jener Zeit der ausgedehnten Gerichtsprengel und der grossen Pastorate in pekuniärer Beziehung günstig gestellt waren.

Im Anfang der vorliegenden Periode, wo der Geldvorrat reichlich war, war diese Art der Kapitalbeschaffung und die daraus folgende Vermehrung der Mittel der Bank für die Letztere unvorteilhaft. Die Bank war allerdings berechtigt, „falls die Umstände es erforderten, diese Scheine aus dem Verkehr zu ziehen“. Aber gegen Ende 1842 heisst es in den Protokollen der Bank, dass die Obligationen so gesucht waren, dass es der Bank „trotz aller ergriffenen Massnahmen und Schritte“ nicht gelungen sei, den Betrag aus dem Verkehr zu ziehen, der während des genannten Jahres hätte getilgt werden sollen, und man nahm, obgleich solches im Text der Obligationen nicht vorausgesetzt war, seine Zuflucht dazu, sie zu verlosen und auf einen bestimmten Tag nach der Verlosung zu kündigen, von welchem Tage an sie keine Zinsen mehr tragen sollten.

Später wurden die Obligationen infolge des Geldmangels eine Gefahr für die Bank, weil sie in grossen Mengen zurückströmten und an der Kasse der Bank zehrten. Die Direktion hatte nun allen Anlass sich über dieselben zu beklagen, zumal die eingelaufenen Gelder für Bedürfnisse des Staates in Anspruch genommen worden waren, während die Einlösung der Obligationen das Kapital in Anspruch nahm, worüber die Bank für Rechnung der Geschäftswelt verfügte. Schon im Jahre 1845 wurde in der Direktion der Bank die Frage angeregt, für die Obli-

gationen in Hamburg und Stockholm einen Markt zu suchen. Aber gegen eine solche Maasregel, die wohl in keinem Fall zum gewünschten Resultat geführt hätte, wurde eingewandt, dass die Zinsen der Obligationen „aus dem Lande gehen würden“.

Solange diese Obligationen nicht das ursprüngliche Maximum von siebenhunderttausend Rubel Silber überstiegen, waren die Fluktuationen in dem im öffentlichen Verkehr befindlichen Betrag noch nicht bedeutend und die Gefahr für die Bank in der angegebenen Hinsicht noch nicht drohend. Aber den 4. April und den 25. December 1855 erhielt die Bank den Befehl, behufs Bestreitung der Staatsausgaben noch weitere derartige Obligationen in einem Betrag von einer Million achthundertfünfzigtausend Rubel auszugeben. Ihr Gesamtbetrag erreichte solchermassen mehr als zweiundeinhalb Millionen Rubel Silber oder einen für die damalige Stellung der Bank allzu bedeutenden Betrag in à vista Verbindungen.

Die Form für Ansammlung der Ersparnisse des Publikums, die man in diesen Saimazetteln geschaffen hatte, und welche sich anfangs geeignet erwies die Mittel der Bank in nennenswertem Grade zu stärken, sollte nun ihre Kehrseite zeigen und auf die Bank lähmend wirken, die, um die einströmenden Obligationen einlösen zu können, gezwungen war den Kredit für die Geschäftswelt einzuschränken.

Im vorhergehenden Kapitel ist bereits erwähnt worden, dass bei der Umorganisation der Bank im Jahre 1840 die damaligen Mitglieder der Bankdirektion als Direktoren der Filialen nach Åbo, Wasa und Kuopio versetzt worden waren. Aus Åbo war

bereits im Jahre 1820 ein Gesuch eingelaufen, daselbst ein Abteilungskontor der Bank zu errichten, dieses Gesuch war aber abschlägig beschieden worden. Jetzt wurden derartige Kontore an den genannten drei Orten errichtet, und einige Jahre später kamen die Bankkommissarämter in Wiborg und Uleåborg hinzu. Im Jahre 1861 wurde ein Kontor in Björneborg und eine Agentur in Tammerfors und im Jahre 1866 Agenturen in Kexholm und Sordavala errichtet. In der Hauptsache hatten die Kontore und die Bankkommissare jeder an seinem Ort ungefähr gleichartige Funktionen. Der Unterschied lag mehr in Rang, Gehalt und Anzahl untergeordneter Beamten, als in der Art des Auftrages, und nach und nach erhielten die Leiter der Kontore auch an den Orten, wo sie ursprünglich Direktoren genannt worden waren, den bescheidneren Titel von Bankkommissaren. Die Agentur in Tammerfors hatte nicht den Charakter einer Staatsinstitution, sondern die Form einer privaten Geschäftsverbindung. Die Aufgabe der Agenturen in Kexholm und Sordavala war, finländisches Geld in russisches und russisches in finländisches zu wechseln. Zu demselben Zweck wurden auch im Jahre 1866 provisorisch nur für einige Monate Wechselkontore in Sit Michel, Joensuu und Willmanstrand errichtet, am letztgenannten Ort, um dem in die Stadt verlegten russischen Militär Möglichkeit zu geben russisches Geld gegen finländisches zu wechseln. Später wurde jedoch die Anordnung getroffen, dass das Gehalt des russischen Militärs in finländischem Gelde ausgezahlt wurde, wodurch das Wechselkontor in Willmanstrand überflüssig ward. Auch in der Zollkammer in Rajajoki wurde russisches Geld ein- und ausgewechselt.

Die Kontore, von denen die in Åbo, Wasa und Kuopio von dem Beginn der Münzrealisation an in Tätigkeit traten, hatten,

gleich den Bankkommissaren und in der Hauptsache auch der Agentur in Tammerfors, die Aufgabe „den Bedarf des öffentlichen Verkehrs an verschiedenen Münzsorten durch deren Auswechslung gegen einander zu befriedigen, so dass durch einen grösseren oder geringeren Vorrat der einen oder der anderen Münzsorte kein Agio entstände“; daneben sollten die Kontore, „behufs weiterer Förderung des Geldverkehrs“, nicht nur „Gesuche um Darlehen aus der Bank entgegennehmen und dieselben, nebst ihrem eigenen Gutachten, der Bank einsenden, sondern auch den am Ort befindlichen Darlehensuchern, laut Verordnung der Bank, die Darlehen auszahlen, die ihnen bewilligt worden.“ Ein Recht, selbst Kredite zu bewilligen, besaßen die Kontore nicht. Aber schon der Umstand, dass Kredite Personen in der Provinz bewilligt wurden, ohne dass die Kreditsuchenden sich direkt an die Hauptverwaltung in Helsingfors zu wenden brauchten, bedeutete für damalige Verhältnisse einen wesentlichen Fortschritt.

Während des letzten Teils der vorliegenden Periode, im Jahre 1859, errichtete die Bank auch ein Kontor in St. Petersburg. Dessen Hauptaufgabe war die Zettel der Bank einzuwechseln. Ausserdem aber war das Kontor verpflichtet, „solche Einkassierungen und Auszahlungen am Ort zu besorgen, welche die Bank-Direktion geeignet findet dem Kontor zu übertragen“, wobei es jedoch der Direktion frei stand, sich mit irgend einem wohlangesehenen Bankierhause in St. Petersburg in Verbindung zu setzen, nicht nur um wichtigere Aufträge und eigentliche Bankiergeschäfte zu besorgen, wie Ankauf und Verkauf von Wechseln auf das Ausland und deren Remittierung und dergleichen, sondern auch, um das Kontor mit russischer Münze in solchen Fällen zu versehen, wo bei vorfallenden bedeuten-

deren und unerwarteten Einwechslungen ein augenblicklicher Bedarf an derartiger Münze entstehen konnte.

Die Frage über die Einwechslung der Zettel der Bank in S:t Petersburg war lange Gegenstand verschiedener Ansichten gewesen.

Einerseits fand man es von Bedeutung, dass die Zettel der Bank auf diese Weise auch in Russland in Umlauf kamen, und diese Ansicht vertrat von Haartman. Er brachte gegen Ende des Jahres 1853 in der Direktion zu Protokoll, dass die Kosten für diese Einlösung vielfach dadurch ersetzt wurden, dass eine bedeutend grössere Zahl von Zetteln der Bank, als verschlissen oder verloren, niemals zur Einlösung vorgewiesen wurden, vor allem aber betonte er, dass diese Zettel auf diese Weise einen grösseren Kredit und einen Ausweg zu unbegrenztem Umlauf in dem ausgedehnten und lebhaften Geldverkehr Russlands erhielten; ausserdem aber könnte die Handelsgemeinschaft mit diesem Lande und deren weitere Entwicklung, die eine Bedingung für den Bestand und das weitere Gedeihen der Gewerbe in Finland bildete und folglich die Möglichkeit des kulturellen und materiellen Fortschritts des Landes bedingte, vernünftiger Weise nicht aufrecht erhalten werden, geschweige denn an Lebhaftigkeit und Bedeutung wachsen, ohne dass eine Anstalt vorhanden war, die in Russland dem Papiergelde des Landes denselben sicheren und unbestrittenen Wert und die Gangbarkeit verschaffte, die das Silbergeld im ganzen Reich besass.

Andererseits dagegen war man in der Direktion der Bank über die Mengen von Zetteln der Bank in Sorge, die besonders während Zeiten von Missernten behufs Ankauf von Getreide nach S:t Petersburg strömten und, indem sie dort dem Vertreter der Bank zur Einlösung vorgewiesen wurden, die Mittel

der Bank in Anspruch nahmen. Man nahm an, dass die Einlösung der Zettel in St. Petersburg für Rechnung der Bank dazu angetan war die Schwierigkeiten in der genannten Beziehung für die Bank zu erhöhen. Man überschätzte jedoch offenbar auf der einen wie auf der anderen Seite die Bedeutung dieser Einlösung. Die Einfuhr russischer Waren, insbesondere Getreide, hätte nicht abgenommen, auch wenn die Einlösung der Zettel für Rechnung der Bank aufgehört hätte, und die Zahlung für diesen Import, wenn sie auch unter solchen Umständen nicht in Form von Übersendung von Zetteln der Bank stattgefunden hätte, sondern in deren Anweisungen oder in ausländischen Valuten, hätte doch letzterhand die ausländischen Guthaben der Bank getroffen.

Auch als es sich im Jahre 1859 darum handelte, die oben erwähnte Massregel vorzunehmen, um behufs Einlösung der Zettel der Bank in St. Petersburg ein besonderes Kontor dasselbst zu errichten, wurden im Senat dieselben Gründe für und gegen die vorgeschlagene Massregel hervorgehoben, die oben angeführt werden.

Die Erfahrung hat nachträglich gezeigt, dass sowohl die Hoffnungen auf diesen neuen Vermittler der Geschäftsverbindungen mit Russland wie auch die gegen den Vorschlag ausgesprochenen Befürchtungen übertrieben waren.

Die Organisation der Bank und die Formen ihrer Tätigkeit, wie sie sich zu Beginn der vierziger Jahre gestaltet hatten, blieben während der ganzen vorliegenden Periode in der Hauptsache unverändert bis zum 13. April 1859, wo eine Ver-

ordnung über die veränderte Organisation der Bank erlassen ward. Dieselbe enthielt hinsichtlich der Zettelausgabe der Bank die grundwesentliche Veränderung, dass in die metallische Valuta für die Zettelausgabe auch „die unbestreitbaren Forderungen, welche die Bank bei ihren ausländischen Agenten für remittierte Wechsel besass“, einberechnet werden durften, ein Prinzip, das später in der Gesetzgebung über die Zettelausgabe der Bank beibehalten wurde und das die Grenzen der Zettelausgabe bedeutend erweiterte, während gleichzeitig ihre Basis vollkommen solide verblieb, da nämlich die Guthaben der Bank im Auslande, die bei Banken von anerkannter Solidität plaziert waren und sind, für die Einlösung der Zettel ebenso disponibel sind wie das Gold, das die Bank in ihrem Gewölbe verwahrt. Auch verdient erwähnt zu werden, dass die Oberaufsicht über die Bank, die laut früherer Bestimmungen von der Finanzexpedition ausgeübt wurde, durch die Verordnung von 1859 dem Verwaltungsdepartement des Senats übertragen wurde, und der persönliche Einfluss, den der Finanzchef ausgeübt hatte, und der die Direktion der Bank, auch inbezug auf die Bewilligung von Krediten, hatte in den Hintergrund zurücktreten lassen, nunmehr sich verminderte; auch wurde eine für die Arbeitsweise in der Direktion bedeutungsvolle Veränderung der Protokollführung in diesem Zusammenhang durchgeführt, indem von nun an ein vollständiges Protokoll nur in solchen Fragen geführt zu werden brauchte, in denen die Mitglieder der Direktion verschiedener Ansicht waren, oder wo Auszüge aus dem Protokoll ausgefertigt werden sollten oder die Direktion inbezug auf die Bedeutung und die sonstige Beschaffenheit der Frage der Ansicht war, dass sie in dem Protokoll aufgenommen werden sollte.

Die Reformen fanden eine Fortsetzung durch die Bekanntmachung vom 9. November desselben Jahres über die Bedingungen für Kassakreditive, laufende Rechnung und Geldeinlagen gegen Zinsvergütung. Hierbei war es eine Neuheit von grosser prinzipieller, wenn auch nicht besonders praktischer Bedeutung, dass für Geldeinlagen in der Bank Zinsen in Aussicht gestellt wurden. Noch in der Verordnung vom 13. April 1859 wurde bestimmt, dass „für derartige Depositionen keine Zinsvergütung stattfindet“. Die Bank wurde im Gegenteil berechtigt, wenn auch nicht von öffentlichen Anstalten und Stiftungen, so doch von Privatpersonen, die Einlagen in der Bank machten, vorschussweise „als Provision einen gewissen Prozentsatz des deponierten Kapitals zu erheben“, welcher vom Senat „ohne Rücksicht darauf, wie lange die Deposition dauern sollte“, bestimmt wurde. In der Verordnung vom 9. November 1859 wurde dagegen in der laufenden Rechnung eine Zinsvergütung von drei Prozent festgesetzt, während andererseits der Rechnungsinhaber dennoch mit einer Folioabgabe von mindestens fünfzehn Rubel belastet wurde. Für Depositionen wurden für die ersten zehn Tage keine Zinsen berechnet, darnach jedoch dreiundeinhalb Prozent Zinsen bis zu dem Tag, wo das Geld erhoben wurde, falls es mindestens drei Monate in der Bank gelegen hatte, wogegen für Einlagen, welche früher erhoben wurden, keine Zinsvergütung stattfand. Einlagen, die nicht dreitausend Rubel erreichten, wurden auf Anforderung ausgezahlt, grössere Beträge nach einer Kündigung von drei, beziehungsweise acht und vierzehn Tagen.

Die Einführung dieses Tätigkeitszweiges der Bank war bereits im Jahre 1853 vorgeschlagen worden, und zwar anlässlich des damals herrschenden Geldmangels, jedoch nicht zu einem hö-

herem Gesamtbetrage als dreihunderttausend Rubel Silber; der Vorschlag kam jedoch damals nicht zur Ausführung. Auch jetzt erhielt der Depositionsbetrieb für den Anfang einen geringen Umfang. Aber während der ersten Hälfte des Jahres 1865 meldete die Direktion dem Senat, dass teils Geschäftsleute, teils auch unsere erste Privatbank, Föreningsbanken i Finland, auf Depositionsrechnung bedeutende Summen eingezahlt hätten, und da solche gelegentliche Depositionen nicht im Darlehenbetrieb der Bank verwandt werden konnten, erhielt die Direktion die Befugnis interimistisch die Kündigungsfrist für die Depositionen zu verlängern, und kurz darauf ward der Direktion die Entscheidung darüber überlassen ob, nach Massgabe der Stellung der Bank und der grösseren oder geringeren Möglichkeit für die Bank in ihrem Darlehenbetrieb fremdes Kapital anzuwenden, derartige Depositionen entgegengenommen oder abgelehnt werden sollten.

Eine Umorganisation der Bank enthielten die genannten Verordnungen vom Jahre 1859 nicht, geschweige denn eine solche, die mit derjenigen aus dem Jahre 1840 verglichen werden konnte. Die Verordnung vom 13. April 1859 war aber dennoch für die Bank von eingreifender Bedeutung in des Wortes vollster Bedeutung; zur Bildung eines „Amortissementsfonds“, der die Aufgabe hatte, die Einlösung der durch die Bank ausgefertigten vierprozentigen Darlehenobligationen sowie der ohne Vermittelung der Bank ausgegebenen drei und sechs zehntel-prozentigen auf fünfzig Rubel lautenden Obligationen des finländischen Staates sicherzustellen, sollte nämlich laut dieser Verordnung das Saldo im Kleinzettel-, Ackerbau- und Manufakturfonds dienen, sowie aus dem primitiven Fonds der Bank „die Million Rubel Banko-Assignationen, die bei der ersten

Gründung derselben im Jahre 1811 aus den Summen des Staates vorgeschossen worden war“.

Die Summen des Amortisationsfonds wurden allerdings ebenfalls durch Vermittelung der Bank ausgeliehen und kamen auf diese Weise dem Verkehr zu Gute, als aber während einer folgenden Periode zwischen den Fonds der Bank und denjenigen des Staats, unter den letztgenannten auch dem Amortisationsfonds, eine Trennung stattfand, war das auch sonst wenig bedeutende Kapital der Bank noch um die Beträge weiter reduziert, die solchermassen zum genannten Fonds übergeführt wurden.

Während des ersten Teils der Periode, die vorliegendes Kapitel behandelt, war der Geldvorrat im Lande, nicht zum mindesten in Finlands Bank, im allgemeinen reichlich. Der Zinsfuß für Diskontierungen betrug vier Prozent.

Sowohl der Finanzchef wie die Direktion klagten darüber, dass der Darlehenbetrieb langsam ging und dass die Nachfrage nach Kredit in der Bank unbedeutend war. Das erste Jahr nach der Umorganisation der Bank unterliess es die Direktion der Bank einen Diskontzinsfuß vorzuschlagen und erklärte diese ihre Unterlassung damit, dass „der Ausweg nicht benutzt worden“.

Durch die Münzrealisation wurde das Betriebskapital in Finland in demselben Masse vermehrt, wie es sich in Schweden verminderte, oder also um einen Betrag, der der Summe der schwedischen Zettel entsprach, die dorthin zurückkehrten und gegen metallische Münze eingewechselt wurden. Dasselbe war der Fall mit dem Betrag russischer Zettel, die durch die

Münzrealisation aus dem Verkehr gedrängt und durch finländische ersetzt wurden. Allerdings kam nicht der ganze entsprechende Betrag dem hiesigen Verkehr zu Gute, denn der Teil davon, den die Bank verpflichtet war in metallischer Münze zu halten, wurde auf diese Weise gebunden. Aber auch der überschüssige Betrag war für damalige Verhältnisse bedeutend, und es war natürlich, dass einige Zeit verging, ehe er zur Anwendung kam.

Es muss auch hervorgehoben werden, dass die wirtschaftliche Entwicklung im Lande in den vierziger Jahren still stand und deshalb keinen Bedarf an vermehrtem Betriebskapital hatte. Auf dem Gebiet der Industrie war keine grössere Lebhaftigkeit zu bemerken. Die Hoffnungen, die man früher auf die Eisenindustrie gesetzt hatte, wurden getäuscht, und die Protokolle der Bank legen ein Zeugnis ab von den Sorgen, die die Direktion anlässlich einiger Kredite auf dem Gebiet der Eisenindustrie hatte. Neue Industrien wiederum entstanden noch nicht bei uns.

Auch der Ackerbau stand still. Die alten Herrenhöfe wurden vernachlässigt, während die Besitzer ihr Auskommen in der Beamtenlaufbahn suchten. Der Bauernstand wiederum hatte noch nicht den Grad von Bildung und Wohlstand erreicht, dass er die Kräfte hätte ersetzen können, deren der Ackerbau solcher Massen verlustig ging.

Handel und Schifffahrt gediehen dagegen offenbar besser als während der vorhergehenden Periode. Aber bei Kreditbedarf hielt man sich vorzugsweise an ausländische Kreditgeber. Anlässlich der Aufforderung des Chefs der Finanzexpedition an die Direktion, einen Vorschlag über die Förderung des Darlehenbetriebs einzureichen, hob die Direktion in einem Gutachten

vom 7. Dezember 1842 ausdrücklich die Kreditverhältnisse hervor, „auf die sich ein grosser Teil des finländischen auswärtigen Handels besonders auf Deutschland und England gründete, und die Leichtigkeit, mit der man zu diesem Zweck ausländische Kapitalien erhielt, ohne irgend eine wirkliche Garantie oder Sicherheit der Rückzahlung derselben“.

Um für die verfügbaren Gelder der Bank eine grössere Verwendung zu finden, schlug die Direktion vor, behufs Anlage und Erweiterung von grösseren landwirtschaftlichen Unternehmungen und Errichtung von Fabriken, Manufakturen und Bergwerken Darlehen gegen eine Annuität von fünf Prozent zu bewilligen, wovon nur zwei Prozent als Zinsen und der Rest als Amortisation berechnet werden sollten, wobei die Darlehen binnen sechsundzwanzig und zwei drittel Jahren amortisiert werden sollten. Auch für Darlehen anderer Art schlug die Direktion eine Herabsetzung des Zinsfusses auf höchstens fünf Prozent vor. Den Diskontzinsfuss wiederum glaubte man bei vier Prozent belassen zu können. Dieser Vorschlag der Direktion wurde in der Hauptsache genehmigt.

Trotz der niedrigen Zinssätze war die Nachfrage nach Kredit in der Bank auch fernerhin unbedeutend.

Der Gesamtbetrag der aussenstehenden Forderungen, die der Hypotekenfonds für die Depositionszettel im Lande hatte, erreichte zu Ende des Jahres 1841 nur etwas über zweihunderttausend Rubel Silber und war zehn Jahre später nicht höher gestiegen als auf eine Million dreihundertsiebenundzwanzigtausend Rubel.

Das trostlose Bild von Stillstand, das ein Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse in Finland in den vierziger Jahren darbietet, ermangelt jedoch nicht aller lichten Punkte. In dieser

Beziehung verdient hervorgehoben zu werden, dass die erste Dampferflotte des Landes damals zu Stande kam. Die Åboer Dampfschiffsgesellschaft, mit einem Kapital von vierhunderttausend Rubel Banko-Assignationen, war es, die hierbei an der Spitze ging. Die Gesellschaft erwarb zwei Dampfschiffe, „Storfürsten“ und „Furst Menschikoff“, die in England für sechzehntausend englische Pfund versichert waren, und wünschte noch einen dritten für einen Preis von dreizehntausend Pfund anzukaufen; zu diesem Zweck ersuchte sie um einen Kredit von siebzigtausend Rubel gegen fünf Prozent Zinsen für zehn Jahre. Der Kredit wurde bewilligt, und die Gesellschaft kaufte das dritte Dampfschiff, „Finland“ genannt. Die Gesellschaft hatte jedoch keinen Erfolg, und nach einigen Jahren machte sie Konkurs. Auch in Kuopio wurde eine Gesellschaft behufs Anschaffung von Schleppern für den Kallavesisee gebildet, und die Gesellschaft erhielt für diesen Zweck ein Darlehen von zwanzigtausend Rubel.

Einige Stadtgemeinden zeigten Beispiele von Unternehmungslust. Wasa, das damals noch nicht an der See lag, sondern auf dem Platz, wo das sogenannte Alte Wasa sich befindet, plante „eine Kanalanlage zur Salzsee“ und erhielt zu diesem Zweck ein zinsfreies Darlehen aus Staatsmitteln. Die Stadt Åbo erhielt im Jahre 1850 ein Darlehen für den Bau der Brücke nach Runsala. Auch Kristinestad nahm eine Anleihe für einen Brückenbau auf.

Das Unternehmen jedoch, das alle anderen in jener Zeit, private, kommunale, wie die des Staates, in den Hintergrund treten lässt, war der Bau des Saima-Kanals. Er wurde für den Verkehr allerdings erst im Jahre 1856 eröffnet, und es war also einer späteren Zeit vorbehalten die Früchte der neuen

Verkehrslinie zu ernten. Aber die Ausführung dieses für unsere damaligen Verhältnisse grossartigen Unternehmens wie auch die Finanzierung desselben fallen hauptsächlich in den Rahmen der Zeitperiode, von der hier die Rede ist.

Die Bedeutung des Saimakanals war und ist am grössten für den Holzwaretransport. Wie im vorhergehenden Abschnitt dieser Schrift hervorgehoben worden, fand allerdings auch vorher ein bedeutender Holzwarenexport aus Finland statt, und die Wiborger Handelshäuser, die in späterer Zeit einen so hervorragenden Platz auf diesem Gebiet eingenommen haben, besaßen schon damals Sägen und Anteile an solchen an den Binnengewässern. Aber von Lauritsala, wohin der Kanal jetzt vom Meere führt, musste der Transport damals mittels Pferden geschehen, was nicht nur die Kosten wesentlich erhöhte, sondern auch vor allem nicht einen Export in der Skala gestattete, der später durch Zustandekommen des Kanals möglich wurde.

Lars Gabriel von Haartman war es, er und niemand anders, der dieses besonders für die östlichen Teile des Landes bedeutungsvolle Werk zustande brachte, er war es, der die Initiative dazu ergriff, er, der es zum Abschluss brachte.

Für damalige Verhältnisse war von Haartman eine gross angelegte Persönlichkeit. Er wäre es auch in den jetzigen Verhältnissen gewesen, selbst wenn man ihn nach einem grösseren Massstab messen wollte als dem unsrigen. In Zeiten wirtschaftlichen und politischen Aufschwungs findet man oft Personen, die die Führung übernehmen, die ihrer Zeit vorangehen und Dank diesem Umstande, Dank ihrer Energie und Fähigkeit bemerkenswerte Dinge verrichten. Von Haartman aber führte die Münzrealisation durch, erneuerte Finlands Bank, setzte den

Bau des Saimakanals durch, um nur diejenigen seiner Werke zu nennen, die in erster Linie in den Rahmen dieser Schilderung gehören, zu einer Zeit, wo überall Hoffnungslosigkeit herrschte. Dieses, dass er allein an die Zukunft des Landes oder, mag es sein, an seine eigene schöpferische Fähigkeit zu glauben wagte, während andere zweifelnd und niedergeschlagen dastanden, dieses ist es, das seine Grösse bildet und ihm für immer einen hervorragenden Platz in der Geschichte unserer wirtschaftlichen Entwicklung sichert.

Gleichzeitig ein Mann der genialen Initiative und der ruhigen praktischen Berechnung, entwarf von Haartman einen soliden Finanzierungsplan für die Ausführung des Saimakanals. Der Kostenanschlag für den Kanal stieg auf etwas über zwei Millionen Rubel, von Haartman jedoch berechnete die Kosten auf drei Millionen Rubel und verteilte sie auf fünfzehn Jahre mit zweihunderttausend Rubel jährlich. Die eine Hälfte sollte durch die Bank jährlich von 1845 an zur Verfügung gestellt werden als zinstragender Vorschuss gegen Staatskassenobligationen zu fünfzig Rubel, die mit drei und dreifünftel Prozent Zinsen liefen, einem halben Kopeken täglich entsprechend, und nach Verlauf von fünfzehn Jahren zur Zahlung fällig waren. Zur Bestreitung der übrigen Hälfte der Jahreskosten, einhunderttausend Rubel, sowie für Zinsen und Amortisation der genannten Obligationen sollte der finländische Fiskus die ersten zehn Jahre hundertfünfzigtausend Rubel jährlich zahlen, die folgenden zehn Jahre einhunderttausend Rubel und die letzten zehn Jahre fünfzigtausend Rubel jährlich. Eine Sicherheit für die Annuitäten bildeten ausserdem dreihundertfünfzigtausend Rubel, die der finländische Fiskus als deponiertes Saldo in der Reichskommerzbank in St. Petersburg liegen hatte.

Die neuen Staatskassenobligationen fanden keine Nachfrage, obgleich sie als Sicherheit für Darlehen, Einkassierungsbürgschaften und Entreprenaden genehmigt wurden. Auf von Haartmans Frage nach den Ursachen des geringen Absatzes der Obligationen hob die Direktion unter anderem den niedrigen Zinsfuß der Obligationen hervor; um sie aber doch begehrt zu machen, schlug sie vor, dass die Obligationen von der Bank in allen vorkommenden Zahlungen entgegengenommen werden sollten. Infolge dessen wurde vorgeschrieben, dass die Obligationen anstatt Bargeldes bei Zahlungen mit Privatpersonen und anderen öffentlichen Kassen in der Bank und vom Fiskus entgegengenommen werden sollten, was laut Erklärung der Finanzexpedition so aufzufassen war, „dass sie nicht nur bei Zahlungen von Darlehen nebst Zinsen, sondern auch bei anderen vorkommenden Geldgeschäften und Erneuerungen oder als Zahlung für Anweisungen, Wechsel und dergleichen gelten sollten“. Die Bank sollte sie in ihren Fonds behalten, aber, wenn solches nicht mehr tunlich erschien, vom Fiskus Zahlung für sie erhalten.

Solange der Geldvorrat noch reichlich oder wenigstens gut war, hatten diese Obligationen geringe Ungelegenheiten für die Bank im Gefolge. Aber auch in den vierziger Jahren findet man in den Protokollen der Bank die Erwähnung, dass die Handelskonjunkturen ungünstig waren, so im Jahre 1845. Im Jahre 1847 wird ausdrücklich von einer vorhandenen „Handelskrisis“ gesprochen. Die genannten Obligationen wurden während solcher Zeiten für die Bank sehr drückend, und die Sache wurde dadurch nicht besser, dass, wie in einem Schreiben des Generalgouverneurs, Fürsten Menschikow, vorgeschlagen wurde, die Darlehen aus dem „Armen- und Arbeitshausfonds“ des

Staates eingezogen und die Gelder in Obligationen des Staates plaziert werden sollten. Sie beeinträchtigten nichtsdestoweniger das für den Darlehenbetrieb zugängliche Kapital.

Ein dauernder Geldmangel konnte indessen noch nicht beobachtet werden, was daraus hervorgeht, dass die Diskontzinsen für Wechsel auf höchstens neun Monate noch im Dezember 1851 auf nur vier Prozent festgesetzt wurden.

Aber einige Jahre später hatte das Bild sich plötzlich verändert.

Missernten traten ein nebst der daraus folgenden vermehrten Einfuhr von Getreide. Mehrere Städte brannten ab. Die im Jahre 1832 errichtete Allgemeine Feuerversicherungsgesellschaft nahm, um die Brandschadenversicherungen decken zu können, in der Bank eine Anleihe von zweimalhunderttausend Rubel auf. Der Fiskus war mit den jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den Bau des Saimakanals und die Amortisation der für diesen Zweck ausgefertigten Obligationen sowie der Verzinsung derselben belastet und ebenso mit der Verzinsung und Amortisation einer behufs Errichtung der Festung Bomarsund und des Baues der lutherischen Kirche in Helsingfors aufgenommenen Anleihe. Es folgten darauf der Krimkrieg nebst den Verlusten, welche die feindlichen Geschwader mehreren unserer Küstenstädte verursachten, sowie die Hemmung unseres Exports. Unsere Handelsflotte konnte allerdings bei Ausbruch des Krieges noch zum Teil verkauft werden, und als Kaufsumme hierfür kassierte die Bank 862,183 Mark Hamburger banko, 48,216 Pfund Sterling und 177,328 Reichsthaler ein. Aber eine grosse Anzahl Fahrzeuge wurde aufgebracht und geriet in die Gewalt des Feindes. Von der früheren Handelsflotte war weniger als die Hälfte übriggeblieben.

Jetzt traten auch die Mängel in der Münzrealisation, wie sie durchgeführt worden, zu Tage, indem nämlich nicht metallische Münze für das einzige gesetzliche Zahlungsmittel erklärt worden war, sondern die Zettel der finländischen Bank und gleich ihnen die russischen Rubelzettel zu ihrem nominellen Wert gleich der metallischen Münze Gangbarkeit erhalten hatten. Als anlässlich des Krieges in Russland der Zwangskurs eingeführt wurde, musste Finlands Bank dieselbe Massregel ergreifen. Denn obgleich die Bank genügend metallische Münze besass, um ihre eigenen Zettel einzulösen, reichte ihre Metallkasse nicht zur Einlösung der Menge russischer Zettel hin, die im Fall einer fortdauernden Einlösung derselben hereingeströmt wären. Und da die Bank verpflichtet war die russischen Zettel gleich ihren eigenen zu behandeln, blieb ihr nichts anderes übrig, als auch für diese den Wechseltisch zu schliessen.

Den 5. April 1854 meldete die Direktion der Finanzexpedition, dass die Auswechslung klingender Münze seit den letzten Tagen des vorhergehenden Monats höchst bedeutend zugenommen, und dass verschiedene Kaufleute erklärt hatten, dass sie die Absicht hatten, auch ferner derartige Münze in Beträgen zu erheben, welche die für den gewöhnlichen Umsatz notwendigen überstiegen; die Direktion schlug deshalb vor, dass um eine übermässig strenge Inanspruchnahme der metallischen Valuta der Bank zu vermeiden, die Auswechslung derselben von der Direktion je nach den Umständen bestimmt werden dürfte, indem vorläufig das jedermann zuerkannte unbedingte Recht, in Austausch gegen jede beliebige Summe Zettel klingende Münze zu verlangen und zu erhalten, aufgehoben würde. Durch Schreiben der Finanzexpedition vom 8. April ward die Direktion benachrichtigt, dass der Kaiserliche Senat den Vor-

schlag der Direktion genehmigt hatte; darnach sollte die Direktion, „solange die gegenwärtigen Verhältnisse fort dauern,“ den Betrag bestimmen, der bei Auswechslung in klingender Münze ausgegeben werden durfte. Die Direktion setzte diesen Betrag auf nur dreissig Rubel fest, und damit war in Finland der Zwangskurs für Papiergeld nebst all der daraus folgenden Unsicherheit in Geldwert und Geschäftstransaktionen eingeführt. Er blieb dann mehr als ein Jahrzehnt lang bis zur Durchführung der Münzreform im Jahre 1865 bestehen.

Die mit dem Zwangskurs und dem Kursfall des Rubels vereinigte Steigerung aller Preise machte das in Zirkulation befindliche Papiergeld, dessen Vorrat auch vorher ungenügend gewesen war, noch knapper.

Die Bank machte nun ihre erste Krisis durch. Nicht insofern, als nicht auch früher während des Daseins der Bank die Konjunkturen gewechselt hätten und guten Zeiten, Zeiten von Geldmangel und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gefolgt wären. Aber die Tätigkeit der Bank hatte früher nicht den Umfang, die Verhältnisse waren nicht so verwickelt, dass die Voraussetzungen für eine Geschäftskrisis schon im Lande vorhanden gewesen wären, geschweige denn, dass Finlands Bank mit seinen unbedeutenden Geschäften dadurch hätte berührt werden können. Nun aber lagen die typischen Zeichen für eine Krisis in modernem Sinne vor.

Um die Stellung der Bank zu stärken, aber mit dem Ergebnis, dass die Krisis nur erschwert wurde, ward den 8. November 1854 ein allerhöchstes Reskript an die Direktion erlassen des Inhalts, dass Seine Kaiserliche Majestät mit Rücksicht darauf, dass Unternehmungen, welche sich auf Darlehen aus öffentlichen Darlehenfonds gründeten, in Kriegszeiten verhängnisvoll

werden konnten, nicht nur für diese Fonds, sondern auch für den allgemeinen Wohlstand es nötig befunden habe, solange nicht eine anders lautende Verordnung erschiene, die Bewilligung weiterer Darlehen aus den besonderen Fonds von Finlands Bank teils ganz und gar zu verbieten, teils zu beschränken, umsomehr, als die bereits ausgegebenen Darlehen allzu bedeutend im Verhältnis zu den Summen erschienen, welche in der finländischen Industrie im allgemeinen umgesetzt wurden, und dass Seine Kaiserliche Majestät infolge dessen allerhöchst folgendes verordnete:

1:o aus dem primitiven Fonds dürfen weitere Darlehen, worunter Erneuerung bereits bewilligter Darlehen jedenfalls miteinbegriffen ist, nicht ausgegeben werden, bis in dieser Beziehung in anderer Weise verordnet wird;

2:o Darlehen aus den übrigen Fonds der Bank können mit Genehmigung des Generalgouverneurs oder seines Stellvertreters nur in solchen Fällen bewilligt werden, die besondere Berücksichtigung verdienen, und wenn das eigene Vermögen des Darlehenempfängers eine vollkommene Sicherheit für das Darlehen darbietet, wogegen Darlehen für neue industrielle Unternehmungen sowie Darlehen in bedeutenderen Beträgen, zu welchem Zweck es auch sein mag, vorläufig nicht bewilligt werden sollen.

Später, den 4. Dezember, wurde dieses Reskript dahin erläutert, dass die wirkliche Absicht Seiner Kaiserlichen Majestät gewesen sei, abenteuerlichen Spekulationen vorzubeugen und Darlehen oder Bürgschaften zu verhindern, welche die Solidität der Darlehenempfänger oder Bürgen überstiegen.

Die Direktion der Bank suchte diese Vorschriften zu befolgen. Die Darlehenempfänger jedoch vermochten überhaupt

keine Abzahlungen auf ihre Darlehen zu leisten, und die Bank musste sich darein fügen.

Ein Jahr später, den 22. November 1855, forderte von Haartman das Gutachten der Direktion hinsichtlich der damaligen Stellung der Bank ein, und die Direktion hob anlässlich dessen hervor, dass infolge all des Elends, das der Krieg hervorgerufen, und des daraus folgenden Misstrauens und Geldmangels die damaligen Verhältnisse mehr als sonst es erheischten, dass die Barbestände der öffentlichen Darlehenfonds verteilt würden, nicht nur, damit der Geldvorrat im Lande im allgemeinen vermehrt würde, sondern vor allem damit Ackerbau, Handel und sonstige Gewerbe neubelebt würden, und damit die hunderttausende von Personen, welche durch das Aufhören der Schifffahrt, des Schiffbaus und des Sägereibetriebs, durch die Einschränkung des Handels, die Einstellung öffentlicher und privater Bauarbeiten, den Aufschub von Kulturen und anderen grösseren landwirtschaftlichen Unternehmungen, den Stillstand von Fabriken und durch andere ähnliche hemmende Ursachen arbeit- und brotlos geworden waren, Auswege zu Beschäftigung und Verdienst fänden.

Die Direktion schlug deshalb vor, dass der Darlehenbetrieb der Bank im früheren Umfang aufgenommen würde, und im allerhöchsten Reskript vom 27. Mai 1856 fand Seine Majestät für gut, „nachdem nunmehr die Kriegsverhältnisse aufgehört hatten“, die früheren Verordnungen über die Einschränkung des Darlehenbetriebes der Bank aufzuheben.

Die Bank war auch in äusserer Beziehung durch die Kriegsverhältnisse gestört worden. Schon während des ersten Jahres des Krieges, 1854, war, auf Grund einer Verordnung des Senats vom 24. März, der Vorrat der Bank an Silber und Gold und

ein Teil Dokumente nach Tavastehus hinübergebracht worden, wohin zugleich einer der Kämmerer der Bank mit einem andern Bankbeamten und zwei Dienern geschickt wurden. Später fand man es genügend, dass „nur einer der Bankbeamten unter der Aufsicht des Gouverneurs die genannten Wertgegenstände verwalten und die dabei vorkommenden Geschäfte besorgen sollte“. Diese letzteren bestanden hauptsächlich darin, dass er „die von der Direktion benötigten Darlehenurkunden heraussuchen und ihr übersenden, sowie die von der Direktion zur Verwahrung übersandten Schuldscheine und Hypoteken auf ihren Platz legen sollte“. Auch klingende Münze wurde von und nach diesem „Depot der Bank in Tavastehus“ gesandt.

Im folgenden Jahr, 1855, erhielten die Massregeln behufs Sicherung des Kapitals der Bank einen grösseren Umfang. Das Kontor in Åbo schlug während der ersten Hälfte des Januars vor, dass auch die Kupfermünze nach anderen Orten sollte versandt werden dürfen. Die Direktion aber entschied, dass die Kupfermünze, die „in einem feuersicheren und fest gemauerten Gewölbe deponiert worden“, „soweit es nicht für den Bedarf des Wechselkontors erforderlich war, vorläufig und bis darüber anderweisig verordnet würde, in dem erwähnten Gewölbe verwahrt werden solle, dessen Eingang, nach etwaiger erneuter Herausnahme von Kupfergeld, wieder zugemauert werden müsste“. Später jedoch erhielt das Kontor den Auftrag, mit Rücksicht darauf, dass der Barbestand „den Betrag zu übersteigen schien, den man unter den gegenwärtigen Verhältnissen ratsam und notwendig finden konnte dort zu behalten“, einen Teil der Kupfermünze an die Bank in Helsingfors oder in Tavastehus zu senden. Auch wurde vorgeschlagen, dass die „Urkunden und entbehrlichen Vorräte an Kupfermünzen“ des

Kontors in Åbo noch weiter ins Innere des Landes hinein als nach Tavastehus, nämlich nach Tammerfors, geschickt werden sollten; ebenso sollten die Urkunden und die metallische Kasse des Kontors in Wasa nach Tammerfors oder Jyväskylä, die des Kontors in Wiborg nach Willmanstrand oder Kexholm und die des Kontors in Uleåborg nach Kajana gesandt werden. Die Direktion war jedoch hierzu nicht geneigt, da die Tätigkeit der Kontore dadurch unmöglich gemacht worden wäre. Die Sorgen um die Kontore in der Provinz und deren Sicherheit musste später vor den Besorgnissen für das Hauptkontor in Helsingfors zurücktreten, welches insbesondere durch die Beschiessung von Sveaborg und die im Zusammenhang damit erwarteten Landungsversuche gefährdet schien. Nicht einmal Tavastehus schien mehr die nötige Sicherheit darzubieten, sondern der Generalgouverneur, Graf Berg, forderte im Schreiben vom 2. April den Senat auf darauf bedacht zu sein, im Fall eines feindlichen Angriffs im Lande, „die klingende Münze und andere Wertgegenstände der Bank aus der genannten Stadt nach einer anderen sicheren Stelle zu verlegen“. Anlässlich dieses Briefes verordnete der Senat, dass das Eigentum der Bank in Tavastehus, „falls die Umstände es erforderten, worüber die Direktion nähere Anweisungen erhalten würde, ohne Verzug den 1. Mai, im Fall die Wege dann fahrbar waren“, nach St Michel gesandt werden sollte. Für diesen Zweck wurden „zwei gewölbte Archivzimmer“ des Landvermessungskontors in der letztgenannten Stadt zur Verfügung gestellt. In der Direktion ward hierbei die Frage aufgeworfen, wie die der Bank gehörigen in Tavastehus verwahrten „Silber, Gold und Dokumente, die in 288 à 290 besonderen Gefässen, jedes etwa 18 Lispfund schwer, und in einer eisernen Kassenkiste und etwa 12 Kästen ver-

schlossen waren“, bei dem geringen Raume, der in S:t Michel der Bank dargeboten wurde, untergebracht werden konnten. „In Anbetracht der Anzahl und bedeutenden Schwere der Silbergefässe, die ungefähr dem Gewicht von 400 Tonnen Roggen entsprach“, fand die Direktion, dass es unmöglich sei, „sie alle in einem Zimmer unterzubringen, zumal nicht mehr als 3 Gefässe gut auf einander gestellt werden konnten, sondern dürfte ein Teil derselben in dem andern Archivzimmer nach dem Hof zu aufbewahrt werden müssen, in welchem letzteren die Urkunden der Bank und Ähnliches verwahrt werden sollte, um leichter zugänglich zu sein“. Die Direktion liess auch untersuchen, in wiefern die Gefässe in Tavastehus ohne Gefahr „einen längeren Transport aushalten“ konnten, und erhielt einen in der Hauptsache befriedigenden Bescheid in dieser Beziehung. In S:t Michel erschien der Direktion ein Bankbeamter wie in Tavastehus nicht genügend, sondern sie schlug vor für diesen Zweck interemistisch einen Bankdirektor zu ernennen, und schliesslich bat die Direktion, dass „die Finanzexpedition veranlassen möge, dass beim Depot in S:t Michel ein Militärwachtposten bestellt würde, und zwar des Tags ein Mann bei der Eingangstür zum Kassengewölbe, und des Nachts, zwischen 7 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens, ausserdem ein zweiter Mann an der äusseren Seite des Hauses nach dem Platz hin“. Den 4 Mai erwähnen die Protokolle „zwölf fiskalische Fuhrwerke“ behufs Transport von Schuldscheinen und anderen Wertgegenständen aus der Bank nach Tavastehus, von wo der Umzug nach S:t Michel den 18 Mai stattfinden sollte. Den 7. Mai heisst es, dass auch die Direktion der Bank „nebst so vielen Beamten der Bank, wie nach Ansicht der Direktion unbedingt erforderlich ist“, nach S:t Michel umziehen sollte, „falls ein derartiger Umzug beschlossen würde,

worüber die Direktion eine nähere Verordnung abwarten sollte“. In Helsingfors sollten einige Beamte und laut Verordnung der Bankdirektion auch ein Direktionsmitglied zurückbleiben, um Erneuerungen von Darlehen und andere unvermeidliche Geschäfte zu erledigen. Den 11. Mai erliess die Direktion eine Instruktion für einen zeitweiligen Bankdirektor in S:t Michel. Den 24. Mai erwähnen die Protokolle, dass eine Kompanie des 11:ten finländischen Linienbataillons beordert worden, den Transport von Tavastehus nach S:t Michel zu begleiten, wo einhundert Mann als Wache zurückbleiben sollten. Ein paar Monate später, den 15. Juli, erhielt die Direktion vom Generalgouverneur den Befehl, „im Fall eines befürchteten feindlichen Anfalls während des Tages“, mit Kassen und Urkunden abzureisen. Einige Tage später ward der Direktion eine Eskorte von „einem Unteroffizier und vier Soldaten, alle bewaffnet“, zugesichert. Aber erst den 7. August teilte der Vorsitzende der Bankdirektion, Kammerrat Robert Trapp mit, „dass die aus einer grösseren Anzahl Fahrzeugen bestehende englisch-französische Flotte gestern Nachmittag die äussere Rhede von Sveaborg angelaufen und dass er zuständigerseits den Befehl erhalten hatte die hier befindlichen Kassen, Bücher und Urkunden der Bank sofort einpacken zu lassen, damit sie fertig wären nach S:t Michel abzugehen“; infolge dessen waren diesbezügliche Massregeln getroffen worden, und das Eigentum der Bank sollte denselben Tag nach dem genannten Ort abgesandt werden, „wohin die Direktion der Bank und die nötige Anzahl Beamte ebenfalls unverzüglich sich begeben sollten, um daselbst vorläufig und bis darüber anders verordnet würde, die Tätigkeit der Bank fortzusetzen“. Ein Mitglied der Direktion blieb, wie früher vorgeschlagen, in Helsingfors zurück, und erhielt

den Auftrag mit Hilfe des Schriftführers und ein paar anderer Beamten Anweisungen auf S:t Petersburg und Stockholm sowie Wechsel auf Hamburg zu verkaufen, Anzahlungen auf Darlehen entgegenzunehmen und andere vorkommende Geschäfte zu erledigen. Den 16. August hatte die Direktion, durch den zeitweilig verordneten Bankdirektor verstärkt, ihre erste Sitzung in S:t Michel, und alles ging wieder nach der alten Weise. Der Vorsitzende der Direktion erhielt sogar den üblichen Sommerurlaub. Die Verweisung nach S:t Michel dauerte nicht lange. Schon den 8. Oktober heisst es in den Protokollen der Direktion, dass der Kaiserliche Senat, „nachdem die Ursachen, die unter den gegenwärtigen Kriegsverhältnissen die Verlegung der Bankdirektion nach S:t Michel veranlasst hatten, nunmehr in Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr zu befürchten sein dürften“, verordnet hatte, „dass sowohl die Direktion und das Beamtenpersonal der Bank, wie auch der Teil der Wertgegenstände und Urkunden der Bank, welcher notwendig war, um die Verwaltung der Bank zu handhaben und ihren Darlehen- und Geldbetrieb in Helsingfors fortzusetzen, am 20 dieses Monats nach der genannten Stadt zurückkehren sollen, so dass die Tätigkeit der Bank am darauf folgenden Wochentag wieder aufgenommen werden kann“. Den 12. Oktober erfolgte die Abreise, und den 22. Oktober konnte die Direktion der Bank Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Generalgouverneur melden, dass die Direktion an demselben Tage in Helsingfors ihre Tätigkeit aufgenommen hatte.

Ein Teil des Eigentums der Bank blieb jedoch noch einige Zeit in S:t Michel. Es wurde, wie es auch in Tavastehus der Fall gewesen war, nur von einem Bankbeamten mit Hilfe eines Dieners verwaltet.

Die Bank konnte jetzt zu normaler Tätigkeit zurückkehren. Aber während der nächsten Jahre nach dem Kriege traten schwere Missernten ein, und zu den inneren Schwierigkeiten gesellte sich die Krisis, die, aus Hamburg im Jahre 1857 ausgegangen, die Geschäftswelt besonders in Dänemark und Schweden erschütterte, die aber auch, wenn auch in geringem Grade, die Kaufleute bei uns betraf. Der Kredit, den unsere Kaufleute im Auslande in Anspruch genommen hatten, zeigte nun seine Kehrseite, und Finlands Bank war genötigt, soweit sie es vermochte, helfend einzugreifen.

In dem Protokoll der Direktion vom 7. Juli 1857 wird über erhöhte Nachfrage nach Kapital und starke Einfuhr geklagt. Die zirkulierende Zettelmenge war auf einen Betrag hinaufgeschraubt, welcher grösser war, als ihn der Umsatz im Lande erforderte oder beschäftigen konnte. Statt dessen strömten die Zettel nach St Petersburg, wo die Einwechslung so stark war, dass die Direktion befürchtete, dass sie den für die Einwechslung erforderlichen Fonds nicht weiter würde aufrecht erhalten und mit nöthigem Kapital versehen können. Eine vollständige Aufhebung des Darlehenbetriebs aus dem Hypothekenfonds war nicht durchführbar ohne fühlbare Rückwirkung auf die industriellen und merkantilen Verhältnisse im Lande. Wohl aber erschien es notwendig den Zinsfuß für Hypothekendarlehen von vier auf fünf und sechs Prozent zu erhöhen, je nach der dargebotenen Sicherheit, und ebenso den Diskontzinsfuß, der während der vorhergehenden Zeit fünf Prozent betragen hatte, auf sechs Prozent zu erhöhen.

Der Vorschlag der Zinserhöhung wurde von der Regierung genehmigt. Damit waren aber die Schwierigkeiten keineswegs überwunden. Im Protokoll der Direktion vom 10.

Oktober 1857 heisst es, dass die Einwechslung der Zettel der Bank in S:t Petersburg, die im Jahre 1849 nicht mehr als ungefähr eine Million Rubel und im Jahre 1852 etwa drei Millionen Rubel betragen hatte, im Jahre 1856 auf mehr als drei Millionen einhunderttausend Rubel und während der ersten neun Monate des Jahres 1857 auf drei Millionen dreihunderttausend Rubel gestiegen sei. Die Direktion schreibt dies der Ausrüstung der Handelsflotte zu, nachdem dieselbe während des Krieges vernichtet worden war; ferner der Anlage neuer und der Erweiterung mehrerer älteren industriellen Anstalten; schliesslich den infolge der Missernten der vorhergehenden Jahre geschehenen Getreideankäufen und hauptsächlich der übertriebenen Einfuhr im übrigen. Die Direktion wünschte die Krisis abzuleiten, von welcher die Geldlage des ganzen Landes betroffen zu werden schien, oder wenigstens so viel wie möglich die Wirkungen derselben zu mildern und hätte deshalb die Erlaubnis erwirkt, die dem Staat gehörigen, von russischen Reichskreditanstalten ausgefertigten Obligationen übernehmen zu dürfen und hätte die Gouverneure veranlasst russisches Papiergeld der Bank zu übersenden, welches in die Renteien eingelaufen war. Auf diese Weise sei es der Direktion gelungen die ausländischen Valuten der Bank etwa um eine Million Rubel zu erhöhen. Aber obgleich die Direktion hoffte, dass die Ursachen der Krisis vorübergehender Art wären, fände sie sich dennoch vor die Wahl gestellt, entweder den Darlehensbetrieb noch mehr einzuschränken oder die Einwechslung der Zettel der Bank in S:t Petersburg einzustellen, und zöge ihrerseits die letztere Alternative vor, auch wenn die Gangbarkeit der Zettel im Kaiserreich dadurch Einbusse erlitt und der metallische Fonds der Bank in Anspruch genommen würde.

Die Direktion hoffte auch, dass die von finländischen Bürgern in russischen Reichskreditanstalten angelegten Kapitalien herausgenommen würden, weil der Zinsfuß in denselben herabgesetzt worden war. Anweisungen auf S:t Petersburg sollten jedoch, „je nach den Auswegen, die sich in dieser Beziehung der Bank darbieten“, verkauft werden, obgleich die Direktion sich bereits genötigt gesehen hatte vorläufig damit aufzuhören.

Die Finanzexpedition lehnte diesen Vorschlag der Direktion ab und schrieb statt dessen vor, dass ein Kreditiv von mindestens einer Million Rubel für Rechnung der Bank in S:t Petersburg kontrahiert werden sollte. Ein Vertrag hierüber wurde mit der Bankierfirma Stieglitz & Co abgeschlossen, und die Bedingungen waren sechs Prozent Zinsen unter Hinzufügung von einem halben Prozent als Provision.

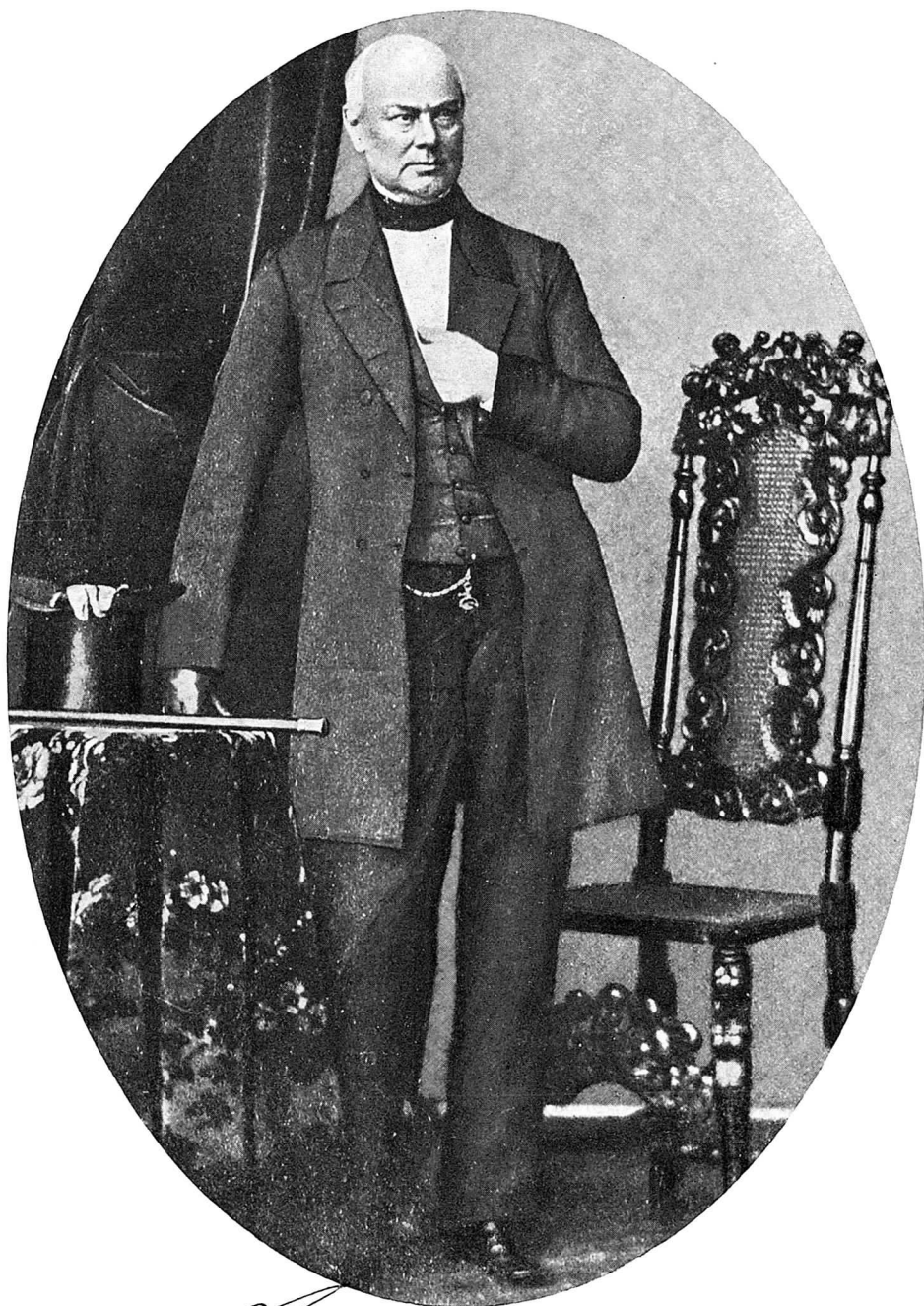
Ein Bericht über diese Transaktion ist im Protokoll der Bankdirektion vom 6. November 1857 enthalten. Den 14. desselben Monats berichtet das Protokoll, dass der Finanzchef Vorsicht bei Bewilligung von Krediten vorgeschrieben. Den 18. November ward der Zinsfuß für Darlehen gegen Hypothek von Obligationen auf sechs Prozent erhöht. Den 10. Dezember bat die Direktion, dass ihr das Recht bewilligt würde, Wechsel, die aus Hamburg returniert wurden, stunden zu dürfen. Also ein direkter Beweis für die Einwirkung der obenerwähnten, von Hamburg ausgegangenen Handelskrise auch auf unsere Verhältnisse. Zugleich bat die Direktion um höchstens vierhunderttausend Rubel das festgestellte Verhältnis zwischen Zettelausgabe und metallischem Fonds überschreiten zu dürfen. Diese Vorschläge wurden von der Regierung genehmigt.

Der russische Geldmarkt, auf den der finländische Staat und die Bank um diese Zeit angewiesen waren, wenn es galt

die Mittel zu vermehren und der Geschäftswelt Erleichterung zu verschaffen, war glücklicherweise damals nicht angestrengt, dort war Kredit zu billigen Bedingungen zu haben.

Den 13. Februar 1858 enthält das Protokoll der Direktion eine Mitteilung darüber, dass die Bank in S:t Petersburg ein Kreditiv von anderthalb Millionen Rubel Silber auf sechs Jahre erhalten hatte; für jeden auf dieses Kreditiv erhobenen Posten sollten dreiundeinhalb Prozent Zinsen jährlich gezahlt werden. Damit sollte zunächst der Stieglitzsche Kredit bezahlt werden. Zugleich durfte die Bank jedoch, wenn auch mit Vorsicht, den ausländischen Wechselbetrieb wiederaufnehmen, der seit einiger Zeit eingestellt war, und ebenso den einheimischen Darlehenbetrieb, doch mit „Auswahl und nötiger Vorsicht“, vor allem, um „Industrie und inneren Handel“ zu fördern, nicht dagegen den Import. Auch die Einwechslung von Zetteln in S:t Petersburg sollte fortgesetzt werden, da ein Aufhören dieser Einwechslung „besonders während des gegenwärtig herrschenden Geldmangels und der Unordnung im Geschäftsleben die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen konnte“.

Der Diskontzinsfuß, der zu Anfang des Jahres sieben Prozent betragen hatte, wurde im Mai auf sechs Prozent und drei Monate später auf fünf Prozent herabgesetzt, zugleich wurde der Zinsfuß für Hypotekendarlehen ebenfalls auf fünf Prozent herabgesetzt, für Darlehen gegen Hypotek von ausländischen Waren wurde dagegen ein Zinsfuß von sechs Prozent beibehalten; diese Ausnahme wurde damit begründet, dass „die ohne entsprechende Ausfuhr während des letztverflossenen Jahres in die Höhe geschraubte Einfuhr mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse nicht ermuntert oder unterstützt werden dürfte“. Als Grund für die Herabsetzung des Zinsfußes wurde im Pro-



John J. ...
Washington, D.C.

protokoll der Direktion angeführt, dass das Verhältnis zwischen dem metallischen Vorrat der Bank und dem zirkulierenden Zettelstock während des Jahres die wesentliche Veränderung erfahren hatte, dass der gegenwärtige metallische Fonds eine vermehrte Zettelemission von etwas mehr als einer Million Rubel gestattete. Die Ursache der solchermassen verminderten Nachfrage nach Darlehen aus der Bank glaubte die Direktion darin zu sehen, „dass für Darlehen aus der Bank gegenwärtig ein hoher Zinsfuß galt und Handel und einheimische Industrie unter gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten“.

Die Krisis war hiermit überstanden. In wie hohem Grade die Kräfte der Bank dabei in Anspruch genommen worden waren, geht schon daraus hervor, dass die Forderungen des Hypotekenfonds für Depositionszettel zu Ende des Jahres 1853, oder des Jahres, wo der Zwangskurs für die Zettel der Bank eingeführt worden war, nicht volle zwei Millionen Rubel betragen, zu Ausgang des Jahres 1858 aber auf mehr als vier Millionen Rubel gestiegen waren.

Indessen hatte ein Wechsel des Finanzchefs stattgefunden, indem von Haartman den 29. April 1858 den Abschied erhielt und Fabian Langenskiöld an seine Stelle zum Chef der Finanzexpedition ernannt wurde.

Nach dem früheren Diktatorregime, das keine Hindernisse kannte noch kennen wollte, trat nun hinsichtlich der Verwaltung der Bank eine Politik, die einerseits die Direktion der Bank mehr als früher ihre Ansicht geltend machen liess, während andererseits bei der Behandlung der Geschäfte im Senat die kollegiale Entscheidung an Stelle der früheren persönlichen Regierung trat. Aber, im Grossen gesehen, wachte auch Lan-

genskiöld darüber, dass sein Wille entscheidend war — auch, wenn nötig, gegen die Ansicht der Kollegen. Während der kurzen Zeit, 1858—1863, die er Chef der Finanzexpedition war, verrichtete auch er bedeutende Dinge. Oben ist über die Verfügungen betreffend Finlands Bank berichtet worden, die aus seiner Zeit stammen. Als den Gegenstand dieser Darstellung nahe berührend, mag ferner die Verordnung über die Handelsbeziehungen mit Russland erwähnt werden, welche hierdurch für eine lange Zeit zu gegenseitiger Befriedigung geordnet wurden, sowie seine Arbeit an der Vorbereitung einer Münzreform.

Hinsichtlich der herrschenden Geldkrisis und ihrer Lindering setzte Langenskiöld auf dem bereits eingeschlagenen Wege fort und suchte durch Aufnahme von Anleihen in Russland die Geldmittel des Landes zu verstärken. Während seiner Zeit wurde, behufs Konsolidierung der in Russland kontrahierten Schulden des Fiskus und der Bank, die vierprozentige Anleihe von fünf Millionen Rubel Silber vom Jahre 1859 aufgenommen, von der jedoch nur vier Millionen Rubel erhoben wurden. Die Bank erhielt und haftete davon für anderthalb Millionen Rubel.

Land und Volk erholten sich bald von den Unglücksfällen. Die Unternehmungslust, die bereits unmittelbar nach dem Friedensschluss sich zu regen begonnen hatte, aber von der einbrechenden Geldkrisis von neuem gehemmt worden war, erhielt neues Leben. Industrielle Anlagen in einem Umfange, wie man sie früher bei uns sich nicht hatte vorstellen können, traten ins Leben. Allein die Anlage der Leinenspinnerei in Tammerfors nahm Beträge in Anspruch, die bis dahin bei uns unbekannt gewesen waren. Kurz darauf wurde das Schiffsdock in Helsingfors und die damit verbundene mechanische Werkstatt

angelegt. Die Baumwollenspinnerei in Forssa verdankt ihre Entstehung ebenfalls dieser Zeit, ebenso die Tuchfabrik in Tammerfors. Die bereits vorhandenen Industrien wurden erweitert. Die Holzwarenindustrie nahm einen Aufschwung, besonders in Wiborg, dank dem Zustandekommen des Saimakanals. Die Dampferflotte wurde durch drei Dampfschiffe vermehrt, welche der „vom Grafen Berg begründeten Österbottnischen Dampfschiffahrtgesellschaft“ gehörten; diese Gesellschaft hatte dank dem genannten Begründer vom russischen Fiskus eine günstige Anleihe von hundertfünfzigtausend Rubel Silber erhalten. Die Schiffe der Gesellschaft befuhren die Linie St Petersburg und Uleåborg. Gleichzeitig wurde die Südfinländische Dampfschiffgesellschaft gegründet, um einerseits zwischen Helsingfors und St Petersburg, anderseits zwischen Helsingfors und Lübeck den Verkehr zu unterhalten. Auch diese Gesellschaft erhielt vom russischen Fiskus ein zinsfreies Darlehen von fünfzigtausend Rubel. Neue Segelschiffe wurden gebaut, und im Jahre 1856 wurde aus den Summen der Bank ein Betrag von vierhunderttausend Rubel zu Darlehen für diesen Zweck angewiesen. Die Darlehenfrist betrug zehn Jahre. Während der ersten drei Jahre liefen die Darlehen ohne Zinsen. Danach betrug der Zinsfuß zwei Prozent. Die letzten fünf Jahre sollte ein fünftel des Kapitals jährlich zurückbezahlt werden. Die Handelssozietät in Uleåborg, ein zu diesem Zweck gebildeter Garantieverein in Åbo u. a. erhielten weitere Darlehen für Schiffsbau, wenn auch gegen strengere Bedingungen. Der Rhedereibetrieb erhielt neuen Aufschwung und sollte während der zunächst folgenden Zeit den Grund zu bedeutenden Vermögen, besonders in den österbottnischen Küstenstädten, legen. Zu diesem Bilde von Leben, Unternehmungsgeist und wirt-

schaftlichem Gedeihen gehört der Bau unserer ersten Eisenbahn von Helsingfors nach Tavastehus, sowie die Begründung des Hypothekenvereins Finlands und unserer ersten Privatbank, Föreningsbanken i Finland.

Auch der Ackerbau zog einen grossen Teil des Interesses auf sich. Allerdings sollten viele von den Hoffnungen, die damals an dieses Gewerbe und dessen Zukunft geknüpft wurden, getäuscht werden. Während der zunächst folgenden Jahre standen Missernten bevor, wie sie der finländische Landwirt nicht seit Jahrhunderten erlebt hatte. Nachdem aber diese Jahre der Prüfungen überstanden waren, zeigte es sich doch, dass die Bestrebungen, die auf dem Gebiet der Landwirtschaft sich zu Ende der fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre Bahn brachen, einen richtigen Weg eingeschlagen hatten.

Man ist im allgemeinen bei uns, vielleicht ebenso wie anderswo, geneigt die Ursachen der Entwicklung auf dem wirtschaftlichen wie auf dem sozialen Gebiet in einzelnen Handlungen der Regierung und in Gesetzgebungsurkunden zu suchen. Eine zweckmässige Gesetzgebung und eine wohl erwogene Wirtschaftspolitik vonseiten der Regierung tragen auch ohne Zweifel dazu bei die wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern. Wenn man aber, wie es zu geschehen pflegt, den wirtschaftlichen Aufschwung zu Ende der fünfziger Jahre auf die Gelegenheit zurückführt, wo Alexander II den 24. März 1856 im Senat den Vorsitz führte und den Wunsch aussprach, dass die Industrie im Lande von der Regierung ermuntert werden sollte, oder wenn man in unserer späteren wirtschaftlichen Entwicklung ein Resultat der voraussehenden Gesetzgebung in den sechziger Jahren sieht, so übersieht man die kräftigen Anregungen, welche die in der ganzen Welt seit Ende der fünfziger Jahre

aufblühende kommerzielle und industrielle Unternehmungslust auch bei uns darbot. Die Gründung des Hypothekenvereins Finlands und der Föreningsbank ist der Zeit nach älter als die Aktien- und Bankgesetze, und der industrielle Aufschwung wurde sicher auch und hauptsächlich von anderen Faktoren beeinflusst als der genannten Regierungsurkunde von 1856. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass Alexander II, dem wir auf allen Gebieten so viel Dank schulden, durch sein warmes Interesse für den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes die Entwicklung beschleunigte. Man muss jedoch auch nicht vergessen, dass überall in der Welt um jene Zeit frische Winde wehten, die auch hierher drangen und mit der Kraft eines Naturgesetzes auch hier nicht nur auf dem Gebiete der Politik, sondern auch auf dem der wirtschaftlichen Entwicklung Lebhaftigkeit und Zuversicht zur Zukunft hervorriefen.

Zu Beginn der sechziger Jahre wurde unser Land, wie erwähnt, von schweren Missernten betroffen. Finlands Bank, die bereits im September 1859 den Diskontzinsfuß auf fünf und fünftel Prozent jährlich und im Dezember 1860 auf sechs Prozent erhöht hatte, fand ihre Stellung noch mehr angestrengt, als der Fiskus im August und September 1862, um behufs Linderung der Not Getreide einführen zu können, von den russischen Valuten der Bank fast eine Million Rubel Silber in Anspruch genommen hatte, und die Bank im Oktober desselben Jahres den Auftrag erhielt weitere zweihunderttausend Rubel dem Fiskus zu Verfügung zu stellen. Die Direktion erhob Einwand hiergegen, erhielt jedoch zur Antwort, dass die Direktion, „nach Möglichkeit und soweit solches ohne schwerere Folgen für Handel und Gewerbetätigkeit geschehen kann, den Darlehen- und Diskontbetrieb einschränken sollte“, beson-

ders „in den Fällen, wo der Darlehensempfänger schon früher den Kredit in der Bank übermässig in Anspruch genommen hatte“.

Die ausstehenden Forderungen der Bank auf Grund bewilligter Darlehen, Diskontierungen und Kassakreditive hatten ultimo September 1862, oder also ehe die genannte Warnung erteilt wurde, etwa über sechsundzwanzig Millionen Mark betragen. Diese Forderungen waren nicht von der Art, dass sie zu einem nennenswerten Teil unmittelbar beigetrieben werden konnten. Wohl aber verlangte man bei Erneuerungen jeden sechsten Monat mindestens fünf Prozent des Darlehenbetrages als Abzahlung, und auf diese Weise gelang es der Direktion den Gesamtbetrag der Darlehen einigermassen zu vermindern.

Inzwischen war für Rechnung des Fiskus in Petersburg ein Kreditiv auf eine Million zweihunderttausend Rubel Silber auf drei Monate abgeschlossen worden, sodass der Fiskus sich in der Lage sah, die von der Bank vorgeschossenen Gelder zurückzuzahlen, und im November 1862 wurde eine ausländische Anleihe abgeschlossen, diesmal nicht auf dem russischen Markt, wo Geld für annehmbare Bedingungen nicht mehr zu haben war und seit jener Zeit nicht mehr zu haben gewesen ist, sondern in Deutschland, das darnach Jahrzehnte lang den Darlehenbedarf des finländischen Staates befriedigen sollte. Die Anleihe, deren Nominalbetrag vier Millionen vierhunderttausend preussische Thaler war, wurde zu bedeutend ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen als die Anleihe vom Jahre 1859. Der Zinstypus war höher: vier und einhalb Prozent und der Kapitalrabatt dennoch bedeutend grösser als bei der Aufnahme der letztgenannten Anleihe. Die Anleihe wurde von M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und Finlands Bank vermittelt. Die Bank, die später regelrecht an den Konsortien



John P. Brantman

teilgenommen hat, die unsere Staatsanleihen übernahmen, tat dies jetzt zum ersten mal.

Die Anleihe hatte zunächst den Zweck ein Glied in der Münzreform zu bilden, die von Langenskiöld begonnen, aber unter dem Druck der Verhältnisse verzögert, nach seinem Abgang im Jahre 1863 mit unerschütterlicher Energie und schliesslich auch mit Erfolg von seinem Nachfolger Johan Wilhelm Snellman zu Ende geführt ward und zur Wiedereinführung der Metallzirkulation im Lande führte.

Die Münzreform, welche bedeutete, dass metallische Münze das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Lande wurde und dass eine besondere Münzeinheit, die Mark, einem viertel Silberrubel entsprechend, hier eingeführt wurde, ward bei einem Vortrag beim Monarchen den 4. November 1865 beschlossen, und dabei wurde dem Senat überlassen die Zeit für die Durchführung der Reform zu bestimmen. Den 7. November traf das Schreiben des Ministerstaatssekretärs hierüber an den Senat ein. Den folgenden Tag um 2 Uhr versammelte sich der Senat und fasste in der Angelegenheit Beschluss. Am folgenden Morgen um 9. Uhr gingen die ersten Eilboten ab, welche im Lande die Verordnung über die Münzreform verbreiteten, etwas später die übrigen. Den 12. November wurde die Verordnung in den Kirchen verlesen, und den folgenden Tag trat sie in Kraft.

Selten ist eine Reform so ersehnt gewesen, selten ist eine Regierungsmassregel mit soviel Begeisterung entgegengenommen worden wie diese.

Die Neuheit kam wohl nicht unerwartet. Aber sie war so lange erwartet worden, dass man bereits angefangen hatte zu befürchten, dass die Reform gar nicht verwirklicht werden würde. Die Befriedigung war deshalb umso grösser, dass man nun endlich dieses Ziel erreicht hatte, nach welchem Regierung und Gemeinwesen seit Ende der fünfziger Jahre in einiger Mitarbeit gestrebt hatten.

Als ein Beweis unter vielen für den lebhaften Anteil, den das Publikum an den Bestrebungen für diese Reform nahm, mag angeführt werden, dass in einer Versammlung in Helsingfors behufs Bildung eines Hypothekenvereins, im Herbst 1859, eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Münzreform beschlossen wurde. Darin wurde hervorgehoben, dass die Münzreform um diese Zeit die Regierungsmassregel war, welche von allen gefordert wurde, und dass sie eine notwendige Voraussetzung für andere wirtschaftliche Reformen bildete, besonders hinsichtlich der Förderung eines Kredites, welcher, wie der landwirtschaftliche Kredit, die Form von langfristigen Amortisationsdarlehen annehmen musste. Wie waren solche Darlehen überhaupt denkbar in einer Münzsorte mit wechselndem und im allgemeinen sinkendem Wert? Am allerwenigsten war es für den Verein möglich für diesen Zweck ausländische Obligationsanleihen aufzunehmen, da die Annuitäten derselben in ausländischer Münze bezahlt werden mussten, Zinsen und Kapitalabzahlung für die dem Grundbesitzer ausgegebenen Darlehen jedoch in einer Münzsorte einliefen, die Tag für Tag an Wert sank. Wer sollte den Unterschied decken? In einer einheimischen, vieljährigen Obligationsanleihe, die auf eine im Sinken begriffene Valuta lautete, wollte das Publikum auch sein Kapital nicht binden. Es zog kürzere Plazierungen vor

oder solche, welche, wie der Ankauf von Grundstücken, von dem Wechsel des Kurses unabhängig waren.

Darstellungen ähnlichen Inhalts und mit demselben Zweck wurden dem Kaiserlichen Senat auch von verschiedenen Kaufleuten in Helsingfors und von Kaufleuten und Grundbesitzern in der Provinz Åbo und Björneborg eingereicht.

Als die Frage zum ersten mal, den 5. Oktober 1859, im Senat zur Behandlung kam, geschah dies nicht anlässlich der genannten Darstellungen, die noch nicht eingelaufen waren, sondern auf Grund eines Vortrags von Langenskiöld „über den im Lande herrschenden und allgemein gemissbilligten Mangel an Scheidemünze und der daraus folgenden Schwierigkeit, besonders im kleineren Markt- und Detailhandel sowie im Fabrikbetriebe Zahlungen zu leisten“.

Die Direktion von Finlands Bank, deren Äusserung in der Frage eingefordert wurde, hob in ihrem den 21. Oktober abgegebenen Gutachten hervor, dass, da „russisches Papiergeld laut allerhöchstem Manifest von 9. April 1840 für gültiges Zahlungsmittel auch in Finland erklärt worden“ und da das Agio in St. Petersburg zwischen fünf und zehn Prozent für Silber geschwankt hatte, mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden könne, dass die wesentlichste Ausfuhr der Scheidemünze des Landes nach Russland stattgefunden und noch immer stattfindet: „man kann auch voraussehen, dass dieser Export solange dauern wird, bis man entweder in Russland für das russische Papiergeld zum Nominalbetrage metallische Münze erhalten wird oder bis der Unterschied zwischen demselben und der klingenden Münze nicht mehr den Transportkosten von Finland entspricht“.

Ein Mitglied der Direktion, Bankdirektor Langenskiöld, ein Verwandter des oben genannten Finanzchefs, war anderer An-

sicht: er gab zu, dass die Münzverhältnisse im Lande sich verbessern würden, wenn russisches Papiergeld nicht mehr gültiges Zahlungsmittel daselbst wäre, glaubte aber hinsichtlich des gemissbilligten Mangels an Scheidemünze vorschlagen zu müssen, dass die Bank das Recht erhielte, Zettel von einem Rubel Valeur bis zum einem Betrage von mindestens dreihunderttausend Rubel auszugeben, welche später allmählich aus dem Verkehr gezogen werden konnten, „falls das Kursverhältnis sich verbesserte, so dass die Ausfuhr der Silbermünze aus dem Lande nicht mehr mit dem pekuniären Gewinn verbunden war wie gegenwärtig“. Doch gab er zu, dass, obgleich die Ausgabe von Einrubelzetteln unzweifelhaft den Warenaumsatz im Lande erleichtern würde, „dem gegenwärtigen Mangel an Scheidemünze dadurch nicht vollkommen abgeholfen würde, da es bekannt ist, dass verschiedene Fabrikbesitzer, ungeachtet russische Einrubelzettel im Umlauf sind, gezwungen gewesen, selbst Billette oder Zettel von geringerem Valeur auszugeben, um vorkommende Zahlungen mit dem Arbeitspersonal zu ermöglichen, obgleich solches in den geltenden Gesetzen bei strenger Strafe verboten ist; wenn man auch — sagte er weiter — nicht voraussetzen konnte, dass eine derartige unerlaubte Ausgabe von Kreditbilletten Strafe nach sich ziehen würde, anderseits es aber nicht mit guter Ordnung übereinstimmte, dass eine Gesetzübertretung unbestraft blieb, so fand er sich veranlasst zu befürworten, dass die Besitzer grösserer Fabriken die Erlaubnis erhielten, falls sie solches wünschten, gegen Sicherheit Billette zu einem gewissen Betrage auszugeben, unter der Bedingung, dass die Billette nicht ausgegeben würden ehe sie, behufs Abstempelung, ins Kontor der Chartae Sigillatae oder an eine andere von der Regierung zu bestimmende geeignete

Stelle gesandt worden waren, und dass der Ausgeber verpflichtet war auf die Summe, deren Ausgabe er gewünscht hatte, vier Prozent an den Fiskus zu zahlen, damit der mit der Ausgabe solcher Billette sonst verbundene pekuniäre Gewinn nicht zum Missbrauch oder zu einer übertriebenen Ausgabe verlocken möge“.

Als die Frage das nächste mal, den 1. Dezember 1859, im Senat behandelt wurde, waren ausser der Äusserung der Direktion auch die oben erwähnten Darstellungen aus Helsingfors und der Provinz Åbo und Björneborg angekommen, die darauf hinausgingen, dass Silbergeld von festgestelltem Schrot und Korn für das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Finland erklärt werden sollte. Hierin ist wohl zunächst der Anlass dafür zu suchen, dass der Senat in dem nun beschlossenen Schreiben an den Kaiser sich nicht mehr auf die Frage über den Mangel an Scheidemünze beschränkte, sondern, indem er noch immer auch diese Seite der Frage betonte und zugleich, wenn auch nur beiläufig, „die für ein so armes Land wie Finland wohl hohe Münzeinheit“ berührte, in seiner Darstellung hauptsächlich dabei verweilte hervorzuheben, dass die Fluktuation im Wert des Papiergeldes „im Besitzrecht Unsicherheit und eine allgemeine Furcht vor der nächsten Zukunft bewirkt hatte, welche wiederum alle Unternehmungslust gelähmt hatte und über alle Zweige industrieller Tätigkeit Verderben zu bringen drohte“, weshalb der Senat nicht länger zögern zu dürfen glaubte, offen auszusprechen, dass ein baldiges und kräftiges Eingreifen von Seiten des Kaisers für das Land in hohem Grade Not tat. „Hinsichtlich dessen, unter welcher Bedingung ein stabiles Münzwesen zu erzielen sei, wodurch das Land noch von der schweren finanziellen Krisis bewahrt werden könnte,

die früher oder später zu erwarten sei, ohne dass solches jedoch in geringstem Masse auf die Münzverhältnisse des Kaiserreichs störend einwirken würde“, herrschte, laut Versicherung des Senats, nur eine Ansicht. Finlands Bank, hiess es, befand sich in einer falschen Stellung, indem sie gezwungen war mit ihrem verhältnismässig geringen Vorrat an klingender Münze nicht nur für ihre eigenen Zettel, sondern auch für die den Letzteren gleichgestellten russischen Zettel zu haften; um sich von dieser falschen Stellung zu befreien und ihre Verpflichtungen dem Lande gegenüber erfüllen zu können, müsste die Bank von den Einflüssen des russischen Papiergeldes unabhängig gemacht werden; dies könne dadurch erreicht werden, dass die diesbezügliche Bestimmung im Manifest vom 23. März (9. April) 1840 aufgehoben würde und dass in Übereinstimmung mit den im Manifest von 1809 bereits ausgesprochenen Grundsätzen verordnet würde, dass das russische Papiergeld in Finland nicht nach seinem nominellen, sondern nach seinem wirklichen Werte Gültigkeit hätte, welcher Letztere auf der Börse in St. Petersburg bestimmt und von Finlands Bank notiert werden sollte. Wenn die finländischen Depositionszettel auf diese Weise nicht mehr vom russischen Papiergelde abhängig wären, könnte das Geldwesen des Landes, ohne Störung fremder Einflüsse, sich in Übereinstimmung mit der Produktion und den eigenen Handelsverhältnissen des Landes ausbilden, könnte dessen materielle Entwicklung weiter gehen, ohne durch die Umwälzungen gefährdet zu werden, die ein fluktuirender Geldwert unbedingt im Gefolge hat.

Der Vorschlag des Senats, der Ende Januar 1860 vorgetragen wurde, fand indessen in dem Teil, der oben dargestellt worden, keine Genehmigung. Die Ablehnung wurde damit

begründet, dass die vom Senat vorgeschlagene Massregel ohne Zweifel auf die Gangbarkeit des im Kaiserreich geltenden Papiergeldes störend einwirken würde.

Dagegen gestattete der Kaiser

1) dass Finlands Bank von der im Kaiserreich erscheinenden neuen silbernen Scheidemünze durch den Finanzminister jährlich einen Betrag von 50,000 Rubel Silber gegen russische Reichskreditbilletts erhalten sollte;

2) dass der Senat weitere Massregeln vorschlagen sollte, um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelpfen; könnte dieser Zweck dadurch erreicht werden, dass Finlands Bank Recht erhielte besonders für Finland kupferne Scheidemünze prägen zu lassen, so sollte der Senat auch hierüber Vorschläge einreichen.

Der Senat sollte auch in Erwägung ziehen, ob die Geld- und sonstigen Verhältnisse des Landes es gestatteten, dass sowohl für die Abrechnungen des Fiskus wie auch für den Privatverkehr in Finland eine kleinere, aber dennoch zum russischen Silberrubel in einem bestimmten und unveränderten Verhältnis stehende Münzeinheit angenommen würde, und in solchem Fall hierüber Vorschläge machen.

Auf dieser begrenzten Basis fand die weitere Behandlung der Frage statt. Die Direktion der Bank, deren Gutachten eingefordert wurde, schlug eine Münzeinheit vor, die fünf und zwanzig Kopeken Silber entsprach, unter der Benennung „Mark“, die bei Geldberechnungen im Lande früher benutzt worden und folglich für dessen Bevölkerung nicht fremd war; unter Anwendung des für die Münze überhaupt angenommenen Dezimalsystems sollte jede Mark in hundert gleiche Teile geteilt werden, „osa“ benannt, wovon jeder also an Wert einem viertel

Kopeken Silber entsprechen sollte. Der Vorschlag wurde auch vom Senat unterstützt, doch fand dieser, dass, um die Auffassung des Publikums hinsichtlich dieser für Finland eigenen Münzeinheit zu erleichtern, auch ihre Benennung der eigenen Sprache des Landes entnommen werden sollte; man fand die älteste in der finnischen Sprache vorkommende Münzbenennung „markka“ (mark) für den Zweck am geeignetsten, ebenso erschien die Benennung „penni“, die vom urfinnischen Wort pieni (klein) abgeleitet war, als am geeignetsten für den hundertsten Teil einer Mark. Laut diesen Grundbestimmungen sollte Finlands Bank das Recht erhalten, sobald die Umstände es gestatteten, besonders für Finland kupferne Scheidemünze prägen zu lassen. Indessen war der Bedarf an Münzvaleuren zwischen der kupfernen Scheidemünze und dem niedrigsten Zettel der Bank, der auf drei Rubel Silber lautete, im täglichen Geldverkehr so dringend, dass man nicht gut so lange warten konnte, bis Finlands Bank Silbermünze mit der neuen Münzeinheit prägen konnte; infolge dessen schlug der Senat vor, dass die Bank das Recht erhalten sollte, Zettel auf eine und fünf Mark Silber auszugeben. In der Hauptsache waren die Mitglieder des Senats einig, doch sprach sich einer von ihnen für die Benennung Daler, Mark und Öre aus, und zwar sollte die Mark den zehnten und das Öre den hundertsten Teil des Dalers bilden, und zwei andere Mitglieder schlossen sich dieser Ansicht insofern an, als sie der Benennung „Öre“ vor dem Ausdruck „Penni“ den Vorzug gaben.

In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Senatsmehrheit erschien den 4. April 1860 die erste sichtbare Frucht der Arbeit an einer Münzreform in einem kaiserlichen Manifest, das für Finland eine „eigene Münzeinheit unter der Benennung

„Markka“ (Mark), die in einhundert kleinere Einheiten unter der Benennung „Penni“ geteilt war“ feststellte; gleichzeitig erhielt Finlands Bank das Recht laut dieser Münzeinheit „besonders für Finland kupferne Scheidemünzen, die auf einen, fünf, zehn und zwanzig Penni lauteten“, prägen zu lassen und „vorläufig Zettel, die auf eine und drei Mark Silber lauteten, auszugeben“. Kurz darauf, den 19. April, beauftragte eine Bekanntmachung den Senat einen Entwurf auszuarbeiten über „eine besondere Silbermünze für das Grossfürstentum“ sowie über Ausgabe von Zetteln auch höheren Valeurs, laut der neuen Münzeinheit. Den 12. Juni desselben Jahres erschien eine Verordnung, welche der finländischen Regierung die Befugnis erteilte, „laut der für das Grossfürstentum festgestellten Münzeinheit nebst ihrer Unterabteilung Silbermünzen zu zwei und einer Mark sowie fünfundsiebzig, fünfzig und fünfundzwanzig Penni zu prägen“; zugleich erhielt Finlands Bank das Recht „Papiergeld zu zwölf, zwanzig, vierzig und einhundert Mark“ auszugeben. Es dauerte nun etwa ein Jahr, ehe die folgende einschlägige Verordnung, den 8. Mai 1861, erschien und die Zeichnungen für die neuen Kupfer- und Silbermünzen feststellte, unter diesen auch solche von zwanzig Penni, welche jedoch ebenso wenig wie die fünfundsiebzig-Pennistücke von Silber später geprägt wurden.

Indessen war ein neuer Vorschlag aufgetaucht, der zu einem vollständigen Stillstand der begonnenen Reform hätte führen können. Laut diesem Vorschlag sollten Privatpersonen gestattet werden Geldgeschäfte abzuschliessen, die auf finnische Mark lauteten mit der Angabe des zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Auslande geltenden Kurses für Mark und mit der Verpflichtung die Zahlung ebenfalls in Mark nach dem ausländischen

Wechselkurs zu leisten, der am Zahlungstermin galt. Der Vorschlag rührte vom damaligen Generalgouverneur Baron Rokasowsky her; nachdem das russische Finanzkomitee darüber ein Gutachten abgegeben hatte, war der kaiserliche Senat durch Schreiben des Staatssekretariats vom 10. April 1861 beauftragt worden ein Komitee zu berufen, „das aus Personen bestehen sollte, welche die Geldlage im Lande kannten“, und welches darüber, „ob der Vorschlag für das Grossfürstentum vorteilhaft sei“, beraten und dann sein eigenes Gutachten in der Angelegenheit einreichen sollte.

Das infolge dessen eingesetzte Komitee gab sein Gutachten den 8. Mai ab und fand die vorgeschlagene Massregel für das Land nicht nützlich, sowie dessen praktische Durchführung mit höchst bedenklichen praktischen Schwierigkeiten und Verwickelungen verknüpft. „Der einzige mögliche Ausweg, um die Geldverhältnisse im Lande sicherzustellen“, bestand laut Ansicht des Komitees darin, dass die bereits „ausgesprochene allerhöchste Absicht“ des Kaisers vollständig durchgeführt würde, „und zwar in der Weise, dass nicht nur Finlands Bank die Möglichkeit erhalte die von ihr ausgegebenen Zettel zum vollen nominalen Wert gegen Silber einzulösen, sondern dass auch metallische Münze von festgestelltem Schrot und Korn für das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Finland erklärt würde“.

Das Gutachten des Komitees wurde bereits den 13. Mai im kaiserlichen Senat vorgetragen, welcher beschloss den Vorschlag des Komitees zu genehmigen und den Antrag zu stellen, dass hinsichtlich des im Schreiben des Staatssekretariats erwähnten Vorschlages keine Massregeln ergriffen würden, sondern dem Verwaltungsdepartement des Senats überlassen bliebe die Auswege zu erwägen, welche in der Frage nötig erscheinen könn-

ten. Da auch dieses Schreiben ohne Erfolg blieb, reichte das Publikum eine untertänige Petition in der Frage ein. Diese Petition, die von mehr als zweitausend Personen unterzeichnet war und folglich mit Rücksicht auf damalige Verhältnisse bedeutende Dimensionen aufwies, gab der Unruhe und dem Kummer des finländischen Volkes über die Unsicherheit Ausdruck, die im Geldwesen des Landes herrschte und welche, wenn ihr nicht bald abgeholfen würde, Unheil über das Land bringen würde.

Ende März 1862 wurde die Petition von einer Deputation an Rokassowsky überreicht, der sich damals in Petersburg aufhielt und die Petition an den Monarchen weiter beförderte.

Die Petition wurde dem Senat übergeben, der den 16. April 1862 sein Gutachten darüber abgab, in welchem er hervorhob, dass die gegenwärtige heikle Lage nicht nur den Fiskus bedrückte, dessen Ausgaben durch oft erneuerte Erhöhungen von Gehältern und Anweisungen aus Staatsgeldern ständig im Steigen begriffen waren, ohne dass sich die Einnahmen in demselben Verhältnisse vermehrten, sondern auch den grösseren Geschäftsmann und Kapitalisten, wie auch einen jeden, selbst den ärmsten Einwohner des Landes. Der Geschäftsmann fürchtete sich irgend welche Verpflichtungen einzugehen, weil er infolge der Veränderlichkeit des Papiergeldes als Wertmesser nicht sicher war, ob die Verträge, durch welche er die Erfüllung jener Verpflichtungen hatte sicherstellen wollen, ihm nach einiger Zeit die erforderlichen Mittel hierzu würden darbieten können. Der Kapitalist, sowohl der grössere wie der kleinere, sähe sein Kapital von einer täglichen Verminderung bedroht, ohne sogar irgend eine Grenze berechnen zu können, wo diese Verminderung aufhören würde, und ohne irgend ein anderes Mittel in seiner Hand zu haben dieser Verminderung vorzubeu-

gen, als, indem er rettete, was etwa noch zu retten war, diesen Rest in Grundstücken zu plazieren, wodurch der Preis der letzteren in unnatürlicher Weise in die Höhe geschraubt worden sei und, bei einer raschen Veränderung in entgegengesetzter Richtung, fühlbare Verluste allen denjenigen verursacht werden könnten, die selbst nur einen Teil der Gelder besaßen, die sie hierfür angewandt, — oder auch durch Ankauf ausländischer Papiere oder Plazierung der Kapitalien bei Bankieren in fremdem Lande sich vor weiteren Verlusten zu schützen. Die Zettelmenge, die um den genannten Zeitpunkt im Lande in einem Betrage von ungefähr siebenundeinhalb Millionen Rubel in Zetteln der finländischen Bank zirkulierte, repräsentierte noch im Jahre 1856 einen Wert von dreissig Millionen Francs. Sechs Jahre später entsprach dieser Teil des Vermögens des Volkes kaum sechsundzwanzig Millionen Francs, der Wert sei folglich bloß im Verlauf einiger Jahre um etwa vier Millionen in derselben Münze gefallen. In derselben Weise verhielte es sich mit den Salden in allen öffentlichen Kassen sowie mit den Summen, welche durch Schuldverbindungen in der geltenden Münze des Landes repräsentiert wurden. Alle grösseren Unternehmungen, wie Hypothekenvereine, Privatbanken u. s. w., sähen sich durch diese Unsicherheit vollständig in ihrer Tätigkeit gelähmt. Es sei deshalb leicht erklärlich, dass das ganze Land mit Unruhe der Lösung dieser Frage entgegensehe.

Der Senat berührte weiter den einzigen Umstand, der nach der Ansicht des Senats eine befriedigende Lösung der Frage verhindern könnte, nämlich dass das russische Nationalgefühl sich dadurch verletzt fühlen könnte, dass das russische Papiergeld keine Gangbarkeit nach seinem nominellen Wert in einem mit dem grossen Reiche vereinigten Lande hatte. Aber ausser

dass diese Tatsache eine ganz natürliche Folge der wiederholten Regentenversicherungen sei, welche diesem Lande eine eigene Regierung, eigene Finanzen und eine eigene Bank verbürgt hatten, wagte der Senat von der edelmütigen Gerechtigkeit Seiner Kaiserlichen Majestät, die sich mit derselben Fürsorge auf alle treuen Untertanen erstreckte, zu hoffen, dass dieses Land, so klein es auch sei, und seine Finanzen und sein Wohlstand nicht in einem Fall geopfert würden, wo der wirkliche Vorteil und das wohlverstandene Interesse des grossen Russland solches in keiner Weise erheischten.

Der Senat hatte noch eine Seite der Frage in Erwägung zu ziehen, welche ebenfalls ihre grosse Bedeutung hatte, besonders für eine Regierung, welche immer ihr höchstes Ziel darin gesehen hatte, das Glück ihrer Untertanen zu fördern. Dies war die politische Seite. Der Senat zögerte nicht, in aller Untertänigkeit die bestimmte Überzeugung auszusprechen, dass eine jede Régierungsmassregel, die eine grössere Sicherheit, im allgemeinen und einzelnen einen grösseren Wohlstand und Zufriedenheit in Finland hervorrufen konnte, die Bande fester knüpfen würde, die Finland mit dem grossen Kaiserreich vereinen. Ein ablehnender Bescheid auf den einstimmigen Wunsch des Volkes, von der allgemeinen drückenden Geldnot befreit zu werden, müsse dagegen eine niederschlagende Wirkung ausüben. Der Senat hob hierbei besonders die Verhältnisse hervor, welche vor der Ausfertigung der Verordnung von 1859 über die Handelsbeziehungen mit dem Kaiserreich geherrscht hatten. Vor jener Zeit habe man sich ebenso allgemein wie berechtigter Weise darüber beklagt, dass ein unüberwindliches Hindernis für die Entwicklung unserer Industrie und unseres Handwerks in der Gesetzgebung lag, welche gestattete, dass

alle russischen Fabrikserzeugnisse und sonstigen Artikel sowohl zu Lande wie zur See und alle ausländischen Waren zu Lande zollfrei von Russland nach Finland eingeführt wurden, während der Export aus Finland nach Russland dagegen fast nur auf die einfachsten Rohwaren beschränkt war. Unzweifelhaft drängte sich oft genug einem jeden der Gedanke auf, dass diese Tatsache weder als billig noch als in politischer Beziehung irgendwie unbedingt notwendig bezeichnet werden konnte. Alle derartigen schädlichen Einflüsse seien durch die Verordnung vom Jahre 1859 aus dem Wege geräumt worden, und darin habe die grosse Bedeutung dieser Urkunde für Finland gelegen. Neulich habe Finlands Volk die Versicherung erhalten, in Bälde in Übereinstimmung mit den Institutionen des Landes gemeinsam mit der Regierung über die Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung beraten und beschliessen zu dürfen, die im Verlauf eines halben Jahrhunderts unvermeidlich geworden waren, und dieses Versprechen habe ebenfalls eine mächtige Wirkung in derselben Richtung ausgeübt. Dass eine Verordnung von der nun in Frage stehenden Art behufs Sicherstellung des Geldwesens im Lande von einer ähnlichen Wirkung sein würde, glaubte der Senat mit Sicherheit voraussehen zu können.

Der Senat bat untertänigst, falls seine hier oben referierte Darstellung den allerhöchsten Beifall fände, später die Massregeln und Verfügungen vorschlagen zu dürfen, die hierdurch bedingt würden.

In diesem seinem Schreiben konnte sich der Senat auf die Direktion von Finlands Bank stützen, welche in einem Gutachten hervorgehoben hatte, dass der Zeitpunkt für die Durchführung der Reform günstig war. Finlands Bank verfügte nämlich über einen metallischen Fonds von zweiundeinviertel Millionen

Rubel, bei ihren ausländischen Vertretern über ein Saldo, das einundeinviertel Millionen Rubel entsprach, und über russische Valuten in einem Silberwert von etwa neunhunderttausend Rubel; insgesamt etwa vier Millionen vierhunderttausend Rubel. Bei diesem in Metall sofort verfügbaren Kapital, welches etwa zwei Dritteln des zirkulierenden Zettelstocks der Bank entsprach, welcher etwas über sieben Millionen Rubel betrug, konnte kein Zweifel darüber herrschen, dass die Bank im Stande war die Silberauswechslung zu eröffnen.

Wohl aber war es, nach der Ansicht der Bankdirektion, notwendig, dass die Bank vorher von der drückenden Verpflichtung befreit würde, die bei Vorweisung einlösbaren Obligationen des Staates einzuwechseln, welche deshalb in zweckmässiger Weise konvertiert werden mussten, und zwar aus umso zwingenderen Gründen, als die Kapitalbeschaffung des Staates durch die in Rede stehenden in Finland ausgegebenen Obligationen dem Ackerbau und der Industrie bedeutende Kapitalien zum grössten Schaden für diese Gewerbe entzogen hatten. Die Direktion der Bank war deshalb der Ansicht, dass die Billigkeit es verlangte, dass die Regierung an irgend einer ausländischen Börse eine entsprechende Anleihe in Silber aufnehmen sollte, die, nach Finland eingeführt, zu Münzen in Mark geprägt würde, welches Geld darauf zur Einlösung der genannten Obligationen nach einem Wert von vier Mark für einen Rubel Silber angewandt werden sollte.

Die Direktion beantwortete auch die Frage, in welcher Weise die Silberauswechslung für die Zukunft sichergestellt werden könnte, und hob in dieser Beziehung zunächst eine vorsichtige Zettelausgabe in geeignetem Verhältnis zum metallischen Fonds der Bank hervor. Sie nahm jedoch zugleich an, dass die He-

rausnahme von Silbermünzen aus der Bank in demselben Masse sich vermindern würde, in welchem sich das Vertrauen zur Fähigkeit der Bank die Silberauswechslung fortzusetzen befestigte. Irgend ein Export von Silber ins Ausland sei dagegen nicht zu befürchten, solange die Bank entsprechende Valuten zu niedrigerem Preise vorrätig hielt.

Auf Grund dieses ihres Gutachtens glaubte die Bankdirektion vorschlagen zu müssen, dass, nachdem erforderliche vorbereitende Massregeln ergriffen worden, die Bank die Befugnis erhalte, unmittelbar den Kurs für finnische Mark auf pari zu erhöhen und darnach allmählich ihre Silberauswechslung gegen die eigenen Zettel der Bank zu beginnen, wogegen die Bank zugleich von der Einwechslung russischer Kreditbillette befreit werden sollte.

Zwei Mitgliedern der Direktion, den Bankdirektoren Törnqvist und Freiherrn Mannerheim, erschien es notwendig die Gangbarkeit des russischen Papiergeldes in Finland zu ermitteln. Sie hoben hervor, dass unter den Zetteln, welche im Manifest von 1840 über die Münzrealisation gleiche Gangbarkeit mit dem Silberrubel erhielten, die unter der Garantie der Regierung von der Bank gleichzeitig ausgegebenen Depositionsscheine gemeint waren, während das Manifest, dass doch die Weigerung russische Silber- und Kupfermünze entgegenzunehmen mit Strafe belegte, russisches Papiergeld nicht einmal erwähnte. Dagegen schrieb die Bekanntmachung vom 21. April 1840 über veränderte Organisation von Finlands Bank in ihrem zweiten Absatz vor, dass die unter der Aufsicht der russischen Reichskommerzbank erscheinenden Depositionskassenscheine, gleich den finländischen Depositionsscheinen, ohne irgend ein Agio gangbar und bei Zahlungen in Finland gültig

sein sollten. Diese Depositionskassenscheine, welche solchermaßen gesetzliche Gangbarkeit im Lande erhalten hatten, waren jedoch später annulliert und aus dem Verkehr gezogen worden, ohne dass ein ähnlicher Vorzug gültiges Zahlungsmittel zu sein durch ein Gesetz in Finland auf die darnach in Russland ausgegebenen russischen Reichskreditbilletts ausgedehnt worden wäre. Zwischen diesen und den Depositionskassenscheinen lag auch der wesentliche Unterschied vor, dass, während die letzteren gegen Depot klingender Valuta ausgegeben wurden, die Reichskreditbilletts sich ausschliesslich auf den Staatskredit gründeten.

Auf Grund dessen gab es, nach der Ansicht der zwei Direktionsmitglieder, keine in Finland geltende Gesetzvorschrift für die Gangbarkeit der russischen Kreditscheine im Lande, und eine solche Gangbarkeit war auch nicht vereinbar mit der allerhöchsten Erklärung Seiner Kaiserlichen Majestät in der Bekanntmachung vom 19. April 1860 darüber, dass die für Finland bestimmte Münzeinheit Mark als Wertmesser allgemein benutzt und im Verkehr vorkommen sollte. Unter solchen Umständen fanden sie, dass sowohl die Regierung wie Privatpersonen gesetzlich unbehindert waren, bei der Entgegennahme russischen Papiergeldes nur ihre Interessen in Betracht zu ziehen.

Diese Auffassung, laut welcher die Münzreform ohne weitere Gesetzgebungsmassregeln zur Ausführung gebracht werden konnte, fand jedoch, wie erklärlich, keinen Anklang bei der Regierung, wie sie auch nicht von den übrigen Mitgliedern der Direktion unterstützt ward. Der Chef der Finanzexpedition Langenskiöld glaubte auch persönlich sich in der Bankdirektion einfinden zu müssen um zu erklären, dass russische Reichskreditbilletts auch fernerhin entgegengenommen werden sollten

und kein Verbot gegen dieselben erlassen werden dürfe, ehe eine allerhöchste Antwort auf das untertänige Schreiben des Senats über die Münzreform eingelaufen.

Dieses Schreiben war indessen dem russischen Finanzkomitee übergeben worden, zu dessen Sitzungen auch Langenskiöld und der Ministerstaatssekretäradjunkt Freiherr Stjernvall-Walleen berufen worden waren. Das Komitee fand die vom Senat angeführten Gründe der Beachtung wert; und in Übereinstimmung mit dem, was der Finanzminister geäußert, war das Komitee der Ansicht, dass dem finländischen Senat gestattet werden könne, die nötigen vorbereitenden Massregeln zur Durchführung der Reform zu ergreifen; aber in Anbetracht der bevorstehenden Notwendigkeit zu diesem Zweck eine ausländische Anleihe aufzunehmen, erschien es nach der Ansicht des Komitees geeigneter, den Zeitpunkt, wo die Einwechslung der Zettel von Finlands Bank gegen klingende Münze beginnen sollte, nicht festzusetzen, sondern der finländischen Regierung zu überlassen, nachdem die von ihr in Aussicht genommenen vorbereitenden Massregeln ergriffen worden, mit dem russischen Finanzministerium hinsichtlich des Zeitpunkts übereinzukommen, von welchem an Finlands Bank die Einwechslung gestattet werden könne. Dieses Gutachten ward beim Vortrag allerhöchsten Orts den 8. (20.) August 1862 genehmigt, und damit war die Münzreform beschlossen.

Es dauerte indessen noch lange, ehe die Reform ihrer Wirklichkeit weiter entgegenschritt. Den 10. Dezember 1862 erschien allerdings eine Bekanntmachung darüber, dass in den Rechnungen des Staates Rubel und Kopeken auf Mark und Penni umgeschrieben werden sollten. Den 1. April 1863 wurde die Beschaffenheit der neuen Markzettel von Finlands Bank

festgestellt und vorgeschrieben, dass sie vom 1. Juni an anstatt der Rubel oder, wie sie noch immer genannt wurden, der Depositionsscheine in Umlauf gebracht werden sollten, welche Letzteren allmählich aus dem Verkehr gezogen werden sollten. Dies waren aber Massregeln, welche nicht notwendigerweise der Reform voranzugehen brauchten, sondern ihr ebenso gut folgen oder gleichzeitig mit ihr ergriffen werden konnten und die Reform selbst nicht in nennenswertem Grade weiterbrachten. Der Zwangskurs verblieb auch ferner geltend, die neuen Markzettel hatten keinen stabileren Wert als die Rubelzettel, sondern gingen nach Kurs wie diese.

Was war der Grund dieser Verzögerung? warum führte man die Reform nicht bis zum Ende durch? Warum ward das bereits gegebene Versprechen nicht eingelöst?

Ein Hindernis sachlicher Art lag darin, dass die Silberkasse der Bank, wie auch im russischen Finanzkomitee bei der Behandlung der Frage hervorgehoben worden war, nicht für stark genug befunden wurde, um den Forderungen zu genügen, die an sie gestellt werden würden.

Es herrschte wohl kein Zweifel darüber, dass die Bank für ihre Verpflichtungen gut war. Sie war es auch während der ganzen Zeit gewesen, wo der Zwangskurs seit 1854 geherrscht hatte. Ihre eigenen Zettel hätte die Bank stets einlösen können, und sie hielt den Wechseltisch nur deshalb geschlossen, weil, wenn er geöffnet worden wäre, auch die russischen Zettel eingeströmt wären und dasselbe Recht beansprucht hätten. Auch jetzt war die Bank, wie oben gezeigt worden, für eine Wiederaufnahme der Silberauswechslung gerüstet. Aber ein bedeutender Teil des Kapitals der Bank war doch in einem Kredit gebunden, der nicht eingezogen werden konnte. Und in dem

Masse in welchem dieses indessen geschehen war, hatte die Zahlung nicht in eigenen Zetteln der Bank, sondern zu einem wesentlichen Teil in russischen Rubelzetteln stattgefunden. Die grösste Schwierigkeit bestand indessen in der von der Bankdirektion in ihrem Gutachten hervorgehobenen Verpflichtung der Bank die laufenden, einheimischen Obligationen des Staates in jedem beliebigen Augenblicke einzulösen.

Die früher besprochene Staatsanleihe von nominell vier Millionen vierhunderttausend Thalern war allerdings den 21. November 1862 abgeschlossen worden, und die Absicht mit dieser Anleihe war die schwebende Schuld zu konsolidieren und auf diese Weise auch die Stellung der Bank zu stärken. Die Anleihe wurde jedoch für Massregeln zur Linderung der Not in Anspruch genommen, welche die Missernten zu Anfang der sechziger Jahre im Gefolge gehabt hatten. Das Kapital der Bank erfuhr auf diese Weise keine Verstärkung, wie die Absicht gewesen war, sondern das Gegenteil war der Fall; die Bank war bereit gewesen der russischen Reichsbank den Rest, vierhunderttausend Rubel, einer in der genannten Bank aufgenommenen Anleihe von einer Million Rubel zurückzuzahlen, erhielt aber jetzt Aufschub und sah sich genötigt den Betrag dem Fiskus zur Verfügung zu stellen; die Summe wurde erst im Jahre 1864 zurückbezahlt. Und da die Regierung keine neue Staatsanleihe aufzunehmen wünschte, tauchte statt dessen der Gedanke auf, mit dem Hypothekenverein Finlands zusammenzuarbeiten, dem beim Landtag von 1863—1864 eine Garantie für eine ausländische Anleihe bis zu dreissig Millionen Mark zugesichert worden war, und zwar unter der Bedingung, dass der Verein von der Anleihe wenigstens acht Millionen Mark in ausländischen Valuten zum Parikurs in Finlands Bank deponierte,

oder also zu einem niedrigeren Preise als der zur Zeit galt, während anderseits die Bank sich verpflichtete, zum Parikurs die Valuten zu verkaufen, deren der Verein in Zukunft für Verzinsung und Amortisation der Obligationsanleihe bedurfte. Die Anleihe wurde im Herbst 1864 abgeschlossen, und schon während die Unterhandlungen hinsichtlich derselben betrieben wurden, hatte der Senat den 21. November um die Befugnis ersucht die Zeit für die Durchführung der Reform bestimmen zu dürfen, sobald der Hypothekenverein in der Bank vier Millionen Mark deponiert hatte.

Das Publikum betrachtete es als entschieden, dass die Durchführung der Münzreform nunmehr nicht eine Frage von Monaten, sondern von Tagen war. Der Kaufmann richtete sich in seinen Geschäften und Finlands Bank ihre Kurse darnach. Aber ungeachtet dessen, dass der Hypothekenverein im Januar 1865 nicht nur die vier Millionen Mark deponierte, die der Senat in seinem letzten einschlägigen Schreiben für genügend angesehen hatte, sondern den ganzen übereingekommenen Betrag von acht Millionen Mark, sah sich die Bank veranlasst, den 21. Januar 1865 wiederum den Kurs nach dem für die russischen Kreditzettel geltenden zu notieren, weil der Finanzchef der Bank mitgeteilt hatte, dass die Reform wieder aufgeschoben worden war.

Es waren Schwierigkeiten anderer Art, die jetzt drohten. Während der Jahre 1862 und 1863 trug man sich auch in Russland mit dem Plan die Metallzirkulation wieder einzuführen. Den 25. April 1862 erschien dort eine Verordnung, laut welcher die Einlösung der Zettel den 1. August desselben Jahres zu einem Kurs von fünf Rubel sechzig Kopeken für einen Halbmperial beginnen sollte; und man rechnete darauf, allmäh-

lich den Kurs für den Kreditrubel erhöhen zu können, so dass den 1. Januar 1864 nur fünf Rubel fünfzehn Kopeken für einen Halbimperial bezahlt zu werden brauchten und damit pari erreicht wäre. Während des Jahres 1862 konnte der Plan auch durchgeführt werden, aber gegen Ende des Jahres 1863 erwies es sich als nicht mehr möglich. Den 29. Oktober des letztgenannten Jahres entstand an der Börse eine Panik, und die russische Valuta fiel um sieben Prozent. Den 5. November hörte die Einwechslung auf, und der Kreditrubel fiel auf einmal auf siebenundsiebzig Kopeken metallische Münze. Man kann unter solchen Umständen verstehen, dass die russischen Staatsmänner nicht geneigt waren die Reform nur in einem Teil des Reiches durchzuführen.

Snellman aber verstand mit dem Erbe zu wuchern, das er, wie er selbst sagte, von seinem Vorgänger Langenskiöld empfangen hatte, und scheute keine Anstrengungen, um die Reform durchzuführen. Er erzählt in einer im Jahre 1881 veröffentlichten Schilderung der Unterhandlungen, wie er noch im Herbst 1864 keine Hoffnung hegte, die russischerseits entstandenen Bedenken überwinden zu können, als ihm eines Abends im Dezember der Gedanke einfiel, dass auch der metallische Silberrubel, also die russische Münzeinheit, ohne dass der Zweck der Reform in Frage gestellt würde, als gesetzliches Zahlungsmittel in Finland erklärt werden könnte. Eine diesbezügliche Verordnung, die einen Nachtrag zu den früheren einschlägigen Verordnungen bildete, wurde den 1. Februar 1865 allerhöchst genehmigt.

Gleichzeitig hiermit erhielt der Senat den Auftrag sobald der Zeitpunkt für die Durchführung der Münzreform nach seiner Ansicht gekommen war, hierüber ein untertäniges Schreiben

einzusenden und den Beschluss Seiner Majestät in der Sache abzuwarten. Der Senat, der in einer Sitzung im Februar gefunden hatte, dass die Reform damals nicht durchgeführt werden konnte, weil dadurch ein grosser Teil der Steuerpflichtigen ausser Stande gesetzt worden wäre, bei der bevorstehenden Steuererhebung ihre Abgaben zu entrichten, und deshalb beschlossen hatte die Entscheidung der Frage bis zu irgend einer Sitzung im April aufzuschieben, nahm die Frage von neuem den 26. April auf und beschloss nun vorzuschlagen, dass die Reform je eher je besser durchgeführt werden sollte, da ihre Verzögerung einen Stillstand in allen Geschäften herbeigeführt hatte, der umso grössere Verluste nach sich ziehen würde, je länger er noch nach der Eröffnung der Schifffahrt dauern würde. Die Steuererhebung — heisst es im Schreiben des Senats — habe stattgefunden und dabei sei wenig russische Münze eingeflossen, woraus hervorgehe, dass nur eine geringe Menge solcher Münze im Lande vorhanden war, weshalb die Reform ohne Einfluss auf das Geldwesen Russlands sei. Die Stellung der Bank sei jetzt ebenfalls günstig, und ihr Vorrat an russischen Zetteln könnte ohne grösseren Verlust zur Deckung des Mehlimports aus Russland verwandt werden.

Dieser Vorschlag wurde indessen den 22. Juni (4. Juli) abschlägig beschieden, da der Generalgouverneur gemeldet hatte, dass Finland infolge ungünstiger Witterung während des vorhergehenden Herbstes und Frühlings von schwerer Missernte bedroht war, und die Durchführung der Reform unter solchen Umständen zu Verwickelungen in allen Geldverhältnissen führen und allgemeine und private Verluste hervorrufen könnte. Die Durchführung der Reform sollte deshalb vorläufig aufgeschoben werden, bis ermittelt worden, welcher

Art der Jahreswuchs war und ob er für das Land ausreichte.

Den 30. August wiederholte der Senat seinen Vorschlag dass die Münzreform baldigst durchgeführt werden müsste. Eine Missernte war nicht zu befürchten. Die Ernte versprach im Gegenteil den Bedarf des Landes besser als während der drei vorhergehenden Jahre zu decken. Der Senat schlug deshalb vor, dass die Reform spätestens den 1. Oktober bekanntgemacht werden solle. Wie wenig Hoffnung der Senat indessen nunmehr hinsichtlich der Verwirklichung der Reform hegte, geht daraus hervor, dass der Senat bat, falls Seine Majestät auch jetzt nicht die Durchführung der Reform für möglich hielt, dieses zur allgemeinen Kenntnis kommen lassen zu dürfen, damit in Zukunft die Unsicherheit aufhören möge, welche jetzt die Geschäftstätigkeit im Lande lähmte, woneben die Prägung finländischer Münze, die während des verflossenen Jahres begonnen worden war, eingestellt und Finlands Bank freigestellt werden sollte, ohne Rücksicht auf die geplante Reform zu handeln, wie es ihr Vorteil erheischte.

Der Senat dachte sich also die Möglichkeit, dass die Hoffnungen auf die Münzreform ganz und gar getäuscht würden. Die Äusserung, dass Finlands Bank so sollte handeln dürfen, wie es ihr Vorteil erheischte, darf wohl nicht als ein Hinneigen zu der oben berührten, von einigen Mitgliedern der Bankdirektion ausgesprochenen Ansicht gedeutet werden, dass die Bank, auch ohne dass die Reform ergriffen würde, den Wechseltisch für ihre eigenen Zettel eröffnen, die Einlösung der russischen Zettel dagegen verweigern könnte. Diesen Schlusssatz hätte man wohl unmöglich ziehen können, am allerwenigstens damals, nachdem eine andere Interpretation während einer Folge von

Jahren sich geltend gemacht hatte. Finlands Bank war damals noch eine vollständig der Regierung untergeordnete Institution, der es nicht gestattet worden wäre, auf diesem Gebiet einer anderen Politik zu folgen, als der, welche die Regierung sich selbst vorgezeichnet hatte. Wäre die Münzreform eingestellt worden, so wäre die Folge davon unzweifelhaft gewesen, dass der Zwangskurs weiter bestanden hätte, vielleicht bis er mehrere Jahrzehnte später auch im Kaiserreich aufgehoben wurde.

Wie finster die Aussichten für die Durchführung der Reform solchermassen auch erschienen, erwies es sich doch schliesslich möglich die Bedenken zu heben, welche die Behörden im Kaiserreich gegen dieselbe hegten. Bemerkenswert ist die dankbare Anerkennung, welche Snellman für die Hilfe ausspricht, die er hierbei von Seiten russischer Männer erhielt. Besonders erwähnt er, dass der Vorsitzende des Reichsrats Grossfürst Konstantin mit grosser Wärme den Reformvorschlag unterstützt hatte. Ebenso der damalige russische Finanzminister Reutern und der ein hohes Vertrauen geniessende Staatssekretär Walujeff.

Dagegen war der Generalgouverneur, Baron Rokassowsky, der ebenfalls, nach Snellmans Wort, die Auffassung hegte, dass die Interessen des Reichs hier „die beste Förderung erfuhren, wenn die Finländer mit der Vereinigung zufrieden gemacht wurden“, der Reform abgeneigt, wie auch aus seinem oben berührten Verlangen nach Aufschub der Reform hervorgeht.

Während die Münzrealisation und die Münzreformen, die derselben vorangingen, erst in Schweden, nachher in Russland, die Rückkehr zur Metallzirkulation auf die Wertverhältnisse basierten, welche allmählich durch den Kursfall entstanden waren, war ein Rückgang zum Parikurs schon von Anfang an die Voraussetzung für die Reform von 1865. So in den Schreiben der Direktion von Finlands Bank, so in der allgemeinen Vorstellung. Es ist wohl auch keinem Zweifel unterworfen, dass nach einer formell juristischen Betrachtungsweise diese Art der Durchführung der Münzreform die richtige war. Wenn aber ein Papiergeld, wie bei uns um die fragliche Zeit, seit mehr als einem Jahrzehnt mit Zwangskurs gelaufen und dessen Wert gefallen war und dieser niedrigere Wert tatsächlich einer Menge von Verträgen und Übereinkommen zu Grunde gelegen hatte, so liegt doch eine nicht geringe Ungerechtigkeit darin, dass diese Verträge nachher auf einer ganz anderen Basis erfüllt werden sollen, die für den Gläubiger vorteilhafter, für den Schuldner aber unvorteilhafter als die ursprüngliche ist. Für diejenigen, die aussenstehende Forderungen, aber keine Schulden hatten, wie öffentliche Kassen u. s. w., brachte die Reform einen offenkundigen Gewinn. Für diejenigen wiederum, welche Forderungen und Schulden ungefähr in demselben Verhältnis hatten, wie die Mehrzahl der Kaufleute, war es gleichgültig, nach welchem Grund die Reform durchgeführt wurde. Aber für verschuldete Grundbesitzer und Industrielle, deren Aktiva nicht aus aussenstehenden Forderungen, sondern aus Grundstücken und Waren bestanden, bedeutete die Münzreform in der Gestalt, wie sie durchgeführt wurde, eine bedeutende, für manchen eine verhängnisvolle Vermehrung der Schuldenlast. Eine Geschäftskrisis traf auch um diese Zeit ein, und

wenn es auch richtig war, dass, wie Snellman im Landtag von 1867 äusserte, die Geschäftsverhältnisse im Lande bei der Durchführung der Münzreform teilweise so ungesund waren, dass sie unabhängig von der Reform zu einer Krisis geführt hätten, so ward die Stellung für manchen doch durch die Münzreform noch mehr erschwert.

Die Opfer, welche die Münzreform forderte, sind indessen vergessen, und diese Reform erscheint der gegenwärtigen Generation als eine der schönsten in unserer wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte. Der Eindruck, dass sie so zu sagen eine Reform von höherer Ordnung als die Münzrealisation war, darf wohl zum Teil dem Umstande zugeschrieben werden, dass sie nicht mit einer Wertherabsetzung des Tauschmittels verbunden war.

Der Kurs des Kreditrubels, der laut den Notierungen von Finlands Bank seit 1854, als der Zwangskurs eingeführt wurde, sich bald pari genähert hatte, bald bis auf 13,8% unter pari gesunken war, hatte sich während der Zeit, wo die Arbeit an der Durchführung der Münzreform vorsichging, bei ungefähr 10% unter pari gehalten, ausser im Jahre 1863, wo das Agio im Juli nur 3,8% betrug. Während der letzten Hälfte des Jahres 1864 stieg das Agio wieder auf 14,4% im Juli, und im Jahre 1865 betrug es im Januar 20,3%, im Juli 16,2%, im August 17,3%, im September 16,8%, im Oktober 18,4%, zu Anfang November 17,7%.

Für diejenigen, welche im Hinblick auf die Münzreform auf den Kursunterschied hätten spekulieren wollen, war solcher-

massen ein bedeutender Gewinn zu erwarten. Zeitweise waren auch Spuren einer solchen Spekulation zu bemerken. Hier- von zeugt das Schreiben der Finanzexpedition des Senats an die Bankdirektion vom 22. März 1865, wo es unter anderem heisst, dass zur Kenntnis des Senats gekommen, dass die Ein- wechslung der Zettel der Bank im Kontor zu S:t Petersburg vom Dezember an stockte, und zwar aus dem Grunde, weil diese Zettel daselbst von Spekulanten aufgesammelt wurden. Aber alle die Umständlichkeiten, mit denen die Münzreform verbunden war, und die Verzögerung ihrer Durchführung wirk- ten abkühlend auf die Spekulationslust. Als die Reform schliess- lich verwirklicht ward, hatte man sie bereits vielerseits für ver- loren angesehen, und während der Zeit von etwas mehr als einer Woche, die zwischen dem Vortrag der Angelegenheit beim Monarchen, den 4. November, und der Eröffnung des Wechseltisches, den 13. November, verfloss, wurde die Dis- krektion so streng gewahrt, dass nur wenige Beispiele, wenn überhaupt welche, dafür angeführt werden können, dass man sich der Situation bedient, oder richtiger, dieselbe miss- braucht hätte.

Dagegen trat nach der Münzreform, infolge eines Übersehens bei ihrer Durchführung, eine Spekulation auf, die verhängnis- voll hätte werden können, die aber bald dadurch unterdrückt wurde, dass die Verordnung in dem Teil, der Anlass zur Spe- kulation gegeben hatte, eine Veränderung erfuhr.

Im Vorhergehenden ist erwähnt worden, dass Snellman, als er schon an der Möglichkeit der Durchführung der Münzreform zweifelte, auf den Ausweg verfiel, auch den Silberrubel im Lande für gangbar zu erklären und dass es ihm damit gelang die Bedenken zu beheben, welche man russischerseits gegen

die Reform hegte. Die Gangbarkeit des Silberrubels hatte an sich keine Ungelegenheit im Gefolge und widersprach auch nicht dem Princip, welches der Reform zu Grunde lag, laut welchem der Metallwert allein das Entscheidende war. Der russische Silberrubel und dessen vollhaltige Unterabteilungen von fünfzig und fünfundzwanzig Kopeken entsprachen in dieser Beziehung genau vier, zwei und einer Mark Silbermünze. Aber in der Verordnung vom 1. Februar 1865 wurde die minderwertige Scheidemünze nicht ausgenommen, und die Verordnung vom 8. November 1865 enthielt eine ausdrückliche Bestimmung über die Gangbarkeit dieser Scheidemünze. Privatpersonen waren jedoch nicht verpflichtet in derselben Zahlung höhere Beträge davon entgegenzunehmen als zwei Rubel fünfzig Kopeken, die zehn Mark entsprachen, und ebenso wenig war Finlands Bank verpflichtet diese Scheidemünze gegen finländische Silbermünze einzuwechseln. Aber bei Erhebung von Zollabgaben und in den Kassen des Fiskus sollte die russische Scheidemünze in unbegrenztem Betrage entgegengenommen werden. Die russische silberne Scheidemünze hatte, obgleich ihr Metallwert stets niedriger gewesen war als der nominelle, doch bei dem gegen Ende der fünfziger Jahre herrschenden Kurs für den Papierrubel einen so viel höheren Wert als der Letztere, dass es sich lohnte sie zu schmelzen oder zu exportieren. Sie verschwand deshalb aus dem Verkehr, und nur die kupferne Scheidemünze blieb übrig. Man sah sich unter solchen Umständen genötigt, die silberne Scheidemünze mit einem noch niedrigeren Metallwert als früher zu prägen, und sie stand darnach ebenso niedrig im Kurs wie der Papierrubel. Der Kurs für den Papierrubel war zur Zeit der Münzreform dreihundertdreissig Mark für einhundert Rubel. Man gewann also

siebzig Mark für einhundert Rubel, wenn man russische Scheidemünze bei Zahlungen in Finland anwandte. Es dauerte auch nicht lange, ehe die Spekulation sich dieses Umstandes bediente und Massen von russischer Scheidemünze ins Land eingeführt wurden. Besonders der Fiskus, der verpflichtet war die russische Scheidemünze in unbegrenztem Betrage entgegenzunehmen, sollte hierdurch grosse Verluste erleiden. Schon den 6. Dezember 1865 wurde deshalb die Verpflichtung des Fiskus in dieser Beziehung eingeschränkt, so dass Fiskus wie Privatpersonen nur zehn Mark in derselben Zahlung entgegenzunehmen brauchten, und den 28. Februar 1866 wurde die Gangbarkeit der minderwertigen russischen Münze vollständig aufgehoben.

Hinsichtlich dieser Sache erwähnt Snellman, dass die einschlägige Verordnung in diesem Teil einen anderen Wortlaut hatte, als er selbst vorgeschlagen hatte. Da er alle die Schwierigkeiten einsah, die diese Bestimmung unbedingt im Gefolge haben würde, war er anfangs geneigt eine Änderung der Verordnung in dieser Beziehung vorzuschlagen, schon ehe die Reform durchgeführt wurde. Aber er beschloss dennoch beim Vortrag der Frage im Senat seinerseits keinen Einwand dagegen zu erheben, um die Reform nicht noch mehr zu verzögern. Die übrigen Mitglieder des Senats beachteten diese Detailbestimmung nicht. Es zeigte sich nachher, dass die fragliche Bestimmung auch später verändert werden konnte.

Die Solidität, welche das Geldwesen des Landes durch die Münzreform erhielt, kann nicht hoch genug bewertet werden, besonders wenn man den Blick vorwärts richtet und die gewaltsamen Schwankungen mit in Betracht zieht, welche der Rubelkurs während der folgenden Jahrzehnte durchgehen

musste, und welche, wenn die Münzreform nicht zu Stande gekommen wäre, in vollem Masse auch unser wirtschaftliches Leben und dessen Entwicklung getroffen hätten.

Wenn auch die Kursfluktuationen uns nicht ebenso unmittelbar und folglich auch nicht ebenso schwer betrafen wie früher, insbesondere bei dem oben erwähnten gewaltsamen Kursfall im Jahre 1863, so blieben wir doch, bei der Lebhaftigkeit, welche die Handelsbeziehungen zwischen Finland und dem Kaiserreich bereits erlangt hatten, keineswegs unberührt von ihnen. Finlands Bank trug hierbei nicht nur wie der private Geschäftsmann ein bedeutendes Risiko, sondern musste auch, und besonders als der Kurs fiel und die Einfuhr russischer Waren gleichzeitig damit stieg, bei der Beschaffung von Valuten für die enormen Beträge in Rubel, die zeitweise in Anspruch genommen wurden, Schwierigkeiten bekämpfen, welche mit denen in den fünfziger Jahren vergleichbar waren. Erst als der Geldverkehr auch in Russland auf metallische Münze begründet wurde, sind die segensreichen Folgen der Münzreform uns auch beim Handel auf Russland zu Gute gekommen, wo unsere Geschäftsbeziehungen Jahr für Jahr eine immer grössere Bedeutung und einen immer grösseren Umfang erhalten.

Im Landtag zu Borgå hegte man die Voraussetzung, dass nicht nur die Zettelausgabe, sondern auch die Prägung eine Angelegenheit von Finlands Bank sein würde. Auch das Manifest vom 4. April 1860 verlieh der Bank das Recht, kupferne Scheidemünze besonders für das Grossfürstentum prägen zu lassen. Trotzdem aber die Kupfermünze in Übereinstimmung hiermit anfangs für Rechnung der Bank geprägt wurde, ward das Münzamt doch zu einer Regierungsinstitution. Der Hauptzweck selbst, dass nämlich die Geldzirkula-

tion im Lande auf der Grundlage metallischer Münze als einzigem gesetzlichen Zahlungsmittel geregelt werden sollte, wurde hierdurch nicht in Frage gestellt.

Die Bank war bis zum 13. März 1866 zeitweilig von der Verpflichtung befreit ihre Zettel einzulösen. Eine temporäre einschlägige Verordnung war im Zusammenhang mit der Münzreform erschienen, damit man Zeit fände, einen genügenden Vorrat der neuen silbernen Münze zu prägen. Schon den 1. März wurde jedoch der Silbertisch in der Bank eröffnet. Die Nachfrage nach metallischer Münze war nicht bedeutend. Während des Jahres 1866 kamen nicht mehr als etwa drei Millionen Mark in den Verkehr.

Die Bank war noch so schwach und die Forderungen, die infolge der Missernten und der dadurch hervorgerufenen Einfuhr von Getreide an die ausländischen Valuten der Bank gestellt wurden, so gross, dass die der Bank drohende Gefahr in das Zwangskurssystem zurückzufallen, wie man auch die neue Reform zu schirmen versucht hätte, nicht übersehen werden konnte.

Die Bankkommission im Landtag von 1863—1864 äusserte sich in dieser Beziehung dahin, dass die Erfahrung, welche man hinsichtlich der wechselnden Schicksale gemacht hatte, welche die Bank während der kurzen Zeit von 1840—1862 erlebt hatte, es denkbar erscheinen liess, dass, nachdem die Bank ihre Silberauswechslung wieder eröffnet hatte, neue und unvorhergesehene Umstände eintreffen konnten, welche mit unabweisbarer Notwendigkeit wieder die Einstellung der Silber-

auswechslung erzwangen. Eine kluge Berechnung erforderte deshalb, nach Ansicht der Kommission, dass man ebenso wie früher insoweit Vorsicht beobachtete, dass die Existenz der Bank nicht in Frage gestellt werden dürfte, um mit Ach und Krach einige kürzere Zeit den Münzwert aufrecht zu erhalten, welcher darnach noch tiefer sinken könnte. Unter erforderlicher Berücksichtigung ähnlicher gemeingefährlicher Umstände und damit Finland während einer solchen Zeit in möglichst geringem Grade gezwungen würde des Tauschmittels zu entbehren, welches das Vertrauen der Einwohner des Landes gefunden hatte, glaubte die Kommission befürworten zu müssen, dass die Regierung des Landes, entweder nachdem ein diesbezüglicher Vorschlag der Bankbevollmächtigten genehmigt worden oder auch nachdem die Bankvollmächtigten einen ähnlichen Vorschlag der Regierung angenommen, das Recht erhalten sollte in zwingendem Notfall die Silberauswechslung der Bank einzuschränken oder ganz einzustellen und darnach, sobald die Stellung günstiger geworden, sie wiedereröffnen zu lassen; während der Zeit, wo Silber in der Bank nicht ausgewechselt wurde, sollte wiederum der Vertreter der finländischen Silbermark, die Zettelmark, als das einzige gesetzliche Zahlungsmittel neben dem Silber im Lande festgestellt werden. Die Kommission gab ihren Vorschlag unter der Voraussetzung ab, dass die Bank, so wie die Regierung in einer dem Landtage übergebenen Vorlage vorgeschlagen hatte, von den Ständen übernommen und die Bankvollmächtigten von diesen für die Verwaltung der Bank ausersehen werden sollten.

Schon in der Kommission erhoben sich Stimmen gegen den Vorschlag, und dem Gutachten der Kommission waren zwei Reservationen beigefügt, welche sich kräftig jedem Gedanken

an die Wiedereinführung des Zwangskurses widersetzten, nachdem das Land einmal davon befreit worden war. Der Vorschlag fand auch nicht die Genehmigung des Landtages, der im Gegenteil beschloss zu ersuchen, dass Finlands Bank für die Silberauswechslung eröffnet werden möge, nachdem ihre metallischen und baren Fonds die nötige Verstärkung erhalten hatten, zu welchem Zweck nach Ansicht des Landtags für Rechnung der Bank eine Staatsanleihe von acht Millionen Mark aufgenommen werden sollte, nachdem auch andere Bedingungen und Umstände, welche bei einer ähnlichen Massregel von Bedeutung sein konnten, von den Bankbevollmächtigten und der Regierung des Landes in Erwägung gezogen worden waren, von deren gemeinsamen Beschluss die Entscheidung der Angelegenheit abhängen sollte; von dem Tage an, wo die Silberauswechslung der Bank begann, sollte Silber für das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Lande erklärt werden.

In der Verordnung vom 8. November 1865 über die Durchführung der Münzreform wird auch ohne irgend einen Vorbehalt vorgeschrieben, dass metallische Münze das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Lande sein soll.

Aber noch im Landtag von 1867 äusserte ein Mitglied der Ritterschaft und des Adels, Robert Montgomery, der an demselben Landtage zum Bankbevollmächtigten des genannten Standes ausersehen worden war, in einer Rede, in welcher er befürwortete das Kapital der Bank zu verstärken, indem man private Kapitalisten an der Bank interessierte, dass man sich davor hüten müsse das wirtschaftliche Palladium, welches die Verordnung von 1865 enthielt, durch ein schwaches Bankkapital in Frage zu stellen, weil er befürchtete, dass die Stände, ehe sie die Bank schliessen liessen, vorziehen würden das Gesetz zu suspendieren.

Die Stellung der Bank während der nächsten Jahre nach der Münzreform war jedoch nicht derart, dass ein Rückfall in den Zwangskurs in Frage zu kommen brauchte. Die metallische Kasse balanzierte mit neun Millionen, die Guthaben der Bank bei ihren ausländischen Vertretern mit fünf Millionen Mark. Das waren bescheidene Beträge. Aber die Zettelausgabe war auch nicht gross. Sie betrug ungefähr zwanzig Millionen Mark. Etwas später wurde die Stellung der Bank so solide, dass jede Gefahr in der angedeuteten Hinsicht ausgeschlossen war.

Grössere Schwierigkeiten als durch die Münzreform wurden der Bank durch die Geschäftskrisis bereitet, welche im Jahre 1866 in England ausbrach und von dort sich nach andern Ländern verbreitete, und auch die finländische Geschäftswelt betraf, welche um diese Zeit in bedeutendem Umfange sich des Kredits in England bediente.

Von den an die ausländischen Vertreter der Bank im genannten Jahr remittierten Wechseln kamen Fmk 660,758: 50 als teils wegen mangelnden Akzepts teils wegen mangelnder Zahlung protestiert zurück. Ein Teil der ausländischen Wechsel, welche der Bank verkauft wurden, waren Blankotrassierungen, ohne entsprechendes Guthaben beim Trassaten, was auch die Direktion veranlasste, vom Jahre 1867 an die Forderung aufzustellen, dass die Wechsel akzeptiert oder auch mit einem Endossement von einer oder mehreren Personen im Lande versehen sein sollten, weil andernfalls der Betrag nicht ausgezahlt werden würde, ehe eine Benachrichtigung darüber eingelaufen, dass das Akzept

erhalten worden. Von den protestierten Wechseln belief sich der grösste Teil, Fmk 520,824: 55, auf London. Die Direktion hob inbetreff dieser Verluste hervor, dass sie hervorgerufen waren „teils durch die im Auslande, besonders in England während des Jahres eingetroffenen Geldkrisen, die mit einem hohen Diskontsatz verbunden waren, teils durch die daraus folgende Einschränkung früher bewilligter Kredite“.

Die Direktion ist jedoch nicht blind dafür, dass die Ursachen teilweise und, wir können hinzufügen, hauptsächlich, sowie auch aus der oben zitierten Äusserung Snellmans hervorgeht, zu suchen waren „in schlecht berechneten und ausgeführten Unternehmungen im eigenen Lande, welche bereits während der vorhergehenden Jahre eingeleitet worden waren und deren traurige Resultate ein weit ausgedehntes Blankokreditsystem eine Zeit lang hatte verbergen und aufschieben können“.

Die Stellung war in der Tat schon lange unhaltbar gewesen, was der Aufmerksamkeit der Revisoren nicht entgangen war, wie bureaukratisch auch die Revision der Bank um jene Zeit angeordnet war. Die Revisoren hatten scharfe Einwände gegen die Verwaltung der Bank während der Jahre 1861 und 1862 erhoben, und die Decharge wurde der Direktion mit dem Vorbehalt einer solchen Ersatzpflicht erteilt, welche von einem Gericht über die Direktion verhängt werden konnte. In einem allerhöchsten Reskript vom 3. Mai 1865 anlässlich der Revision der Bankverwaltung für das Jahr 1863 erhielt die Kritik der Verwaltung einen noch schärferen Ausdruck. Es heisst dort, dass „Darlehen aus dem Hypotekenfonds an verschiedene Personen und Firmen in einem Betrage ausgegeben worden waren, welcher weder in einem richtigen Verhältnis zum Kapital der Bank steht noch auch mit der erforderlichen Fürsorge für dessen

Sicherheit vereinbar ist“. Die Direktion wurde deshalb ermahnt bei der Ausgabe von Darlehen Mass zu beobachten; da der Bericht des Rechtsanwalts, heisst es weiter im Reskript, „welcher indessen nicht alle durch richterlichen Spruch zur Zahlung fälligen Darlehen enthält“, zeigt, „dass die bei den Schuldnern des Hypothekenvereins eingeklagten Forderungen den hohen Betrag von drei Millionen dreihundertvierundzwanzigtausend Mark erreichten, wovon ein bedeutender Teil bereits als für die Bank verloren betrachtet werden muss, während wahrscheinlich ein anderer nicht geringer Teil verloren sein wird, haben Wir, die Wir im übrigen für gut befunden Ihnen allerhöchst für die Verwaltung der Bank während des mit dem 31. Dezember 1863 zu Ende gehenden zweiundfünfzigsten Berichtsjahres Decharge zu erteilen, Sie dennoch nicht von der Ersatzpflicht befreien wollen, zu welcher Sie, auf Grund der Ihnen laut Instruktion der Bank obliegenden Haftpflicht, von einem gesetzlichen Gericht für die Verluste verurteilt werden können, die die Bank möglicherweise erleiden kann“.

Der Ersatzanspruch gegen die Direktion der Bank, der solchermaßen in Frage gesetzt wurde, kam allerdings nicht zur Ausführung, und in den folgenden Jahren ward der Direktion wieder wie gewöhnlich ohne allen Vorbehalt Entlastung erteilt. Aber die Verluste, bereits eingetroffene oder bevorstehende, welche das oben erwähnte allerhöchste Reskript berührte, wurden bald eine unbestreitbare Tatsache. Nicht nur einige einzelne Firmen oder industrielle Unternehmungen waren es, welche unterlagen, sondern die Verheerung verbreitete sich weit umher.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf eine nähere Darstellung dieser Krisis eingehen wollten, welche an Gewalt-

samkeit offenbar alles übertraf, was wir in unserem Lande früher oder später auf dem genannten Gebiete erlebt haben. Wohl aber dürfte hier in allgemeinen Zügen eine Massregel erwähnt werden, welche die Verwaltung der Bank ergriff, um noch zu retten, was zu retten war.

Ein bedeutender Teil der Darlehenssumme der Bank lag teils in Hypotekendarlehen gebunden, teils und vornehmlich in Diskontierungen, welche eine längere Zeit hindurch bei jedem Verfalltermin mit geringfügigen Abzahlungen erneuert worden waren; die unsichere Geschäftsstellung der Inhaber dieser Darlehen liess voraussehen, dass weitere Fallissements nicht nur die bereits früher gedrückte Geschäftsstellung erschweren, sondern auch für die Bank Verluste im Gefolge haben würden, falls diese Forderungen bar beigetrieben würden. Der Chef der Finanzexpedition beriet sich infolge dessen mit der Direktion der Bank und schlug vor, „soweit möglich, diese Schuldverbindungen in langfristige Amortisationsanleihen zu konvertieren und auf diese Weise, indem sie von dem übrigen Darlehenbetrieb des Hypotekenfonds abgetrennt wurden, die Regelung desselben auf einer mit seinem Zweck besser übereinstimmenden Basis zu erleichtern“. Sämtliche Mitglieder der Direktion waren hiermit einverstanden und schlugen zugleich für diese Amortisationsdarlehen eine Frist von höchstens zehn Jahren vor, „je nach dem Darlehenbetrag und der wahrscheinlichen Fähigkeit des Darlehenempfängers seine Geschäfte zu regeln“.

Diese Anordnung, für welche die allerhöchste Genehmigung erwirkt wurde, war ihrerseits geeignet die Schwierigkeiten zu verringern, und dank derselben und anderen Massregeln mit ähnlichem Zweck wurden mehrere Geschäfte, die sich später als vollkommen lebenskräftig erwiesen hatten, vom Untergang

gerettet. Aber andere Geschäfte standen auf allzu schwachen Füßen, als dass irgend etwas inbezug auf dieselben mit Aussicht auf Erfolg hätte getan werden können, und in der Geschäftswelt fanden infolge dessen Fallissements statt, deren Anzahl, besonders in Anbetracht des geringen Umfanges, den unser Geschäftsleben damals noch hatte, als enorm bezeichnet werden muss, und die für Finlands Bank Verluste brachten, welche für ein privates Unternehmen wahrscheinlich die Liquidation im Gefolge gehabt hätten.

Die Bank hatte ausserdem grosse Schwierigkeiten zu überwinden, indem der Hypothekenverein allmählich die Gelder herausnahm, welche er zu Anfang des Jahres 1865 deponiert hatte. Von den der Bank überlassenen ausländischen Valuten, welche etwas mehr als acht Millionen Mark entsprachen, hatte der Hypothekenverein bereits vor Ablauf des Jahres vierundeinhalb Millionen Mark wieder erhoben. Der Rest wurde von der Bank während der ersten Hälfte des Jahres 1866 ausgezahlt.

Schon früher hatte die Finanzexpedition im Schreiben an die Bankdirektion vom 20. Mai 1864, zwecks Erleichterung des Übergangs zur Metallzirkulation, vorgeschrieben „die Ausgabe von Darlehen aus der Bank und den Verkauf von Wechseln einzuschränken und dadurch den gegenwärtigen Zettelstock zu vermindern, damit, soweit möglich, die Forderungen der Bank bei ihren ausländischen Vertretern und die in ihrem Besitz befindlichen Staatspapiere in ausländischer Münze nur den einfachen Betrag der ausgegebenen Zettel garantierten“. In einem späteren Brief vom 29. November 1866 hebt die Finanzexpedition auch die Notwendigkeit hervor die Erneuerung von Kassakreditiven zu verweigern, wo diese als stehende Darlehen benutzt wurden.

Es gelang der Direktion die aussenstehenden Forderungen der Bank, welche den 31. März 1864 oder in dem dem oben erwähnten Befehl der Krediteinschränkung vorangehenden Monat etwa vierundzwanzig Millionen Mark betragen auf etwas unter zwanzig Millionen Mark ultimo September 1865 herunterzubringen.

Wie verhängnisvoll diese Einschränkungen im Darlehenbetrieb der Bank auch für die Kunden der Bank und damit auch für die Bank selbst gewesen waren, sah sich die Direktion indessen gezwungen, den Darlehenbetrieb noch mehr einzuschränken. Er wurde auf etwa achtzehn Millionen Mark im Juni, auf siebzehn Millionen Mark im September 1866 heruntergeschraubt. Die im Umlauf befindlichen Zettel der Bank, die im Dezember 1865 sechsundzwanzig Millionen betragen hatten, gingen im Juni 1866 auf einundzwanzig und im Juli auf zwanzig Millionen herab.

Um die Stellung der Bank zu erleichtern, wurde im Frühling 1866 für Rechnung des Staates eine ausländische Anleihe von zwei Millionen sechshunderttausend Mark aufgenommen, welcher Betrag durch die Bank an Fabrikfirmen, Sägereibesitzer und Exportöre als Darlehen ausgegeben wurde. Im September desselben Jahres erhielt die Bank das Recht von dem dem Staat gehörigen Obligationen in ausländischer Münze in den Hypothekenfonds zweihundertdreitausend fünfhundert preussische Thaler überzuführen und auf diese Valuta Zettel auszugeben. Auch der Hypothekenverein deponierte gegen Ende des Jahres in der Bank einen Betrag von anderthalb Millionen Mark.

Unter den Auswegen, welche um diese Zeit in Aussicht genommen wurden, um sich von den Schwierigkeiten zu befreien, mag erwähnt werden, dass in der Direktion vorgeschla-

gen wurde den Zinsfuss für Depositionen in der Bank zu erhöhen. Die Bank müsste nämlich nach der Ansicht des Antragstellers nicht „versäumen auf diese Weise freie Kapitalien an sich zu ziehen und, indem sie dieselben auslieh, nicht nur sich selbst einen grösseren Gewinn zu verschaffen, sondern sich auch in die Lage zu versetzen, wirksamer als es sonst geschehen konnte, die Industrie und den Handel zu unterstützen und auf diese Weise, auf einem mit den Prinzipien der Tätigkeit der Bank vollkommen übereinstimmenden Wege, einen der Zwecke zu erfüllen, welche man mit der Bankinstitution im Auge gehabt hatte“. Der Vorschlag wurde in einer der vielen Sitzungen vorgebracht, welche der Finanzchef Snellman während des Jahres 1866 mit der Direktion der Bank hielt. Gegen den Vorschlag wandte Snellman folgendes ein: „Obgleich der Depositionsbetrieb für Bankinstitute im allgemeinen natürlich und auch mit dem Zweck von Finlands Bank wohl vereinbar sei, wäre ihre Aufgabe doch in erster Linie den Münzwert aufrecht zu erhalten, was deshalb insbesondere unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen vor allem im Auge behalten werden müsse; da, wie die Erfahrung gezeigt hatte, der Export des Landes bei vorkommenden Missernten bei weitem nicht genügte, um die durch den in solchem Fall nötigen Getreideimport bedeutend vermehrte Einfuhr zu decken, sondern die Valuta der Bank in Anspruch genommen werden musste, um sie zu saldieren und sogar ausländische Anleihen für diesen Zweck aufgenommen werden müssten, würde die Stellung der Bank unter solchen Verhältnissen noch mehr erschwert werden, falls die Bank zugleich Valuta für einen, durch Auszahlung grösserer deponierter Kapitalien bedeutend vermehrten Zettelstock in Bereitschaft halten müsste“. Auf Grund dessen fand Snellman, „dass

eine Ausdehnung des Depositionsbetriebes der Bank wenigstens unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht durch Erhöhung des Depositionszinsfusses gefördert werden sollte“. Hiermit waren die Mitglieder der Bankdirektion, ausgenommen den Antragsteller, einverstanden, und die Frage wurde deshalb fallen gelassen.

Ebenso wenig wurde eine Erhöhung des Zinsfusses für Darlehen ratsam befunden. Allerdings hob die Direktion, als sie im Dezember 1865 dem Senat einen Vorschlag über den Zinsfuss für das folgende Jahr einreichte, hervor, dass es nach der Durchführung der Münzreform angebracht erscheine, der Bankdirektion das Recht zu erteilen, „falls die metallische Kasse der Bank gedrückt wäre, nach Umständen den Diskontzinsfuss zu erhöhen, um dadurch im Verein mit einer gewissen Zurückhaltung im Darlehenbetrieb der Bank einem übertriebenen Ausströmen der metallischen Münze entgegenzuwirken“. Aber die Direktion fand „dennoch in Anbetracht der Einschränkungen im Darlehenbetriebe der Bank, welche sie seit Beginn dieses Jahres vorgenommen, dass kein Anlass vorlag, wenigstens für die nächste Zukunft eine Erhöhung des Diskontzinsfusses zu befürworten, wodurch die jetzt herrschende gedrückte Geschäftsstellung im Lande erschwert werden würde“, sondern war der Ansicht, dass der während dieses Jahres und mehrerer vorhergehenden Jahre berechnete Diskontzinsfuss von $\frac{1}{2}\%$ im Monat vom Beginn des nächstfolgenden Jahres an unverändert beibehalten werden sollte“. In dieser Richtung ging auch der Beschluss des Senats. Es waren auch nicht Massregeln dieser Art, die jetzt der Bank Not taten, sondern eine Vermehrung der Möglichkeiten ausländische Valuten zu erhalten. Das Protokoll der Direktion vom 8. Oktober 1866 teilt in dieser Bezie-

hung mit, dass die Direktion „allmählich immer mehr die Erfahrung gemacht hat, dass die Bankzettel, welche sie seit der Einführung der Münzreform als Darlehen ausgegeben, zum grössten Teil sofort in die Bank zurückgekehrt sind, um dasselbst gegen Metall oder Wechsel auf das Ausland eingetauscht zu werden, welche bestimmt waren teils im Auslande längst verfallene Schulden zu bezahlen, deren Liquidierung in der Erwartung eines stabilen Münzwertes aufgeschoben worden war, teils die Kosten für Getreide- oder anderen Import zu bestreiten“.

Die starke Nachfrage nach den ausländischen Guthaben der Bank hatte eine verhängnisvolle Rückwirkung auf das Zettelausgaberecht der Bank, da die vorgeschriebene Proportion von sieben zu fünfzehn zwischen Zettelvaluta und Zettelmission die Bank zwang für jede Verminderung in der Valuta mehr als den doppelten Betrag in Zetteln aus dem Verkehr zu ziehen.

Die Zettelmission war allerdings soweit hinuntergebracht worden, dass man nicht mehr befürchten zu brauchen schien, dass auch nur ein Teil davon noch einströmen konnte, um gegen Metall oder ausländische Valuta eingetauscht zu werden. Aber aus einer späteren Zeit, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse bei uns sich bereits entwickelt und die Möglichkeiten im Auslande Kredit zu erhalten für uns sich bedeutend vermehrt hatten, haben wir in dieser Beziehung bemerkenswerte Beispiele dafür, wie die Zettelausgabe unter dem Druck von schlechter Ernte und infolge verminderter Konsumtion und sinkender Werte zusammenschrumpfen kann. Wie die Verhältnisse sich um die fragliche Zeit gestaltet hatten und wie sehr auch die Zettelausgabe heruntergebracht worden war, erschien

es deshalb nicht ausgeschlossen, dass immer noch ein Teil der im Umlauf befindlichen Zettel einströmen würde. Dadurch wäre allerdings die Fähigkeit der Bank die Zettel mit Metall einzulösen nicht in Frage gestellt worden. Die Stellung der Bank war, wie bereits hervorgehoben, in dieser Beziehung vollkommen solide. Wohl- aber lief die Bank Gefahr, nicht das vorgeschriebene Verhältnis zwischen Zettelemission und Valuta für dieselbe aufrechterhalten zu können.

Das Streben der Bankdirektion ging deshalb darauf, die Grenzen der Zettelausgabe zu erweitern, indem der Bank gestattet wurde zur Zettelvaluta auch solche Aktiva zu zählen, welche früher nicht dazu gehört hatten. Schon in einem Schreiben vom 20. Juni 1863 war die Bank berechtigt worden zur Valuta für das Zettelausgaberecht den Betrag in Obligationen zu zählen, welchen die Bank von der Anleihe von 1862 übernommen hatte. Nun wünschte man diese Bestimmung auch auf andere Staatspapiere und auf das russische Papiergeld, welches die Bank besass, auszudehnen. Snellman hatte auch in dieser Frage persönliche Beratungen mit der Bankdirektion. Diese resultierten in einem Schreiben der Finanzexpedition vom 15. August 1866, laut welchem zur Valuta für die Zettelausgabe auch Staatspapiere in ausländischer oder russischer Münze und russische Zettel gezählt werden durften, doch sollten von diesen Valuten nicht nur die Zettelschuld der Bank, sondern auch Depositionen und die auf Kreditive nicht erhobenen Beträge abgezogen werden.

Von diesen Normen für die Zettelausgabe wurden bald verschiedene Ausnahmen gestattet. Snellman hob in einer Sitzung der Bankdirektion den 18. September 1866 hervor, dass es wünschenswert sei, den Darlehenbetrieb der Bank zu erweitern,

da „die drohende Gefahr einer Missernte im Lande nunmehr als überstanden betrachtet werden kann und ein Getreideimport in irgend bedeutenderem Umfang infolge dessen nicht notwendig werden dürfte“. Er wies hierbei darauf hin, dass die früher erwähnte Vorschrift „über die Berechnung der unbestreitbaren Forderungen der Bank bei ihren ausländischen Vertretern als Valuta nur für einen gleichen Betrag Zettel nicht als unbedingt zu betrachten sei“, sondern eigentlich „nur als ein zu erstrebendes Ziel“ aufgestellt worden sei. Snellman war deshalb der Ansicht, „dass ein etwas vermehrter Betrag Zettel auf Grund der genannten Forderungen ausgegeben werden könne“. Um das Zettelausgaberecht der Bank zu erhöhen, ward ferner im Schreiben der Finanzexpedition vom 22. November 1866 erklärt, dass die Gelder, welche der Hypothekenverein in der Bank deponiert hatte, als Anleihe gebucht werden sollten, „weshalb die der Deposition entsprechende Valuta nicht im Monatsvoranschlag des Hypothekenfonds reserviert zu werden brauchte“. Dieselbe Bestimmung galt für die Anleihen in bar oder in Obligationen, welche die Bank vom Fiskus erhielt, ebenso für die ausländischen Kredite, welche von der Bank kontrahiert wurden. Auf diese Weise wurde eine notwendige Dehnbarkeit in den Bestimmungen über die Zettelausgabe durchgeführt, welche sonst allzu verhängnisvoll hätten werden können.

Im oben erwähnten Schreiben der Finanzexpedition vom 15. August 1866 wurde einerseits vorgeschrieben, um die Bank gegen alle Eventualitäten sicherzustellen, dass im Hypothekenfonds ausser der Valuta, welche die Bank laut Gesetz verpflichtet war behufs Einlösung ihrer laufenden Zettel zu besitzen, eine Reserve in Valuten vorhanden sein sollte, welche nicht

weniger als drei Millionen Mark betrug. Die Direktion schlug indessen vor, dass diese Reserve in einem niedrigeren Betrage festgesetzt würde, und die Regierung gestattete, dass sie weniger als drei Millionen betragen dürfte, dagegen wenn möglich in einer Höhe von zwei Millionen Mark aufrecht erhalten werden sollte.

Alle die genannten Massregeln hinsichtlich des Zettelausgaberechts der Bank waren jedoch mehr oder weniger bedeutungslos, da das einzige wirkliche Heilmittel in der Inanspruchnahme ausländischen Kredits bestanden hätte. Snellman schlug deshalb auch in einer Sitzung der Bankdirektion den 25. Oktober 1866 vor, in Hamburg für Rechnung der Bank ein Kreditiv auf sechs bis neun Monate in einem Betrage von fünfhunderttausend Mark Hamburger banko aufzunehmen. Die Direktion aber lehnte den Vorschlag ab, da die Bank wahrscheinlich nicht im Stande sein würde nach so kurzer Zeit die Anleihe zurückzubezahlen und dadurch in eine missliche Stellung geraten würde. Snellman nahm die Frage in einer gemeinsamen Beratung den 6. Dezember von neuem auf, hatte aber jetzt seine Ansicht geändert und hob hervor, dass „eine solche Anleihe natürlich nur dann aufgenommen werden sollte, wenn sie unumgänglich notwendig erschiene“; ihm sei mitgeteilt worden, heisst es weiter im Protokoll, dass eine grössere Nachfrage nach Darlehen in der Bank gegenwärtig nicht vorlag; stelle man diesen Umstand mit verschiedenen anderen Erscheinungen in der Geschäftswelt zusammen, so schein der dringendste Bedarf an Vermehrung des Zirkulationsmittels bereits aufgehört zu haben; zudem könne der Darlehenbetrieb der Bank auch ohne Verstärkung ihrer Valuta in nicht unbedeutendem Masse erweitert werden; mit Rücksicht auf die Grundursachen

der gegenwärtigen Krisis könne mit Sicherheit angenommen werden, dass dieselbe durch Aufnahme einer Anleihe zu Zirkulationszwecken nur aufgeschoben würde, die fragliche Massregel würde folglich kein radikales Heilmittel darstellen, sondern nur einen Eingriff in den natürlichen Gang der Dinge; aus allen diesen Gründen fand Snellman, dass nunmehr kein unabweisbares Bedürfnis nach einer Anleihe vorlag. Die Bankdirektion war indessen anderer Ansicht. Sie hatte allerdings von einem kurzfristigen Kredit abgeraten, glaubte aber dagegen die Aufnahme einer Anleihe auf zwei oder lieber auf drei Jahre in einem Betrage von vier Millionen Mark befürworten zu müssen. Zur Begründung hierfür hob die Direktion hervor: „wie man von verschiedenen Seiten, besonders in den östlichen Teilen des Landes, vernommen, sei der Mangel an nötigem Betriebskapital, das unter annehmbaren Bedingungen und mit angemessenen Rückzahlungsfristen bewilligt würde, nicht aber die gegenwärtig weniger guten Konjunkturen für den Absatz im Auslande die Ursache dazu, dass eine so bedeutende Anzahl Sägen im Lande den Betrieb eingestellt hatten, und dass die früher so lebhafte Holzwarenindustrie, welche ganzen Landesteilen Arbeitsverdienst darbot, jetzt kümmerlich dahinsiechte. Man könnte allerdings sagen, dass die Gewerbe in einem Lande sich selber helfen müssten, und dass die Privatindustrie in einem wohlgeordneten Gemeinwesen keine rechtmässigen Ansprüche auf Beistand von Seiten des Staates hätte, aber dieser Satz, dessen Wahrheit nicht bestritten werden kann, wenn es Gemeinwesen gilt, wo normale Verhältnisse und Vermögen herrschten, dürfte nicht gegenwärtig und mit Grund auf Finland angewandt werden können, wo wirkliche Landesheimsuchungen wie die vielen auf einander folgenden Missernten,

im Verein mit anderen mitwirkenden ungünstigen Umständen, eine Armut und eine Niedergeschlagenheit hervorgerufen hatten, die das einzelne Individuum nicht zu überwinden vermag, es sei denn, dass die vom Staat und dessen Kredit repräsentierte Allgemeinheit hierzu ihren Beistand lieh“. Dieser Antrag blieb ergebnislos, aber seine Richtigkeit sollte während der zunächstfolgenden Zeit auf eine nur allzu schlagende Weise an den Tat gelegt werden.

Im folgenden Jahr, 1867, ward nämlich das bereits früher durch dicht auf einander folgende schlechte Jahre so hart geprüfte Finland von einer Missernte und daraus folgenden Not betroffen, die so gross war, dass ihres Gleichen fast zweihundert Jahre weiter zurück in der Vergangenheit, zu Ende des 17 Jahrhunderts, gesucht werden muss. Die Regierung tat was sie vermochte, um die Not durch Anordnung öffentlicher Arbeiten und Einfuhr von Getreide zu lindern. Aber die Not war zu gross, um durch die Massregeln gehoben werden zu können, welche von der Regierung getroffen wurden, und der Einzelne vermochte nur in geringem Masse der Regierung in diesen Hilfsmassregeln behilflich zu sein. Bettlerscharen aus den von der Missernte heimgesuchten Gegenden, unter ihnen auch Familien, welche zu der grundbesitzenden Klasse gehörten, überschwemmten die Teile des Landes, welche von der Missernte verschont geblieben, und brachten Hungertyphus und andere Krankheiten mit, welche nachher immer zahlreichere Opfer verlangten. Das Land war wie gelähmt. Man verzagte an der Zukunft, und die vollständigste Hoffnungslosigkeit bemächtigte sich aller Gemüther. Die düsteren Erinnerungen aus jener Zeit haben so tiefe Spuren hinterlassen, dass sie noch in der Überlieferung lebendig sind, und noch heute, obgleich jüngere Generationen

an deren Stelle getreten sind, welche damals ihren schweren, wie es schien, trostlosen Kampf kämpften, geschieht es nicht selten, dass wenn eine Frostnacht droht, die Gespenster von 1867 emportauschen, trotzdem ja die Verhältnisse heute ganz andere sind durch Einführung einer rationelleren Landwirtschaft, durch Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, durch erhöhten Wert der Wälder, durch Verwertung der Wasserkraft in unseren Stromschnellen für Bedürfnisse der Industrie und durch die allseitig verbesserte wirtschaftliche Stellung im Lande.

Es bedurfte indessen nicht mehr als einiger guten Jahre, um die Schäden zu heilen und die Zukunft wieder licht und hoffnungsvoll erscheinen zu lassen. Der Staatskörper war bald wieder im Besitz seiner ganzen Elastizität. Auf allen Gebieten blühten Leben und Unternehmungslust auf.

Nur in einer Beziehung waren die Spuren der Missernten von 1867 und der vorhergehenden Jahre noch viel später bemerkbar, nämlich in bezug auf den Bodenwert, welcher noch anderthalb Jahrzehnte darnach sich nicht von dem Preisfall erholt hatte, welchen die Missernten hervorgerufen hatten. Der Zweifel an der Möglichkeit einer Landwirtschaft bei uns, die grosse Anzahl Landgüter, welche auf den Markt kamen, indem der neugegründete Hypothekenverein gezwungen worden war Hunderte von Landgütern zu erwerben, von denen ein Teil noch zu Anfang der achtziger Jahre sich in den Händen des Vereins befand; die Neigung der wohlhabenderen Klassen Landgüter nicht nur nicht zu kaufen, sondern eher sogar auch die zu verkaufen, welche sich seit alters in ihrem Besitz befunden hatten; der Mangel an Kapital bei den Bauern, vielleicht auch ihre mangelnde Fähigkeit den Boden zu bebauen; alles dies

trug dazu bei lange Zeit den Wert des Bodens darniederzuhalten. Aber auch hierin trat zu Anfang der achtziger Jahre eine Veränderung ein, dank den verbesserten Verkehrsanstalten und dem erhöhtem Werte des Waldes; und seitdem ist der Bodenpreis unaufhörlich gestiegen und hat sich die wirtschaftliche Stellung des grundbesitzenden Bauernstandes verbessert.

Wie früher unter ähnlichen Verhältnissen nahm der Fiskus auch jetzt Finlands Bank für Darlehen in Anspruch. Im Schreiben vom 16. September 1867 benachrichtigte die Finanzexpedition, dass sie inbezug auf Ankauf und Einfuhr von Getreide für Rechnung des Fiskus Verträge abgeschlossen hatte und, „auf Grund der vom Kaiserlichen Senat gegebenen Autorisation“, behufs Bestreitung der Kosten Wechsel auf drei Monate auf sich ausstellen liess, welche, mit dem Akzept der Expedition versehen, zwecks Diskontierung dem Kontor in S:t Petersburg eingereicht werden würden; solche Wechsel sollten in einem Betrage, der mindestens einer Million finnischer Mark entsprach, zur Diskontierung im Kontor entgegengenommen werden. Die Finanzexpedition akzeptierte ebenso Wechsel von „Händlern und Kaufleuten“, mit welchen die Expedition inbezug auf Vorschüsse aus öffentlichen Geldern für den Import von Getreide ins Land Übereinkommen getroffen hatte, und auch diese Wechsel musste die Bank diskontieren. Laut Protokoll der Direktion vom 11. November waren diese Diskontierungen auf einen Betrag von zwei Millionen Mark begrenzt worden, welcher Betrag jedoch bereits überschritten worden war. Wie die Finanzexpedition im Schreiben vom 17. September ausserdem mitteilte, könne man voraussehen, „dass die Geschäftsleute bedeutende Quantitäten Cerealien aus dem Aus-

lande ins Land einführen würden; mit Rücksicht darauf, dass diese Ware nur gegen bar gekauft werden konnte, sei anzunehmen, dass die Kaufleute den Wunsch haben würden, solange die Ware unverkauft war, durch ihre Hypothekierung das darin gebundene ansehnliche Kapital freizumachen“; infolge dessen habe der Senat verordnet, „dass die Bank vorläufig auch gegen Hypothek von ausländischen und russischen Getreidesorten und Mehl Darlehen ausgeben möge“. Die Aktiva der Bank wurden hierdurch in hohem Grade geschwächt. Indem aber der Fiskus bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M einen Kredit von anderthalb Millionen Thalern aufnahm, konnte das in diesen Geschäftstransaktionen gebundene Kapital der Bank wieder freigemacht werden.

Während dieser an wirtschaftlichen Prüfungen so reichen Zeit stand Finlands Bank nicht mehr allein, sondern hatte neben sich die Föreningsbanken i Finland, deren Begründung im Vorhergehenden erwähnt worden ist. Auch diese Bank hatte in ihrer Tätigkeit die Wirkung der schweren Zeiten erfahren, auch sie hatte bedeutende Verluste erleiden müssen. Sie war auch noch nicht genügend stark geworden, um den Schwierigkeiten die Spitze bieten zu können. Auf Grund der Verordnung von 1866 über Privatbanken hatte die Föreningsbank das Recht zur Zettelausgabe erhalten, aber nur für den Maximibetrag von einer Million fünfhunderttausend Mark, welcher dem halben Aktienkapital der Bank entsprach. Während einer späteren Zeit, als die gesamte Zettelausgabe im Lande vermehrt wurde, während die der Föreningsbank unverändert blieb, erhielt die Letztere immer geringere Bedeutung, bis das Zettelausgaberecht der privaten Banken, deren sich keine der später entstandenen Privatbanken bediente, durch die Verordnung vom

10. Mai 1886 aufgehoben wurde. Um die in Rede stehende Zeit entsprachen diese Zettel jedoch einem nennenswerten Teil der ganzen Zettelausgabe im Lande. Anfangs lag ein Teil der Verpflichtung auch diese einlösen zu müssen auf Finlands Bank. So enthält das Protokoll der Direktion für den 4. Oktober 1867 eine Anzeige aus dem Åboer Kontor, dass das Kontor der dortigen Föreningsbank einen Betrag von etwas über zehntausend Mark präsentiert hatte, welcher in Anbetracht mangelnder Kasse von der genannten Bank nicht eingelöst worden war.

Das Saldo in den Fonds der Bank betrug zu Ende des Jahres 1867 Fmk 11,669,703: 15. Hierin sind nicht miteingerechnet die Übertragungen in den Amortissementsfonds im Jahre 1859 in einem Betrage von Fmk 2,518,488, auch nicht verschiedene Anweisungen für Irrenanstalten, für die Realschulen, für die Förderung der Landwirtschaft u. s. w., welche im Verlauf der Jahre aus dem Gewinn der Bank in einem Gesamtbetrage von Fmk 1,614,172 ausgezahlt worden waren.

Hierbei ist aber zu beachten, dass das Resultat nach den Büchern besser war als in Wirklichkeit. Denn zu den grossen Verlusten, von welchen die Bank im Anfang der nächstfolgenden Periode betroffen werden sollte, war bereits jetzt der Grund gelegt worden. Der gebuchte Gewinn der Bank muss deshalb bei der Beurteilung ihrer Tätigkeit in entsprechendem Masse vermindert werden. Doch muss billigerweise anerkannt werden, dass die Bank, obgleich sie auch ferner eher nach bureaukratischen als nach geschäftsmässigen Gesichtspunkten geleitet wurde, dennoch ihrer Aufgabe in einem ganz ande-



Hedelberg



M. M. Lieberg



Carl M. M. M.

ren Sinn gewachsen war als während der ersten Periode ihres Daseins.

Dass dies der Fall war und dass alle die Schwierigkeiten, welche während dieser Periode sich der Bank in den Weg stellten, glücklich überwunden wurden, ist vor allem das Verdienst der obersten Leitung der Bankverwaltung, das heisst des Chefs der Finanzexpedition. Der Anlage wie den Neigungen nach von einander verschieden, hatten von Haartman, Langenskiöld und Snellman, welche nach einander während dieser Periode den Posten des Finanzchefs bekleideten, das eine gemeinsam mit einander, dass sie als Staats- und Finanzmänner hoch über dem gewöhnlichen Mass bei uns standen.

Ein gerechter Teil der Anerkennung muss jedoch auch der Direktion der Bank zugewiesen werden.

In der Zusammensetzung, welche die Direktion zu Beginn der vorliegenden Periode hatte, trat 1845 die Veränderung ein, dass der Vorsitzende der Direktion Trapp zum Adjunkten des Chefs der Finanzexpedition ernannt ward und Axel Ludwig Born verordnet wurde während dieser Zeit den Vorsitz in der Direktion zu führen. In demselben Jahr wurde die Anzahl Mitglieder in der Direktion auf drei erhöht, und zum neuen Direktionsmitglied wurde Freiherr August Mannerheim ausersehen.

Im Jahre 1853 erhielt Trapp den Abschied, und Born wurde zum ordentlichen Mitglied und Vorsitzenden in der Direktion ernannt, zugleich aber zum Adjunkten des Finanzchefs verordnet, während Federley interimistisch den Vorsitz in der Bankdirektion übernahm. Zum Mitglied der Direktion wurde der oben erwähnte Robert Trapp ausersehen. Im folgenden Jahr, 1854, verschied Federley, und Robert Trapp wurde nun zum

Vorsitzenden verordnet, solange Born Adjunkt des Finanzchefs war.

Sie wurden beide 1856 zu Mitgliedern des Senats ernannt, und da die Senatoren damals nicht mehr wie ehemals ihre früheren Ämter behielten, wurden der Posten des Vorsitzenden und der Platz eines Direktionsmitgliedes ordentlich besetzt, der erstere mit Frans Ivar Edelheim und der letztere mit Johan Henrik Nordensvan.

Der Letztgenannte erhielt 1858 den Abschied, und nun wurde zum Direktionsmitglied August Törnqvist ausersehen, welcher seit 1854 Schriftführer der Bank gewesen war und bereits in dieser Eigenschaft in hervorragender Weise die ihm erteilten Aufträge ausgeführt hatte, so auch während der schwierigen Zeit zu Ende der fünfziger Jahre bei den Unterhandlungen über die Millionenkredite in S:t Petersburg. Törnqvist übernahm den Posten eines geschäftsführenden Direktors der Föreningsbank nach dem Tode des Gründers der Bank Henrik Borgström im Jahre 1865. Als die Direktion von Finlands Bank im Jahre 1859 ein Gutachten abgeben sollte über einen Vorschlag, welcher darauf hinauslief, dass für die Provinz Åbo und Björneborg eine Privatbank mit dem Recht der Zettelausgabe errichtet werden sollte, war Törnqvist der Ansicht, dass mit Rücksicht darauf, dass Finlands Bank das Recht erhalten hatte Depositionen entgegenzunehmen, und da die Errichtung von Hypothekenvereinen gestattet worden war, die wesentlichsten Mängel im Kreditwesen des Landes behoben worden waren, und bezweifelte, dass es zweckmässig sei, „durch gleichzeitige Eröffnung privater Bankgesellschaften noch mehr Auswege für den Kredit zu eröffnen, welche in gewisser Beziehung im Lande bereits über die Grenzen in Anspruch genommen



H. and Kaarina



August Florin.



G. S. P. S.

wurden, die durch die Fürsorge um das allgemeine Wohl bedingt waren“.

Im Jahre 1858 wurde Edelheim zum Mitglied des Senats ernannt, und den Platz des Vorsitzenden in der Direktion übernahm Blidberg, welcher solchermassen von dem Posten eines Buchhalters, den er, wie erwähnt, bereits während des ersten Tätigkeitsjahres der Bank erhalten hatte, allmählich bis zum führenden Platz in der Direktion der Bank befördert worden war. Er verblieb in diesem Amt bis zum Jahre 1861. Zu seinem Nachfolger als Vorsitzender in der Direktion wurde der Referendarsekretär Karl Björkman ausersehen.

Zum Direktionsmitglied wurde Lars Langenskiöld im Jahre 1858 ernannt, als Blidberg den Vorsitz in der Direktion übernahm. Er trat bereits 1861 zurück, und sein Nachfolger wurde im darauffolgenden Jahr August Florin, der damals erster Kämmerer der Bank war.

Bei Törnqvists Abgang im Jahre 1865 trat an seine Stelle Victor von Haartman, der im Jahre darauf nach Björkman zum Vorsitzenden der Direktion ausersehen wurde.

Gleichzeitig ging Freiherr Mannerheim ab, und zu Mitgliedern der Direktion statt seiner und von Haartmans wurden 1867 Reinhold Frenckell und Albert Werner Nykopp ausersehen, von welchen Frenckell bereits von Anfang 1866 an zum zweiten Direktor verordnet worden war, „um an den Beratungen und Beschlüssen der Bankdirektion teilzunehmen, so oft seine Anwesenheit für diesen Zweck dem Vorsitzenden notwendig erschien“.

Wie oben erwähnt, wechselte die Bank ihren Namen im Jahre 1817, wo sie an Stelle ihrer ursprünglichen Benennung „Wechsel-, Darlehen und Depositions-Comptoir“ für die „Wechsel- Depositions- und Darlehen-Bank des Grossfürstentums Finland“ erklärt wurde. Die Verordnung vom 21. April 1840 gebraucht den Ausdruck „Finlands Wechsel-, Depositions- und Darlehen-Bank.“ Die Instruktion vom 18. November 1840 enthält in ihrem ersten Paragraph den Satz: „Die Bank des Grossfürstentums Finland, den 30. November (12. Dezember) 1811 anlässlich eines untertänigen Antrags der Landstände beim Landtag in Borgå unter der Benennung Wechsel-, Darlehen- und Depositions-Comptoir begründet, und später allerhöchst für Finlands Bank erklärt“, aber im Titel der Instruktion sowie im Titel des ersten Kapitels derselben wird der Ausdruck „Finländische Bank“ gebraucht, und dies ward während einiger Jahrzehnte die gewöhnliche Benennung der Bank. Die Verordnungen vom 13. April und 9. November 1859 führten die Firmabezeichnung ein, welche die Bank später behielt, nämlich: Finlands Bank.

Die Bank verblieb während dieser ganzen Zeit ausschliesslich eine Regierungsinstitution. Der in der Instruktion von 1840 enthaltene Hinweis auf den Antrag des Borgåer Landtags über die Begründung der Bank deutet jedoch darauf hin, dass der Gedanke an das Recht des Landtags hinsichtlich der Verwaltung der Bank nicht in Vergessenheit geraten war. Und hierfür spricht auch der Umstand, dass die Kaiserliche Verordnung vom 21. April 1840 über die Umorganisation der Bank die Bestimmung enthielt, dass die Revision der Bank „in Gegenwart von vier Deputierten, welche unser Senat jährlich

aus jedem der vier Stände des Landes ausersieht“, ausgeführt werden sollte.

Aber erst als die Landtage in den sechziger Jahren wieder auflebten, ward die Absicht des Borgåer Landtags verwirklicht, nämlich dass die Bank eine Nationalbank unter der Verwaltung und Verantwortlichkeit der Stände werden sollte.

IV.

1868—1911.

Als die Stände in den Jahren 1863—64, zum ersten Mal nach dem Landtag in Borgå und folglich nach einer Zwischenzeit von mehr als 50 Jahren, sich von neuem versammelten, wurde ihnen eine Vorlage über die Verwaltung von Finlands Bank übergeben, in welcher Seine Kaiserliche Majestät dem Landtag anbot, die Verwaltung des primitiven und des Hypothekenfonds der Bank wie auch die Verantwortung für dieselben zu übernehmen.

Hinsichtlich des Staatsfonds und des Militärfonds erschien es dagegen in verschiedenen Beziehungen ungeeignet jetzt schon Veränderungen vorzunehmen, und infolge dessen wurden diese Fonds auch fernerhin von der Bankdirektion unter der Oberaufsicht des Senats verwaltet.

Während der Behandlung der Frage im Landtag erhoben nicht nur verschiedene Mitglieder des Bauernstandes, im Auftrage ihrer Kommittenten, sondern auch Mitglieder der Ritterschaft und des Adels gegen die vorgeschlagene Massregel Widerspruch, indem sie hierbei dem Vorbilde des Bauernstandes im schwedischen Reichstage folgten, als es sich dort um die

Übernahme der Palmstruchschen Bank handelte. Die überwiegende Mehrzahl in sämtlichen Ständen genehmigte jedoch die Vorlage in der Hauptsache, während zugleich verschiedene Abweichungen von derselben vorgenommen wurden.

Besonders waren es zwei Punkte, in welchen der Landtag nicht geneigt war, die Vorlage der Regierung anzunehmen.

Der eine betraf die oben erwähnte Anweisung für die Irrenpflege, die Realschulen und die Förderung der Landwirtschaft in einem Gesamtbetrage von 44,000 Rubel jährlich. Mit Rücksicht auf die grossen Ausgaben, welche der Fiskus durch Amortisation und Zinsenzahlung für die behufs Deckung der Kriegskosten aufgenommenen Anleihen sowie durch die Hilfsmassregeln bei den in den Jahren 1856 und 1862 eingetroffenen schweren Missernten zu tragen hatte, war es notwendig erschienen, die genannten Anweisungen vorläufig noch aus dem Bankgewinn zu decken, und die Regierungsvorlage sprach die Hoffnung aus, dass die Stände, nachdem sie von dem Zustande des Staatshaushaltungsplanes Kenntnis genommen hatten, die Billigkeit dieser Vorbehalte anerkennen würden.

Die Stände waren indessen anderer Ansicht. In der Bankkommission, der die vorbereitende Behandlung der Frage übertragen worden war, ging man so weit, dass man nicht nur ganz und gar die Bank von diesen jährlichen Auszahlungen an den Fiskus zu befreien wünschte, sondern noch darüber hinaus eine Äusserung in der Richtung vorschlug, dass „der Fiskus die früher von der Bank erhaltenen Beiträge ihr wieder zurück erstatten sollte.“ Der Landtag beschränkte sich jedoch darauf zu bitten, dass die fraglichen Beiträge mit Ablauf desjenigen Jahres, wo der folgende Landtag abgeschlossen würde, aufhören sollten.

Die zweite hauptsächlichliche Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und dem Landtag von 1863—1864 betraf den Modus für die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Bankdirektion.

Die Regierungsvorlage schlug in dieser Beziehung vor, dass die Bankbevollmächtigten das Recht erhalten sollten, bei der Besetzung der nächsten zwei Vakanzen in der Direktion dem Verwaltungsdepartement des Senats zwei hierfür geeignete Personen vorzuschlagen, von denen Seine Majestät auf Vorschlag des Departements den einen ernennen sollte. Und zwei in dieser Weise ernannte Direktoren sollten stets im Namen der Stände in der Bank fungieren. Die Ernennung der übrigen Direktoren sowie die des Vorsitzenden der Bankdirektion behielt sich die Regierung vor.

Hiergegen wandte die Bankkommission ein, dass der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Modus für die Ernennung der Bankdirektoren zu Spaltungen und Meinungsverschiedenheiten in der Direktion der Bank führen könnte. Es sei nämlich möglich, dass die auf verschiedene Weise ernannten Direktoren, infolge einseitiger und deshalb auch unrichtiger Auffassung ihrer Amtspflicht, zwei verschiedene Parteien innerhalb derselben Behörde bilden würden, zwischen denen die Streitigkeiten umso bedenklicher werden könnten, als die eine Seite bei Votierungen dank der entscheidenden Stimme des Vorsitzenden immer auf ein sichereres Übergewicht rechnen konnte. Wenn man wiederum den Betrag der bedeutenden Fonds berücksichtigte, welche unter der Aufsicht der Bankbevollmächtigten der Stände verwaltet werden würden und welche den Fonds des Zivil- und Militärfiskus entsprachen oder dieselben überstiegen, so schien eine natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit zu for-

dem, dass der Einfluss der Stände und der Regierung bei der Ernennung der Bankdirektoren in möglichstem Masse gegenseitig und gleichgestellt würde. Denn sowohl die Stände wie die Regierung hätten offenbar ein gemeinsames und in gleichem Masse staatsershaltendes Interesse daran, dass die Wahl von Bankdirektoren, in Übereinstimmung mit dem Paragraph 10 der Regierungsform, auf die verständigsten, würdigsten und für das Amt geeignetsten Personen falle sowie dass, gemäss dem vierten Punkt der Vereinigungs- und Sicherheitsakte, Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und erprobte bürgerliche Tugend der einzige und rechte Grund auch bei der Beförderung zu Bankdirektorämtern verblieben. Die Kommission könne für ihren Teil nicht in Zweifel ziehen, dass nicht die Bankbevollmächtigten der Stände bei der Errichtung von Kandidatenlisten zu den genannten Ämtern die Vorschriften dieser Grundgesetze beobachten würden, wie auch die Kommission keinen Grund dafür einsah, warum diese Kandidatenlisten, wie in der Regierungsvorlage vorausgesetzt wird, nur zwei Personen enthalten sollten, während der oben zitierte Paragraph der Regierungsform ausdrücklich vorschrieb, dass zu allen Ämtern drei Kandidaten vorgeschlagen werden sollen. Da Seine Majestät das unbestrittene Recht habe unter den vorgeschlagenen denjenigen zu ernennen, den er für den geeignetsten hält, dürfte nach Ansicht der Kommission, „das Übergewicht gewahrt sein, welches die Grundgesetze Finlands dem Monarchen als dem höchsten Regenten des Landes zuerkennen, auch wenn die Kandidatenlisten zu sämtlichen Bankdirektorämtern von den Bankbevollmächtigten der Stände errichtet werden dürfen“.

Auf Grund dessen glaubte die Kommission bei der Besetzung sämtlicher in Zukunft vakant werdenden Bankdirektorämter

den Modus befürworten zu müssen, dass die Bankbevollmächtigten, nachdem die Vakanz und die Zeit, innerhalb welcher die Gesuche einzureichen seien, in üblicher Weise bekanntgemacht worden, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Grundgesetze drei Kandidaten vorschlugen, wogegen kein Appell gestattet wäre, und dass Seine Majestät, nachdem das Verwaltungsdepartement des Kaiserlichen Senats in der Frage ein untertäniges Gutachten abgegeben, allerhöchst einen der vorgeschlagenen ernenne, indem es zugleich Seiner Majestät vorbehalten bliebe, auf Vorschlag des Kaiserlichen Senats, einen unter den Bankdirektoren zum Vorsitzenden in der Direktion auszuersuchen.

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Landtag genehmigt und, obgleich die vom Landtag solchermassen an der Vorlage vorgenommenen Änderungen nicht unwesentlich waren, schien doch eine Sanktion des Beschlusses des Landtages in Aussicht zu stehen, zumal die Vorlage ausdrücklich betont hatte, dass die Regierung nicht die Absicht hatte, die Stände in dieser Frage an die in der Vorlage vorgeschlagenen Bestimmungen zu binden, sondern dass abweichende Vorschläge in Erwägung gezogen werden würden. Es zeigte sich indessen, dass die Frage dieses mal noch nicht ihrer Lösung entgegengeführt werden konnte.

In erster Linie war es der Finanzchef Snellman, der bei der Behandlung der Angelegenheit im Senat darauf drang, die Übergabe der Bank an die Stände aufzuschieben, und in einem besonders ausführlichen Vortrag zum Protokoll des Senats dieses sein Verlangen begründete.

Wie früher erwähnt, hatte der Landtag die Bestimmung des Zeitpunktes, wo die Bank für die Silberauswechslung geöffnet

werden sollte, von dem gemeinsamen Beschluss der Regierung und der Bankbevollmächtigten abhängig gemacht, und da die Stände zugleich als eine Voraussetzung für die Silberauswechslung eine notwendige Verstärkung der metallischen Kasse der Bank durch Aufnahme einer Staatsanleihe von acht Millionen Mark hervorgehoben hatten, befürchtete Snellman, dass die Bankbevollmächtigten sich von den vom Landtag solchermaßen aufgestellten Vorbehalten gebunden betrachten würden, und dass die Münzreform deshalb nicht auf dem bereits eingeschlagenen Wege durchgeführt werden und am allerwenigsten der Senat den Zeitpunkt für dieselbe bestimmen oder die für die Durchführung derselben notwendigen Massregeln ergreifen könnte. Er hob hervor, dass in jedem Fall diese für das Land so ausserordentlich wichtige Angelegenheit davon abhängen würde, wie „die Bankbevollmächtigten ihren Auftrag und ihre Rechte individuell auffassen würden“, und er betonte, dass „eine Kollision in der angegebenen Beziehung zwischen der Regierung und den Bevollmächtigten der Stände auch von politischem Gesichtspunkt aus zu bedauern wäre“. Snellman glaubte nicht befürworten zu können, dass man „den Erfolg einer so delikaten Operation, wie der fraglichen, ganz und gar von deren Zustimmung abhängig machte“. Er fand es „umso bedenklicher, als die Vorschriften für die Silberauswechslung im innigsten Zusammenhang mit der Reform des Münzwesens des Landes stehen, hinsichtlich dessen die Bankbevollmächtigten keine beschliessende, nicht einmal eine beratende Befugnis besitzen“. Aus der bemerkenswerten Begründung in Snellmans Vortrag mag noch folgendes angeführt werden: „Der Beschluss, dass metallische Münze der einzige gesetzliche Wertmesser im Lande sein soll, hängt allein von Seiner Majestät ab, und die

Öffnung der Bank für Silberauswechslung ist eine selbstverständliche Folge dieses Beschlusses. Der Beschluss setzt aber auch die Bestimmungen und Massregeln voraus, welche eine notwendige Bedingung für seine Ausführung sind. Wie sollte da die Beschaffenheit dieser Bestimmungen und Massregeln von der Zustimmung der Bankbevollmächtigten abhängig gemacht werden können? Die Gefahr, um nicht zu sagen die Absurdität eines solchen Schrittes ist so offenbar, dass sie nicht übersehen werden dürfte“.

Auch an anderen Punkte im Antwortschreiben der Stände hatte Snellman Ausstellungen zu machen. „Jeder“, heisst es hier, „der den Verhandlungen in dem soeben abgeschlossenen Landtage in den Fragen folgte, welche das Geldwesen des Landes betreffen, konnte sich davon überzeugen, wie unsicher die Ansichten in diesen Fragen waren“, und „bei aller Achtung vor den von den Ständen ausersehenen Bankbevollmächtigten“ berief er sich als auf „eine bekannte Tatsache, dass das Bankwesen und der Betrieb des Bankgeschäfts für die Mehrzahl derselben ein neues Feld ist“.

Von den übrigen Mitgliedern des Senats stimmte kein einziger der Ansicht des Finanzchefs Snellman bei, wohl aber gab es welche, die aus anderen Gründen eine Ablehnung des Vorschlags der Stände beantragten. Die Mehrzahl glaubte dagegen den Vorschlag in seinem ganzen Umfange befürworten zu können, jedoch mit folgendem Zusatz: „falls Seine Kaiserliche Majestät die Anträge der Stände allerhöchst genehmigt und folglich auch den von ihnen ausgesprochenen Wunsch, dass die aus dem primitiven und dem Hypotekenfonds zu verschiedenen Zwecken angewiesenen jährlichen Summen von etwa 44,000 Rubel nur bis zum Ende desjenigen Jahres zur Aus-

zahlung gelangen sollen, wo der nächste Landtag abgeschlossen werden wird, der Fiskus aber um jene Zeit noch nicht ohne diese Anweisungen auskommen kann, so wird es in solchem Falle notwendig sein, dass den dann versammelten Landständen eine Regierungsvorlage darüber übergeben wird, in welcher Weise die mit den erwähnten Anweisungen bis dahin bestrittenen Ausgaben in Zukunft gedeckt werden sollen“.

Betreffend den Zeitpunkt für die Übergabe der Bank an die Stände fand die Mehrzahl des Senats, dass er nicht in einem so unmittelbaren Zusammenhang mit der Münzreform stand, dass ein Aufschub desselben begründet wäre, und schlug deshalb vor, dass die Übergabe bereits den 1. Januar 1865 statt finden sollte.

Auch der Generalgouverneur befürwortete den Antrag des Landtags in der Hauptsache.

Snellman gab sich indessen hiermit nicht zufrieden, sondern drückte in einem Brief an den Ministerstaatssekretär seinen Kummer in Worten aus, welche andeuteten, dass er die Absicht hatte, sein Bleiben davon abhängig zu machen, dass seine Ansicht beachtet würde.

Das Komitee für finländische Angelegenheiten scheint anfangs der Ansicht gewesen zu sein, dass der Antrag der Stände genehmigt werden könne, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Anweisungen von 44,000 Rubel für verschiedene öffentliche Zwecke auch fernerhin aus dem Bankgewinn gezahlt werden sollten. Dieser Vorschlag wurde jedoch höchsten Ortes nicht vorgetragen, sondern die Angelegenheit blieb einige Zeit ruhen, und als sie später von neuem im Komitee zur Behandlung kam, beschloss dieses, dass die Frage für diesmal unentschieden bleiben, zum folgenden Landtag aber eine neue Vorlage ausge-

arbeitet werden sollte, in welcher die Wünsche des Landtags Berücksichtigung finden sollten, ausser inbezug auf die erwähnten Anweisungen sowie hinsichtlich des Modus für die Ernennung des Vorsitzenden in der Bankdirektion, in welchen Punkten die Bestimmungen der dem Landtag von 1863—1864 übergebenen Regierungsvorlage unverändert bleiben sollten. Dieses letztere Gutachten des Komitees fand dann beim Vortrag der Frage die allerhöchste Genehmigung.

Bei diesem Ausgang der Angelegenheit konnten die vom Landtag ausersehenen Bankbevollmächtigten, der Referendarsekretär Johan Fridolf Pipping, der Kanzleirat Gabriel Rein, der Konsul Reinhold Frenckell und der Professor Johan Wilhelm Rosenberg nicht in Funktion treten. Nach Snellmans Äusserung lag allerdings kein Hindernis vor, dass „die Bankbevollmächtigten den ihnen von den Ständen übergebenen Auftrag annahmen“, auch „wenn Seine Majestät die eine oder andere Bestimmung des Vorschlages ungeeignet findet“ und diese deshalb nicht genehmigt wird. Aber so wie die Entscheidung allerhöchsten Ortes fiel, wurde die fragliche Reform in ihrer Gesamtheit bis zum Landtag von 1867 aufgeschoben, welchem eine neue Vorlage in der Frage übergeben ward.

In der neuen Vorlage wurde hervorgehoben, dass das, was der Landtag von 1863—1864 in seinem Antwortschreiben über die Eröffnung der Silberauswechslung in der Bank geäußert hatte, gegenstandslos geworden sei, nachdem „Seine Kaiserliche Majestät durch die allerhöchste Verordnung vom 8. November 1865 befohlen, dass vom 13. desselben Monats an metallische Münze die einzige gesetzlich geltende Münze in Finland sein soll“. Hinsichtlich der Anweisungen für öffentliche Zwecke und des Modus für die Ernennung des Vorsitzenden der Bank-

direktion war die neue Vorlage in Übereinstimmung mit der früheren abgefasst worden, im übrigen aber hatten „die von den Ständen ausgesprochenen Wünsche und Vorschläge“ Beachtung gefunden.

Als diese Vorlage im Landtag von 1867 zur entscheidenden Behandlung gelangte, gaben die Stände zu, dass die fraglichen, für verschiedene Staatszwecke angewiesenen Beträge im Verhältnis zu den Mitteln der Bank und dem Umfang ihres Betriebes nicht besonders bedeutend waren, und da sie zugleich nicht umhin konnten die Verminderung in Betracht zu ziehen, welche die Einnahmen des Fiskus infolge der ungünstigen und gedrückten wirtschaftlichen Verhältnisse erlitten hatten, glaubten die Stände mit Rücksicht auf die Vorteile, welche die Bank von Seiten des Staates genossen, darauf eingehen zu können, dass diese Anweisungen aus der Bank gezahlt wurden, bis in Zukunft sich Auswege eröffneten, die genannten Bedürfnisse in anderer Weise zu decken.

Hinsichtlich der Ernennung des Vorsitzenden in der Bankdirektion bestimmte die Vorlage, dass derselbe „von Seiner Kaiserlichen Majestät in der Weise ernannt werden sollte, die bisher beobachtet worden war oder in Zukunft von Seiner Majestät vorgeschrieben werden kann“. Um nicht die Reform selbst zu gefährden, sahen sich die Stände nun veranlasst ihren Beschluss in Übereinstimmung hiermit zu fassen.

Der Landtag hatte sich also in diesen Teilen dem Standpunkt gefügt, den die Regierung in der Frage einnahm. In anderen Teilen der Regierungsvorlage nahm der Landtag Änderungen vor, äusserte aber in seinem Antwortschreiben, dass die Änderungen, „obgleich von recht grosser Bedeutung“, dennoch den Ständen nicht als so unerlässlich erschienen, dass

die Zustimmung Seiner Kaiserlichen Majestät als Bedingung für die Annahme der Vorlage zu betrachten sei, weshalb die Stände erklärten, dass sie, falls Seine Majestät die vorgeschlagenen Änderungen nicht genehmigte, die Vorlage unverändert annahmen.

Den 9. Dezember 1867 erschien eine Verordnung in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Landtags, ausser hinsichtlich der Zettelausgabe, in welchem Teil die früheren Bestimmungen beibehalten wurden. Da diese Verordnung für Finlands Bank, in der Weise wie ihre Tätigkeit sich späterhin gestaltete, von grundlegender Bedeutung ist, dürfte eine Wiedergabe derselben hier am Platz sein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Wir ALEXANDER der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Zar von Polen und Grossfürst von Finland &c. &c. &c. tun kund: Mit Zustimmung der Stände Finlands wollen wir hinsichtlich der Verwaltung von Finlands Bank, behufs Nachachtung vom 1. Januar 1868, allerhöchst folgendes bestimmen und verordnen:

§ 1. Die Stände erhalten unter ihre Verwaltung und Verantwortung den in der Bank errichteten primitiven und den Hypothekenfonds, welche darnach gemeinsam und ausschliesslich den Namen Finlands Bank führen, und beaufsichtigen durch ihre Bevollmächtigten die Verwaltung der Bank; der der Bankdirektion zur Verwaltung übergebene Staatsfonds und Militärfonds sollen dagegen wie bisher abgesondert von den erstgenannten Fonds unter der Aufsicht des Senats für Finland verbleiben.

§ 2. Die auf Grund von allerhöchsten Verordnungen Seiner Kaiserlichen Majestät bisher aus dem Hypotheken- und dem primitiven Fonds behufs Bestreitung der Kosten für die Irrenpflege, die Real-schulen und für verschiedene Anstalten zur Förderung der Landwirtschaft angewiesenen etwa einhundert sechsundsiebzigtausend Mark jährlich sollen bis auf weiteres aus den Summen von Finlands Bank gedeckt werden; ebenso soll Finlands Hypothekenverein, welchem den 19. Juni 1860 aus den Zinsen des primitiven Fonds allerhöchst eine jährliche Unterstützung von sechzigtausend Mark

bewilligt worden, welche zehn Jahre lang als Darlehen dem Verein zukommen sollen, diesen Vorzug auch fernerhin behalten.

§ 3. Der Zivilfiskus, dessen Fonds nebst dem Militärfonds in Zukunft von der Bankdirektion verwaltet werden, wird mit keinen Geldbeiträgen für die Gehälter und Ausgaben der Bank belastet.

§ 4. Bei jedem Landtag werden vier Bankbevollmächtigte gewählt, einer für jeden Stand, innerhalb oder ausserhalb desselben; diese sollen unter sich einen Vorsitzenden wählen und bis zum Ende des darauf folgenden Landtags, laut Instruktion der Stände, die oben erwähnte Aufsicht über die Verwaltung der Bank führen.

§ 5. Der Vorsitzende der Bankdirektion wird von Seiner Kaiserlichen Majestät in der Ordnung ernannt, die bisher üblich gewesen oder in Zukunft von Seiner Majestät bestimmt wird.

§ 6. Für jedes der übrigen drei im Etat der Bank vorgesehenen Direktorämter, wenn sie in Zukunft vakant werden, schlagen die Bankbevollmächtigten nach üblicher Bekanntmachung über die Vakanz und den Termin für die Einreichung der Gesuche, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Grundgesetze, drei Kandidaten vor, wogegen kein Appell stattfindet; nachdem das Verwaltungsdepartement des Senats ein untertäniges Gutachten in der Frage abgegeben, ernennt Seine Kaiserliche Majestät allerhöchst einen der Kandidaten zum Direktor der Bank.

§ 7. Imfall ein Bankdirektor inhabil oder aus anderen gesetzlichen Gründen behindert ist, so wird, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zeit der Stellvertretung, der Stellvertreter von den Bankbevollmächtigten vorgeschlagen und vom Verwaltungsdepartement des Senats verordnet.

§ 8. Für die Ernennung von Vorstehern der Wechselkontore der Bank, des Schriftführers, des Rechtsanwalts, des ersten, zweiten und dritten Kämmerers und des ersten Kassierers in der Bank gelten die gegenwärtigen oder in Zukunft von Seiner Kaiserlichen Majestät zu erlassenden Bestimmungen; die von der Direktion aufgestellten Kandidatenlisten zu diesen Ämtern sind durch die Bankbevollmächtigten einzusenden, welche dabei ihre untertänigen Gutachten über die Kandidaten abzugeben haben. Die sonstigen Beamten und Bedienten der Bank werden von der Bankdirektion ausersehen.

§ 9. Beim Landtag wird ebenfalls, für eine ebenso lange Zeit wie die Bankbevollmächtigten, von jedem Stande unter dessen Mitgliedern je ein Revisor ausersehen; diese vier Revisoren sollen im Namen der Stände jährlich die Verwaltung der Bank prüfen. Der Bericht und die etwaigen Ausstellungen der Revisoren werden den

Bankbevollmächtigten mitgeteilt, welche darüber die schriftliche Erklärung der Bankdirektion einfordern, worauf sie die Schriftstücke nebst ihrer eigenen Äusserung an das Verwaltungsdepartement des Senats einsenden, dessen Entscheidung, falls sie mit dem Beschluss der Bankbevollmächtigten übereinstimmt, als endgültig zu betrachten ist: im entgegengesetzten Fall unterbreitet das Verwaltungsdepartement die Angelegenheit der eigenen allerhöchsten Entscheidung Seiner Kaiserlichen Majestät.

§ 10. Um im Behinderungsfall an die Stelle der Bankbevollmächtigten und der Revisoren zu treten, werden beim Landtag von jedem Stande je zwei Ersatzmänner für die Bankbevollmächtigten und je zwei für die Revisoren ausersehen, und zwar in derselben Ordnung wie für die Bankbevollmächtigten und die Revisoren oben angegeben worden. Ein Ersatzmann hat, je nachdem er dazu ausersehen worden, im Behinderungsfall eines Bankbevollmächtigten oder eines Revisors an dessen Stelle zu treten; sind aber auch sämtliche Ersatzmänner desselben Standes behindert, so hat derjenige, der ein derartiger Ersatzmann für einen anderen Stand ist, an dessen Stelle zu treten; ist der Ersatzmann eines Revisors behindert, so beruft das Verwaltungsdepartement des Senats irgend eines der Mitglieder des Standes zur Teilnahme an der Revision.

§ 11. Die Verwaltung der in der Bank deponierten Fonds der Zivil- und Militärbehörden verbleibt unverändert, bis Seine Kaiserliche Majestät, nach Einholung des Gutachtens der Bankbevollmächtigten, für gut befindet, darüber anders zu bestimmen. Hinsichtlich des primitiven und des Hypotekenfonds gilt aber folgendes: alle Vorschriften inbezug auf diese Fonds oder überhaupt inbezug auf den Barbestand von Finlands Bank, ihr Recht auf Zettelausgabe, ihren Darlehenbetrieb und ihre sonstigen Verhältnisse zur Allgemeinheit sollen, wie es die §§ 40, 41, 42 und 43 der Regierungsform von 1772 über Gesetzfragen vorschreiben, ohne Rücksicht darauf, ob die Initiative dazu von Seiner Kaiserlichen Majestät oder von den Ständen ausgegangen ist, laut übereinstimmendem Beschluss Seiner Majestät und der Stände zur Nachachtung ausgefertigt werden; sollte irgend eine neue Vorschrift oder eine Veränderung und Erklärung geltender Vorschriften in den erwähnten Fragen zwischen den Landtagen als besonders notwendig erscheinen, so ist es Seiner Kaiserlichen Majestät vorbehalten nach eigener Prüfung und in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Bankbevollmächtigten der Stände einen allerhöchsten Befehl hierüber zu erlassen, der in Kraft verbleibt, bis dieselbe Frage beim nächstfolgenden Land-

tag in der oben erwähnten Weise von den Ständen behandelt und beschlossen werden kann.

§ 12. In den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den primitiven und den Hypotekenfonds wird die Veränderung vorgenommen, dass die Summen des primitiven Fonds, je nachdem sie wieder dorthin einlaufen, in sichere zinstragende Obligationen konvertiert werden sollen, welche, im Fall von Bedarf, zum Ankauf von Silber verwandt werden können, und dass, indem zugleich das bestimmte Verhältnis von sieben zu fünfzehn zwischen der metallischen Valuta und den Zetteln der Bank beibehalten wird, die Zettel, welche die Bank auf Grund der unbestreitbaren Forderungen ausgiebt, die sie bei ihren ausländischen Vertretern hat, den einfachen Betrag dieser Forderungen nicht übersteigen dürfen.

§ 13. Die Regierung erhält das Recht, bei Bedarf einer Verstärkung des Silberfonds der Bank und nach Prüfung des von den Bankbevollmächtigten hierüber abgegebenen Gutachtens, im Namen der Stände eine Anleihe oder einen Kredit im Auslande bis zu höchstens acht Millionen finnische Mark zu garantieren, welche für Rechnung des Fiskus aufgenommen und der Bank zur Verfügung gestellt werden sollen, wogegen die Letztere sich verpflichtet, für die Rückzahlung dieser Summe innerhalb der vorgeschriebenen Amortisationsfrist zu haften.

Damit die ununterbrochene Einlösung der Zettel gegen Silber in der von der allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1865 vorgeschriebenen Weise stets sichergestellt sei, sind die Bankbevollmächtigten verpflichtet darauf zu achten, dass die Bankdirektion, wenn der Kurs oder andere Umstände eine Herausnahme metallischer Valuta befürchten lassen, rechtzeitig die erforderlichen Massregeln trifft, um zu verhindern, dass die metallische Kassa auf acht Millionen Mark fällt.

§ 14. Die Bank soll, wie bisher, die Kurse bekanntgeben, nach welchen ausländische Wechsel von hier diskontiert und verkauft werden, und ihre Wechselgeschäfte, doch mit der nötigen Vorsicht, fortsetzen.

§ 15. Die Rechte und Verpflichtungen, welche den Bankbevollmächtigten zukommen, nachdem sie nun über die Verwaltung von Finlands Bank die Oberaufsicht erhalten haben, welche bisher vom Verwaltungsdepartement des Senats gehandhabt worden, sind folgende:

a) auf Vorschlag der Bankdirektion inbezug auf den vorgeschriebenen Betrag von Kassakreditiven für öffentliche Anstalten Ausnahmen zu gestatten;

b) inbezug auf die Einzahlung von Bargeld gegen Zinsen und, wenn die allgemeine Geldlage im Lande oder andere vorkommende Umstände es nötig erscheinen lassen, auf Vorschlag der Bankdirektion, die Einschränkungen oder Veränderungen im Depositionsbetrieb vorzuschreiben, welche Erfahrung und Umstände erheischen und welche mit dem Interesse der Bank und dem öffentlichen Wohl am besten übereinstimmen;

c) inbezug auf Depositionen von Zetteln, Obligationen, Münzen oder Paketen und anderem beweglichen Gut in der Bank, nachdem die vorgeschriebene Abgabe hierfür fünf Jahre lang oder länger nicht erlegt worden oder nicht hat beigetrieben werden können, nach Meldung der Bankdirektion vorzuschreiben, ob das Deponierte für Rechnung des Eigentümers in der Bank noch weiter verwahrt werden soll oder welche anderen Massregeln inbezug auf dasselbe als geeignet erscheinen mögen;

d) auf Vorschlag der Bankdirektion den Zinsfuß für Darlehen aus der Bank zu bestimmen sowie bei allgemeinerer Stockung in Handel und Gewerbe inbezug auf Darlehen gegen Hypotek von Produkten und Erzeugnissen solche Erleichterungen zu bewilligen, welche die Umstände erheischen und die mit der Sicherheit und dem Vorteil der Bank vereinbar sind;

e) Auf Anmeldung und Vorschlag der Bankdirektion den Betrag des Diskontzinsfußes der Bank und die längste Verfallzeit bei Diskontierungen festzustellen, welche jedoch nicht sieben Monate für Wechsel und fünf Monate für Anweisungen und Verschreibungen übersteigen darf;

f) zu bestimmen, ob und zwar eine wie hohe Provision für die im Lande zahlbaren Wechsel und Anweisungen der Bank berechnet werden darf;

g) auf Anmeldung der Bankdirektion und nach erfolgter vollständiger Untersuchung Ackordvorschläge von Schuldnern zu prüfen, die Abschreibung von Darlehen, Zinsen, ausgezahlten Gerichtskosten u. s. w., die von den betreffenden nicht zu erlangen waren, sowie solcher unumgänglicher Ausgaben der Bank, zu deren Zahlung ein anderer gesetzlich nicht verpflichtet werden kann, zu verordnen; und

h) nach Bedarf und Umständen solche Vorschriften zu erteilen, welche für die Ordnung, Sicherheit, den Bestand und das Gedeihen der Bank nötig und dienlich sein können und die nicht Fragen betreffen, welche hier oben im § 11 behandelt worden sind; die Direktion muss zu diesem Zweck unverzüglich den Bevollmächtigten

die Monatsvoranschläge über die Stellung der Bank mitteilen und zugleich für deren Veröffentlichung sorgen; dagegen wird das dem Chef der Finanzexpedition oder statt seiner einem anderen Mitglied des Senats früher eingeräumte Recht in gewissen Fällen Sitz und Stimme in der Bankdirektion zu haben nur auf Fragen beschränkt, welche die unter die Verwaltung der Direktion gestellten Fonds des Zivil- und Militärfiskus betreffen.

§ 16. Von der Prüfung und Entscheidung der Bankdirektion hängt es in Zukunft ab, den Wert zu bestimmen, zu welchem zinstragende Obligationen, welche von Hypothekenvereinen und anderen öffentlichen Anstalten im Lande ausgefertigt worden sind, als Hypothek für Darlehen angenommen werden dürfen; zugleich auch den Betrag von Darlehen aus der Bank gegen Hypothek auf dasselbe Grundstück oder gegen ein und dieselbe Hypothek zu bestimmen.

§ 17. Der höchste gestattete Betrag, für welchen ein und dieselbe Person als Trassent, Endossent, oder Akzeptant für im Lande zahlbare Wechsel der Bank gegenüber haftet, darf nicht zweihunderttausend Mark übersteigen.

§ 18. Dem Verwaltungsdepartement des Senats kommt es zu, auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten Veränderungen in dem für die Bank festgestellten Etat vorzunehmen, über die Errichtung neuer Wechselanstalten oder Agenturen in den Städten zu verordnen, wo derartige notwendig befunden werden, den Umfang ihrer Tätigkeit und ihre Etats festzustellen, sowie vorher vorhandene zu verändern oder aufzuheben. Was allen, welche es bestritt, zu untertäniger Nachachtung gereicht.

Wesentliche Veränderungen in der Verordnung von 1867 wurden durch ein neues Reglement für Finlands Bank eingeführt, das, nachdem es vom Landtag von 1872 angenommen worden, den 26. Juli 1875 sanktioniert ward und vom 1. Januar 1876 an in Kraft trat.

Unter den Veränderungen ist es eine, über die Bedingungen für die Zettelausgabe, die hier in erster Linie Beachtung verdient. Schon die Stände von 1867 waren der Ansicht, dass das bis dahin befolgte System, laut welchem ein Verhältnis von sieben zu fünfzehn zwischen der metallischen Valuta der Bank

und ihren Zetteln vorgeschrieben war, mit dem wechselnden Bedarf an Betriebsmitteln nicht recht gut vereinbar und geeignet war den Übergang zwischen verschiedenen Graden und verschiedenen Richtungen in der produktiven Tätigkeit zu erschweren. Die Stände hoben hervor, dass dieses System bei lebhafterem Ausfuhrbetrieb und daraus folgendem reichlicherem Vorrat an Valuten für die Zettelausgabe einen künstlichen Überfluss an Tauschmitteln und eine Überschätzung der wirklichen, dadurch dem Lande zugeströmten Kapitalverstärkung hervorrief, wogegen eine Steigerung der Einfuhr und dadurch verursachte Verminderung der genannten Valuten in ebenso künstlicher Weise dem allgemeinen Verkehr mehr Tauschmittel entzog, als es die Umstände tatsächlich erforderten, und infolge dessen die Vorstellung von einer grösseren Verminderung des Nationalkapitals hervorrief, als sie wirklich stattgefunden hatte, wodurch bei einer auch im übrigen gedrückten Geschäftslage oft Misstrauen und Verzagtheit hervorgerufen wurden. Die Stände schlugen statt dessen, in hauptsächlichlicher Übereinstimmung mit der englischen Bankbill von 1844, vor, dass die Bank gegen Sicherheit ihrer Forderungen innerhalb des Landes das Recht erhielte einen gewissen begrenzten Betrag Zettel in den Verkehr zu bringen, welcher dem allerunumgänglichsten Bedarf des Landes für den inneren Verkehr genüge; für alles was darüber ausgegeben wurde, sollte die Bank jedoch verpflichtet sein voll entsprechende Werte in Metall oder in leicht zu Metall zu verwandelnden Valuten in ausländischer Münze vorrätig halten. Die Stände hoben hervor, dass bei diesem System nur der Teil des Zettelstocks, der für den Wechselhandel mit dem Auslande notwendig werden konnte, bei störenden Schwankungen im Verhältnis zwischen der Ausfuhr und der Einfuhr in

die Bank einströmen und aus derselben hinausströmen würde, der Rest würde aber im Verkehr zurückgehalten werden, und dessen Mechanismus dadurch von diesen störenden Einflüssen unabhängig bleiben. Als derjenige Betrag, welcher von der Bank ohne entsprechenden Vorrat an Metall oder ausländischen Valuten sollte ausgegeben werden dürfen, wurden sechzehn Millionen Mark vorgeschlagen. Der Vorschlag der Stände wurde indessen wie erwähnt in diesem Teil höchsten Orts abgelehnt. Der Vorschlag ward aber im Landtag von 1872 von neuem aufgenommen und in Übereinstimmung hiermit wurden in das Reglement von 1875 veränderte Bestimmungen über die Zettelausgabe der Bank eingeführt. Zugleich wurde der Betrag der ungedeckten Zettelausgabe auf zwanzig Millionen Mark festgesetzt und auf ausländische Münze lautende Obligationen und Staatspapiere wurden als Valuta für das Zettelausgaberecht mit den Guthaben der Bank bei ihren ausländischen Vertretern gleichgestellt.

Durch das Reglement von 1875 wurde die Kapitalbeschaffung gegen Zinsvergütung aufgehoben. Es hatte sich gezeigt, dass dieser ganze Gedanke, auf den man bei der Ausfertigung des Reglements von 1859 soviel Gewicht gelegt hatte, keine nennenswerte Bedeutung erhalten hatte.

Hinsichtlich der Revision der Verwaltung der Bank führte das neue Reglement die in prinzipieller Beziehung wichtige Veränderung ein, dass dieselbe, die auf Grund der Verordnung von 1867 sowohl von Vertretern der Regierung wie von Revisoren des Landtags ausgeführt wurde, ganz und gar den Letzteren überlassen ward. In Übereinstimmung hiermit erhielten auch die Bankbevollmächtigten, nicht, wie früher, die Regierung, die Befugnis Entlastung zu erteilen.

Der Grundfonds wurde auf sechs Millionen Mark festgesetzt und der Reservefonds sollte durch bestimmte jährliche Übertragungen aus dem Gewinn des Bankbetriebes auf neun Millionen Mark gebracht werden, woneben bestimmt wurde, dass der Überschuss des Jahresgewinns „zu Zwecken angewiesen werden durfte, welche der Tätigkeit der Bank fremd sind“. Später erhielt die Bestimmung den Wortlaut, dass der Gewinn der Bank vom Landtag „zu allgemeinen Staatszwecken angewiesen werden konnte“.

Die Anzahl Mitglieder in der Direktion wurde im Reglement von 1875 auf zwei statt drei, ausser dem Vorsitzenden, festgesetzt. Hinsichtlich des Modus der Besetzung der Direktorämter fand jedoch keine Veränderung statt. In der Begründung ihres Entwurfs des genannten Reglements, welches von der Voraussetzung ausging, dass jede weitere Befassung mit den Geldern des Fiskus für die Bank aufhören sollte, hoben die Bankbevollmächtigten allerdings hervor, dass es folgerichtig erscheinen konnte, dass die Stände, als die Prinzipale der Bank, durch ihre Vertreter, die Bankbevollmächtigten, wenigstens die Mitglieder der Direktion ernannten und die Kandidaten zum Amt des Vorsitzenden vorschlugen. Zugleich zogen aber die Bankbevollmächtigten in Betracht, dass die Bank inbezug auf die Aufrechterhaltung des Münzwertes und die Erleichterung des Geldverkehrs Land und Volk gegenüber solche Pflichten hatte, und dass sowohl der Modus wie die Prinzipien, nach welchen die Verwaltung der Bank gehandhabt wurde, Angelegenheiten von so grosser Bedeutung waren, dass ein gerechter Einfluss auf dieselben einem jeden der beiden Staatsgewalten eingeräumt werden müsste, und wie der Monarch infolge dessen an der einschlägigen Gesetzgebung teilnahm, so müsste

auch die Regierungsgewalt an der Besetzung der höchsten Verwaltungsämter in der Bank wirksam Teil nehmen können, zumal die Stände durch ihre Bankbevollmächtigten in der Lage waren einen ununterbrochenen Einfluss auf die Verwaltung selbst auszuüben. Auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten wurde auch in das Reglement die Veränderung der hierüber geltenden Bestimmungen eingeführt, dass bei der Aufmachung von Kandidatenlisten zur Besetzung von Direktorämtern auf die Geschicklichkeit des Kandidaten für das betreffende Amt Rücksicht genommen werden sollte, folglich nicht nur auf gewöhnliche Beamtenverdienste.

Hinsichtlich der Vorsteherämter in den Kontoren der Bank erteilte das neue Reglement der Direktion die Befugnis drei Kandidaten vorzuschlagen, ohne dass eine Beschwerde über den Vorschlag statthaft war. Die Bankbevollmächtigten sollten dann einen der vorgeschlagenen Kandidaten befürworten. Das Recht der Ernennung ward dem Verwaltungsdepartement des Senats vorbehalten. Die Ernennung der übrigen Beamten wurde der Direktion überlassen, damit, wie es in der Begründung der Bankbevollmächtigten heisst, kein Beamter der Direktion gegen ihren Willen, sei es von der Regierung oder den Bankbevollmächtigten, aufgezwungen werden könne.

Eine Umgestaltung der Kontore der Bank wurde im Reglement von 1875 durch Errichtung von Diskontkomitees durchgeführt, welche von den Bankbevollmächtigten unter Geschäftsleuten oder anderen hierfür geeigneten Personen ausersehen wurden. Zugleich wurde das Recht der Kontore Kredit zu bewilligen erweitert, wodurch ihre Bedeutung für das Geschäftsleben am betreffenden Ort wesentlich erhöht ward.

Schliesslich mag erwähnt werden, dass die in der Verord-

nung von 1867 enthaltene Bestimmung darüber, dass niemand der Bank gegenüber für mehr als zweihunderttausend Mark haften durfte, ausgeschlossen ward.

Gleichzeitig mit der Bestätigung des neuen Reglements wurde die Bank von aller weiteren Befassung mit dem Staats- und dem Militärfonds frei, und zu diesem Zweck wurde statt dessen eine besondere Behörde, nämlich Finlands Staatskontor, errichtet.

Während der Jahrzehnte, welche seit der genannten Gesetzgebungsmassregel betreffend Finlands Bank verflossen, ist das Reglement der Bank sowohl in einzelnen Teilen verändert wie auch ganz und gar umgearbeitet worden.

Die Veränderungen sind indessen nur formeller Natur gewesen oder haben nur Einzelheiten berührt. Unter den vorgenommenen Veränderungen mögen hier folgende hervorgehoben werden: Der Grundfonds ist auf fünfundzwanzig Millionen Mark erhöht worden, die metallische Kasse darf nicht unter zwanzig Millionen Mark sinken, zu derselben ist nur Gold, nicht aber Silber zu rechnen, und der Betrag Zettel, welche die Bank ohne entsprechende Valuta in Metall oder in ausländischen Forderungen und ausländischen Obligationen ausgeben darf, ist allmählich auf vierzig Millionen Mark erhöht worden, wobei die Bank zugleich das Recht erhielt, nachdem jedesmal besonders die Genehmigung des Senats dazu eingeholt worden, vorübergehend diesen Betrag um zehn Millionen Mark zu erhöhen.

Eine auf fünfzig Millionen Mark steigende Erhöhung des Zettelbetrags, welchen die Bank ohne entsprechende metallische oder ausländische Valuta ausgeben darf, wurde vom Landtag von 1908 beschlossen, der diesbezügliche Antrag des Landtags

ist aber noch nicht höchsten Orts vorgetragen worden. Derselbe Landtag beschloss auch eine andere Veränderung im Reglement der Bank, nämlich hinsichtlich des ausländischen Kredits, welchen die Bank behufs Verstärkung ihrer metallischen Kasse in Anspruch nehmen konnte. Laut § 13 in der Verordnung vom 19. Dezember 1867 über die Direktion und Verwaltung von Finlands Bank kam es der Regierung zu bei Bedarf „im Namen der Stände auswärtige Anleihen oder Kredite zu garantieren“, und die Anleihen sollten „für Rechnung des Fiskus aufgenommen und der Bank zur Verfügung gestellt werden, wogegen diese sich verpflichtete für die Rückzahlung innerhalb der vorgeschriebenen Amortisationszeit zu haften“. Schon im Landtag von 1867 hatte die Bankkommission allerdings hervorgehoben, dass das unerschütterliche Vertrauen und der gute Name, deren die Bank genoss, die Bank in die Lage versetzen würden auch ohne Vermittelung der Regierung im Auslande sich die Kassaverstärkung zu verschaffen, die etwa für kürzere Zeit erforderlich werden konnte, und die Kommission schlug deshalb vor, dass der Punkt in der Regierungsvorlage, welcher hierüber handelte, ausgeschlossen werden sollte. Er wurde aber vom Landtag beibehalten und nicht nur auf langfristige Anleihen, welche er eigentlich bezweckte, sondern auch auf kurze Kredite von der fraglichen Art angewandt. Die Bestimmung ist noch immer im Reglement der Bank enthalten, und zwar mit dem Inhalt, den sie bereits in der Verordnung von 1867 hatte. Hierin schlug der Landtag von 1908 die Veränderung vor, dass das Verwaltungsdepartement des Senats, auf Antrag der Bankbevollmächtigten, der Bank das Recht erteilen kann, in eigenem Namen eine ausländische Anleihe oder einen ausländischen Kredit in einem Betrage bis zu höchstens

zwanzig Millionen Mark aufzunehmen. Auch in diesem Punkt harrt der Antrag des Landtags noch der allerhöchsten Entscheidung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Direktion sind ziemlich weitgreifende Reformvorschläge hervorgetreten und mehr als einmal Gegenstand der Beratung sowohl bei den Bankbevollmächtigten wie im Landtage gewesen.

Schon im Landtag von 1877—78 hatte solchermassen die Bankkommission, vor allem deshalb, weil die Bank bedeutende Verluste in ihrem Betrieb erlitten hatte, in Erwägung gezogen, ob nicht die Direktion der Bank so zusammengesetzt werden könnte, dass die Eigenschaften, welche von den ausführenden Organen in einer Bankanstalt vor allem verlangt werden, nämlich „Kenntnisse im Bankwesen, Bekanntschaft mit den Geschäftsverhältnissen im Lande und vor allem sorgfältige Wachsamkeit und unablässige Aufmerksamkeit hinsichtlich aller die Tätigkeit der Bank betreffenden Verhältnisse“, daselbst vertreten wären. Die Kommission glaubte umso mehr Anlass zu haben die Frage unter Diskussion zu stellen, als die Gehälter der Direktionsmitglieder in der Bank gleichzeitig über den Betrag erhöht wurden, den andere „in sozialer Beziehung gleichgestellte Beamte in den Verwaltungsbehörden des Landes“ bezogen, und infolge dessen möglicherweise dazu führen könnten, dass die Bankdirektorämter in höherem Grade als bisher von Personen gesucht sein würden, „welche hauptsächlich durch hervorragende Verdienste in der Beamtenlaufbahn sich der Beförderung verdient gemacht hatten“. Die Kommission schlug deshalb vor, dass die beiden Direktionsmitglieder ohne Aufmachung

einer Kandidatenliste von den Bankbevollmächtigten für je drei Jahre ausersehen werden sollten, wogegen die Kommission fand, dass hinsichtlich der Besetzung des Amtes des Vorsitzenden eine Veränderung überflüssig war, „weil es behufs Aufrechterhaltung der Kontinuität in der Verwaltung und der Festigkeit in den Grundsätzen, auf denen der Gang der Geschäfte ruht, für die Bank nützlich schien, dass, bei eintreffendem Wechsel in der Direktion, ein Mitglied derselben stets im Amte blieb“.

Der Änderungsvorschlag der Bankkommission wurde indes von dem Landtag nicht genehmigt, und gegen denselben hoben die Bankbevollmächtigten in ihrem an den nächstfolgenden Landtag abgegebenen Bericht hervor, dass der Vorschlag sich mit der Eigenschaft von Finlands Bank als einer Staatsanstalt nicht gut vereinigen liess. Der Vorschlag wurde aber auch im übrigen als nicht wohl überlegt befunden, denn „derartige Aufträge für nur drei Jahre“, wenn auch eine Erneuerung des Auftrags in Frage kommen und sogar vorausgesetzt werden konnte, würden wahrscheinlich solchen Personen wenig verlockend erscheinen, welche diejenigen Eigenschaften besaßen, die für die fraglichen Plätze erforderlich waren, und welchen Personen besser bezahlte und, wenn auch nicht unabsetzbare, so doch in der Tat weniger unsichere Ämter sich anderweitig darboten. Die Bankbevollmächtigten machten selbst einen Vorschlag, dessen Begründung so bemerkenswert ist, dass ein Referat derselben hier am Platz ist.

Zunächst betonen die Bankbevollmächtigten, dass die bedeutenden Verluste, welche während der vorhergehenden fünfjährigen Periode die Bank betrafen, den Bankbevollmächtigten als eine unabweisbare Mahnung erschienen seien, die Ursachen derselben sowie die Mittel und Auswege in Erwägung zu zie-

hen, wodurch in Zukunft ein kräftigerer Schutz gegen Gefahren geschaffen werden könnte, denen die Bank unter solchen Verhältnissen, wie die von ihr durchlebten, ausgesetzt sein kann. Obgleich billigerweise zugegeben werden müsse, dass die Periode in reichlichem Masse Schwierigkeiten für eine Kreditanstalt wie Finlands Bank dargeboten, so gestattete die Prüfung dennoch nicht die Auffassung, dass die Verluste ganz und gar durch Umstände hervorgerufen worden, welche entweder nicht hätten berechnet werden können oder auch in einem solchen Grade ihre Wurzel in den Verhältnissen gehabt hätten, unter welchen die Bank gearbeitet, dass die Verluste nicht in irgend einem Grade hätten vermieden werden können; vielmehr müsse auch eine gerechte und wohlwollende Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass wirkliche Fehlgriffe vorgekommen und einen nicht geringen Anteil an den ungewöhnlich grossen Zahlen gehabt, welche die Rechnungen der Bank für abgeschriebene oder unsichere oder von gerichtlichem Urteil oder Konkursaustrag abhängende Forderungen enthielten. Da die Verluste nicht dem Mangel an Sorgfalt und gutem Willen bei der Bankverwaltung zuzuschreiben waren, hatten die Bankbevollmächtigten nicht umhin gekonnt sich die Frage vorzulegen, ob nicht die Organisation der Bankverwaltung einer Entwicklung fähig wäre, welche grössere Garantien bieten würde nicht nur hinsichtlich der vielseitigen Sachkenntnis und Erfahrung, sondern auch hinsichtlich der rein geschäftsmässigen Auffassung der Kreditoperationen, welche bei der Leitung eines grossen Bankinstitutes von Nöten sind.

Es sei eine alte und allgemein bezeugte Wahrheit, setzen die Bankbevollmächtigten im Anschluss an das Vorhergehende fort, dass die Enttäuschungen, denen Staatsbanken bei Bewilligung

von Kredit ausgesetzt sind, hauptsächlich darauf beruhen, dass eine Betrachtungsweise, die sich nicht nur in der allgemeinen Leitung, sondern auch bei jedem einzelnen Geschäftsabschluss ausschliesslich von dem eigenen Vorteil und der eigenen Sicherheit des Bankinstitutes selbst leiten lässt, gewöhnlich sich in den Direktionen von Staatsbanken nicht geltend zu machen vermag, und dass auch die Voraussetzungen für die persönlichen Eigenschaften und die Ausbildung, welche erforderlich sind, um jedes Geschäft mit Sicherheit vom Standpunkt des eigenen Interesses aus zu prüfen, in der Verwaltung derartiger Staatsanstalten schwer zu erzielen sind.

Was Finlands Bank betraf, so hoben die Bankbevollmächtigten hervor, dass die neue Organisation, welche die Bank im Jahre 1867 erhielt, insofern vollkommen befriedigend war, als die Bank, indem sie von der Finanzverwaltung des Staates unabhängig gemacht wurde, nicht zu einem Organ einer für ihren eigentlichen Zweck fremden Finanzpolitik gemacht werden kann, und dank dieser neuen Stellung, welche der Bank unter der Ägide eines ihre verwaltenden Behörden bindenden allgemeinen Gesetzes geschaffen worden war, sei die Bank während der verflossenen fünfzehn Jahre fest und stark geworden, woneben die Bank nach der Veränderung sich in mehreren anderen Beziehungen von den für Staatsanstalten eigentümlichen, für eine Bankanstalt aber störenden Formen freigemacht habe, welche während vorhergehender Entwicklungsperioden Finlands Bank gekennzeichnet hatten, und sich mehr die Eigenschaft eines Geschäftsinstitutes anzueignen versucht habe. Aber grade hierdurch sei auch, nach der Ansicht der Bankbevollmächtigten, die Notwendigkeit bedingt worden, in erhöhtem Grade der Bankverwaltung die spezielle Sach- und Personenkenntnis und die

übrigen Eigenschaften zuzuführen, welche das Eingreifen in ein vielgestaltetes Geschäftsleben verlangt.

Die erwähnte Äusserung der Bankbevollmächtigten berührte auch die Frage, ob die Institution der Bankbevollmächtigten dasjenige ersetzen könnte, was in der angedeuteten Hinsicht der Direktion abging, gab jedoch darauf eine verneinende Antwort, „denn wenn auch die Stände bei der Wahl ihrer Vertrauensmänner in der Bank immer in gewisser Beziehung auf Kenntnisse in Angelegenheiten, welche das Geldwesen betrafen, Rücksicht nahmen, so dürfte doch in erster Linie das Vertrauen zu den Charaktereigenschaften der Gewählten bei der Wahl derjenigen Personen entscheidend sein, welche im Namen der Prinzipale der Bank die Oberaufsicht über dieselbe ausüben sollen“. Die Bankbevollmächtigten rieten sowohl deshalb als auch um die überwachende und kontrollierende Befugnis der Bankbevollmächtigten beizubehalten, davon ab, die Gesetzgebung hinsichtlich der Bank in der Richtung zu verändern, dass die Bankbevollmächtigten und die Direktion in eine gemeinsame Bankverwaltung verschmolzen würden. Die Stellung der Bankbevollmächtigten, so wird am Ende der zitierten Äusserung hervorgehoben, ist und muss und kann, solange dieselben von rein politischen Wahlkorporationen aussersehen werden, nur darin bestehen, dass sie die Prinzipale der Bank vertreten, dass sie auf Grund von Mitteilungen der verwaltenden Behörde und in gemeinsamer Beratung mit ihr Prinzipfragen entscheiden, dass sie mit wachsamem Auge der Verwaltung folgen, dass sie zwischen den Landtagen inbezug auf die Bank die Machtbefugnis handhaben, welche den Ständen zukommt und dass sie in erster Hand zwischen den Revisoren und der Direktion Urteil fällen. Der Ausweg, der nach der Ansicht der Bankbevoll-

mächtigen am besten zum Ziele führte, nämlich zu einer Verstärkung der Geschäftskenntnisse in der Verwaltung der Bank, bestand darin, dass bei der Zentralverwaltung ein Diskontkomitee von Geschäftsleuten, nach dem Muster der in den Abteilungskontoren der Bank errichteten ähnlichen Komitees, errichtet wurde.

Der Vorschlag wurde in der Hauptsache von der Bankkommission im Landtag von 1882 befürwortet, allerdings mit verschiedenen Veränderungen hinsichtlich der Stellung des Diskontkomitees zur Direktion und des Umfanges seines Auftrages, ward aber nur in einem Stande, dem geistlichen, angenommen und deshalb nicht zum Beschluss erhoben.

Dasselbe Schicksal ward auch einem Vorschlag zu Teil, welcher von einem behufs Umarbeitung des Reglements der Bank von den Bankbevollmächtigten im Jahre 1883 laut Vorschrift des Landtags eingesetzten Komitee herrührte und darauf ausging, dass die Mitglieder der Direktion auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten vom Senat für eine Zeit von fünf Jahren ausersehen werden sollten, wobei ein anderer als der von den Bankvollmächtigten vorgeschlagene dazu nicht verordnet werden dürfte; doch sollten die Bankbevollmächtigten verpflichtet sein, falls der Senat den vorgeschlagenen für das Amt nicht geeignet fand, einen neuen Kandidaten vorzuschlagen. Der Vorschlag, der einen von der Bankkommission im Landtag vom 1877—78 ausgesprochenen Gedanken in veränderter Form wiederholte, führte auch diesmal zu keinem Beschluss von Seiten des Landtags. Und seitdem sind keine Änderungsvorschläge hervorgetreten, sondern die Ordnung für die Ernennung der Direktionsmitglieder, die bereits im Jahre 1867 angenommen wurde, besteht noch heute. Auch ist kein Vorschlag in der

eben erwähnten Richtung über Einsetzung eines Diskontkomitees neben der Direktion weiter gemacht worden.

Nur in der Richtung ist seit 1875 eine Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung der Direktion und der Ordnung für die Ernennung der Direktionsmitglieder vorgenommen worden, dass die Direktion um ein Mitglied ausser Etat verstärkt worden ist, das ohne vorhergehendes Gesuch vom Verwaltungsdepartement des Senats auf Vorschlag der Bankbevollmächtigten verordnet und entlassen wird.

Neben den oben geschilderten Vorschlägen über veränderte Zusammensetzung der Bankdirektion traten auch Vorschläge über veränderte Organisation der Institution der Bankbevollmächtigten hervor, welche ebenfalls durch Unzufriedenheit mit der Verwaltung der Bank in den siebziger Jahren hervorgerufen, zugleich aber auch dadurch veranlasst waren, dass die Bankbevollmächtigten öfters sich zwei gegen zwei teilten, die Vertreter der Ritterschaft und des Adels und des Bürgerstandes einerseits, und die des geistlichen und des Bauernstandes anderseits.

Vorschläge in der genannten Richtung wurden bereits von dem oben erwähnten Komitee vom Jahre 1883 behufs Revision des Reglements der Bank und ebenso von den Bankkommission der Landtage eingereicht. Sie führten aber erst im Landtag von 1891 zu einem Beschluss. In dem genannten Jahre wurde nämlich die Anzahl der Bankbevollmächtigten von vier auf acht erhöht, von denen vier gewählt wurden, um als ordentliche Bankbevollmächtigte ständig zu funktionieren, während die übrigen einberufen werden sollten, um gemeinsam mit den erstgenannten als verstärkte Bankbevollmächtigte wichtigere Angelegenheiten zu behandeln.

Der Zweck der Veränderung war, der Institution der Bankbevollmächtigten eine Verstärkung durch geschäftsmännische Elemente zuzuführen, und sie ging von der Voraussetzung aus, dass Geschäftsleute auch aus anderen Orten als Helsingfors einen Auftrag übernehmen konnten, welcher sie nur hin und wieder im Verlauf des Jahres in Anspruch nahmen.

Beim Vortrag der Frage höchsten Orts machte sich indessen die Ansicht geltend, dass, da die Anzahl der Bankbevollmächtigten laut § 4 in der Verordnung von 1867 vier betrug und diese Bestimmung durch keine andere Gesetzgebungsurkunde von derselben Kraft verändert worden war, die vom Landtag vorgenommene Massregel die Anzahl Bankbevollmächtigte zu erhöhen gesetzwidrig war.

Die vorgeschlagene Umorganisation der Institution der Bankbevollmächtigten ward aus diesem Anlass damals nicht verwirklicht. Erst als unsere Volksvertretung umgestaltet ward und als der Einkammerlandtag an Stelle des früheren Ständelandtags trat, wurde der Reorganisationsvorschlag von neuem aufgenommen und resultierte in folgender Bestimmung im § 74 der neuen Landtagsordnung:

Der Landtag ernennt Bankbevollmächtigte behufs Überwachung der Verwaltung der unter der Garantie und Obhut des Landtags stehenden Fonds in Finlands Bank und setzt die Instruktion für dieselben fest. Die Anzahl Bankbevollmächtigte beträgt sechs, doch sollen Fragen, über welche die Instruktion nicht anders bestimmt, von drei Bevollmächtigten behandelt werden können.

Die Bankbevollmächtigten werden von einem ordentlichen Landtag gewählt, und ihr Auftrag beginnt sobald die Wahl stattgefunden. Von den Bevollmächtigten gehen der Reihe nach jedes Jahr zwei ab. Ist ein Bevollmächtigter vor dieser Zeit abgegangen, so wird ein neuer Bevollmächtigter für die Zeit gewählt, welche für den Abgegangenen übrig geblieben wäre.

Die Wahl der Bankbevollmächtigten findet durch die Bankkommission und die Elektoren des Landtags in der Weise statt, dass an Stelle der Reihenfolge nach Abgehenden mit geschlossenen Stimmzetteln eine gleiche Anzahl Bevollmächtigte gewählt wird, einer, um an allen den Bevollmächtigten obliegenden Fragen teilzunehmen und, durch besondere Wahl, ein zweiter um an der Behandlung derjenigen Fragen teilzunehmen, welche nur von sämtlichen Bankbevollmächtigten gemeinsam entschieden werden können. Hat bei der Wahl keiner die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten, so wird zwischen den zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine neue Wahl verrichtet.

In derselben Weise werden von der Bankkommission und den Elektoren des Landtags jährlich im ordentlichen Landtag vier Revisoren ausersehen, um die Revision für das laufende Berichtsjahr auszuführen, welcher die genannten Fonds nach Ablauf des Jahres unterzogen werden müssen, sowie auch die nötige Anzahl Ersatzmänner für die Bankbevollmächtigten und die Revisoren.

Hinsichtlich der Befugnis und der Obliegenheiten der Bankbevollmächtigten bestimmte der § 53 des Reglements von 1875: „die Leitung von Finlands Bank wird von den Bankbevollmächtigten der Stände gehandhabt“, und dieser Ausdruck, der nachher in den Bankreglementen beibehalten wurde, hat auch seine Entsprechung in der Wirklichkeit, indem die Bankbevollmächtigten, als Vertreter des Landtags, die Prinzipale der Bank sind. Ihnen kommt es zu Veränderungen in Reglement und Etat der Bank vorzuschlagen, beim Verwaltungsdepartement des Senats die Errichtung neuer Kontore und die Aufhebung solcher Kontore zu beantragen, deren Nutzen sich gering erwiesen hat, und, falls solches notwendig befunden wird, die Aufnahme ausländischen Kredits für die Verstärkung der metallischen Kasse vorzuschlagen. Ferner gehört es zu den Befugnissen der Bankbevollmächtigten, auf Vorschlag der Bankdirektion und nach Beratung mit dieser, Vertreter im Auslande anzunehmen und in dieser Beziehung Vorschriften mitzuteilen, die Zinssätze

der Bank festzusetzen und über die Einschränkungen und Veränderungen in bezug auf den Darlehenbetrieb der Bank zu verordnen, welche durch die Umstände bedingt sein können, Bestimmungen über die Zettelverfertigung auszufertigen, über die Abschreibung unsicherer Forderungen aus den Rechnungen zu verordnen, Akkord zu bewilligen u. s. w.

Die im Obigen angegebenen Bestimmungen über die Bank sind in der Hauptsache in dem gegenwärtig geltenden Reglement der Bank vom 19. Februar 1895, nebst den daselbst vorgenommenen Veränderungen vom 10. Juni 1901, 5. März 1906 und 17. April 1908, beibehalten worden.

An das Reglement, für dessen Gültigkeit ein übereinstimmender Beschluss von Monarch und Landtag erforderlich ist, schliessen sich die Instruktionen für die Bankbevollmächtigten an, welche vom Landtag mitgeteilt werden und welche, wie es in der dem Landtag von 1867 übergebenen Regierungsvorlage heisst, keine andere Massregel von Seiten der Regierung erfordern, als dass sie „öffentlich zur Nachachtung bekanntgemacht werden“.

Die gegenwärtig geltende, im Landtag von 1907 angenommene Instruktion für die Bankbevollmächtigten hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Den Bankbevollmächtigten liegt ob, bei der Überwachung der Verwaltung der unter Garantie und Obhut des Landtags stehenden Fonds in Finlands Bank das Reglement von Finlands Bank und diese Instruktion zu beobachten.

§ 2. Der Auftrag der Bankbevollmächtigten beginnt sobald die Wahl stattgefunden.

Die Bankbevollmächtigten versammeln sich unmittelbar nach der Wahl, um unter den drei Bankbevollmächtigten, welche an allen den Bankbevollmächtigten obliegenden Fragen teilnehmen müssen, einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden zu wählen.

§ 3. Sämtliche Bankbevollmächtigte gemeinsam haben folgende Obliegenheiten:

a) dem Kaiser und Grossfürsten sowie dem Verwaltungsdepartement des Senats die Anträge, Vorschläge und Gutachten einzureichen, welche laut Reglement der Bank den Bankbevollmächtigten obliegen;

b) hinsichtlich der Anträge und Vorschläge zu beschliessen, welche dem Landtag eingereicht werden müssen;

c) der Bankkommission über den Zustand, den Betrieb und die Verwaltung der Bank sowie über die von den Bankbevollmächtigten während des nächstverflossenen Jahres behandelten wichtigeren Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

d) über die Entlastung der Bankdirektion Beschluss zu fassen;

e) die Zinssätze und Provisionen der Bank festzusetzen;

f) die längste Verfallzeit für in- und ausländische Wechsel und andere Kreditpapiere zu bestimmen, welche in der Bank diskontiert werden, sowie die längste Zeit, für welche Darlehen und Kreditive von der Bank bewilligt werden können;

g) zu prüfen, ob Sicherheit und Vorteil der Bank bei der Bewilligung von Kredit, Einkauf von Obligationen und bei der Plazierung der Guthaben der Bank im Auslande vorgeschriebenermassen wahrgenommen worden;

h) die Mitglieder der Diskontkomitees bei den Abteilungskontoren der Bank auszuersuchen;

i) auch in anderen der Verwaltung der Bank betreffenden Angelegenheiten Beschluss zu fassen, falls die drei Bevollmächtigten, welche verpflichtet sind an allen den Bevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten teilzunehmen, der Ansicht sind, dass diese Fragen von der Bedeutung sind, dass sie der Behandlung durch sämtliche Bevollmächtigte unterbreitet werden müssen.

§ 4. Die drei Bankbevollmächtigten, welche an allen den Bevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten teilnehmen müssen, sind verpflichtet:

a) die im Reglement der Bank vorgeschriebenen Inventuren vorzunehmen;

b) jeden Monat auf Grund der Bücher und Rechnungen der Bank und der Rapporte der Abteilungskontore den Darlehenbetrieb der Bank zu prüfen;

c) die Fragen vorzubereiten, welche in den im § 3 erwähnten gemeinsamen Sitzungen der Bankbevollmächtigten behandelt werden;

d) alle übrigen Angelegenheiten zu handhaben, welche eine Massregel von Seiten der Bankbevollmächtigten erheischen und nicht im § 3 erwähnt sind.

§ 5. Die Bankbevollmächtigten versammeln sich:

Die drei Bankbevollmächtigten, welche an allen den Bevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten teilnehmen müssen, auf Einladung des Vorsitzenden so oft die Angelegenheiten solches erfordern; sämtliche sechs Bankbevollmächtigten auf Einladung des Vorsitzenden den zweiten Werktagmontag im Februar, April, September und Dezember und auch sonst, wenn die Angelegenheiten solches erfordern.

Findet ein Bankbevollmächtigter, dass das Interesse der Bank eine Beratung oder eine Massregel in irgend einer Frage erfordert, so hat er darüber dem Vorsitzenden zu berichten, welcher eine Sitzung zusammenberuft.

§ 6. Ist ein Bankbevollmächtigter verhindert sich zu einer Sitzung einzufinden oder wünscht er für längere oder kürzere Zeit von diesem Auftrag beurlaubt zu werden, so hat er hierüber dem Vorsitzenden zu melden, welchem es obliegt sowohl in diesem Fall wie auch dann, wenn ein Bankbevollmächtigter abgegangen ist, einen Ersatzmann einzuberufen und zwar in der Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner gewählt worden sind.

Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein ihr Amt auszuüben, so wählen die Bankbevollmächtigten unter sich einen Vorsitzenden für die Zeit, solange das Hindernis dauert.

§ 7. Als Beschluss der Bankbevollmächtigten gilt die Ansicht, welcher die meisten Stimmen beitreten. Bei gleicher Anzahl Stimmen für verschiedene Ansichten entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 8. Die Bankbevollmächtigten nehmen einen Schriftführer an, der das Protokoll in den Sitzungen führt und die von den Bankbevollmächtigten ausgehenden Schreiben verfasst und gegenzeichnet.

Die Bankbevollmächtigten schliessen die in ihren Sitzungen geführten Protokolle und unterschreiben die von ihnen ausgehenden Schreiben. Doch können die Bankbevollmächtigten die Schliessung des Protokolls und die Unterschreibung der ausgehenden Schreiben dem Vorsitzenden nebst zwei Bevollmächtigten übertragen.

Der Bankdirektion oder einem ihrer Mitglieder muss Gelegenheit geboten werden an der Schliessung eines solchen Protokolls teilzunehmen, das in einer gemeinsamen Sitzung der Bevollmächtigten und der Direktion geführt worden ist.

§ 9. Ein Bankbevollmächtigter ist verpflichtet alles geheim zu halten, was das Verhältnis von Privatpersonen zur Bank betrifft, und was im übrigen in der Bankverwaltung von derartiger Beschaffenheit ist, dass es nicht geoffenbart werden darf.

§ 10. Ein Bankbevollmächtigter ist verpflichtet abzugehen, falls er ein solches Amt annimmt, das nach der einstimmigen Ansicht der Bankbevollmächtigten mit seinem Auftrag als Bevollmächtigter unvereinbar ist.

§ 11. Ein Bankbevollmächtigter ist verpflichtet abzugehen, wenn er unter Vormundschaft gestellt wird oder sein Eigentum seinen Gläubigern überlässt oder zum Verlust des bürgerlichen Vertrauens verurteilt oder für unwürdig erklärt wird einen andern zu vertreten.

§ 12. Ein Bankbevollmächtigter, der an allen den Bevollmächtigten obliegenden Angelegenheiten teilnehmen muss, erhält als jährliche Entschädigung viertausend Mark, nebst zweitausend Mark für denjenigen, der wegen des genannten Amtes von einem andern Ort übersiedelt. Für die Zeit, wo ein Bankbevollmächtigter Urlaub genießt, soll ein entsprechender Teil seiner Entschädigung abgezogen werden.

Von den übrigen Bankbevollmächtigten erhalten die in Helsingfors ansässigen zwanzig Mark für jede Sitzung und die an einem anderen Ort ansässigen dreissig Mark nebst Reiseentschädigung.

Ein statt eines Bankbevollmächtigten einberufener Ersatzman erhält, wenn er in Helsingfors ansässig ist, fünfzehn Mark für jeden Tag, wenn er aber an einem anderen Ort wohnt, dreissig Mark nebst Reiseentschädigung. Doch darf die Entschädigung eines Ersatzmannes während eines Jahres, wenn er in Helsingfors ansässig ist, nicht viertausend und, wenn er an einem anderen Ort wohnt, nicht sechstausend Mark übersteigen.

Die Entschädigung des Schriftführers der Bankbevollmächtigten und die Summen für die Kanzleiausgaben werden von den Bankbevollmächtigten festgesetzt.

Die obige Schilderung der wiederholt auftretenden Vorschläge über veränderte Zusammensetzung der Bankdirektion ist dazu angetan die Schwierigkeiten zu beleuchten, mit welchen die Verwaltung einer Bank von dem eigenartigen Typus wie Finlands Bank verbunden ist.

Vor Staatsbanken im eigentlichen Sinne hat dieser Banktypus allerdings den Vorzug, dass das Verhältnis zwischen der Finanz- und der Bankverwaltung weniger intim ist, dass die Bank infolge dessen eine verhältnismässig selbständige Stellung einnimmt, dass sie besser in der Lage ist ihre besonderen Ausgaben zu erfüllen und dass die Aktiva der Bank nicht in Zeiten von finanzieller Bedrängnis oder politischer Schwierigkeiten für den Staat von diesem in Anspruch genommen werden können.

Andererseits scheint es aber für die Aufgabe der Volksvertretung fremd zu sein die Oberaufsicht über eine Bank zu handhaben.

Bei der Behandlung der Frage im Landtag vom 1867 trat deshalb auch ein Vorschlag hervor, der darauf ausging private Aktienbesitzer an der Bank zu interessieren, welche je nach ihrem Anteil durch Delegierte an den Beratungen und Beschlüssen der Bankbevollmächtigten teilnehmen sollten. Dieser Gedanke kam in einer dem Gutachten der Bankkommission beigefügten Reservation zum Ausdruck, in welcher hervorgehoben wurde, dass das Allgemeine nur Nutzen davon haben könne, dass die Bank solchermassen zu einem Teil von Personen geleitet würde, welche einen unmittelbaren Nutzen oder Schaden davon hatten, dass die Bank mehr oder weniger gut geleitet wurde.

Einen ausdrücklichen Vorschlag in dieser Richtung enthielt die Reservation jedoch nicht, sondern berührte die Frage nur beiläufig. Aber bei der Behandlung der Angelegenheit im Landtag kam diese Frage in der Ritterschaft und im Adel zur Sprache. Zu den Gründen, welche in der Reservation zugunsten des Vorschlages angeführt worden waren, kam noch der, dass

es wünschenswert sei, dass das eigene Kapital der Bank eine Verstärkung erhalte. Für den Vorschlag stimmten die Ritterschaft und der Adel sowie der geistliche Stand, während die beiden anderen Stände ihn ablehnten und er infolge dessen nicht zum Beschluss erhoben ward.

So wenig kapitalstark wie die Bank damals war und so wenig versprechend wie die Aussichten für eine geschäftsmäßige Verwaltung derselben waren, muss der Vorschlag als wohl überlegt bezeichnet werden. Und es kommen vielleicht noch Zeiten, wo eine Verwirklichung desselben wünschenswert erscheinen kann. Eine Entwicklung in einer solchen Richtung ist auch nicht ausgeschlossen. Es verdient aber doch hervorgehoben zu werden, dass Finlands Bank, seit sie dem Landtag untergeordnet worden, im allgemeinen ihre Aufgabe gut erfüllt hat und dass sie stets der Gegenstand der besonderen Fürsorge von Seiten der Volksvertretung gewesen ist, welche nicht am wenigsten darin Ausdruck gefunden hat, dass der Gewinn der Bank zum überwiegenden Teil zur Vermehrung ihrer eigenen Fonds verwandt worden ist.

Indem die Bank unter die Obhut der Volksvertretung gestellt wurde, verlor sie ihr früheres bureaukratisches Gepräge und hat sich nachher immer mehr den Bedürfnissen des Geschäftslebens angepasst. Dass die Bank unter die Obhut des Landtags gestellt wurde, bedeutet in dieser wie in anderen Beziehungen einen Wendepunkt in ihrer Entwicklung, dessen Bedeutung sich weit über das gewöhnliche Mass einer Neuorganisation erstreckte. Wir haben darnach vor uns eine ganz und gar neue Bank mit erhöhten Möglichkeiten die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu stützen.

Die Übergabe der Bank „unter die Verwaltung und Haftpflicht des Landtags“ erfolgte am 7. Januar 1868. An diesem Tage erschienen im Sitzungszimmer der Bankdirektion, wie der von den Bankbevollmächtigten an den Landtag von 1872 erstattete Bericht, der erste unter ihnen, mitteilt, der damalige Chef der Finanzexpedition des Kaiserlichen Senats Snellman, der Senator Norrmén, unter dessen Aufsicht die Revision der Fonds der Bank und des Fiskus an demselben Tage beginnen sollte, sowie die Bankbevollmächtigten und die vom Landtag ausersehenen Revisoren, worauf „der Senator Snellman, im Namen des Kaiserlichen Senats, den primitiven und den Hypothekenfonds unter dem Namen von Finlands Bank und zu dem Zweck, den die Kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1867 vorschrieb, den Ständen übergab“.

Diese Fonds beliefen sich, wie bereits erwähnt, auf Fmk 11,669,703: 15, davon waren aber nicht weniger als Fmk 6,099,268: 79 in Konkursen gebunden oder standen unter Auspfändung. Es war also wahrlich kein glänzender Beginn für die Bank an der Schwelle der neuen Entwicklungsperiode, in die sie nun eintrat. Die Million Rubel Banko-Assignationen, welche die Bank bei ihrer Gründung erhalten hatte, war in der Tat in Anbetracht des höheren Wertes des Geldes und der geringeren Entwicklung des Geschäftslebens zu jener Zeit grösser als das Kapital, worüber die Bank jetzt verfügte. Aber die Entwicklungsmöglichkeiten waren jetzt ganz andere als damals, und besonders sollte das Recht der Zettelausgabe, bei der Bedeutung, die sie in Balde erhielt, der Bank Mittel und Gewinne zuführen, mit denen man früher nicht hatte rechnen können.

Während der ersten Jahre der fraglichen Periode waren

die Bemühungen der Bankverwaltung beinahe ausschliesslich darauf gerichtet, die Schäden zu heilen, welche die vorhergehende Zeit als Erbe hinterlassen hatte. In den Protokollen der Bankdirektion und der Bankbevollmächtigten finden wir immer wieder Gesuche um Akkord und Vorschläge zu Übereinkommen mit solchen Schuldnern der Bank, welche insolvent geworden waren. Ein oder einige wenige Prozent war oft alles, was die Bank von ihren Forderungen zurückbekommen konnte. Es geschah auch, dass die Bank genötigt war für eigene Rechnung Grundstücke und industrielle Anstalten anzukaufen und sie war sogar manchmal gezwungen einige Zeit, aus Mangel an Käufern, für eigene Rechnung derartig erworbene Fabriken und Grundstücke zu verwalten. So kann man in den Protokollen der Direktion lesen, wie sie Massregeln ergriff, um die Wohnungen in einem auf diese Weise der Bank zugefallenen Hause in Helsingfors zu vermieten, oder wie sie sich genötigt sah für Rechnung der Bank eine von ihr bei einer Zwangsversteigerung gekaufte Fabrik zu betreiben, welches letztgenannte Experiment jedoch so schlimm ausfiel, dass die Direktion binnen kurzem den Fabrikbetrieb einstellte. Allmählich gelang es für die Grundstücke verschiedener Art, welche in den Besitz der Bank gekommen waren, Käufer zu finden, und ebenso die Beziehungen mit den Schuldnern der Bank in den Fällen zu ordnen, wo das Interesse der Bank die Bewilligung von Vergünstigungen zu erheischen schien. Die Verluste der Bank erwiesen sich nachher als geringer als man früher befürchtet hatte, betrug aber doch etwa drei Millionen Mark.

Einen neuen Anlass zu Besorgnissen gab der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. Den 19. Juli 1870 enthalten die

Protokolle der Direktion die ersten Beratungen hierüber. Die starken Kursschwankungen erforderten eine besondere Wachsamkeit von Seiten der Direktion. Daneben aber erschien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Guthaben der Bank bei ihren Vertretern im Auslande einige Gefahr liefen. Vor allem war es der Vertreter in Hamburg, Haller, Söhle & C:o, der Besorgnisse einflösste, da die Guthaben der Bank bei der genannten Firma sich auf den für damalige Verhältnisse hohen Betrag von mehr als zweiundeinhalb Millionen Mark Hamburger banko beliefen. Nach Beratschlagung mit den Bankbevollmächtigten beschloss die Direktion dieses Guthaben der Bank allmählich nach London überzuführen. Aber ehe der Beschluss ausgeführt ward, liess die Direktion durch eines ihrer Mitglieder an Ort und Stelle die Stellung untersuchen, und dieser versicherte, dass die Guthaben der Bank sowohl bei Haller, Söhle & C:o wie beim Vertreter in Berlin, Mendelsohn, ausser aller Gefahr waren, weshalb die geplanten Massregeln nicht zur Ausführung kamen. Hinsichtlich des Vertreters der Bank in Paris de Rothschild frères war man nach Beginn der Belagerung von Paris gezwungen mit den Trassierungen auf die genannte Firma aufzuhören, worum sie auch selbst telegraphisch ersucht hatte. Die Guthaben der Bank in Paris wurden auf den Vertreter in London N. M. Rothschild & Sons übergeführt.

Die Hochkonjunktur, die nach Beendigung des Krieges folgte, sollte indessen ihre Wirkungen auch bis zu uns erstrecken und im Verein mit den guten oder wenigstens mittelguten Jahren, deren sich das Land nach dem Misserntejahr von 1867 zu erfreuen hatte, auch hier zu einer früher ungeahnten wirtschaftlichen Blüte beitragen.

Zunächst machte sich die verbesserte Weltkonjunktur in einem zu erhöhten Preisen erfolgenden starken Absatz unserer Waldprodukte bemerkbar. Unsere Holzwarenausfuhr kann allerdings in einer späteren Zeit grössere Quantitäten und höhere Preise aufweisen. Aber so unerwartet wie die erhöhte Nachfrage nebst daraus folgender Preissteigerung damals eintrat, verlieh sie dem ganzen wirtschaftlichen Leben bei uns um jene Zeit ihr Gepräge. Etwas ähnliches an Waldspekulation, wie sie damals stattfand, ist wohl weder früher noch später in unserem Lande vorgekommen. Nicht nur Geschäftsleute im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Landwirte, Schullehrer, Pastoren, verabschiedete Militärs wurden in diese Unternehmungen hineingezogen, von mehr oder weniger abenteuerlichen ausländischen Spekulanten, die um jene Zeit bei uns ein Wirkungsfeld für ihre Operationen suchten, und von dem grossen Gewinn, der in Aussicht gestellt wurde, dazu verlockt.

Die Rückwirkungen der lebhaften Spekulationen während der Zeit nach dem deutsch-französischen Kriege machten sich bei uns jedoch nicht nur auf dem Gebiet des Holzwarenhandels bemerkbar, ihre Wogen erreichten uns auch auf anderen Gebieten.

Die der Reihenfolge nach zweite unter unseren Privatbanken, die Nordische Aktienbank für Handel und Industrie, wurde um jene Zeit gegründet. Ursprünglich vor allem für Geschäfte auf Russland bestimmt, entstand sie auf ausländische Initiative und mit ausländischem Kapital. Wenn auch Finländer, um den Vorschriften des Bankgesetzes zu genügen, von Anfang an am Unternehmen beteiligt waren, so war die Bank doch vorzugsweise ein ausländisches Gründerunternehmen von derselben Art wie diejenigen, welche die Hochkonjunktur kennzeichne-

ten, die im Wiener Krach von 1873 ihren Abschluss fand. Ehe die Bank die solide Stellung erreichte, die sie jetzt einnimmt, war sie gezwungen sich zuerst von einem Kommanditär in St. Petersburg, an welchem sie so bedeutende Verluste erlitt, dass sie sich genötigt sah das Aktienkapital um ein Drittel zu reduzieren, und darauf von den Privilegien zu befreien, welche die Gründer sich vorbehalten hatten.

Auch auf dem Gebiet des Eisenbahnbaus erstreckte sich die internationale Unternehmungslust bis nach Finland. Mit ausländischem, hauptsächlich holländischem Kapital wurde nämlich um jene Zeit die Eisenbahn Hangö—Hyvinge erbaut, welche vor allem für den Transitverkehr nach St. Petersburg bestimmt war, obgleich es sich später, ebenso wie bei der Nordischen Aktienbank, erweisen sollte, dass auf den russischen Markt nicht zu rechnen war, sondern die neue Kommunikationslinie zu überwiegendem Teil darauf angewiesen war finländischen Verkehrsinteressen zu dienen.

Diese beiden Unternehmungen führten dem Lande ausländisches Kapital zu. Die Aktiva der Nordischen Aktienbank wurden allerdings anfangs teilweise in St. Petersburg gebunden, kamen aber auch dem Geschäftsleben im Lande zu Gute. Und wenn auch ein wesentlicher Teil der Kosten der Eisenbahn Hangö—Hyvinge für den Ankauf von Schienen und rollendem Material aus dem Auslande verwandt ward, so blieb doch ein beträchtlicher Teil desselben im Lande in Gestalt von Arbeitslöhnen und Enteignungskosten.

Ausländisches Kapital kam ferner dadurch ins Land, dass der Staat für die Ausführung einer Eisenbahn nach St. Petersburg von dem Bahnhof Riihimäki an der früher erwähnten Bahnlinie Helsingfors—Tavastehus sowie für die Ausführung

einer Eisenbahn nach Åbo, die von Tavastehus ausging, im Jahre 1868 eine ausländische sechsprozentige Obligationsanleihe von 2,670,000 Thalern und eine Prämienanleihe von 2,000,000 Thalern, sowie im Jahre 1874 eine $4\frac{1}{2}\%$ Obligationsanleihe von 16,200,000 Reichsmark aufnahm. Die erstgenannte Anleihe wurde mit Erlanger & Söhne in Frankfurt am Main und der Vereinsbank sowie Haller, Söhle & C:o in Hamburg abgeschlossen. Der Übernahmekurs war 94% . Vom Anleihebetrag, 4,670,000 Thalern, wurden nicht mehr als drei fünftel in fester Rechnung übernommen. Und da für den Rest der Anleihe keine Abnehmer zu finden waren, so nahm man seine Zuflucht zu der erwähnten Prämienanleihe. Die Verbindungen mit M. A. von Rothschild & Söhne, welche die früheren Anleihen des Staates vermittelt hatten, wurden nachher bei der Aufnahme der $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 1874 wieder erneuert, welche Anleihe mit von Rothschild und Finlands Bank sowie Haller, Söhle & C:o abgeschlossen ward.

An den Kosten der Linie Riihimäki—St. Petersburg nahm auch der russische Fiskus mit einem Betrag von Fmk 10,000,000 teil, unter Vorbehalt eines entsprechenden Anteils am Gewinn bei der Exploitation der Bahn.

Die gute Ernte, die starke Nachfrage nach Holzwaren und die Zufuhr von ausländischem Kapital durch Aufnahme von Obligationsanleihen und die Gründung von ausländischen Geld- und Eisenbahnunternehmungen hier im Lande trugen dazu bei, dass der Geldvorrat im Lande ausserordentlich reich war.

Die Lage auf dem einheimischen Geldmarkt gestaltete sich deshalb um diese Zeit so günstig, dass Obligationen mit niedrigem Zinsfuß, einheimische wie ausländische, hier Absatz fanden. Nach dem Bericht der Bankbevollmächtigten an den Land-

tag von 1872 hatte solchermassen ein bedeutender Umsatz der $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen des Staates und des Hypotekenvereins stattgefunden, welche infolge der im Lande wachsenden Nachfrage nach denselben von der Bank aus dem Auslande eingezogen und hier im Lande verkauft wurden. Die Bank sah sich deshalb auch in der Lage zum Kurse 94 Fmk 2,600,000 einer einheimischen $4\frac{1}{2}\%$ Staatsanleihe vom Jahre 1872 von Fmk 4,000,000 zu übernehmen, welche zur Einlösung der Donationsgüter in den Provinzen Wiborg und St. Michel dienen sollten, und einen ähnlichen Kurs für Fmk 1,000,000 Obligationen von demselben Typus anzubieten, welche im Jahre 1873 zu demselben Zweck ausgegeben wurden. Das letztgenannte Angebot ward jedoch nicht angenommen, und die Obligationen wurden anderweitig plaziert. Im Jahre 1874, wo weitere Fmk 1,000,000 der genannten Anleihe ausgegeben wurden, geschah es zum Kurse 95%. In ihrem Bericht an den Landtag von 1877—1878 führen die Bankbevollmächtigten an, dass nicht nur der Anteil der Bank an der ausländischen Anleihe von 1874 „schnell im Lande verkauft wurde; sondern auch ein grosser Teil des Rothschild'schen Anteils daran zu demselben Zweck eingezogen wurde“, und dass ebenso „bedeutende Werte in Aktien der Nordischen Aktiebank und anderen ausländischen Wertpapieren“ ins Land gebracht und hier verkauft wurden. Auch später haben der Staat, Finlands Bank und andere Geldinstitute bedeutende Beträge auf ausländische Münze lautender Obligationen in ihrem Besitz gehabt, Privatpersonen dagegen nicht, wie es um die in Rede stehende Zeit der Fall war.

Dieses ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass die Kapitalbildung im Lande grösser gewesen wäre als während einer späteren Periode. Einer solchen Annahme widersprechen die

Zahlen aus nachfolgenden Perioden für die Geldanlagen in Privat- und Sparbanken, sowie das grosse Kapital, das jährlich in Gebäuden, Bank- und Industrieaktien, landwirtschaftlichen Verbesserungen u. s. w. angelegt wird. Aber im Verhältnis zur Unternehmungslust um die in Rede stehende Zeit war das vorhandene Kapital reichlicher damals als später.

Die Zettelausgabe der Bank, die im Dezember 1867 schon mehrere Millionen mehr betragen hatte als zu Ausgang der beiden vorhergehenden Quartale, oder Fmk 23,705,419, betrug zu Ende des Jahres:

1868	Fmk 28,369,791
1869	„ 32,900,275
1870	„ 36,618,034
1871	„ 42,017,203
1872	„ 49,834,461
1873	„ 60,916,024
1874	„ 73,452,711

Wenn man die Kurven prüft, welche eine zettelausgebende Zentralbank aufweist, kann man in denselben nicht nur die eigenen Schicksale der Bank lesen, sowohl ihre Erfolge wie auch die Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen gehabt hat, sondern auch den Gang der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, dessen zettelausgebendes Institut die Bank ist, wie man etwa in den Jahresringen einer gefällten Föhre ihr Wachsen verfolgen kann, das bald von den äusseren Verhältnissen begünstigt bald unterdrückt worden ist. Wohl aber muss man sich davor hüten die Schlussfolgerungen zu ziehen, ohne geprüft zu haben, ob nicht zufällige Umstände in dem einzelnen

Fall mitgewirkt haben, die deswegen ausgeschaltet werden müssen, damit das Resultat nicht irreführend werde.

Dies gilt auch inbezug auf die angeführten Zahlen für die Zettelausgabe der Bank während der fraglichen Periode und noch mehr, wenn die entsprechenden Zahlen auch für das dritte Quartal des Jahres 1874 angeführt werden. Das genannte Jahr hatte nämlich per ultimo September eine noch höhere Ziffer aufzuweisen als zu Ende des Jahres oder Fmk 79,775,101. Die Erklärung für diese plötzliche Steigerung ist nach dem Bericht der Bankbevollmächtigten an den Landtag von 1877—1878 darin zu suchen, dass der Fiskus von seiner um diese Zeit aufgenommenen ausländischen Obligationsanleihe den halben Betrag oder ungefähr zehn Millionen Mark im Kommunikationsfonds liegen liess, von wo die Zettel nur nach und nach in den Verkehr gebracht wurden.

Auch unter normalen Verhältnissen befand sich um diese Zeit ein Teil des Zettelbetrags, der in den Büchern der Bank als im Umlauf befindlich verzeichnet war, nicht im Verkehr, sondern in den Fonds des Fiskus. Erst im Jahre 1876, als die Bank aufgehört hatte sich mit den genannten Fonds zu befassen und deren Verwaltung dem Staatskontor übertragen worden war, wurde für die genannte Behörde, ebenso wie später auch für andere Behörden, eine laufende Rechnung in Finlands Bank eröffnet, auf welche Rechnung zu Ende des ersten Quartals 1876, laut Bericht der Bankbevollmächtigten, sechsundeinhalb Millionen Mark vom Staatskontor eingezahlt worden waren, welche Tatsache von den Bankbevollmächtigten als eine mitwirkende Ursache dazu angeführt wird, dass die gebuchte Zettelemission, die noch zu Ende des vorhergehenden Jahres mehr als siebenundfünfzig Millionen Mark be-

tragen hatte, auf nicht ganz siebenundvierzig Millionen gesunken war.

Unter Voraussetzung der Elimination, die solchermassen stattfinden muss, damit die Zahlen über die Zettellemission nicht irreführend seien, geben sie, wie bereits gesagt, eine gute Richtschnur nicht nur für die Beurteilung der Entwicklung oder des Rückganges im eigenen Betrieb der Bank, sondern auch für die Veranschaulichung der Fluktuationen in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes überhaupt.

Wie ist da die bedeutende Steigerung in der Zettelausgabe zu erklären, die schon zu Anfang der sechziger Jahre stattgefunden hatte, vor allem aber während der ersten Hälfte des folgenden Jahrzehnts, und die nicht nur von den entsprechenden Zahlen während der zunächst vorhergehenden, sondern auch der nachfolgenden Periode so grell absticht?

Die Erklärung hierfür ist zunächst zu suchen in dem oben erwähnten starken Absatz unserer Waldprodukte, den erhöhten Preisen, die den Waldbesitzern bezahlt wurden, und dem reichlichen und guten Arbeitsverdienst, der sich durch die Abholzung des Waldes und die Eisenbahnbauten darbot. Es waren für damalige Verhältnisse grosse Beträge Zettel, die aus diesem Anlass in Umlauf kamen. Der reichlichere Geldvorrat veranlasste eine erhöhte Konsumtion. Damit ging eine allgemeine Preissteigerung Hand in Hand, und die Zettel, die ausgegeben worden, strömten nicht in die Banken zurück, sondern blieben im Verkehr, bis die Ursachen, welche die plötzliche Hausse veranlasst hatten, einer veränderten Sachlage wichen, wo der Absatz unserer Waldprodukte sich verminderte, die Preise auch für andere Artikel fielen und die Arbeitslöhne sanken.

Der zum überwiegenden Teil internationale Charakter der erhöhten Geschäftslebhaftigkeit, welche diese Periode unserer wirtschaftlichen Entwicklung kennzeichnet, spiegelte sich auch darin wieder, dass Finlands Bank ihre Zettel vorzugsweise in Austausch gegen ausländische Valuten ausgab. Der einheimische Darlehenbetrieb hielt dagegen nicht gleichen Schritt hiermit. Während der ersten Zeit, nachdem die Bank von den Ständen übernommen worden war, zeigte sich sogar eine Verminderung des einheimischen Darlehenbetriebes. Während Darlehen, diskontierte Wechsel und Kassakreditive zu Ende des Jahres 1867 einen Gesamtbetrag von Fmk 19,576,794: 82 aufwiesen, betragen sie um dieselbe Zeit des Jahres 1871 nur Fmk 15,095,362: 12. Noch im März 1875 waren sie auf nicht mehr als Fmk 17,981,046: 54 gestiegen. Wie die Bankbevollmächtigten in ihrem Bericht an den Landtag von 1872 hervorhoben, war diese Abnahme jedoch zum Teil nur scheinbar und beruhte auf den oben erwähnten Abschreibungen von Forderungen, welche in der Bilanz für 1867 enthalten waren. Auch führen die Bankbevollmächtigten an, dass gewisse Darlehen, wie primitive, Schiffsbau- und Assoziationsdarlehen, nicht weiter ausgegeben wurden, weshalb die auf diesen Darlehenrechnungen ausstehenden Beträge in dem Masse sich verminderten, wie Abzahlungen auf die Darlehen stattfanden. Ferner heben die Bankbevollmächtigten hervor, dass in bezug auf die Bewilligung der Kredite eine Prinzipveränderung insofern stattgefunden hatte, als auch in diesem Punkt ausschliesslich auf die Sicherheit, den Bestand und das Gedeihen der Bank Rücksicht genommen worden war, woran in Anbetracht der teuer erkauften Erfahrung aus vorhergehender Zeit notwendigerweise streng festgehalten werden musste. Zu diesem Zweck und in Anbe-

tracht dessen, dass die Sicherheit und der Bestand einer zetelausgebenden Bank wesentlich davon abhängig ist, dass sie binnen kurzem und ohne Schwierigkeit ihre Forderungen einziehen kann, war der Darlehenbetrieb mit Rücksicht darauf geordnet worden, der Bank gute kurzfristige Wechsel und andere Forderungsbeweise mit solcher Realsicherheit zu verschaffen, dass in bezug auf die Verwendung derselben behufs Wiedererlangung des Darlehenbetrags ein begründeter Zweifel nicht obwalten konnte, während dagegen langfristige Plazierungen und gegen Sicherheiten von zweifelhafter Beschaffenheit sorgfältig vermieden worden waren.

Der reichliche Geldvorrat und die Abnahme in dem einheimischen Darlehenbetrieb der Bank erhielt einen entsprechenden Ausdruck in den Zinssätzen der Bank. Schon den 11. März 1868 wurde der Diskontzinsfuß für Dreimonatwechsel von sechs auf fünf Prozent herabgesetzt, den 20. Dezember 1869 auf vierundeinhalb, den 5. Dezember 1870 auf vier Prozent, welcher Zinssatz dann bis zu Ende des Jahres 1875 in Kraft blieb. Die Zinssätze auf Wechsel für längere Zeit und für Darlehen und Kreditive waren einen halben oder einen Prozent höher.

Der Zinsfuß für Gelder, welche in der Bank auf Depositions- oder laufende Rechnung eingezahlt wurden, betrug dreiundeinhalb Prozent für Depositions- und drei Prozent für laufende Rechnung bis zum 23. März 1868, wo er auf zwei Prozent herabgesetzt wurde, um den 11. November 1872 noch weiter auf anderthalb Prozent für laufende Rechnung zu fallen, wogegen er für Depositionen bei zwei Prozent verblieb. Wie oben hervorgehoben, hatte diese Art von Kapitalbeschaffung niemals irgend eine Bedeutung gehabt, und als die Bank laut Reglement von 1875 vom folgenden Jahr an keine Zinsen mehr

für darnach eingezahlte Gelder erlegte, wurden auch alle früheren zinstragenden Depositionen gekündigt. Vorher, den 7. Dezember 1874, hatten die Bankbevollmächtigten verordnet, dass für Gelder, welche nach Ablauf des genannten Jahres in der Bank eingezahlt wurden, eine Zinsvergütung nicht stattfinden sollte.

Die wirtschaftliche Lage verschlimmerte sich indessen bereits im Verlauf des Jahres 1875, und Geldmangel folgte dem früheren Geldüberfluss.

Die Schwierigkeiten wurden durch den Preisfall auf Silber erhöht, welcher bereits während der Jahre 1873—1875, besonders aber während des Jahres 1876 den Kurs unserer Münze ins Schwanken brachte und es wiederum notwendig erscheinen liess eine Reform unseres Münzwesens durchführen und hier, ebenso wie in den meisten anderen Ländern, zum Goldmünzfuss überzugehen.

Zur Zeit der Durchführung der Münzreform im Jahre 1865 war Silber der einzige gesetzliche Wertmesser in den Ländern, mit denen Finland die lebhaftesten Geschäftsverbindungen unterhielt, nämlich in den Deutschen Staaten, in Schweden und in Dänemark, ebenso in Russland, wo die Zettel allerdings mit Zwangskurs liefen, aber auf Silberrubel lauteten. Wo wiederum, wie in Frankreich und in den zur lateinischen Münzunion gehörenden Ländern, sowie in den Vereinigten Staaten der doppelte Münzfuss vorkam, war dass Wertverhältnis zwischen dem Gold und dem Silber im Gesetz festgestellt und damit ein Verhältnis zwischen der Münze dieser Länder und



H. Motaw

derjenigen jener Länder, deren Münzsystem ausschliesslich auf Silber gegründet war, gegeben. Aber auch für die Geschäftsverbindungen mit Ländern, in welchen, wie in England und dessen Kolonien, das Gold vorherrschend war, war der Silbermünzfuss ein vollkommen anwendbares Tauschmittel und sein Wert stabil, solange der gegenseitige Wert der beiden Metalle, wie es bis zum Jahre 1873 der Fall war, nur in geringem Grade schwankte. Es war deshalb natürlich, dass man noch im Jahre 1865 nicht einmal den Gedanken an irgend ein anderes Münzmetall hegte, als dasjenige, welches bis dahin bei uns geltend gewesen war, nämlich das Silber.

Aber zu Anfang der siebziger Jahre veränderten sich die Verhältnisse in dieser Beziehung. Das neuerrichtete Deutsche Reich ging im Jahre 1871 zum Goldmünzfuss über, indem es das Silber nur als Scheidemünze beibehielt, Schweden und Dänemark folgten 1873 dem Beispiel, Norwegen 1875 und die Niederlande 1876. Die Vereinigten Staaten beschlossen von Anfang 1879 an Gold als einzigen Wertmesser einzuführen. Die lateinische Münzunion schränkte die Prägung von Silbermünzen ein und suspendierte damit tatsächlich das doppelte Münzsystem, um binnen kurzem zu dem einfachen Goldmünzfuss überzugehen. Und sowohl in Russland wie in Österreich, in welchen Ländern Zwangskurs herrschte, zeigte man sich geneigt, bei der Rückkehr zur Metallzirkulation Gold als einzigen gesetzlichen Wertmesser einzuführen.

Der Wert des Silbers, der um diese Zeit auch sonst auf Grund erhöhter Produktion im Sinken begriffen war, fiel immer mehr zufolge der durch die veränderte Münzpolitik hervorgerufenen Verminderung in der Nachfrage nach diesem Metall zu Prägungszwecken, und zum Preisfall trug noch weiter das

vermehrte Angebot bei, welches eine Folge davon war, dass die Silbermünzen eingeschmolzen wurden und als Metall auf den Markt kamen. Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber, das noch im Dezember 1872 1: 15,80 betrug, und folglich nur unbedeutend von der üblichen Proportion 1: 15,50 abwich, hatte inzwischen folgende Veränderungen erfahren: um dieselbe Zeit des folgenden Jahres betrug es 1: 16,24, im Dezember 1874 1: 16,98, im Dezember 1875 1: 16,78, und während des Jahres 1876 fand eine noch stärkere Verschiebung in derselben Richtung statt. Im Juli 1876 betrug das Wertverhältnis 1: 19,89.

Die Notierungen von Finlands Bank auf das Ausland folgten diesen Schwankungen im Silberwert auf dem Fuss. Bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1875 hielten sie sich jedoch ziemlich stabil. Aber schon im September des genannten Jahres betrug der Durchschnittskurs auf Paris 102,27, während er sich bis dahin auf Pari gehalten hatte, manchmal darunter gefallen und nur ausnahmsweise über 101 gestiegen war. Im folgenden Monat sank er allerdings wieder auf 101,68, aber die Notierung für November betrug 103,49, für Dezember 105,08, für den Januar des folgenden Jahres 107,08, für Februar 108,62, für März 111,59, für April 112,12, für Mai 112,39, für Juni 114,91. Ihren Höhepunkt erreichte die Notierung im Juli desselben Jahres mit 120,16, worauf sie während der nächsten Monate wiederum auf 112,68 und 109,82 fiel. Kursschwankungen also, die denjenigen zu Beginn der sechziger Jahren nicht nachgaben, wo die Zettel der Bank mit Zwangskurs liefen.

Es war deshalb auch für uns eine Notwendigkeit dem Beispiel derjenigen Länder zu folgen, die zum Goldmünzfuß übergegangen waren, und die Bankbevollmächtigten beantragten

in einem an Seine Kaiserliche Majestät gerichteten untertänigen Schreiben vom 12 Februar 1876, dass dem Landtag eine Vorlage betreffend den Übergang vom Silber- zum Goldmünzfuss übergeben würde. Anlässlich dieses Antrages wurde den 10 Mai desselben Jahres ein besonderes Komitee eingesetzt, das eine einschlägige Vorlage ausarbeiten sollte. Das Komitee reichte sein Gutachten den 14 Oktober desselben Jahres ein.

Die Hauptfrage selbst bereitete dem Komitee keinen Kummer, da es eine zwingende Notwendigkeit für unser Land war, so schnell es nur geschehen konnte, Silber gegen Gold als Münzmetall einzutauschen. Es gab umso weniger Anlass selbst auch nur für den Anfang bei dem doppelten Münzfuss zu verbleiben, als auch die lateinische Münzunion, wie erwähnt, im Begriff stand dem einfachen Goldmünzfuss den Vorzug zu geben. Im Komitee ebenso wie während der späteren Behandlung der Frage war man deshalb in diesem Punkt einig, dass die Reform in ihrem ganzen Umfange durchgeführt werden und der Übergang zu dem einfachen Goldmünzfuss geschehen solle.

Eine Meinungsverschiedenheit entstand jedoch im Komitee in der Frage, ob eine besondere Münzeinheit für Finland angenommen werden oder ob Finland sich einem der bereits bestehenden Münzsysteme, und zwar welchem von ihnen, anschließen sollte. Das Komitee beschloss beinahe einstimmig die Einführung eines Goldmünzsystems vorzuschlagen, das mit dem französischen übereinstimmte. Nur ein Mitglied, N. K. Nordenskiöld, war der Ansicht, dass eine besondere Münze für Finland angenommen werden sollte, deren Wert einem Franc acht Centimes entsprach. Er begründete seine abweichende Ansicht damit, dass die von ihm vorgeschlagene Münze in einem be-

deutend einfacheren Verhältnis zu dem deutschen und dem skandinavischen Münzsystem stehen würde als die französische, indem zwanzig finnische Mark fünfzehn deutschen Reichsmark und dreissig finnische Mark zwanzig skandinavischen Kronen gleich sein würden. Er kritisierte auch scharf die „dunkle Vorstellung“, die mancher davon hegte, dass das französische Münzsystem ungefähr dieselben Aussichten hätte eine universelle Verbreitung zu erhalten wie das französische Mass- und Gewichtssystem. Während das Letztere sich auf eine Idee gründete, nämlich die Idee von einem einfachen Zusammenhang zwischen den Mass- und Gewichtseinheiten, was ihm eine innewohnende Kraft, sich einen Weg zu bahnen, verliehen hätte, auch wenn es nicht von der Suprematie Frankreichs unterstützt worden wäre, ermangelte das französische Münzsystem dagegen nach Ansicht Nordenskiölds eines jeglichen auf rationellen Prinzipien beruhenden Vorzugs. In England habe man deshalb mit äusserster Genauigkeit die Gründe für einen Anschluss an das französische Münzsystem geprüft, sich aber nicht dafür entschlossen, obgleich England mit seinem ausgedehnten Handel vielleicht mehr als die meisten anderen Länder von einem internationalen System Vorteil hätte. In den Vereinigten Staaten hatte das französische Münzsystem noch weniger Sympatien gefunden, und Deutschland, Skandinavien und Holland hatten, trotzdem begeisterte Verfechter der Idee von einer universellen Münze auf das lebhafteste das französische Münzsystem befürwortet hatten, doch jedes seine besondere Münzeinheit angenommen. Indem er dieses hervorhob, gab Nordenskiöld zu, dass der Münzeinheit, die Russland beim Übergang zum Goldmünzfuss annehmen würde, eine entscheidende Bedeutung auch für uns beigelegt werden müsse. Was er in diesem Punkt gegen die von

der Mehrzahl des Komitees hervorgehobene Wahrscheinlichkeit anführte, dass Russland sich dem französischen Münzsystem anschliessen würde, zeigte sich insofern richtig, als Russland beim Übergang zum Goldmünzfuss die alte Rubelmünze beibehielt. Aber der Wert der Münzeinheit wurde herabgesetzt, sodass sieben Rubel fünfzig Kopeken zwanzig Francs entsprachen. Dank dem Anschluss an das französische Münzsystem wurde solchermassen das Verhältnis zwischen der Münze Finnlands und dem gegenwärtigen russischen Münzsystem einfacher als nach dem Vorschlag Nordenskiölds.

Grössere Schwierigkeiten als das eben berührte Problem bereitete die Frage, was der Durchführung der Reform zu Grunde zu legen sei: das herkömmliche Wertverhältnis zwischen Gold und Silber aus der Zeit vor dem Preisfall auf das letztgenannte Metall oder aber das Wertverhältnis zur Zeit der Durchführung der Reform oder schliesslich ein Mittelkurs zwischen diesen beiden. Die rechtlichen Gesichtspunkte sprachen für eine der letzteren Alternativen, und der Vorsitzende des Komitees Montgomery fügte dem Gutachten des Komitees eine Reservation bei, welche darauf hinausging, dass Verbindungen, die vor Durchführung der Reform eingegangen worden waren, mit der neuen Goldmünze nach einem Verhältnis von sechsundneunzig zu einhundert eingelöst werden sollten, während wiederum Nordenskiöld ein für die Schuldner noch vorteilhafteres Verhältnis verlangte. Die übrigen Mitglieder des Komitees zogen indessen die erste Alternative vor, nach welcher die frühere Silbermark denselben Wert wie eine Mark in der neuen Goldmünze erhalten sollte. Dies war ohne Zweifel die einfachste Lösung der Frage und wenn auch theoretisch unrichtig, war sie es in der Praxis dennoch nicht. Während der Preisfall,

als die Münzreform von 1865 durchgeführt wurde, ein Jahrzehnt gedauert und Zeit gehabt hatte auf alle Werte einzuwirken, und eine Reform auf der Grundlage des früheren Wertverhältnisses deshalb hart erschien und in hohem Grade verhängnisvoll wirkte, hätten die Preisschwankungen jetzt so kurze Zeit gedauert, dass sie eigentlich nur in den Transaktionen auf das Ausland sich bemerkbar gemacht hätten, dagegen garnicht oder wenigstens nur in geringem Grade in der Bewertung von Grundstücken, einheimischen Produkten oder Dienstleistungen.

^Diese Reform, die so natürlich und, nachdem unser Land durch die Reform von 1865 eine eigene Münze erhalten hatte, so wenig geeignet war politische Bedenken zu erregen, sollte dennoch ebenfalls auf Hindernisse dieser Art stossen. Der erste Bescheid, den der Senat in der Frage erhielt, war wenig ermunternd. Er ging in der Richtung, dass die Reform erst erfolgen könne, nachdem eine ähnliche Reform in Russland durchgeführt worden. Der Senat beschloss deshalb bereits die Sache fallen zu lassen. Aber später erhielt der Senat die Genehmigung, den Entwurf zu einer Verordnung betreffend den Übergang vom Silber- zum Goldmünzfuss sowie zu einer einschlägigen Vorlage auszuarbeiten, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Vorlage nicht zu endgültiger Bestätigung vorgelegt werden dürfte, ehe die Frage in ihrer Gesamtheit im russischen Finanzkomitee behandelt worden, dessen Sympatien für die finländischen Verhältnisse als nicht besonders gross galten. In der Komiteesitzung, an welcher von finländischer Seite der Chef der Finanzexpedition im Kaiserlichen Senat Herman Molander und der Adjunkt des Ministerstaatssekretärs Casimir Palmroth teilnahmen, sprach sich der Finanzminister Reutern

für den Vorschlag aus, indem er die Notwendigkeit der Reform für Finland hervorhob, während eine finanzielle Ungelegenheit für Russland durch dieselbe nicht zu erwarten sei. Der Reichskontrollör Greigh war anderer Ansicht und führte unter anderem an, dass durch die vorgeschlagene Reform das letzte Band, das das finländische und russische Münzwesen verband, zerrissen würde, was von politischem Gesichtspunkt umso weniger befürwortet werden könne, als kein Vasallenland in der Welt den Vorzug eines vom Hauptstaat abgesonderten Münzsystemes genösse. Die finländischen Delegierten erhoben hiergegen verschiedene Einwände und der Finanzminister Reutern erwiderte, dass ein solches Land in der Tat vorhanden war und gerade Finland sei, dass bereits dreizehn Jahre lang seine eigene Münze gehabt und nunmehr sich nur genötigt sehe die Reform zu Ende zu führen. Der Reichskontrollör Greigh verzichtete auf seine abweichende Meinung. Der Vorsitzende des Finanzkomitees, Grossfürst Konstantin, war ebenfalls der Ansicht, dass der Vorschlag befürwortet werden könne, und die übrigen Mitglieder des Komitees waren hiermit einverstanden.

Das Gutachten des russischen Finanzkomitees wurde höchsten Ortes genehmigt, und eine in hauptsächlichlicher Übereinstimmung mit dem Gutachten des oben erwähnten Münzkomitees abgefasste einschlägige Vorlage, die den 18. April 1877 datiert war, wurde dem Landtag übergeben, der behufs Vorbereitung der Frage eine besondere Kommission einsetzte. Diese reichte ihr Gutachten den 17. Mai ein und befürwortete die unveränderte Annahme der Vorlage. Die Stände genehmigten das Gutachten und konnten dies umso eher tun, als der Preis des Silbers auf dem Weltmarkt, nach dem starken

Fall im Jahre 1876, gegen Ende des Jahres und während des darauf folgenden Jahres zur Zeit des fraglichen Beschlusses des Landtages wiederum gestiegen war, sodass man auch hinsichtlich des Wertverhältnisses zwischen der früheren Silber- und der neuen Goldmünze nicht denselben Zweifel zu hegen brauchte wie früher, sondern der vom Komitee vorgeschlagenen Lösung den Vorzug geben konnte. Das Antwortschreiben der Stände ist den 28. Mai 1877 datiert und den 9. August desselben Jahres wurde, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Landtages, das Gesetz betreffend die Münze des Grossfürstentums Finland ausgefertigt, laut welchem das Münzwesen des Landes sich auf Gold als den einzigen Wertmesser gründet.

Um mit der Prägung der neuen Münze fertig zu werden, wurde eine Übergangszeit bis zum 1. Juli 1878 festgesetzt, während welcher die Zettel von Finlands Bank mit Zwangskurs liefen und Privatpersonen nicht berechtigt waren Gold zur Prägung einzureichen. Diese Massregel brauchte keine Bedenken zu erregen, da sie von vorübergehender Art war und da die Zettel der Bank tatsächlich mit der Ausfertigung des Münzgesetzes denselben Wert wie Goldmünze hatten. Verschiedene von den Bankbevollmächtigten schon während der Jahre 1874, 1875 und 1876 eingereichte Anträge über die Beschränkung des dem Publikum eingeräumten Rechts Silber zur Prägung einzureichen hatten dagegen zu keinerlei Massregeln Anlass gegeben, ebenso wenig wie der im Zusammenhang hiermit von den Bankbevollmächtigten gemachte Vorschlag, dass der Silberrubel nur gemäss dem ihm innewohnenden Metallwerte Gangbarkeit erhalten sollte. Der letztgenannte Vorschlag war vom russischen Finanzminister in einem Schreiben an den Minister-

staatssekretär vom 14. August 1876 abgelehnt worden, da der Silberrubel laut der Verordnung vom 8. November 1865 „in seiner Eigenschaft als allgemeine Münze des Reiches als gesetzlich geltendes Zahlungsmittel im Lande neben der Silbermark anerkannt worden war, welche Letztere einem viertel Rubel entsprach und folglich eine Unterabteilung der allgemeinen Münze des Reiches bildete“. Der russische Finanzminister fand deshalb, dass erst bei der endgültigen Einführung des Goldmünzfusses im Lande die Verpflichtung des finländischen Fiskus die zirkulierende Silbermünze einzuwechseln auf die im Lande geprägte, auf Mark und Penni lautende Münze beschränkt werden könne.

Das Publikum bediente sich nicht der Gelegenheit zur Spekulation, die sich während dieser Zwischenzeit darbot. Silber einzuführen und es zur Prägung einzureichen war mit viel zu grossen Umständen verknüpft und das Resultat der Spekulation auch nicht sicher, wenigstens solange eine einschlägige Vorlage höchsten Ortes noch nicht beschlossen war. Der Rubel wiederum hatte, da man im Kaiserreich um die fragliche Zeit bereits den Übergang zum Goldmünzfuss in Betracht gezogen hatte und bedeutende Goldeinkäufe zu diesem Zweck stattgefunden hatten, einen höheren Kurs als ihn der Metallwert des Silberrubels bedingte. Unter solchen Umständen gab es keinen Anlass Silberrubel ins Land einzuführen, um sie gegen finnische Mark einzutauschen. Als die Reform im Frühling 1877 als eine entschiedene Angelegenheit betrachtet werden konnte, war der Silberpreis, wie erwähnt, etwas gestiegen und die Gewinnaussichten für eine Spekulation der fraglichen Art hatten sich damit vermindert. Die Entscheidung folgte auch nunmehr, wie aus den oben erwähnten Daten hervorgeht, mit

solcher Eile, dass für Spekulationen auf den Kurs keine Zeit mehr übrig blieb.

Günstiger wäre es ohne Zweifel gewesen, wenn die Reform einige Jahre früher hätte durchgeführt werden können. Wir müssen aber in jedem Fall dankbar sein, dass die Bankbevollmächtigten, denen die Initiative in der Frage zukam, schon zu Anfang des Jahres 1876 die Reform beantragten, die dank dieser Initiative durchgeführt werden konnte, ehe der weitere Preisfall auf das Silber, den wir später erlebt haben, stattgefunden hatte, und ohne die grossen Erschütterungen in den Geschäftsverhältnissen, die eine Verzögerung der Reform im Gefolge gehabt hätte.

In einer besonderen Verordnung liess der Landtag, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Regierungsvorlage, eine Bestimmung darüber einfließen, dass der metallische Rubel und seine vollgehaltigen Unterabteilungen bei Zahlungen, nicht aber bei Einwechslungen, sowohl unter Privatpersonen wie zwischen Privatpersonen einerseits und den Staatskassen und Finlands Bank anderseits bis zu einem Betrage von zwei Rubel fünfzig Kopeken, die zehn Mark entsprachen, in einer Zahlung entgegengenommen werden sollten. Die Stände sahen vollkommen ein, dass diese Bestimmung zu einer Spekulation führen konnte, die jener ähnlich war, die nach der Münzreform im Jahre 1865 mit der russischen silbernen Scheidemünze stattfand. In ihrem Antwortschreiben auf die Vorlage hoben die Stände dies hervor, und obgleich sie, um die Reform nicht zu gefährden, die Vorlage auch in diesem Punkt unverändert annahmen, erteilten sie der Regierung die Befugnis, ohne dass der Landtag darüber gehört würde, die fragliche Bestimmung aufzuheben.



Robert Longmire

Die Ungelegenheiten dieser Bestimmung machten sich ein Jahrzehnt später, als der Wert des Silbers noch mehr gefallen war, am meisten geltend. Da geschah es, dass in östlichen Teilen des Landes Silberrubel in bedeutender Menge für die Steuerzahlung beschafft wurden und dass die Bauern sich damit versahen und in Silberrubeln einen so grossen Teil des Steuerbetrages einzahlten, wie laut Gesetz gestattet war. Diese Silberrubel wurden von den Steuererhebern an die Renteien abgeführt und von diesen dem Staatskontor eingesandt, welcher seinerseits durch Vermittelung von Finlands Bank sie auf der Börse in S:t Petersburg an dieselben Geldwechsler verkaufen liess, welche sie früher nach Finland verkauft hatten und nun in der Lage waren dasselbe Geschäft noch einmal zu machen. Um diese Zeit hatte der metallische Silberrubel keinen Raum mehr im Münzsystem Russlands. Man hatte nämlich die Absicht, wie es auch später geschah, zum einfachen Goldmünzfuss überzugehen. Allerdings war die russische Geschäftswelt noch im Bedarf von Silberrubeln für den Handel nach Ostasien, wo das Silber noch immer Münzmetall war. Aber zu diesem Zweck wurden nur Silberrubel verwandt, welche direkt aus der Münze kamen. Die vergriffenen Rubelstücke, die bei der Steuererhebung in Finland vorkamen, dienten dagegen nur diesem Zweck und zirkulierten immer wieder von den Wechslern in S:t Petersburg zu den Steuererhebern, Landtrenteien und dem Staatskontor und von dort durch Finlands Bank und die Börsenmakler in S:t Petersburg zurück zu den Petersburger Wechselgeschäften. Diesem Unfug machte endlich die Verordnung vom 15. Juni 1893 ein Ende, welche die im Zusammenhang mit der Einführung des Goldmünzfusses erlassene Verordnung über die Gangbarkeit des Silberrubels im Lande aufhob.

Einige wenige Jahre, ehe diese Verfügung erschien, war das mit so vieler Mühe errichtete auf metallische Münze als einzigen gesetzlichen Wertmesser gegründete Münzsystem des Landes bedroht. Zu Ende des Jahres 1889 tauchte nämlich russischerseits, unter anderen in ähnlicher Richtung gehenden Reformvorschlägen, auch einer auf, der darauf zielte, in Finland auf dem Gebiet des Münzwesens eine Übereinstimmung mit den in Russland geltenden Bestimmungen einzuführen. Diese Übereinstimmung ist später in der Hauptsache erreicht worden, nachdem man in Russland, indem man den Zwangskurs auf die Zettel der russischen Reichsbank aufhob, die Metallzirkulation eingeführt hatte und zum Goldmünzfuss übergegangen war und zugleich eine Münzeinheit angenommen hatte, die, wie oben angedeutet, in einem einfachen Verhältnis zu dem bei uns geltenden französischen Münzsystem steht. Aber zu der Zeit, wo die genannten Reformvorschläge hervortraten, herrschte noch Zwangskurs auf Papiergeld in Russland und eine Übereinstimmung auf dieser Basis hätte für Finland ein solches Unglück bedeutet, dass eine Zustimmung zu einer derartigen rückschrittlichen Reform nach den Massregeln in entgegengesetzter Richtung, die es uns gelungen war durchzuführen, von Seiten des Landtages nicht zu erwarten war. Die einheimische Regierung lehnte deshalb auf das bestimmteste eine Veränderung ab, welche den Zweck hatte, das Zwangskurssystem mit dessen unheilbringenden Folgen auf Finland auszudehnen. Dagegen wollte der Senat den Ansprüchen darauf entgegenkommen, dass das russische Papiergeld ebenso wie die Scheidemünze, doch nach einem bestimmten, von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Kurs, bei der Bezahlung für Eisenbahnbillette u. s. w. entgegengenommen werden sollte, und zwar die Silbermünze in

einem Höchstbetrage von einem Rubel und die Kupfermünze in einem Höchstbetrage von fünfundzwanzig Kopeken in derselben Zahlung. Eine Verordnung hierüber konnte, wie der Senat hervorhob, ohne Mitwirkung des Landtags von der Regierung ausgefertigt werden. Hinsichtlich der russischen Goldmünze wies der Senat darauf hin, dass kein Hindernis vorlag, dieselbe in den Kassen des Fiskus zum Pariwert entgegenzunehmen. Aber bei der geringen Verbreitung, die sie im Geldverkehr Russlands hatte, war diese Frage von keiner praktischen Bedeutung.

Ein russisch-finländisches Komitee behufs Vorbereitung der Frage wurde unter Vorsitz des damaligen Generalgouverneurs, Graf Heiden, eingesetzt, und der Vorschlag dieses Komitees ging darauf hinaus, dass die Münzeinheit in Finland in Goldrubel verändert werden sollte, der an Wert vier Mark entsprach. Die Silber- und Kupfermünze sollte auf Kopeken, die vier Penni entsprachen, lauten. Um aber eine Verwechslung mit der russischen Scheidemünze zu vermeiden, und da man unter dem damals herrschenden Zwangskurs nicht verlangen konnte, dass die Letztere gleich der finländischen Scheidemünze entgegengenommen werden sollte, welche in ihrem nominellen Betrag mit vollgehaltiger Münze einlösbar war, sollte die finländische Münze mit einem besonderen Zeichen zum Unterschied von der russischen versehen werden. Die Übereinstimmung wäre folglich, wie der Senat in seinem einschlägigen Gutachten hervorhob, nur eine Übereinstimmung dem Namen nach geworden, da die russischen und die finländischen Münzeinheiten, wenn auch gleich benannt, zwei dem Wert nach verschiedene Münzen bilden würden. Hinsichtlich der russischen Zettel- und Scheidemünze schlug das Komitee vor, dass dieselbe, unter

Erweiterung des vom Senat in dieser Beziehung vorgelegten Vorschlags, nicht nur in den Fällen entgegengenommen werden sollten, die vom Senat vorausgesetzt worden, sondern auch bei Zahlungen laut obrigkeitlich festgestellten Taxen und bei der Steuererhebung des Staates, die Zettel in einem unbegrenzten Betrag, die silberne Scheidemünze bis zu fünf Rubeln, die Kupfermünze, wie auch der Senat vorgeschlagen, in einem Höchstbetrage von fünfundzwanzig Kopeken in derselben Zahlung.

Von den Mitgliedern des Komitees legte der Finanzchef Molander eine Reservation gegen den Vorschlag ein. Er war der Ansicht, dass man sich mit Massregeln begnügen sollte, die dazu angetan waren, den Umlauf der russischen Münze in Finland zu erleichtern, dass man aber das Münzgesetz unverändert lassen sollte, und bestand deshalb auf dem früheren einschlägigen Vorschlag des Senats, nur mit der Veränderung, dass die russischen Zettel und Scheidemünze nach Kurs auch bei der Steuererhebung des Staates entgegengenommen werden sollten, jedoch nur in der Provinz Wiborg.

Sowohl vom russischen Finanzminister wie vom finländischen Senat wurden anlässlich der Denkschrift des Komitees Gutachten eingefordert. Der Finanzminister stimmte der Majorität, der Senat dem Reservanten bei. Die Frage wurde den 1. August 1890 vom russischen Finanzminister Wischnegradski und dem Ministerstaatssekretär von Finland Ehrnrooth gemeinsam höchsten Orts vorgetragen. Hierbei wurde beschlossen, dass die vorgeschlagenen Veränderungen des Münzgesetzes von 1877 inbezug auf die Münzeinheit aufgeschoben werden sollten, bis es sich möglich erwiese, das Münzsystem des Kaiserreichs und das des Grossfürstentums vollständig mit einander zu vereinen. Hinsichtlich der Gangbarkeit der russischen Papier- und

Scheidemünze in Finland wurde dagegen der Vorschlag der Majorität im Komitee angenommen mit der Modifikation, dass der Betrag der in derselben Zahlung entgegensichermenden Silbermünze von fünf auf drei Rubel beschränkt wurde, während er andererseits eine Erweiterung nach der Richtung erfuhr, dass „alle Zahlungen, die nach einer von einer Staats-, Stadt- oder Kommunalbehörde festgestellten Taxe erfolgen“, in russischer Münze sollten geschehen dürfen. Eine einschlägige Verordnung wurde den 14. August 1890 ausgefertigt.

Eine nennenswerte praktische Tragweite erhielt diese Verordnung nicht, und als die Metallzirkulation in Russland im Jahre 1897 wieder eingeführt wurde, indem man zugleich zum Goldmünzfuß überging, hatte die Verordnung keine Bedeutung weiter. Statt dessen beantragte der damalige russische Finanzminister Witte im November 1898 von neuem die Einführung des russischen Münzsystems in Finland. Ein russisch-finländisches Komitee wurde unter Vorsitz des Staatssekretärs Frisch eingesetzt, da aber um dieselbe Zeit General Bobrikow zum Generalgouverneur von Finland ernannt ward und damit Fragen von mehr akuter politischer Natur alle anderen in den Hintergrund drängten, blieb die Münzfrage fünf Jahre lang ruhen. Zu Anfang des Jahres 1903 wurde indessen ein Gutachten in der Frage vom Senat eingefordert, der den Vorschlag ablehnte und betonte, dass die Veränderung nur unter Mitwirkung der Stände in grundgesetzmässiger Form erfolgen könne. Das Komitee trat zwei mal zusammen, im Dezember 1903 und im Februar 1904, und reichte seinen Vorschlag ein, welcher, vom russischen Finanzminister und vom Generalgouverneur befürwortet, unter Übergehung des Landtags und des Senats, den 9. Juni 1904 höchsten Orts bestätigt ward und

dahin lautete, dass russische Münze auch in Geschäftstransaktionen unter Privatpersonen neben der finländischen Münze gesetzliches Zahlungsmittel in Finland sein sollte, woneben die russische Scheidemünze dieselbe Gangbarkeit in Finland wie die finländische erhielt. Der Zeitpunkt für die Inkrafttretung der Verordnung sollte durch Übereinkommen zwischen dem russischen Finanzminister und dem finländischen Senat festgesetzt werden. Die politischen Ereignisse, die kurz darauf eintrafen, und die den Fall der bobrikowschen Politik veranlasseten, hatten zur Folge, dass auch die fragliche Verordnung nicht zur Anwendung kam. Das Ziel, das man mit ihr im Auge hatte, wurde auch ohne sie erreicht. Die russische Münze wird nämlich nunmehr von Finlands Bank und folglich auch anderswo al pari entgegengenommen, und ausserdem finden bedeutende Transferte aus dem Kaiserreich nach Finland und umgekehrt durch Vermittelung der Post statt, ohne dass dabei irgend ein Kursverlust in Frage kommt.

Es war eine sorgfältige Arbeit, die das Komitee vom Jahre 1876 ausführte, und Zeitgenossen bezeugen insbesondere den Ernst und die Sorgfalt, mit der der Finanzchef Molander die Sache betrieben hatte, wodurch er sich das grösste Verdienst um das Resultat dieser Arbeit erwarb. Es erübrigt zu hoffen, dass das Ergebnis dieser hingebungsvollen Arbeit, trotz aller Versuche es zu vernichten, doch von Dauer bleiben wird.

Finlands Bank war für die Einführung des Goldmünzfusses gut vorbereitet. Schon im Bericht an den Landtag von 1872 erwähnen die Bankbevollmächtigten, dass die Bank Gold ein-

gezogen hatte mit Rücksicht auf „die grössere Anwendbarkeit dieses Metalls als internationales Tauschmittel“. Zu Ende des genannten Jahres besass die Bank etwas über sechs Millionen Mark in Gold. Um dieselbe Zeit des Jahres 1874 war der Betrag auf fünfzehneinhalb Millionen Mark gestiegen. Die Ankäufe hatten folglich vor der starken Preissteigerung zu Ende des Jahres 1875 und der ersten Hälfte des Jahres 1876 stattgefunden. Im Jahre 1877, nach der Ausfertigung des Münzgesetzes, wurde Gold für etwa eine Million Mark angekauft. Die Bank besass folglich genügend von diesem Metall zur Prägung. Es sollte sich ausserdem erweisen, dass die Goldmünze als Tauschmittel nicht besonders begehrt war. Ultimo Dezember 1880 waren davon nur etwas über drei Millionen Mark in den Verkehr gebracht worden, um dieselbe Zeit des folgenden Jahres eine weitere Million; und hierbei ist zu bemerken, dass ein Teil im Verkehr blieb. Ein nennenswerter Betrag war nämlich, unmittelbar nachdem die neuen Goldmünzen in den Verkehr gebracht worden waren, in Anbetracht der Kursnotierungen der Bank, die hierfür günstig schienen, ins Ausland ausgeführt worden.

Laut einer im Zusammenhang mit der Einführung des Goldmünzfusses erfolgten Veränderung im Reglement der Bank war die Bank verpflichtet eine metallische Kasse in einem erhöhten Betrage von zwanzig Millionen Mark aufrechtzuerhalten, ohne dass Silber darin einberechnet werden durfte, ausser in ungemünzter Form bis höchstens zu einem Drittel des Betrages. Und da der Silbervorrat der Bank zum überwiegenden Teil aus gemünztem Silber bestand und die Einschmelzung des nunmehr überflüssigen Teils davon infolge von Meinungsverschiedenheiten darüber verzögert ward, ob der Verlust die

Bank oder den Fiskus treffen sollte, war es nötig geworden, um die genannten veränderten Vorschriften hinsichtlich der metallischen Kasse zu beobachten, den Goldvorrat zu verstärken.

Während der nächst vorhergehenden Periode hätte dies der Bank bei den reichlichen Aktiven, die sie bei ihren ausländischen Vertretern besass, keine Schwierigkeiten bereitet. Aber wie oben erwähnt, fand ein vollständiger Umschlag in dieser Beziehung während der letzten Hälfte der siebziger Jahre statt, und die Vermehrung der Goldkasse musste deshalb aufgeschoben werden.

Schon während des Jahres 1875 hatte der einheimische Darlehenbetrieb der Bank, der früher so gering gewesen war, dass die Bankbevollmächtigten sich veranlasst gesehen hatten in ihrem Bericht an den Landtag die Ursachen dieser Verminderung besonders zu erklären, eine bedeutende Steigerung aufzuweisen, und diese hielt während der ersten Hälfte des Jahres 1876 an, um gegen Ende des Jahres etwas zu sinken, dann aber bis zur letzten Hälfte des Jahres 1878 sich von neuem geltend zu machen, wo wiederum eine Verminderung zu bemerken ist.

Darlehen, Kassakreditive und Wechsel betragen:

ultimo September 1874 . . .	Fmk 16,427,279
„ „ 1875 . . .	„ 22,185,358
„ „ 1876 . . .	„ 23,157,768
„ „ 1877 . . .	„ 33,519,199
„ „ 1878 . . .	„ 28,486,838
„ „ 1879 . . .	„ 27,003,307

Gleichzeitig sank die ausländische Valuta der Bank in beunruhigender Weise. Die Kontokorrentforderungen im Auslande

und der Vorrat der Bank an Obligationen auf ausländische Münze betragen:

ultimo September 1874 . . .	Fmk 57,316,404
„ „ 1875 . . .	„ 33,990,007
„ „ 1876 . . .	„ 40,378,493
„ „ 1877 . . .	„ 18,462,474
„ „ 1878 . . .	„ 17,820,429
„ „ 1879 . . .	„ 12,485,674

Der Vorrat der Bank an Gold und Silber hielt sich um diese Zeit in einer Höhe von etwa fünfundzwanzig Millionen Mark.

Die Zettelemission der Bank ging ununterbrochen abwärts. Sie hatte folgende Ziffern aufzuweisen:

ultimo September 1874 . . .	Fmk 79,775,101
„ „ 1875 . . .	„ 61,752,650
„ „ 1876 . . .	„ 54,782,200
„ „ 1877 . . .	„ 46,686,082
„ „ 1878 . . .	„ 40,214,177
„ „ 1879 . . .	„ 35,471,750

Der russisch-türkische Krieg 1877—1878 hatte keine unmittelbare Einwirkung auf unsere Verhältnisse. Die Befürchtungen, dass der Krieg sich bis zu unseren Küsten ausdehnen würde, erwiesen sich als unbegründet, ebenso wie die Massregeln überflüssig waren, welche die Direktion der Bank inzwischen ergriffen hatte, um die Bank nach einem Ort im Inneren des Landes zu verlegen. Der Krieg hatte aber eine Knappheit auf dem ausländischen Geldmarkt im Gefolge und wirkte

dadurch auch auf die Geldlage bei uns ungünstig, zumal damit ein Ankauf von russisch-englischen Konsols ins Land Hand in Hand ging, die infolge der niedrigen Kurse begehrt waren, zu welchen man sie während des Krieges bekommen konnte. Der gleichzeitig eingetroffene starke Kursfall auf den Rubel rief eine ausserordentliche Steigerung der Einfuhr aus Russland hervor, während sich die Ausfuhr dorthin aus demselben Anlass ungünstig gestaltete.

Auch die Ausfuhr nach anderen Ländern hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, da die Hochkonjunktur auf dem Weltmarkt sich in ihr Gegenteil verwandelt hatte und die Preise auf unsere Ausfuhrartikel fielen. Die extra Prämie, die unsere Exportöre ebenso wie die Inhaber von Obligationen auf ausländische Münze, bei Wiederverkauf dieser ins Ausland, infolge des Preisfalles auf das Silber und des Sinkens des Kurses auf finländische Münze im Verhältnis zur ausländischen, sich hatten zu gute rechnen können, während die finländische Mark, trotz der niedrigen Notierung, in der Hauptsache ihre Kauffähigkeit innerhalb des Landes beibehielt, hatte noch im Jahre 1876 und während der ersten Hälfte des darauffolgenden Jahres die Ausfuhr angeregt, fiel aber durch die Einführung des Goldmünzfusses weg.

Ganz besonders verschlimmerte sich die Geldlage dadurch, dass die Holzwarenausfuhr, welche die ergiebige Quelle für den früheren reichlichen Geldvorrat gebildet hatte, nun versiegte. Die Holzfirmen, welche während der letzten Zeit in so grosser Anzahl entstanden waren, bestanden meist nicht die Probe, sondern gingen unter. Sie versuchten durch Prolongation der Blankowechsel, welche sie auf Agenten im Auslande gezogen, die Stellung aufrechtzuerhalten. Aber auf die Dauer



Fr. Njelle



L. Lindelof



O. J. J. J.

konnte es doch nicht in dieser Weise weitergehen, und schliesslich folgte der eine grosse Konkurs auf den anderen.

Es war bitter besonders für diejenigen, die ihr ganzes Vertrauen auf die gute Konjunktur gesetzt hatten und nun, wo diese sich in ihr Gegenteil verwandelte, nicht nur der erträumten Gewinne verlustig gingen, sondern auch das verloren, was sie etwa vorher besessen hatten. Es war bitter auch für den Grundbesitzer, der sich seines Waldes und der daran geknüpften zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten entäussert und in den meisten Fällen auch den Kaufschilling oder einen grossen Teil davon verschwendet hatte. Den Banken wiederum, deren Umsatz und Gewinnsaldo während dieser Jahre in früher ungeahntem Grade gestiegen waren, stand eine Periode von Verlusten und Abschreibungen bevor.

Die Verluste von Finlands Bank waren, im Verhältnis zu dem damaligen Geschäftsbetrieb der Bank, bedeutend. Zu unsicheren Forderungen wurden während der Jahre 1876—1881 ungefähr drei Millionen Mark übergeführt oder abgeschrieben.

Noch im Jahre 1876 glaubten die Bankbevollmächtigten, mit Rücksicht auf die angestrengte Stellung der Bank, die Direktion zur Zurückhaltung bei der Bewilligung von Kredit ermahnen zu müssen. Und das Sinken der ausländischen Valuten der Bank gab hierzu genügenden Anlass.

Sowohl um die Stellung der Bank in dieser Beziehung zu stärken wie auch um die Bank in die Lage zu versetzen nachgerade die Goldkasse zu dem vorgeschriebenen Betrag zu erhöhen, zu welchem Zweck im Jahre 1878 Gold in einem Wert von Fmk 2,579,385: 79 angekauft wurde, erschien es notwendig den 2. Juli 1878 mit M. A. von Rothschild & Söhne in

Frankfurt a/M ein Kreditiv von Rmk 5,000,000 zu vereinbaren. Davon wurden jedoch nur Rmk 2,000,000 erhoben, und auch dieser Betrag wurde binnen kurzem zurückbezahlt.

Es dauerte lange, ehe eine wirkliche Gesundung im Geschäftsleben nach der Krisis der siebziger Jahre beobachtet werden konnte. Die Holzwarenausfuhr konnte keinen Aufschwung nehmen, da der Preisfall auf diesen Artikel, wie die Bankbevollmächtigten in einem ihrer Berichte hervorheben, „grösser und dauernder war, als irgend eine Berechnung hätte voraussehen können“. Die übrige Ausfuhr des Landes war wiederum nicht fähig die Lücken in dessen Einnahmen zu füllen, welche die Verminderung der Holzwarenausfuhr hervorgerufen hatte. Auch ward dem Lande kein erhöhtes Kapital durch Aufnahme ausländischer Anleihen für Rechnung des Staates zugeführt. Noch weniger suchte sich die ausländische Unternehmungslust, wie zu Beginn der siebziger Jahre, auch hier ein Wirkungsfeld. Jegliche Unternehmungslust war nach den vorhergehenden misslungenen Spekulationen wie gelähmt. Eine neue Bank, nämlich Wasa Aktie Bank, die dritte in der Reihe unserer Privatbanken, wurde jedoch im Jahre 1879 gegründet. Im übrigen aber sah man keine nennenswerten Spuren von Leben und Tätigkeit innerhalb der Geschäftswelt bei uns und der Bedarf an Zirkulationsmitteln war unbedeutend.

Der einheimische Darlehenbetrieb von Finlands Bank betrug:

ultimo Dezember 1880 . . .	Fmk	20,868,136
„ „ 1881 . . .	„	22,474,000
„ „ 1882 . . .	„	23,508,003
„ „ 1883 . . .	„	22,472,202
„ „ 1884 . . .	„	23,204,722

Die Zettelausgabe hielt sich in einer Höhe von fünfundvierzig Millionen Mark, die Aktiva im Auslande und der Obligationenvorrat in einer Höhe von dreissig bis fünfunddreissig Millionen Mark.

Die Besorgnisse während der siebziger Jahre anlässlich der Überspekulation, die damals stattfand, traten nun vor Bestrebungen der Bankverwaltung zurück, welche, wie es in dem Bericht der Bankbevollmächtigten an den Landtag von 1885 heisst, darauf hinausgingen, „den Geschäftsverkehr zu erleichtern, indem man je nach den Umständen sowohl den Darlehen- wie den Diskontzinsfuss herabsetzte“.

Der niedrigste Diskont, der den 16. Dezember 1875 vom Beginn des folgenden Jahres an von 4% auf 4½%, den 16. Mai 1877 auf 5%, den 18. Dezember 1877 auf 5½% erhöht worden war, wurde vom Beginn des Jahres 1880 an auf 5% herabgesetzt, und die übrigen Zinssätze fielen in demselben Verhältnis. Den 28. August des letztgenannten Jahres wurde der Diskont noch weiter auf 4½% herabgesetzt. Obgleich im folgenden Jahre eine Missernte grosse Teile des Landes heimsuchte und eine erhöhte Einfuhr von Getreide hierdurch veranlasst ward, brauchte doch eine Erhöhung des Zinsfusses nicht stattzufinden. Die gespannten Verhältnisse zwischen Russland und England, welche im Jahre 1885 einen Kriegsausbruch befürchten liessen und welche die Bankdirektion veranlassten,

ebenso wie im Jahre 1877, vorbereitende Massregeln für die Verlegung der Bank nach einem anderen Ort zu ergreifen, erwiesen sich als von vorübergehender Art. Der im Jahre 1880 festgesetzte Diskont von $4\frac{1}{2}\%$ blieb deshalb auch ferner bis zum 3. Dezember 1886 gelten, wo er noch weiter auf 4% herabgesetzt ward.

Dieser billigere Zinsfuss wirkte für seinen Teil belebend auf die Geschäftstätigkeit. In erster Linie war es aber doch die Hauptstadt des Landes, die jetzt ihre ersten Anläufe zu einer Grossstadt machte und deshalb das freie Kapital in Anspruch nahm.

Bei der Rastlosigkeit, die sich hier zu Ende der achtziger Jahre nicht zum mindesten auf dem Gebiete der privaten Bautätigkeit entwickelte, wurde das im Umlauf befindliche Kapital sogar in höherem Grade gebunden als es die Geldlage gestattete. Der verhältnismässig reiche Geldvorrat während der letzten Hälfte der achtziger Jahre versiegte infolge dessen, und zu Beginn der neunziger Jahre standen wir wiederum vor einem Geldmangel und einer Krisis, die jedoch nicht ebenso verhängnisvoll wurden oder ebenso viele und ebenso grosse Opfer verlangten wie die zunächst vorhergehende Krisis.

Die Krisis in den siebziger Jahren war hauptsächlich eine Holzwarenkrisis. Die schlechten Holzwarenkonjunktoren riefen sie hervor und ihre Wirkungen erstreckten sich auf die Vertreter der Holzwarenindustrie, hauptsächlich auf die Anfänger unter ihnen. Nun war es wie gesagt die Bauspekulation in Helsingfors, die alle verfügbaren Mittel in Anspruch nahm, und die Krisis machte sich auch deshalb auf diesem Gebiete am meisten fühlbar.

Auch einige industrielle Etablissements gerieten gleichzeitig

in Schwierigkeiten. Eine Sanierung derselben erwies sich als notwendig und führte zu dem gewünschten Resultat.

Bedenklicher war es, dass von drei neuen Privatbanken, die um diese Zeit gegründet wurden, nämlich Nylands Aktiebank, 1887 gegründet, und Kansallis-Osake-Pankki und Aktiebolaget Helsingfors Folkbank, 1889 gegründet, die zwei letztgenannten in Schwierigkeiten gerieten. Kansallis-Osake-Pankki, die ein Jahrzehnt später in die erste Reihe neben unseren zwei ältesten Privatbanken treten sollte, hatte die bewilligten Kredite über das Mass ausgedehnt, das die Mittel der Bank gestatteten, und war ihrem Untergang nahe, wovor sie jedoch dadurch gerettet ward, dass die Leitung in andere Hände gelangte. Helsingfors Folkbank wiederum wurde das Opfer eines Betrugs von Seiten ihres geschäftsführenden Direktors, doch war der Verlust hierdurch und an den zum Teil unvorsichtig bewilligten Krediten nicht grösser, als dass die Bank, wenn auch mit Mühe und in bescheidenem Umfange, ihre Tätigkeit fortsetzen konnte, bis sie im Jahre 1896 mit der neugebildeten Privatbanken i Helsingfors, aktiebolag, verschmolzen ward.

Finlands Bank, die überhaupt keine Baukredite bewilligte, war jetzt nicht in demselben Masse wie in den siebziger Jahren an den Unternehmungen beteiligt, welche ihre Zahlungen einstellten. Die Bank hatte allerdings einen Teil des Portefeuilles der Kansallis-Osake-Pankki rediskontiert. Aber irgend einen Verlust brauchte Finlands Bank an diesen Rediskontierungen weder zu erleiden noch auch zu befürchten.

Das starke Geldbedürfnis machte sich jedoch in letzter Hand auch und nicht zum mindesten für Finlands Bank fühlbar, welche gegen Ende der achtziger Jahre sich genötigt sah in hohem Grade ihren einheimischen Darlehenbetrieb zu erweitern. Dieser betrug:

ultimo Dezember 1885	. . .	Fmk 21,960,302
„	„	1886 . . . „ 21,989,684
„	„	1887 . . . „ 27,673,124
„	„	1888 . . . „ 29,986,943
„	„	1889 . . . „ 30,858,984
„	„	1890 . . . „ 41,447,347

Die Zettelausgabe, die während der Jahre 1885 und 1886 eine sinkende Tendenz gezeigt hatte und ultimo Dezember 1886 auf Fmk 39,967,869 und den 31. März 1887 noch weiter auf Fmk 39,275,141 gesunken war, ging nach der genannten Zeit stark in die Höhe. Im März 1890 erreichte sie die Ziffer Fmk 57,293,967, um dann jedoch etwas zu fallen. Den 31. Dezember 1890 betrug sie Fmk 52,498,607.

Die ausländischen Valuten der Bank betrugten ultimo Dezember 1885 Fmk 26,505,618 und um dieselbe Zeit im Jahre 1890 Fmk 26,719,652. Sie hatten folglich mit der gesteigerten Zettlemission nicht gleichen Schritt gehalten, sondern hatte die letztere ihre Entsprechung ausschliesslich in erhöhtem einheimischem Darlehenbetrieb gefunden.

Die Geldlage bei uns stand unter dem Einfluss der gleichzeitig ausgebrochenen Baringschen Krisis und des Geldmangels, der auf dem ausländischen Geldmarkte herrschte. Diesem Geldmangel folgte wiederum ein Preisfall auf Holzwaren auf dem Fuss, der, laut dem Bericht der Bankbevollmächtigten an den Landtag von 1891, veranlasste, „dass diese wichtigste Ausfuhrware des Landes während der letzten Schifffahrtperiode nur in geringem Masse hatte verkauft werden können und noch immer ein Kapital bindet, das auf zwanzig Millionen Mark geschätzt werden kann, während gleichzeitig die Befürchtung vor

einer bevorstehenden Erhöhung der Zollsätze die Einfuhr einiger ausländischen Waren um einige Millionen Mark über das Normale in die Höhe getrieben hat“.

Es waren verhältnismässig kleine Summen, um die es sich zu dieser Zeit, die doch der unsrigen so nahe ist, handelte. Aber mit ihrer nur auf Fmk 96,617,322: 17 steigenden Bilanz besass Finlands Bank nicht die Spannkraft, die erforderlich war, um den gesteigerten Bedürfnissen zu genügen. Die Bank nahm deshalb beim Fiskus eine Anleihe in einem Betrage von fünf Millionen Mark auf, um, wie es in dem zitierten Bericht der Bankbevollmächtigten heisst, „die Fähigkeit der Bank sicherzustellen, soweit es auf sie ankommt, dem durch die oben angedeuteten Umstände zeitweilig gesteigerten Kreditbedarf zu genügen“. Die Anleihe wurde den 27. November 1890 bewilligt und der Bank in ausländischen Valuten zur Verfügung gestellt, unter welchen Umständen der Vorrat der Bank an solchen, statt zu sinken, wie oben hervorgehoben worden, in unverminderter Höhe aufrechterhalten werden konnte.

Die Stellung der Staatsfinanzen war so gut, dass diese Intervention dem Fiskus keine Schwierigkeiten bereitete. Dessen Einnahmen, vor allem die Zölle, waren nämlich von Jahr zu Jahr gestiegen, so dass sie nicht nur eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben, besonders für öffentliche Arbeiten verschiedener Art, gestatteten, sondern auch ausserdem jährliche Überschüsse entstanden, welche zum Teil in ausländischen Obligationen angelegt wurden. Gleichzeitig und ungeachtet auch Steuergelder zu Eisenbahnbauten verwandt wurden und dadurch ein grösserer Teil von Kapitalbildung, als es in einem kapitalarmen Lande wie dem unsrigen ratsam gewesen wäre, der Geschäftstätigkeit entzogen ward, wurden auch ausländi-

sche Anleihen behufs Beschleunigung der Eisenbahnbauten aufgenommen. Während der achtziger Jahre hatten wir in dieser Beziehung uns eines stets verbesserten Kredits mit sinkendem Zinsfuss zu erfreuen. Im Jahre 1880 übernahm von Rothschild in Frankfurt a/M nebst Finlands Bank zu 99 % eine 4 1/2 % Anleihe von 7,374,000 Reichsmark behufs Konvertierung der 6 % Anleihe von 1868. Im Jahre 1882 wiederum wurde mit von Rothschild und Finlands Bank eine Anleihe von 8,100,000 Rmk abgeschlossen, um den russischen Anteil der Petersburger Bahn einzulösen. Der Zinsfuss war 4 %; der Übernahmekurs 94 %. Im Jahre 1886 wurde ebenfalls mit von Rothschild und Finlands Bank eine 4 % Anleihe abgeschlossen, diesmal mit einem Kapitalrabatt von nur 0,88 %. Die Anleihe war hauptsächlich zur Konvertierung der 4 1/2 % Anleihe von 1862 bestimmt. Sie betrug 14,256,000 Reichsmark.

Eine Anleiheoperation von grösserem Umfang fand im Jahre 1889 statt. Der Zinsfuss war jetzt auf 3 1/2 % hinabgegangen. Und der Kapitalrabatt war doch nicht höher als 5 %. Der Darlehenbetrag war 32,886,000 Rmk. In dem Konsortium, das die Anleihe übernahm, befanden sich auch jetzt Finlands Bank und von Rothschild in Frankfurt a./M., aber S. Bleichröder und die Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin waren hinzugekommen. Die Anleihe wurde zunächst zur Konvertierung der 4 1/2 % Anleihen von 1874 und 1881 angewiesen. Ein Teil der Anleihe blieb jedoch für Eisenbahnbauten übrig, und der Fiskus, der solchermassen verfügbarer Mittel nicht ermangete, konnte, wie gesagt, ohne Schwierigkeit der Bank die genannte provisorische Anleihe von fünf Millionen Mark bewilligen.

Die Direktion der Bank hatte den 17. März 1890 sich ver-

anlasst gesehen, ihren niedrigsten Diskont, welcher seit dem 3. Dezember 1886 bei 4% verblieben war, auf 4½% zu erhöhen. Den 17. November 1890 wurde der niedrigste Diskont weiter auf 5% und den 1. Dezember 1891 auf 5½% erhöht.

Die Geldlage, die, wie die Bankbevollmächtigten hervorgehoben, durch die vom Fiskus bewilligte Anleihe eine Erleichterung erfahren, verschlimmerte sich wieder dadurch, dass in den Jahren 1891 und 1892 in grossen Teilen des Landes Missernten eintrafen. Die Einfuhr von Getreide nahm, wie die Bankbevollmächtigten in ihrem Bericht an den Landtag von 1894 hervorheben, ein bedeutendes Kapital in Anspruch, und da zu befürchten war, dass die metallische Valuta von Finlands Bank infolge dessen eine bedenkliche Reduktion erfahren würde, und da die vom Fiskus erhaltene Anleihe den 1. Dezember 1892 fällig war und eine Prolongation derselben nicht erwartet werden konnte, weil die Kapitalien des Fiskus für Hilfsmassregeln in Anspruch genommen wurden, erschien es der Direktion der Bank notwendig, nachdem die Genehmigung der Regierung hierfür erwirkt worden, im Herbst 1892 für Rechnung der Bank im Auslande ein Kreditiv in einem Betrage von 10 Millionen Mark aufzunehmen. Hierdurch wurde es möglich den Betrieb aufrecht zu erhalten, ohne früher bewilligte Kredite einzuziehen, was unter damals herrschenden Verhältnissen wirtschaftliche Erschütterungen hervorgerufen und die Geschäftskrisis erschwert hätte, die nicht mehr verhindert werden konnte.

Der solchermassen im Auslande kontrahierte Kredit von zehn Millionen Mark brauchte nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommen zu werden. Davon kamen nämlich nicht mehr als 80,000 Pfund Sterling und 600,000 Kronen zur Anwendung. Schon in ihrem Bericht an den Landtag von 1894

konnten die Bevollmächtigten mitteilen, dass das Kreditiv gekündigt worden war. Die Bankbevollmächtigten hoben in ihrem Bericht hervor, dass die Ernte im vorhergehenden Jahr im allgemeinen gut ausgefallen war und dass dieser Umstand im Verein mit der raschen Entwicklung des Meiereiwesens zu einiger Erleichterung der gedrückten Verhältnisse beigetragen hatten. Die Stellung der Bank war während der Zeit wesentlich leichter geworden.

Der einheimische Darlehenbetrieb betrug:

ultimo Dezember 1891 . . .	Fmk 41,543,301
„ „ 1892 . . .	„ 39,279,203
„ September 1893 . . .	„ 33,762,247

Die Zettelausgabe war zu Ende des Jahres 1893 auf Fmk 44,440,169 herabgegangen. Die ultimo Dezember 1892 auf Fmk 17,765,269 gesunkenen ausländischen Valuten waren um dieselbe Zeit im Jahre 1893 auf Fmk 23,388,273 gestiegen.

Die Direktion der Bank sah sich deshalb in der Lage, den 2. Dezember 1893 ihren niedrigsten Diskont auf 5% herabzusetzen.

Die Ziffern beim Bücherabschluss für das Jahr waren jedoch wieder beunruhigend. Die ausländischen Valuten waren wiederum gesunken und betragen nur Fmk 18,085,411. Der einheimische Darlehenbetrieb war gleichzeitig auf Fmk 37,513,398 gestiegen.

Aber im Herbst 1894 und noch mehr im Jahre darauf veränderte sich die Stellung und eine dauernde Verbesserung trat ein. Die Wirkungen der Krisis erwiesen sich dieses mal

als bald vorübergehend und wichen einer Lebhaftigkeit und einer wirtschaftlichen Entwicklung, wie wir sie früher bei uns nicht beobachtet haben.

Der ausländische Geldmarkt, der seit der Baringschen Krisis knapp gewesen war und auch erfahrene Finanzleute zu der Ansicht veranlasst hatten, dass eine Rückkehr zu billigen Zinssätzen innerhalb einer absehbaren Zukunft nicht zu erwarten sei, zeigte plötzlich einen Überfluss an Geld. Noch zur Zeit des Landtags von 1874, als die Regierung die Befugnis erhielt eine neue Eisenbahnanleihe aufzunehmen, waren die Aussichten nichts weniger als gut, wenn man auch der Ansicht war, dass ein höherer Zinssatz als 4% nicht „in Frage kommen konnte“. Aber im folgenden Jahr, als die Anleihe aufgelegt wurde, hatte die Geldlage sich so weit verbessert, dass der Zinssatz nicht mehr als im Jahre 1889 oder 3½% und der Kapitalrabatt nur 2½% betrug. Der Anleihebetrag war 18,000,000 Francs.

Die vom geschäftsführenden Direktor von Stockholms Enskilda Bank K. A. Wallenberg vertretene Crédit-Lyonnais-Gruppe trat hiermit zum ersten mal als Anleihegeber für uns auf; sie war es auch, die unsere folgenden Anleihen übernehmen sollte, nämlich die Anleihe von 1898 von 55,000,000 Francs, Zinssatz 3%, Kapitalrabatt 4,40%, die Anleihe von 1901 von 25,000,000 Francs, Zinssatz 3½%, Kapitalrabatt 8%, und die Anleihe von 1903 von 10,000,000 Francs, Zinssatz 3½%, Kapitalrabatt 7%.

Auch andere Anleihesucher als der Staat, vor allem Finnlands Hypothekenverein, fanden nun Abnehmer für ihre Obliga-

tionen auf dem ausländischen Markt zu günstigen Bedingungen. Für die $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe, welche der Verein, wie oben erwähnt, zur Zeit der Durchführung der Münzreform aufnahm, war ein Kapitalrabatt von 18% ausbedungen worden. Darnach hatte der Verein im Jahre 1884 eine $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 11,999,745 Reichsmark fast al pari aufgenommen. Diesen Anleihen folgten im Jahre 1886 eine 4% Anleihe von 7,800,300 Reichsmark zum Kurse 99 und im Jahre 1895 eine $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 6,075,000 Reichsmark zum Kurse $98\frac{1}{2}$.

In demselben Jahre wurde die Aktiengesellschaft Finländische Stadthypothekenkasse gegründet. Obgleich das Aktienkapital des neuen Unternehmens anfangs nur Fmk 1,500,000 betrug, gelang es schon im Jahre 1895 12,150,000 Reichsmark seiner 4% Obligationen in Deutschland zum Parikurs oder unbedeutend darunter zu plazieren. Die Gelder wurden als Darlehen gegen Hypotek auf Stadtimmobilien, hauptsächlich in Helsingfors, ausgegeben. Entsprechende Beträge wurden an öffentlichen Kassen und Banken eingezahlt als Gegenleistung für die Anleihen, die diese gegen dieselben Sicherheiten bewilligt hatten. Gleichzeitig errichteten sowohl die Förningsbank wie die Nordiska Aktiebank Immobilienabteilungen mit gleichem Programm wie die Stadthypothekenkasse und nahmen ausländische Obligationsanleihen in einem Gesamtbetrage von Fmk 20,403,237 auf. Das Ergebnis war ein ausserordentlich reichlicher Geldvorrat. Eine gute Ernte und günstige Konjunkturen für unsere Ausfuhrartikel trugen dazu bei die Stellung noch mehr zu verstärken.

Die hierdurch angeregte Geschäftstätigkeit machte sich nun, ebenso wie während der lebhaften Holzwarenausfuhr in den siebziger Jahren, nicht so sehr in einer Vermehrung des ein-

heimischen Darlehenbetriebs der Bank bemerkbar, als in einer Steigerung ihrer ausländischen Valuten.

Der einheimische Darlehenbetrieb von Finlands Bank betrug:

ultimo Dezember 1894 . . .	Fmk 32,649,719
„ „ 1895 . . .	„ 31,666,567
„ „ 1896 . . .	„ 34,300,745
„ „ 1897 . . .	„ 38,032,831

Die ausländischen Valuten der Bank wiesen gleichzeitig folgende Zahlen auf:

ultimo Dezember 1894 . . .	Fmk 31,277,457
„ „ 1895 . . .	„ 47,141,243
„ „ 1896 . . .	„ 52,853,195
„ „ 1897 . . .	„ 58,760,170

Die Zettlemission stieg in demselben Grade. Sie betrug:

ultimo Dezember 1894 . . .	Fmk 49,051,195
„ „ 1895 . . .	„ 56,339,057
„ „ 1896 . . .	„ 64,023,490
„ „ 1897 . . .	„ 71,492,753

Finlands Bank setzte ihren niedrigsten Diskont den 9. Februar 1895 auf $4\frac{1}{2}\%$ herab und den 3. Oktober desselben Jahres auf 4% .

Nicht die Bautätigkeit in Helsingfors war es, die jetzt das Hauptinteresse auf sich zog. Sie entwickelte sich auch allerdings weiter in steigendem Masse und erhielt ihre Entsprechung auch in den übrigen Städten. Aber ihre Einwirkung

auf den Geldmarkt war nicht mehr dieselbe wie früher, da nunmehr wenigstens ein Teil der Baukosten durch die Finländische Stadthypothekenkasse und die Immobilienabteilungen der genannten Banken aus dem Auslande bezogen wurde.

Statt dessen trat in die erste Reihe auf der wirtschaftlichen Tagesordnung die Errichtung von neuen Banken und die Emission von neuen Aktien in den bereits bestehenden. Auf die oben erwähnte Privatbanken in Helsingfors, Aktiebolag, die 1896 gegründet wurde, folgten Åbo Aktiebank in demselben Jahre und Tampereen Osakepankki im Jahre 1898. Die eigenen Fonds und Reservefonds der Privatbanken, die noch im Jahre 1895 nur etwas über sechsundzwanzig Millionen betragen hatten, waren im Jahre 1900 auf mehr als fünfzig Millionen Mark gestiegen. Vor allem aber war es die Gründung von neuen industriellen Unternehmungen, besonders auf dem Gebiet der Papierindustrie, und die Erweiterung der bereits vorhandenen, die ein erhöhtes Kapital in Anspruch nahm. Auch die Industrien, die hauptsächlich für den einheimischen Markt arbeiten, wie die Textil- und Zuckerfabriken, sahen sich veranlasst behufs Befriedigung der gesteigerten Konsumtion ihre Etablissements zu erweitern, und neue kamen hinzu. Der Staat war dank den vorteilhaften ausländischen Anleiheoperationen in der Lage die Eisenbahnbauten in immer größerer Ausdehnung fortzuführen. Und bei den reichlichen Mitteln, die nunmehr, besonders dank den gesteigerten Zolleinnahmen, dem Staate zu Gebote standen, schritt die Regierung auch an die Ausführung anderer öffentlicher Arbeiten in verschiedenen Teilen des Landes. Das Publikum folgte dem von der Regierung gegebenen Beispiel. Überall herrschte eine Unternehmungslust wie nie zuvor. Auch einige private Eisenbahnen wurden nun gebaut.

Auf allen Gebieten herrschte Arbeitslust und zwar umso mehr, als die politischen Verhältnisse, die zu Beginn der neunziger Jahre bedroht schienen, dagegen während der ersten Jahre nach der Tronbesteigung unseres gegenwärtigen Monarchen einen ruhigen Charakter annahmen.

Aber auf gute Jahre folgen stets schlimme, auf reichlichen Geldvorrat Geldmangel und leider auf eine segensreiche Politik oft ihr Gegenteil. Dies war auch nun der Fall.

Es war wahrlich keine leichte Aufgabe, die Finlands Bank während der Zeit vorlag, die gegen Ende der neunziger Jahre anbrach. Die lebhaftere Unternehmungslust während der zunächstvorhergehenden Jahre, eine erhöhte Konsumtion, die Wertsteigerung auf Immobilien und Aktien und erhöhte Preise auf Lebensmittel und Dienstleistungen bewirkten gemeinsam eine Verschlimmerung der Geldlage.

Der Diskont wurde den 20. Oktober 1896 auf $4\frac{1}{2}\%$ erhöht, den 17. Oktober 1898 auf 5% , den 4. Oktober 1899 auf $5\frac{1}{2}\%$ und den 28. desselben Monats auf 6% . Die Erhöhung, die solchermassen in drei Etappen vorgenommen worden, war nicht vorübergehender Art, sondern blieb bis zum 18. September 1901 bestehen.

Wenn man von einer übertriebenen Spekulation in Aktien absieht, welche bereits damals ihre Opfer verlangte und viel später noch weitere Opfer verlangen sollte, war die Unternehmungslust in den neunziger Jahren glücklicherweise im allgemeinen gesund gewesen. Mehrere der neuen Geschäftsunternehmungen hatten wohl anfangs mit Schwierigkeiten und insbe-

sondere mit Mangel an Betriebskapital zu kämpfen. Aber sie erwiesen sich später als vollkommen lebenskräftig, und weder Finlands Bank noch die Privatbanken hatten aus dieser Zeit Verluste von irgend welcher Bedeutung zu notieren. Eine Ausnahme von dieser Regel machte jedoch eine im Jahre 1897 gegründete neue Bank, Maanviljelyspankki. Die Bank selbst wie die Mehrzahl der Geschäfte, welche dieselbe während ihres nur vierjährigen Daseins finanziert hatten, mussten ihre Zahlungen einstellen. Aber die Bank hatte keine so grosse Ausdehnung erhalten, dass nicht die Folgen ihres Falls auf ihre Aktienbesitzer und ihren Kundenkreis beschränkt werden konnten, ohne dass das Geschäftsleben im übrigen dadurch berührt ward. Doch war die Tatsache selbst, dass eine Bank bei uns ihre Zahlungen einstellte, dazu angetan Besorgnisse zu erregen, und als es sich später zeigte, dass nicht nur das Aktienkapital ganz und gar verloren war, sondern auch die Deponenten eines bedeutenden Teils ihrer Depots verlustig gingen, konnte dies nicht umhin Unruhe zu erwecken. Aber binnen kurzem war das Vertrauen wiederhergestellt, und das Geschäftsleben ging wieder seinen gleichmässigen Gang. Unter den Geschäften, welche von der erwähnten Bank gegründet wurden, mag die im Jahre 1899 gegründete Nykarleby Aktienbank genannt werden.

Regierung und Volkvertretung übernahmen keine Haftpflicht für die Verbindungen der insolventen Bank. Wenn die Ausgabe auch nicht grösser gewesen wäre, als dass der Staat sie wohl hätte tragen können, so wäre dadurch die Auffassung des Publikums von dem gegenseitigen Verhältnis der Regierung und den Banken ganz und gar verschoben worden und ein jedes neue Bankunternehmen mit wie geringem Kapital und

wie wenig solider Verwaltung auch immer hätte auf das Vertrauen des Publikums rechnen können. Der Nutzen, durch eine derartige Intervention das für den Augenblick erschütterte Vertrauen wieder herzustellen, hätte nicht den Schaden aufgewogen, der dadurch entstanden wäre, dass der Staat solchermaßen tatsächlich eine Haftpflicht für die Banken übernommen hätte, für welche er nicht die nötigen Voraussetzungen und Kontrollmöglichkeiten besitzt.

Statt dessen wurde vorgeschlagen, dass die übrigen Privatbanken des Landes die Depositionsscheine der Maanviljelyspankki in einem Betrage von fünfundsiebzig Prozent des Nominalwertes übernehmen und auf diesen Betrag eigene Depositionsscheine ausfertigen sollten. Dieser Plan fand jedoch nicht genügenden Anschluss, und die Bank musste infolge dessen in Konkurs versetzt werden. Es erwies sich nachher, dass die Stellung so schlimm war, dass keine Rettungsmassregeln eine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten. Das ganze Aktienkapital ging verloren und darüber mehr als vierzig Prozent der Depositionen.

Von Anfang an hatte die Maanviljelyspankki ihren Darlehensbetrieb in einem solchen Umfang ausgedehnt, dass sie sich darauf angewiesen sah eine Kassenverstärkung in Finlands Bank zu suchen, die auch der Bank einen Rediskontierungskredit in einem Betrage von anderthalb Millionen Mark bewilligte. Ausserdem besass Finlands Bank von der Maanviljelyspankki endossierte Wechsel, die meist auf Rubel lauteten, in einem Betrage von etwas über einer Million Mark und Kassakreditverbindungen und Reverse gegen Pfand von Wertpapieren in einem Betrage von achthunderttausend Mark, woneben Finlands Bank an Privatpersonen ausgefertigte Depositionsscheine der

Maanviljelyspankki in einem Gesamtbetrage von etwa einer Million sechshunderttausend Mark beliehen hatte, welche Depositionsscheine sich später als eigens zu dem Zwecke ausgefertigt erwiesen, damit die Bank solchermassen durch Vermittlung von Privatpersonen ein erhöhtes Betriebskapital erhalte. Die Verluste von Finlands Bank beliefen sich auf etwa eine halbe Million Mark.

Gleichzeitig mit dem Fall der Maanviljelyspankki und den dadurch verursachten Schwierigkeiten traf im Jahre 1889 eine Missernte nebst daraus resultierender erhöhter Getreideeinfuhr statt. Während der zunächst folgenden Zeit hatte die Ausfuhr mit verschlimmerten Konjunkturen zu arbeiten zufolge der Krisis, die 1901 in Deutschland ausbrach und dort in den Fallissements der Leipziger Bank und einiger anderer Geldinstitute einen Ausdruck fand. Die Direktion von Finlands Bank hatte im Herbst 1899 bei der Regierung beantragt, da unter den damaligen Verhältnissen die Aufnahme eines ausländischen Kredits für Rechnung der Bank nicht in Frage kommen zu können schien, dass der Fiskus behufs Erleichterung der Geldlage ihm gehörige ausländische Valuten der Bank zur Verfügung stellen sollte. Dieser Antrag wurde genehmigt und zu Anfang des Jahres 1900 empfing die Bank vom Fiskus ausländische Valuten, die sieben Millionen finnischen Mark entsprachen, für eine Zeit von einem Jahr, welcher Termin jedoch später bis zum Jahre 1902 verlängert wurde.

Hierdurch ward dem Geldmangel etwas abgeholfen, und im Herbst 1901 und besonders zu Anfang des Jahres 1902 zeigte es sich, dass die Stellung der Banken, sowohl die von Finlands Bank wie die der Privatbanken, sich so verbessert hatte, dass, wie die Bankkommission im Landtag von 1904—

1905 hervorhob, einige der grösseren Privatbanken, die ungewöhnlich grosse Kassaresserven aufzuweisen hatten, ausländische Valuten von Finlands Bank kauften, „um auf diese Weise wenigstens irgend einen Zinsgewinn von den Kassaüberschüssen zu haben, für welche eine geeignete Plazierung im eigenen Lande nicht hatte gefunden werden können“.

Den 18. September 1901 sah sich die Bank in der Lage ihren niedrigsten Diskont auf $5\frac{1}{2}\%$ und den 8. Februar 1902 auf 5% herabzusetzen.

Um diese Zeit war die Verschlimmerung in den Beziehungen zwischen Finland und dem Kaiserreich eingetreten, die noch bis heute das Kennzeichen unserer politischen Lage ist. Trotz dieser Verwickelungen erwies es sich allerdings möglich, auf dem französischen Markt die oben erwähnten Anleihen von 1901 und 1903 aufzunehmen. Auch der finländische Hypothekenverein nahm im Jahre 1902 in Deutschland zu 4% eine Anleihe von Reichsmark 12,798,000 auf und in demselben sowie in dem darauf folgenden Jahre wurden auch von einigen Stadtgemeinden und der finländischen Stadthypothekenkasse ausländische Anleihen aufgenommen. Damit war aber der während der vorhergehenden Zeit regelmässig angewandte Ausweg ausländischen Kredits für mehrere Jahre verschlossen.

Unter solchen Umständen konnte eine Herabsetzung der Zinssätze der Bank nicht in Frage kommen, sondern der im Jahre 1902 festgesetzte Diskont blieb bestehen, wenn auch im Mai 1902 die Zinssätze für Darlehen und Kassakreditive um einen halben Prozent fielen.

Aus der zunächstfolgenden Zeit ist der Ausbruch des russisch-japanischen Krieges im Jahre 1904 zu verzeichnen, dessen Einwirkung auf unser wirtschaftliches Leben bei der Entfernung des Kriegsschauplatzes von keiner Bedeutung gewesen ist.

Dagegen aber wirkte der politische Druck mehr lähmend als während der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit. Die Bankkommission im oben erwähnten Landtag deutet sogar an, dass Geld, wenn auch in keinem grossen Umfange, aus den Banken in Finland herausgenommen wurde, um in schwedischen Banken deponiert zu werden.

Nach Abschluss des Krieges traf im Herbst des Jahres 1905 eine Veränderung in unseren politischen Verhältnissen ein.

Der politische Generalstreik, der damals eintraf, liess auch Finlands Bank nicht ganz und gar unberührt. Laut Protokoll der Bankbevollmächtigten versammelten sich dieselben den 31. Oktober, um über die Massregeln zu beraten, „die in Anbetracht der in der Stadt herrschenden abnormen Verhältnisse hinsichtlich der Tätigkeit der Bank und ihrer Sicherheit notwendig erscheinen konnten“. Bei dieser Gelegenheit meldete der Vorsitzende der Direktion, dass sämtliche Beamten der Bank der Direktion ihren Wunsch ausgedrückt hatten sich dem allgemeinen politischen Generalstreik anzuschliessen und deshalb die Schliessung der Bank für drei Tage beantragt hatten. Indessen konnte die Direktion für ihren Teil eine derartige Einstellung der Tätigkeit der Bank nicht befürworten, da Finlands Bank nach der Ansicht der Direktion, falls nicht unüberwindliche Hindernisse vorlagen oder die Sicherheit der Bank durch Fortsetzung des Betriebes gefährdet war, ihre Verbindungen erfüllen und der Geschäftswelt die Möglichkeit geben müsse



A. W. Jensen



Maury Kasper



C. G. Palmer

ihre Geschäftstransaktionen mit der Bank abzuschliessen. Trotzdem fand die Direktion, dass Grund vorlag einige Tage lang die Tätigkeit der Bank auf die unzugänglichsten Transaktionen einzuschränken. Während der Sitzung, um 1 Uhr Mittags, erfuhr man indessen, dass sämtliche Privatbanken in der Stadt geschlossen worden waren, und „da die Fortsetzung des Bankgeschäfts die Sicherheit der Bank gefährden konnte und auch das elektrische Licht erlosch“, beschlossen die Bankbevollmächtigten, „dass die Bank für heute geschlossen werden sollte“. Am folgenden Tag, den 1. November um 9,30 Uhr Vormittags, versammelten sich die Bankbevollmächtigten von neuem und erhielten von dem Vorsitzenden der Direktion die Mitteilung, dass sämtliche Privatbanken in der Stadt den Tag über geschlossen sein würden. Die Bankbevollmächtigten beschlossen, „dass da die Sicherheit der Bank gefährdet werden könnte, falls Finlands Bank allein geöffnet würde und ein dringender Bedarf sie gerade heute offen zu halten nicht vorlag, die Bank an diesem Tage geschlossen bleiben sollte“. Die folgenden Tage, den 2. und 3. November, wurde die Bank „in Anbetracht der etwas ruhigeren Stimmung in der Stadt“ dagegen von 12—2 Uhr offen gehalten, aber den 4. November fanden die Bankbevollmächtigten es notwendig „mit Rücksicht auf die kritische Lage in der Stadt und um Demonstrationen gegen die Bank zu vermeiden“, sie wiederum zu schliessen. Den 5. November konnten die Bankbevollmächtigten folgenden Beschluss fassen: „da ein allerhöchstes Manifest, welches den Zweck hatte dem Verlangen nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung entgegenzukommen, so weit bekannt, heute veröffentlicht werden und die Streikbewegung infolge dessen wahrscheinlich aufhören wird, soll die Bank diesen Tag und

hiernach die gewöhnlichen Geschäftsstunden offen gehalten werden.“

So hoffnungsvoll wie die Zukunft nach dem politischen Umschwung im Herbst 1905 unserem Land erschien, hätte es keine Schwierigkeiten bereitet ausländischen Kredit zu erhalten, dessen das Land ohne Zweifel bedurfte, wenn nicht der ausländische Geldmarkt so angestrengt gewesen wäre, dass eine Emission von finländischen Obligationen unter annehmbaren Bedingungen nicht in Frage kommen konnte. Nachdem die Krisis überwunden worden und die ausländischen Kapitalisten sich sowohl an unsere politischen Verwickelungen als auch an die für sie anfangs fremde Umgestaltung unserer Volksvertretung gewöhnt, scheint man allmählich zur Einsicht gekommen zu sein, dass die wirtschaftliche Entwicklung bei uns trotz allem in den früheren soliden Bahnen weitergeschritten und dass das Land auch noch heute des Kredites würdig ist. Auch neue Märkte, nämlich der englische und, für die Obligationen unserer Hypothekbanken, der schweizerische, sowie, wenn auch im geringeren Masse, der holländische, haben sich uns eröffnet. Infolge der wiederum verschlimmerten politischen Verhältnisse, aber auch und vielleicht mehr wegen der höheren Zinssätze auf dem ausländischen Geldmarkt haben wir jedoch nicht mehr wie in den neunziger Jahren Anleihen zu 3% und 3½% mit einem verhältnismässig geringen Kapitalrabatt auflegen können, sondern sind gezwungen gewesen zum Typus von 4½% überzugehen und haben dennoch einen grösseren Kapitalrabatt tragen müssen als zu Beginn der siebziger Jahren, wo dieser Zinstypus zuletzt vorkam. Die erste und vorläufig einzige Anleihe, welche der Staat seit 1903 aufgenommen, nämlich eine im Jahre 1909 aufgenommene Anleihe von 1,800,000 Pfund

Sterling, läuft mit $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen und der Emissionskurs betrug $92\frac{1}{2}$.

Aus dem Obigen geht hervor, dass beinahe fünf Jahre vergingen, ohne dass ausländischer Kredit von uns in Anspruch genommen werden konnte, und da die russische Regierung gleichzeitig die Auszahlung einiger Dutzend Millionen Mark aus der Staatskasse Finlands für russische Militärbedürfnisse verlangte und durchsetzte, so ist es natürlich, dass der Geldvorrat knapp wurde, zumal die Industrie auch ferner vorwärts ging und ebenso nicht nur das Anwachsen der Hauptstadt, sondern nunmehr auch das der übrigen Städte bedeutende Kapitalien in Anspruch nahm.

Zu Ende des Jahres 1907 und während der ersten Hälfte 1908 war die Stellung so angestrengt, dass die Bank, auch unter dem Eindruck der gleichzeitigen Geldkrise im Auslande, sich genötigt sah den 26. Februar 1907 ihren seit 1902 geltenden niedrigsten Diskont von 5% auf $5\frac{1}{2}\%$, den 5. November auf 6% und den 26. desselben Monats auf $6\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen und im April 1908, wie bei der Krise von 1890, einen ausländischen Kredit von zehn Millionen Mark abzuschliessen. Diesmal kam der Kredit jedoch gar nicht zur Anwendung, aber die Kenntnis davon, dass die Bank auf diese Weise ihre Mittel verstärkt hatte, wirkte beruhigend auf das Publikum und trug dazu bei das Vertrauen wiederherzustellen. Im Auslande waren die Zinssätze bereits zu Neujahr 1908 gesunken, und auch Finlands Bank konnte später im Jahre, den 7. August, ihre Zinssätze um $\frac{1}{2}\%$ und den 19. Dezember desselben Jahres wiederum um $\frac{1}{2}\%$ herabsetzen. Aber damit war der Diskont doch nicht niedriger gekommen als auf $5\frac{1}{2}\%$, und erst den 24. April 1909 konnte eine weitere Herabsetzung auf 5% statt-

finden. Das letztgenannte Jahr nahmen verschiedene städtische Gemeinden und Hypothekendarbanken ausländische Obligationdarlehen in einem Gesamtbetrage von etwa sechzig Millionen Mark auf.

Der Diskont der Bank wurde den 15. Dezember 1910 wieder auf $5\frac{1}{2}\%$ erhöht, um jedoch bereits den 18. Februar 1911 auf 5% und den 16. Mai desselben Jahres auf $4\frac{1}{2}\%$ zu sinken. Der nächste Anlass zu der letztgenannten Herabsetzung des Diskonts war der Umstand, dass die Stadt Helsingfors eine ausländische Anleihe von fünfundzwanzig Millionen Mark, die Stadt Åbo eine Anleihe von sieben Millionen Mark und die Stadthypothekendarkasse sowie die Immobilienabteilungen der Försparingsbanken und der Nordiska Aktiebanken zusammen fünf- unddreissig Millionen Mark aufgenommen hatten.

Der Geldmangel und die hohen Zinssätze, welche bei uns im allgemeinen seit 1898 geherrscht hatten, während gleichzeitig die im Umlauf befindliche Zettelmenge grösser gewesen war als während vorhergehender Perioden, ist mit der bemerkenswerten Tatsache verbunden, dass nach der lebhaften Unternehmungslust der neunziger Jahre ein Rückschlag in dem Sinne nicht stattgefunden hatte, dass Werte, Löhne u. s. w. gesunken wären. Im Gegenteil sind sowohl die Werte der städtischen wie der ländlichen Grundstücke und unter der letzteren insbesondere der Waldungen in die Höhe gegangen und dasselbe gilt von dem Mietszins und den Preisen für Lebensmittel und Arbeitslöhne.

Weder der Geldmangel noch die Unsicherheit inbezug auf

die Zukunft haben Land und Volk daran gehindert auf dem Weg der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung weiterzuschreiten. Die Landwirtschaft hat bedeutende Fortschritte gemacht. Die Lage des gemeinen Mannes in den Städten wie auf dem Lande ist verbessert worden. Alles zeugt davon, dass der Wohlstand gestiegen, trotz des politischen Druckes oder vielleicht teilweise auch infolge der erhöhten Lebhaftigkeit, welche dieser Druck nebst anderen mitwirkenden Umständen hervorgerufen. Auch auf dem Gebiet der Industrie hat man, wie man unter den gegebenen Umständen hätte befürchten können, sich nicht darauf beschränkt die bereits früher begonnenen oder geplanten Unternehmungen zu vollenden oder zu konsolidieren, sondern es sind auch neue Industrien gegründet, die früher vorhandenen erweitert worden. Zwei Privatbanken sind hinzugekommen, nämlich Suomen Kauppapankki und Landtmannabanken, woneben folgende Geldinstitute, die nicht als Banken im eigentlichen Sinne des Wortes zu bezeichnen sind, ins Leben getreten sind, nämlich: Aktiebolaget Andelskassornas Centralkreditanstalt (Aktiengesellschaft Zentralkreditanstalt der Genossenschaftskassen), Fastighetsbanken i Finland, aktiebolag (Die Immobilienbank in Finland, Aktiengesellschaft), Sparbankernas Centralaktiebolag (die Zentralaktiengesellschaft der Sparbanken) und Centrallånekassan för Finlands stads- och landskommuner, aktiebolag (Aktiengesellschaft Zentraldarlehenskasse der städtischen und ländlichen Gemeinden Finlands).

Dass das wirtschaftliche Leben sich bei uns fernerhin rasch entwickelt hat, geht auch aus statistischen Angaben hervor. Auf dem Gebiet, das unserem Gegenstand am nächsten steht,

nämlich dem der Privatbanken und Sparbanken, ist die starke Entwicklung während der letzten Jahrzehnte besonders auffallend. Das eigene Kapital der Privatbanken war im Jahre 1910 sechs mal, die Depositionen waren beinahe sechs mal, die Einlagen in den Sparbanken mehr als fünf mal grösser als im Jahre 1890, und bei einem Vergleich mit den entsprechenden Zahlen zu Beginn der Periode tritt die Entwicklung noch deutlicher zu Tage. Der Gesamtbetrag des Aktienkapitals und der Reservefonds der Privatbanken betrug in runder Zahl im Jahre 1865 nur drei Millionen, im Jahre 1890 einundzwanzig Millionen, im Jahre 1910 einhunderteinundzwanzig Millionen Mark; die Depositionen betragen im Jahre 1865 sechzehn Millionen, im Jahre 1890 einhundertzwei Millionen, im Jahre 1910 fünfhundertachtundsiebzig Millionen Mark. Die Einlagen in den Sparbanken, die bei uns eine bedeutend hervorragendere Rolle spielen als die Postsparkasse mit ihren nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit sieben Millionen Mark betragenden Einlagen, überstiegen im Jahre 1910 zweihundertachtundzwanzig Millionen Mark. Der entsprechende Betrag war im Jahre 1865 vierundeinhalb Millionen, im Jahre 1890 einundvierzig Millionen Mark. Die eigenen Fonds der Sparbanken, hinsichtlich welcher es an Angaben aus früheren Jahren mangelt, betragen im Jahre 1885 dreiundeinhalb Millionen, im Jahre 1890 fünf Millionen und im Jahre 1910 zweiundzwanzig Millionen Mark.

Die Lebensversicherungsgesellschaften haben eine entsprechende Steigerung in ihren Zahlen aufzuweisen. Im Jahre 1881 wird der gesamte Versicherungsbetrag unserer ersten einheimischen Lebensversicherungsgesellschaft Kaleva und der hier operierenden ausländischen Gesellschaften nur mit acht Millionen Mark angegeben. Im Jahre 1891 war der Betrag auf ein-

hundertfünf Millionen Mark gestiegen, davon ungefähr die Hälfte in ausländischen Gesellschaften. Im Jahre 1910 war der Versicherungsbetrag in den einheimischen Gesellschaften vierhundertneunundsiebzig Millionen, in den ausländischen neunundsiebzig Millionen Mark.

Der Betrag der Feuerversicherungen, der vor zehn Jahren nur eintausendachthundertsechsfünfzig Millionen Mark war, belief sich im Jahre 1910 auf dreitausendzweihundertachtzig Millionen Mark, davon zweitausendvierhundert Millionen Mark in gegenseitigen Gesellschaften und Brandschadenvereinen, sechshundert Millionen Mark in einheimischen Aktiengesellschaften und zweihundertachtzig Millionen Mark in ausländischen Gesellschaften.

Die Länge der Staatseisenbahnen, noch im Jahre 1870 nur etwa fünfhundert Kilometer mit einem Anlagekapital von zweiundvierzig Millionen Mark, betrug im Jahre 1890 annähernd eintausendneunhundert Kilometer mit einem Anlagekapital von einhundertdreiundvierzig Millionen Mark und im Jahre 1910 dreitausenddreihundertfünfzig Kilometer mit einem Anlagekapital von vierhundertzwei Millionen Mark. Die Bruttoeinnahme ist von sechshundertdreissigtausend Mark im Durchschnitt in den Jahren 1863—1870 auf dreizehn Millionen sechshunderttausend Mark im Durchschnitt in den Jahren 1891—1905 und vierzigundeinhalb Millionen Mark im Durchschnitt in den Jahren 1906—1910 gestiegen.

Die Industrie hat mit der übrigen Entwicklung gleichen Schritt gehalten. Um nur die Papierfabriken und Holzschleifereien zu erwähnen, so sind von den gegenwärtig bestehenden sechzig Fabriken vierzig nach dem Jahre 1890 entstanden. Die Ausfuhr von Holzmasse, im Jahre 1895 nur neunzehn Millionen

Kilogram, betrug im Jahre 1911 siebenundvierzig Millionen Kilogram. Die Ausfuhr von Pappe ist während derselben Zeit von sechzehn auf siebenundvierzig Millionen Kilogram, die Zellosaausfuhr von drei Millionen auf siebenundsechzig Millionen Kilogram, die Papierausfuhr von achtzehn Millionen auf einhundertdreiundzwanzig Millionen Kilogram gestiegen. Um diese Zahlen richtig zu bewerten, mag schliesslich angeführt werden, dass die Bevölkerung des Landes im Jahre 1868 eine Million siebenhunderttausend Personen, im Jahre 1910 etwas über drei Millionen Personen betrug.

Da der Bedarf an Bankscheinen nicht in demselben Masse steigt wie die wirtschaftliche Entwicklung fortschreitet, sondern während einer Folge von Jahren sogar unverändert bleiben kann, so liegt es in der Natur der Sache, dass Finlands Bank, bei dem starken Anwachsen der Vermögen und der Entwicklung der Privatbanken wie der Sparbanken bei uns, auf dem Gebiet des einheimischen Darlehenbetriebes nicht die herrschende Stellung hat behalten können, die sie früher unbestritten einnahm. Zu Ende des Jahres 1867 betrug der einheimische Darlehenbetrieb von Finlands Bank Fmk 23,653,166, derjenige der einzigen damals vorhandenen Privatbank, Föreningsbanken, Fmk 17,451,311. Im Jahre 1910 war der Darlehenbetrieb von Finlands Bank auf Fmk 92,275,763 gestiegen, der der Privatbanken und der Sparbanken auf Fmk 876,162,149. Aber, wie die Bankkommission im Landtag hervorgehoben hat, kann Finlands Bank nichts destoweniger ihre Aufgabe erfüllen, die darin besteht, „Stabilität und Sicherheit im Geldwesen des Lan-

des aufrecht zu erhalten und den Geldverkehr im Lande zu fördern und zu erweitern“, wenn nur die Bank bei guten Konjunkturen bedeutende Guthaben im Auslande anbringt, um sie in Zeiten von Krisen und Geldmangel in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch das von der Leitung der Bank in immer bewussterer Weise erstrebte Ziel gewesen, indem sie zugleich die Goldkasse der Bank von dem im Reglement festgesetzten Minimum von zwanzig Millionen Mark auf fünfunddreissig Millionen Mark erhöht hat. Bei den im allgemeinen hohen Zinssätzen im Auslande hat eine Vermehrung der ausländischen Guthaben stattfinden können, ohne dass deshalb berechtigte Wünsche in bezug auf den Gewinn der Bank haben unberücksichtigt zu bleiben brauchen. Früher verhielt es sich in dieser Beziehung anders. Die Zinsen, welche die Bank für ihre ausländischen Guthaben sich zu Gute rechnen konnte, waren besonders bei einigen Vertretern wenig bedeutend, und es war damals auch mehr als heute durch die Umstände bedingt einen nennenswerten Teil davon in Obligationen zu plazieren. Der Vorrat der Bank an Obligationen, welcher früher sich hauptsächlich dadurch vermehrte, dass die Bank einen beträchtlichen Teil ihres Anteils an verschiedenen ausländischen Anleiheemissionen, an welchen sie konsortialiter teilnahm, behielt, hat sich in letzter Zeit dagegen ziemlich unverändert in der Höhe von zwanzig und fünfundzwanzig Millionen Mark gehalten, während das Saldo bei den ausländischen Vertretern wesentlich gestiegen ist. Ende Oktober 1911 waren die ausländischen Valuten der Bank auf Fmk 155,945,116 gestiegen, aber diese Ziffer ebenso wie die gleichzeitig auf Fmk 157,682,724 gesteigerte Zettelausgabe finden ihre Erklärung darin, dass die russische Reichsrentei seit einiger Zeit

etwa fünfundvierzig Millionen Mark in Zetteln der Bank besass. Als der letztgenannte Betrag im Dezember 1911 zur Einlösung vorgewiesen wurde, gingen sowohl die Zettelausgabe wie die ausländischen Valuten herunter, aber betrugen doch noch: die Zettelausgabe Fmk 115,258,670 und die ausländischen Valuten Fmk 108,092,733.

Nur einer der ausländischen Vertreter der Bank, nämlich die Firma Haller, Söhle & Co in Hamburg, hat der Bank Verlust verursacht. Es verdient erwähnt zu werden, dass, als Salomon Heine, der bis dahin der Vertreter der Bank in Hamburg gewesen war, im Jahre 1865 aufhörte, nicht Haller, Söhle & Co, sondern die Norddeutsche Bank von der Direktion als Vertreter der Bank daselbst empfohlen wurde. Der Senat entschied sich jedoch für die Firma Haller, welche sich auf die Empfehlung der einflussreichen Bankierfirma Stieglitz in St. Petersburg berufen konnte, deren bedeutende Geschäftsverbindungen mit unserem Lande früher besprochen worden sind. Allmählich wurde das Verhältnis zwischen der Bank und der Firma Haller sehr intim, und man fand, dass diese eine solche Solidität erlangt hatte, dass die Beratungen, welche mit Rücksicht auf die grossen Guthaben in Hamburg stattfanden, wohl zur Annahme mehrerer Vertreter am Ort führten, nicht aber zum Abbruch der vieljährigen Verbindungen mit der Firma, bis diese im Jahre 1907 ihre Zahlungen einstellte.

Die ausländischen Vertreter der Bank sind gegenwärtig folgende:

in Amsterdam: Bunge & Co; Lippmann, Rosenthal & Co; De Twentsche Bankvereniging B. W. Blijdenstein & Co;
in Antwerpen: Bunge & Co;
in Basel: Schweizerischer Bankverein;

in Berlin: S. Bleichröder; Dresdner Bank; Bank für Handel und Industrie; Deutsche Bank; Direction der Disconto-Gesellschaft; Berliner Handelsgesellschaft; A. Schaaffhausen'scher Bankverein;

in Brüssel: Crédit Lyonnais;

in Chicago: First National Bank of Chicago;

in Frankfurt a. M.: Direction der Disconto-Gesellschaft;

in Hamburg: Norddeutsche Bank in Hamburg; L. Behrens & Söhne; Commerz- und Disconto-Bank; Vereinsbank in Hamburg; Dresdner Bank in Hamburg;

in Kristiania: Norges Bank; Andresens Bank, Aktieselskab; Centralbanken för Norge;

in Kopenhagen: Privatbanken i Kjöbenhavn; Den danske Landmandsbank;

in London: N. M. Rothschild & Sons; Deutsche Bank (Berlin) London Agency; Crédit Lyonnais; Société Générale; London County and Westminster Bank Ltd;

in Lübeck: Piehl & Fehling; Commerz-Bank in Lübeck;

in Madrid: Crédit Lyonnais;

in New-York: National City Bank of New-York; National Bank of Commerce in New-York;

in Paris: de Rothschild frères; Société Générale; Crédit Lyonnais; Banque de Paris et des Pays-Bas; Banque de l'Union Parisienne; Banque des Pays du Nord;

in Riga: Zweite Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits;

in Stockholm: Stockholms Enskilda Bank; Skandinaviska Kreditaktiebolaget; Aktiebolaget Stockholms Handelsbank;

in S:t Petersburg: Wolga-Kama Commerz-Bank;

in Triest: Filiale der K. K. Priv. Oesterreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe;

in Wien: Anglo-Oesterreichische Bank.

Als Finlands Bank vom Jahre 1868 an unter die Verantwortung und Obhut des Landtages gestellt wurde und die unmittelbare Befassung des Senats mit der Bank aufhörte, war die Folge davon auch, dass die Chefs der Finanzexpedition, welche früher einen so hervorragenden Platz in der Geschichte der Bank eingenommen hatten, aus dem Bereich derselben und an ihre Stelle die Bankbevollmächtigten traten.

Bei einem Durchblättern der Protokolle der Bankbevollmächtigten für die Zeit von mehr als vierzig Jahren, wo die höchste Leitung von Finlands Bank dieser Institution anvertraut gewesen, findet man, dass die Sitzungen nicht zu geringem Teil der Behandlung laufender Angelegenheiten gewidmet gewesen, der Bewilligung von Urlaub für die Mitglieder der Direktion und die Vorsteher der Bankkontore in der Provinz, der Verordnung von Stellvertretern für dieselben, der Verbrennung von verbrauchten Zetteln u. s. w. Zugleich sind aber auch Fragen von grosser Tragweite für die Bank dabei zur Entscheidung gelangt. In erster Linie ist in dieser Beziehung die Festsetzung der Zinssätze der Bank hervorzuheben. Die Bankbevollmächtigten haben sich nicht nur darauf beschränkt, die Vorschläge der Direktion zu genehmigen, sondern, insbesondere in den siebenziger Jahren, kam es vor, dass die Beschlüsse der Bankbevollmächtigten inbezug auf die Zinssätze der Bank von den Vorschlägen der Direktion abwichen. Manchmal ward auch die

Initiative zur Veränderung der Zinssätze von den Bankbevollmächtigten ergriffen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Krediten enthielt die Verordnung von 1867 über die Bank eine Bestimmung, die wohl den Bankbevollmächtigten gestattete den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, aber ohne an den Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen. Eine Teilnahme an der Verwaltung der Bank in einem anderen Sinne, als die genannte Vorschrift anwies, ist auch aus dem Anlass ausgeschlossen gewesen, dass die Bankbevollmächtigten stets ihre Ämter als einen Vertrauensauftrag neben ihrer eigentlichen Wirksamkeit bekleidet haben. Schon die im Landtag von 1867 angenommene Instruktion für die Bankbevollmächtigten verwehrte den Bankbevollmächtigten nicht ein ordentliches oder ausserordentliches Amt entgegenzunehmen oder zu bekleiden, mit Ausnahme jedoch des Direktoramtes oder einer anderen Stelle in einem Hypothekenverein oder einer Privatbank; und auch diese Ausnahme, die dadurch begründet war, dass vermeintlich widersprechende Interessen zwischen den genannten Anstalten und Banken vorkommen könnten, ist in die letzte Instruktion für die Bankbevollmächtigten nicht aufgenommen worden.

Wenn die Bankbevollmächtigten auch in Fragen eingegriffen hätten, welche nach der Natur der Sache von der Entscheidung der Direktion abhängen müssen, so hätten sich wahrscheinlich die Bedenken bewahrheitet, welchen ein Redner in der Ritterschaft und dem Adel beim Landtag von 1867 Ausdruck lieh, dass nämlich die Bankbevollmächtigten, welche durch vier verschiedene Wahlkollegien, eines für jeden Stand, ausersehen wurden, vielleicht Vielseitigkeit in den Interessen vertreten, dagegen nur ausnahmsweise andere erforderliche Eigen-

schaften aufweisen würden, und das man von einer derartigen Ständeverwaltung nicht die Beweglichkeit, Zusammenhaltung und Einheit erwarten könnte, welche die Verwaltung einer Kreditanstalt in unseren Tagen erforderte, die das eigentliche Zentrum und den Stützpunkt für das ganze wirtschaftliche Leben der Nation bildet.

Wenn aber auch die Bankbevollmächtigten nicht unmittelbar in die Bewilligung von Krediten oder andere Verwaltungsangelegenheiten eingriffen, so hat dies sie nicht verhindert, über die Geschäftsstellung von Kunden Erkundigungen einzuziehen und auf Grund der Mitteilungen, die sie hierbei erhielten, die Direktion zu ermahnen in einzelnen Fällen die Kredite einzuschränken. So auch in der Mehrzahl derjenigen Fälle, in denen die Bank während der Holzwarenkrise in den siebziger Jahren so grosse Verluste erlitt, wenn auch die Verluste nicht weiter vermieden werden konnten, da die Bank bei der Bewilligung der Kredite so weit gegangen war, dass ein Rückgang nicht mehr möglich war.

Durch die Entstehung einer grossen Anzahl von Privatbanken ist Finlands Bank indessen in die Lage gesetzt worden allmählich die Kreditbewilligung gemäss den Normen für eine Zentralbank zu begrenzen, und die Stellung der Bankbevollmächtigten hat nicht umhin gekonnt hierdurch beeinflusst zu werden. Es kommt deshalb nunmehr nur selten vor, dass die Bankbevollmächtigten an den Beratungen über die Ausdehnung der Kredite aktiv teilnehmen. Die Bewilligung von Ackord oder anderen Nachlassungen an die Schuldner der Bank, die früher in den Protokollen der Bankbevollmächtigten immer wieder auftauchten, ist auch eine immer ungewöhnlichere Erscheinung in denselben geworden. Aber die Bankbevollmächtigten

haben noch immer eine bedeutende Aufgabe bei der Festsetzung der Zinssätze und bei der Besetzung der Direktorämter in der Hauptverwaltung und in den Provinzkontoren der Bank, ebenso wie inbezug auf das Amt des Vorsitzenden in der Direktion, da die Ernennung des Direktionsvorsitzenden, wenn sie auch allein vom Monarchen abhängt, doch laut Überlieferung auf denjenigen fällt, den die Bankbevollmächtigten vorschlagen. Die Befugnis der Bankbevollmächtigten für die Verwaltung Entlastung zu erteilen kann, wenn sie auch während der ruhigen Entwicklung, welche während der letzten Zeit der Bank beschert gewesen, in der Hauptsache als ein formelles Recht erschien, doch auch eine entscheidende sachliche Bedeutung erhalten.

Vor allem muss jedoch in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, was die Bankbevollmächtigten inbezug auf die Gesetzgebung für die Bank und für die Förderung des Wohls der Bank getan, indem sie auch bei dem Landtag die Vermehrung der Fonds der Bank erwirkten. Dass es die Bankbevollmächtigten waren, welche die Initiative zur Durchführung des Goldmünzfusses ergriffen, verdient ebenfalls hier noch einmal betont zu werden.

Die Männer, welche zuerst den Auftrag entgegennahmen, Bankbevollmächtigte zu sein und denen folglich die Ehre und die Verantwortung zukommt diese neue Periode in der Entwicklung der Bank eingeleitet zu haben, waren Robert Montgomery für die Ritterschaft und den Adel, Johan Wilhelm Rosenborg für den geistlichen Stand, Carl Adolf Öhrnberg für den Bürgerstand und Carl Gustaf Borg für den Bauernstand.

Die übrigen während der Zeit der Ständelandtage ausersehenen Bankbevollmächtigten waren: für die Ritterschaft und

den Adel Robert Olof Lagerborg und Fredrik Stjernvall, Freiherr Otto Wrede, für den geistlichen Stand Gustaf Mauritz Waenerberg, Frans Wilhelm Gustaf Hjelt, Otto Donner und Freiherr Ernst Gustaf Palmén, für den Bürgerstand Leopold Henrik Stanislaus Mechelin, Lorenz Leonard Lindelöf und Mauritz Hallberg, für den Bauernstand Georg Zacharias Forsman, Agathon Meurman, Karl Johan Ståhlberg, Per Evind Svinhufvud und Pekka Ahmavaara.

Nach der Durchführung der Repräsentationsreform wurden zu Bankbevollmächtigten ausersehen: Freiherr Palmén, Heikki Lindroos, Lennart Gripenberg, Hjalmar Gabriel Paloheimo, Wilhelm Alexander Lavonius und Gustaf Adolf Alfons Björkenheim. An Stelle der Herren Gripenberg, Lindroos und Lavonius, welche nach und nach abgingen, sind später als Bankbevollmächtigte gewählt worden: Karl Johan Ståhlberg, Yrjö Elias Sirola, welcher jedoch in Bälde auf den Auftrag verzichtete, Matti Paasivuori und Ernst Fredrik Nevanlinna.

Als erster Vorsitzender der Bankbevollmächtigten wurde Montgomery ausersehen, und er ist es, dem vor allem das Verdienst gebührt, dass die Tätigkeit der Bankbevollmächtigten befriedigende Resultate gezeitigt hat. Montgomery verfügte auch über Fachkenntnisse auf dem Bankgebiet. Er war nämlich, wenn auch nur während einer kurzen Zeit, Mitglied in der Direktion der Föreningsbanken gewesen. Aber abgesehen hiervon war er im Besitz einer während einer vielseitigen Tätigkeit als Universitätslehrer und Politiker gesammelten Erfahrung und zeichnete sich gleichzeitig durch eine weltmännische Gewandtheit aus, welche dazu angetan war in hohem Grade das Zusammenarbeiten zwischen den Bankbevollmächtigten und der Bankdirektion zu erleichtern und auf diese Weise dazu beizu-

tragen, dass die Bank einer zweiköpfigen Regierung entging, welche immer bedenklich ist, vor allem auf dem in Rede stehenden Gebiet. Auch der Antrag auf den Übergang zum Goldmünzfuß rührte von ihm her und er war der Vorsitzende in dem behufs Vorbereitung der Frage eingesetzten Komitee. Montgomery blieb Vorsitzender der Bankbevollmächtigten bis zum Jahre 1882, wo er als Prokurator in den Kaiserlichen Senat eintrat.

Vorsitzende der Bankbevollmächtigten waren nach Montgomery die Herren Hjelt, Lindelöf, Donner, Stjernvall, Hallberg und, nach der Durchführung der Repräsentationsreform, Freiherr Palmén.

In der Zusammensetzung der Direktion der Bank traten während dieser Periode folgende Veränderungen ein.

Nach von Haartman, der, als die Bank vom Landtag übernommen wurde, Vorsitzender der Direktion war, aber kurz darauf, im Jahre 1870, in das Verwaltungsdepartement des Senats als Mitglied desselben eintrat, wurde das Direktionsmitglied August Florin zum Vorsitzenden ausersehen.

Nach Florins Abgang im Jahre 1875 wurde der Bankkommissar in dem Bankkontor zu Björneborg, Freiherr Gustaf Samuel von Troil, zum Vorsitzenden der Direktion ernannt. Als dieser im Jahre 1884, nachdem er zum Gouverneur in der Provinz St Michel ernannt worden, abging, wurde Vorsitzender der Direktion der leitende Direktor von Finlands Hypothekenverein, der Oberstleutenant Alfred Charpentier, ehemaliger Gründer und erster leitender Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft Kaleva.

Nach Charpentier, der im Jahre 1897 in das Verwaltungsdepartement des Senats als Chef der Finanzexpedition eintrat, wurde Anfang des Jahres 1898 der Direktor der Föreningsbanken Karl Theodor Alexander Wegelius zum Vorsitzenden der Bankdirektion ausersehen. Es war ohne Zweifel von Vorteil für Finlands Bank, dass sie durch Wegelius, welcher während einer langen Reihe von Jahren Direktionsmitglied in der Föreningsbank gewesen war und zeitweise auch hier als leitender Direktor fungiert hatte, der Arbeits- und Auffassungsweise teilhaftig zu werden, welche in den Privatbanken durchgeführt ist, und deren auch die Staatsbank, bei ihrer Erweiterung, immer mehr im Bedarf war.

Im Dezember 1906 erfolgte die Ernennung von Wegelius zum Chef der Finanzexpedition, und zu seinem Nachfolger wurde im Februar 1907 der gegenwärtige Vorsitzende der Direktion Clas Herman von Collan ernannt.

Das im Jahre 1895 errichtete vierte Direktorat wurde von dem gegenwärtigen Vorsitzenden der Direktion von Collan und, nach der Ernennung des Letzteren zum Vorsitzenden, vom Bankkommissar in Wiborg Kaarlo Basilier bekleidet.

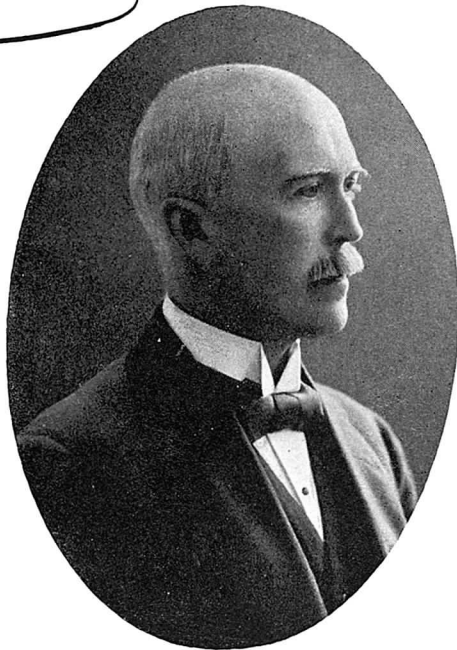
Kurz nach der Verlegung der Bank nach Helsingfors wurde, wie früher erwähnt, vorgeschlagen ein besonderes Haus für Rechnung der Bank zu erbauen. Dass diese Pläne auch später nicht ganz und gar in Vergessenheit geraten waren, geht daraus hervor, das bei der Neuregelung des Teils von Helsingfors, welcher Skatudden genannt wird, eine Baustelle für die Errichtung eines Bankgebäudes der Bank vorbehalten ward.



Mr. Amundson



H. Wezelin



Clas v. Collan

Aber diese Baustelle wurde nachher nicht für diesen Zweck in Anspruch genommen, und die Baupläne der Bank fanden erst zu Anfang der achtziger Jahre ihre Verwirklichung.

Schon in der für die Bankbevollmächtigten beim Landtag von 1867 ausgefertigten Instruktion erhielten die Bankbevollmächtigten den Auftrag, bis zum folgenden Landtag Risse und Kostenvoranschläge für ein zeitgemässes Bankgebäude ausarbeiten zu lassen. Die Bankbevollmächtigten wandten sich aus diesem Anlass zunächst an die Stadtbehörden von Helsingfors um die erforderliche Baustelle für das Bankgebäude zu erwerben. Es wurde auch ein Übereinkommen inbetreff derjenigen Baustelle, wo das Bankgebäude nachher aufgeführt wurde, getroffen. Der Preis für dieselbe wurde, laut Berechnung von nur vierzig Penni für den Quadratfuss, auf Fmk 16,488 festgesetzt. Der Kostenvoranschlag für das Bauunternehmen in seiner Gesamtheit, zu welchem die Risse von dem Oberdirektor Axel Hampus Dalström ausgearbeitet wurden, belief sich auf einen Betrag von Fmk 664,200.

Die Bankbevollmächtigten stellten in ihrem einschlägigen Bericht an den Landtag von 1872 fest, dass die Kosten bedeutend waren, was wesentlich veranlasst worden sei durch „die Anordnungen zur Sicherstellung der Valuten und der Sicherheitsdokumente der Bank gegen Feuersgefahr und Einbruch, welche in Übereinstimmung mit ähnlichen in anderen neueren Bankgebäuden inbezug auf die Konstruktion und die Heizung des Gebäudes vorgeschlagen worden waren“. Die Bankbevollmächtigten fanden jedoch, dass gegen die Ausführung des Unternehmens keine Bedenken erhoben werden könnten, da die Bank jeden Augenblick ohne Schaden für ihre Geschäftstätigkeit die erforderlichen Kosten bestreiten konnte.

Im Landtag aber fand man es nötig den Kostenvoranschlag herunterzuschrauben, und die Bankkommission forderte zu diesem Zweck neue Entwürfe nach einem anspruchsloseren Programm ein. Das Ergebnis war, dass der Landtag, gemäss dem Vorschlag der Kommission, die für den Bau angewiesene Summe auf fünfhunderttausend Mark begrenzte.

Für diesen Betrag konnte das Haus nicht aufgeführt werden. Der Entwurf, der in einem Wettbewerb den ersten Preis erhielt, nämlich der des Professors L. Bohnstedt aus Gotha, nahm laut Berechnung einhundertdreissigtausend Mark mehr in Anspruch. Die Bankbevollmächtigten beantragten deshalb bei der Bankkommission des folgenden Landtags, 1877—1878, dass das Haus gemäss den Rissen des Professors Bohnstedt sollte ausgeführt werden dürfen, ohne dass irgend eine Begrenzung der Baukosten von den Ständen festgesetzt würde.

Fünf Jahre waren solchermassen verflossen, ohne dass die Baupläne ihrer Verwirklichung näher gekommen wären, und obgleich man jetzt unbehindert war die Arbeiten zu beginnen, nahm es noch weitere fünf Jahre in Anspruch, ehe das Haus fertig war und die Bank, im Frühling 1883, in dasselbe einziehen konnte. Der Kostenvoranschlag betrug Fmk 860,000, die Bankbevollmächtigten erwähnten aber in ihrem Bericht an den Landtag von 1882, dass die Kosten wahrscheinlich auf etwas mehr als eine Million Mark steigen würden. In der Tat beliefen sie sich auf Fmk 1,122,913.

Anfangs erhielt auch Finlands Staatskontor ein Lokal im Bankgebäude, später aber, als es für die Bank viel zu eng wurde, zog die genannte Behörde von dort aus, und seitdem hat die Bank über das ganze Bankgebäude verfügt, welches auch bis auf weiteres, nach verschiedenen Verände-

rungen im Inneren, sich für den Zweck als genügend erwiesen hat.

Es schien am Platz hier alle die Umständlichkeiten zu erwähnen, welche mit diesem Bauunternehmen verbunden waren, um damit den Unterschied zwischen jener und einer späteren Zeit hervorzuheben, wo die Bank, welche nunmehr ausser den bereits während einer früheren Periode errichteten Kontoren in Björneborg, Kuopio, S:t Petersburg, Wasa, Uleåborg, Wiborg und Åbo auch in Joensuu, Jyväskylä, Kotka, S:t Michel, Sordavala, Tammerfors und Tavastehus Kontore besitzt, für mehrere dieser Kontore eigene Gebäude für bedeutende Kosten aufführen liess.

Für Finlands Bank ist die Periode von 1868—1911 eine Zeit von ununterbrochener und glücklicher Entwicklung gewesen. Abgesehen von den Verlusten im Darlehenbetrieb der Bank, welche aus der vorhergehenden Zeit herrührten, sind Verluste von Bedeutung nur aus der Holzwarenkrisis während der letzten Hälfte der siebziger Jahre zu verzeichnen.

Der Nettogewinn der Bank ist Jahr für Jahr gestiegen. Er betrug im Jahre 1868 Fmk 673,285, im Jahre 1911 Fmk 8,519,007.

Vom Gewinn sind für öffentliche Zwecke folgende Beträge angewiesen worden:

zur Förderung der Landwirtschaft, für die
technischen Realschulen, die Irren-
pflege und Finlands Staatskontor. . Fmk 6,926,150: —
Transport Fmk 6,926,150: —

	Transport	Fmk	6,926,150: —
zur Finlands Hypotekenverein (im Jahre			
1883)	„		600,000: —
„ das Ständehaus (in den Jahren 1881			
—1888)	„		1,717,933: 25
für das Denkmal Kaiser Alexanders II (im			
Jahre 1894)	„		41,000: —
„ Eisenbahnbauten u. s. w.	„		30,863,089: —
		Fmk	40,148,172: 25

Es verdient erwähnt zu werden, dass die Bankkommission noch in den siebziger und achtziger Jahren es nicht notwendig fand in nennenswertem Grade das eigene Kapital der Bank zu erhöhen. In ihrem Bericht an den Landtag von 1872 fanden die Bankbevollmächtigten allerdings, dass der Bankgewinn, mit Rücksicht auf die grossen Verluste aus früherer Zeit, „zur Verstärkung des Reservefonds wohl nötig war, falls dieser nicht binnen allzu langer Zeit zu einem Betrag hinaufgebracht werden kann, der vollkommen der wichtigen Aufgabe der Bank entspricht“, und auch in dem Bericht an den folgenden Landtag, in den Jahren 1877—1878, fanden die Bankbevollmächtigten eine Vermehrung der eigenen Fonds der Bank wünschenswert. Aber während der Landtag von 1872 sich der Ansicht der Bankbevollmächtigten anschloss, glaubte die Bankkommission im Landtag von 1877—1878 „mit Rücksicht auch auf die bedeutenden Steuerbeträge, welche für andere Staatsbedürfnisse von den Ständen beim gegenwärtigen Landtag zusammengebracht werden sollten“, nicht die Ansicht der Bankbevollmächtigten teilen zu können, sondern wollte „der Etatkommission überlassen die Staatsbedürfnisse vorzuschlagen, welche geeignet

waren, mit den in Rede stehenden Gewinnmitteln bestritten zu werden“. Im Bericht an den folgenden Landtag von 1882 sprachen auch die Bankbevollmächtigten die Ansicht aus, „dass man die Vermehrung des Reservefonds auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre nicht als notwendig für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit der Bank in ihrem gegenwärtigen Umfang bezeichnen kann“. Die Bankkommission war hiermit einverstanden und fand, dass kein Grund vorlag „mit irgend einem Teil des Gewinns“ die Fonds der Bank zu vermehren. Im Bericht von 1885 heben die Bankbevollmächtigten wiederum hervor, dass „für eine Vermehrung des Reservefonds laut der bisher gemachten Erfahrung während der nächsten Zukunft kein Bedarf vorzuliegen schien“, und die Bankkommission stimmt dem bei, jedoch mit dem Vorbehalt, „dass der Gewinn soweit möglich in gleichen Jahresraten während der nächstfolgenden dreijährigen Periode erhoben wird“. Für das Jahr 1888 fehlt im Bericht der Bankbevollmächtigten eine ausdrückliche Äußerung über die Anwendung des Gewinns. Die Bankbevollmächtigten beschränkten sich darauf den Betrag anzugeben, der „nun zur Verfügung der Stände übrigbleibt“. Die Bankkommission fand indessen nunmehr eine Verstärkung des Grundfonds und des Reservefonds der Bank erforderlich und schlug vor „in den letztgenannten jährlich einen Teil des Bankgewinns zu übertragen, da aber diese Übertragung noch nicht während dieses Jahres nötig sein dürfte, würde der bisher angesammelte Bankgewinn folglich für den erwähnten Zweck nicht in Anspruch genommen werden“. Der Landtag folgte den Anweisungen der Bankkommission und nahm alle diese Jahre bedeutende Beträge aus dem Gewinn der Bank für die Bestreitung der Staatsausgaben in Anspruch. Aber im Jahre 1890

beantragten die Bankbevollmächtigten in ihrem Bericht, „ob nicht der ganze Betrag des verfügbaren Gewinns diesmal zum Reservefonds übertragen werden könnte, um auf diese Weise dessen Anwachsen zu beschleunigen“. Bei der kräftigen wirtschaftlichen Entwicklung, die sich nunmehr auf allen Gebieten zeigte, war es klar, dass das eigene Kapital der Staatsbank vermehrt werden musste, damit sie in einer befriedigenden Weise ihre Aufgabe erfüllen konnte. Die Bankkommission schlug deshalb ebenfalls vor, dass die verfügbaren Mittel in ihrem ganzen Betrage zum Reservefonds der Bank übertragen würden, und befürwortete die veränderte Ordnung, dass „die Anweisungen aus dem Bankgewinn zu Staatszwecken, welche die Stände bewilligen würden, auf die Jahresgewinne verteilt würden, die für die nächsten drei Jahre zu erwarten sind“. Hiermit war allerdings nicht viel gewonnen, aber eine veränderte Auffassung darüber, dass eine Verstärkung des eigenen Kapitals der Bank wünschenswert war, war dennoch durchgedrungen, und seitdem ist ein überwiegender Teil des Bankgewinnes in die Fonds der Bank übergeführt worden. Diese, die, wie früher erwähnt, zu Ende des Jahres 1867 Fmk 11,669,703: 15 betragen, beliefen sich im Jahre 1911, den vom Landtag zur Verstärkung der Bank angewiesenen Jahresgewinn miteinberechnet, auf Fmk 88,330,082: 46.

Von einem unscheinbaren Anfang ist Finlands Bank, während Glück und Schwierigkeiten mit einander wechselten, allmählich zu einem für unsere Verhältnisse mächtigen Geldinstitut herangewachsen. Der Erfolg, den die Bank, besonders

während der letzten Jahrzehnte, aufzuweisen gehabt hat, ist wohl nicht einzig dastehend. Der Gang des wirtschaftlichen Lebens ist überall ein gleichartiger gewesen. Aber auch wir haben in den eigenartigen Verhältnissen, die uns beschert gewesen, unseren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung genommen, und die Bank, deren hundertjährige Schicksale in dem Vorhergehenden geschildert worden, hat hierin eine führende Stellung eingenommen.



STATISTISCHE TABELLEN.

1. Auszug aus den Jahres-

Jahr.	Gesamtbetrag der Fonds inklusive des disponiblen Gewinns.	Im Umlauf be- findliche Bank- noten.	Darlehen (inkl. diskontierte Wech- sel etc.)	Nettogewinn.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1813	417,400	216,093	533,043	—
1814	608,040	564,187	874,951	—
1815	666,667	1,428,193	1,367,643	—
1816	1,110,347	2,077,067	2,454,407	43,680
1817	1,486,965	2,077,073	2,850,693	109,951
1818	1,604,548	1,854,041	2,700,335	117,583
1819	1,716,521	1,998,013	2,873,508	111,973
1820	1,841,713	2,251,053	2,774,033	125,192
1821	2,132,080	2,851,723	3,039,075	290,367
1822	2,302,076	2,233,909	3,520,851	169,996
1823	2,457,823	2,014,443	3,407,356	155,747
1824	2,527,566	2,005,989	3,491,984	133,301
1825	2,667,628	1,891,409	3,504,101	140,062
1826	2,794,373	1,861,949	3,361,216	126,745
1827	2,919,781	1,667,587	3,436,605	125,408
1828	3,052,633	1,489,464	3,433,839	132,852
1829	3,169,563	1,442,084	3,379,933	116,930
1830	3,273,595	1,305,084	3,279,073	104,032
1831	3,381,470	1,192,237	3,167,624	107,875
1832	3,470,079	1,126,701	3,132,275	88,609
1833	3,553,056	1,104,071	3,053,685	82,977
1834	3,646,144	1,330,231	3,087,583	93,088
1835	3,679,617	1,451,117	3,167,461	33,473
1836	3,765,525	1,637,017	3,439,576	85,908
1837	3,876,534	1,694,904	3,681,788	111,009

Ann. 1. Für die Periode 1812—1840 ist ein Rubel banco mit Fmk 1 $\frac{1}{8}$ berechnet worden, und für die Periode 1841—1863 ein Silber-Rubel mit Fmk 4:—.

Ann. 2. Vom Nettogewinn sind die für Staatszwecke angewiesenen Beträge nicht abgezogen worden.

Ann. 3. Zu den Darlehen sind auch solche Guthaben der Bank gerechnet, die im Texte stellenweise nicht berührt sind.

bilanzen der Finlands Bank.

Jahr.	Gesamtbetrag der Fonds inklusive des disponiblen Gewinns.	Im Umlauf befindliche Banknoten.	Darlehen (inkl. diskontierte Wechsel etc.)	Nettogewinn.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1838	3,995,745	1,612,811	3,922,732	119,211
1839	4,135,321	1,751,491	4,211,856	139,576
1840	4,230,293	2,337,249	4,015,824	94,972
1841	3,568,308 ¹⁾	9,317,772	4,243,240	80,428
1842	3,816,728	14,701,264	5,352,888	248,420
1843	4,166,668	15,742,192	6,842,856	349,940
1844	4,548,380	16,241,728	7,448,604	381,712
1845	4,903,536	16,818,636	8,152,344	355,156
1846	5,256,160	17,734,484	8,512,552	352,624
1847	5,599,524	20,053,956	8,368,120	343,364
1848	5,911,668	16,611,976	7,878,956	408,144
1849	6,226,404	15,093,612	8,145,756	410,736
1850	6,440,164	14,116,572	8,869,076	309,760
1851	6,639,692	14,551,016	10,050,088	295,528
1852	7,072,352	16,066,632	11,665,608	528,660
1853	7,276,428	17,681,776	12,575,192	300,076
1854	7,419,340	18,445,716	12,431,488	238,912
1855	7,737,248	18,800,808	12,488,080	413,908
1856	8,100,916	22,500,976	16,602,840	459,668
1857	8,437,152	22,235,628	19,960,008	432,236
1858	8,946,680	16,297,092	22,388,872	605,528
1859	6,453,464 ²⁾	18,388,784	21,964,796	206,392
1860	6,969,116	22,324,036	23,841,172	691,652
1861	7,792,408	29,309,132	27,901,468	999,292
1862	8,759,956	30,362,048	30,813,300	1,143,548

¹⁾ Abnahme des Buchwertes der Fonds, verursacht durch die sogen. Münzrealisation.

²⁾ Der von der Regierung vorgeschossene Grundfonds von einer Million Rubel Bancoassigurationen zurückgezahlt, sowie die sogen. „Kleinen Banknoten-, Manufaktur- und Ackerbaudarlehen-Fonds“ dem Staate überliefert.

IV

Jahr.	Gesamtbetrag der Fonds inklusive des disponiblen Gewinns.	Im Umlauf befindliche Banknoten.	Darlehen (inkl. diskontierte Wechsel etc.)	Nettogewinn.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1863	9,657,048	26,734,380	29,178,620	1,073,092
1864	10,400,955	27,560,890	25,684,901	926,596
1865	10,412,302	26,076,557	23,413,781	198,563
1866	10,832,410	21,856,852	22,801,536	599,569
1867	11,669,703	23,705,419	23,653,166	979,559
1868	12,342,988	28,369,791	20,516,147	852,746
1869	10,974,863 ¹⁾	32,900,275	18,769,133	1,056,098
1870	11,302,181	36,618,034	16,640,285	1,183,909
1871	12,562,915	42,017,203	15,095,362	1,414,502
1872	13,719,927	49,834,461	14,553,408	1,410,971
1873	15,083,303	60,916,024	15,516,218	1,542,916
1874	17,334,419	73,452,711	17,627,431	2,430,656
1875	18,206,187	57,467,754	23,639,621	1,051,308
1876	19,727,362	52,741,784	25,383,898	1,770,716
1877	20,717,810	44,230,762	31,070,269	1,239,988
1878	22,553,926	38,409,451	30,396,541	2,085,657
1879	22,753,500	36,991,999	25,309,299	449,115
1880	23,354,246	48,611,194	20,868,136	850,286
1881	24,415,649	44,793,784	22,474,000	1,321,930
1882	26,174,133	45,071,140	23,508,003	2,014,972
1883	22,042,526	47,149,332	22,472,202	2,022,933
1884	23,503,343	44,968,984	23,204,722	1,760,358
1885	25,406,524	41,047,873	22,835,869	2,152,721
1886	27,292,385	39,967,869	23,470,461	2,135,402
1887	21,075,677	43,114,540	29,109,399	1,339,898

¹⁾ Die Veränderungen in den Beträgen der Fonds nach dem Jahre 1868 werden in Tab. 2 beleuchtet.

Jahr.	Gesamtbetrag der Fonds inklusive des disponiblen Gewinns.	Im Umlauf befindliche Banknoten.	Darlehen (inkl. diskontierte Wechsel etc.)	Nettogewinn.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1888	17,739,641	48,817,987	31,284,621	1,686,339
1889	19,353,946	55,308,994	32,878,326	1,863,845
1890	21,536,316	52,498,607	42,592,470	2,431,910
1891	23,845,574	48,905,546	42,276,943	2,558,798
1892	23,328,332	45,968,976	40,071,313	2,536,694
1893	24,968,701	44,440,169	37,513,398	1,908,026
1894	26,488,495	49,051,195	33,811,222	1,828,450
1895	25,371,747	56,339,057	32,069,780	2,369,066
1896	27,799,913	64,023,490	34,745,303	2,695,822
1897	30,334,757	71,492,753	38,477,573	2,803,313
1898	32,444,258	76,815,950	46,490,276	2,877,705
1899	34,585,008	73,384,314	55,628,468	3,408,593
1900	38,928,794	71,116,914	62,795,449	3,724,146
1901	42,153,823	62,362,773	51,816,306	4,166,376
1902	45,764,206	70,238,100	45,661,820	3,800,562
1903	49,743,139	72,348,180	49,561,309	4,054,702
1904	54,630,912	72,497,649	55,892,193	4,017,701
1905	53,370,613	92,710,723	55,661,970	3,768,418
1906	58,898,043	92,315,783	63,557,279	5,556,148
1907	61,771,948	95,026,745	83,790,675	5,692,092
1908	69,639,636	85,989,438	78,365,315	7,896,406
1909	75,978,344	111,625,212	71,963,774	6,369,525
1910	84,069,419	123,909,462	92,275,763	8,119,392
1911	92,532,858	115,258,670	97,872,307	8,519,007

2. Tabelle über die Fonds und Gewinnmittel der

Jahr.	F o n d s.			
	Grundfonds.	Reservefonds.		
		Kapital.	Bankgebäude & Inventarium.	Abschreibungen u. Überführungen.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1868	4,150,000	8,192,988	—	—
1869	4,150,000	6,824,863	—	2,244,682
1870	4,150,000	7,152,181	—	677,050
1871	4,150,000	8,412,915	—	—
1872	4,150,000	9,569,927	—	74,419
1873	4,150,000	10,933,303	—	—
1874	4,150,000	13,184,419	—	—
1875	4,150,000	14,056,187	—	—
1876	6,000,000	13,727,362	—	1,850,000 ¹⁾
1877	6,000,000	9,000,000	—	4,727,362 ²⁾
1878	6,000,000	9,000,000	—	—
1879	6,000,000	9,000,000	—	—
1880	6,000,000	9,000,000	—	—
1881	6,000,000	9,000,000	902,433	—
1882	6,000,000	9,000,000	1,040,000	—
1883	6,000,000	9,000,000	1,193,806	—
1884	6,000,000	9,000,000	1,196,279	—
1885	6,000,000	9,000,000	1,197,845	—
1886	6,000,000	9,000,000	1,255,809	—
1887	6,000,000	9,000,000	1,302,843	—
1888	6,000,000	9,000,000	1,302,843	—
1889	10,000,000	5,762,776	1,302,843	4,000,000 ³⁾
1890	10,000,000	6,308,368	1,302,843	—

1) Auf den Grundfonds überführt.

2) Auf disponible Gewinnmittel überführt.

3) Auf den Grundfonds überführt.

Finlands Bank in den Jahren 1868—1911.

Gewinnmittel.				Jahr.
Für Staats- zwecke ange- wandt.	Auf die Fonds der Bank überführt.	Rückständig.		
		Eventuell dispo- niert.	Disponibel.	
Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.	
179,461	673,285	—	—	1868
179,541	876,557	—	—	1869
179,541	1,004,368	—	—	1870
179,541	1,234,961	—	—	1871
179,541	1,231,431	—	—	1872
179,541	1,363,376	—	—	1873
179,541	2,251,116	—	—	1874
179,541	871,768	—	—	1875
249,541	1,521,175	—	—	1876
249,541	—	—	5,717,810	1877
249,541	—	—	7,553,926	1878
249,541	—	—	7,753,500	1879
249,541	—	—	8,354,246	1880
260,526	902,433	—	8,513,217	1881
256,488	137,567	—	10,134,134	1882
6,154,541	153,806	—	5,848,719	1883
299,541	2,473	—	7,307,064	1884
249,541	1,566	—	9,208,679	1885
249,541	57,964	—	11,036,576	1886
5,111,606	47,034	2,445,000	4,772,834	1887
349,541	—	7,117,834	1,436,798	1888
2,367,375	762,776	5,000,000	2,288,327	1889
2,249,541	545,592	3,000,000	3,925,104	1890

VIII

Jahr.	F o n d s.			
	Grundfonds.	Reservefonds.		
		Kapital.	Bankgebäude & Inventarium.	Abschreibungen u. Überführungen.
	Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.
1891	10,000,000	6,885,683	1,302,843	—
1892	10,000,000	7,457,471	1,302,843	—
1893	10,000,000	10,000,000	1,237,693	18,116
1894	10,000,000	10,000,000	1,219,577	18,116
1895	10,000,000	12,831,225	1,204,094	15,483
1896	10,000,000	13,299,254	1,267,134	80,501 ¹⁾
1897	10,000,000	13,812,697	1,373,206	18,927
1898	10,000,000	14,532,123	1,353,029	20,177
1899	10,000,000	15,334,622	1,361,330	41,348
1900	10,000,000	22,426,048	1,319,982	41,348
1901	25,000,000	8,814,840	1,278,634	15,041,348 ²⁾
1902	25,000,000	10,992,808	1,237,286	41,348
1903	25,000,000	13,244,375	1,195,938	41,348
1904	25,000,000	15,000,000	1,166,009	29,929
1905	25,000,000	20,000,000	1,137,291	28,718
1906	25,000,000	20,000,000	1,108,573	28,718
1907	25,000,000	30,000,000	1,739,855	28,718
1908	25,000,000	35,032,093	1,927,852	28,718
1909	25,000,000	42,711,785	2,351,103	30,818
1910	25,000,000	48,627,241	2,498,565	28,318
1911	25,000,000	56,570,854	2,546,275	55,569

¹⁾ Hiervon sind auf disponible Gewinnmittel überführt Fmk 62,385.

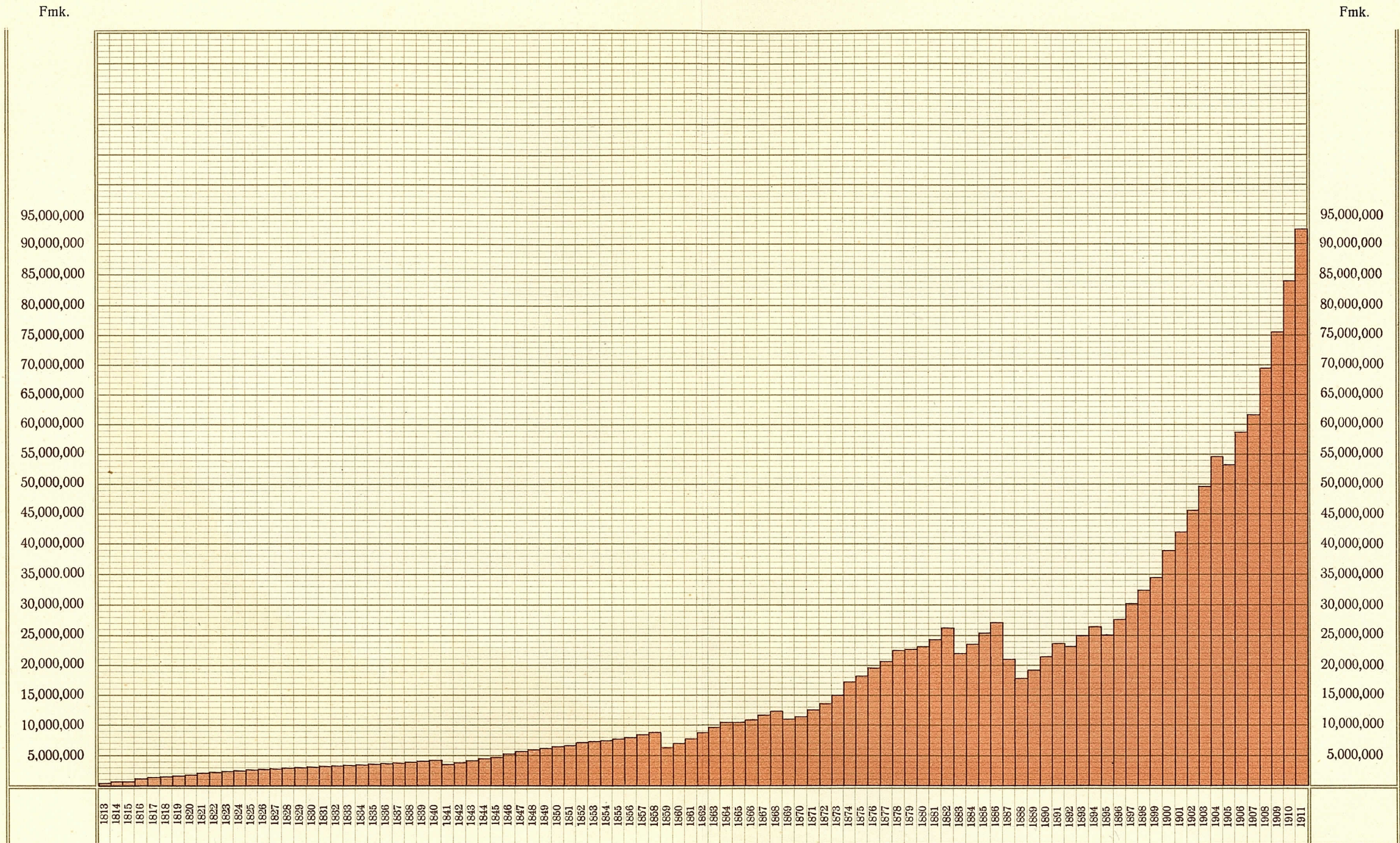
²⁾ Hiervon sind auf den Grundfonds überführt Fmk 15,000,000.

Gewinnmittel.				Jahr.
Für Staats- zwecke ange- wandt.	Auf die Fonds der Bank überführt.	Rückständig.		
		Eventuell disponiert.	Disponibel.	
Fmk.	Fmk.	Fmk.	Fmk.	
3,249,541	577,315	—	5,657,048	1891
249,541	571,788	2,804,394	4,568,018	1892
2,249,541	2,495,494	804,394	3,731,008	1893
290,541	—	804,394	5,268,918	1894
1,249,541	2,831,225	3,025,185	1,336,428	1895
249,541	611,570	3,025,185	3,233,524	1896
1,841,902	638,443	1,432,824	5,148,854	1897
1,090,425	719,426	1,090,425	6,559,106	1898
756,922	852,148	1,560,000	7,889,055	1899
—	7,091,426	899,012	5,182,764	1900
899,012	1,388,792	900,000	7,060,349	1901
—	2,177,968	900,000	8,534,112	1902
—	2,251,568	900,000	10,302,826	1903
—	1,755,624	—	13,464,903	1904
—	5,000,000	5,000,000	7,233,322	1905
—	—	5,000,000	12,789,471	1906
—	10,660,000	7,789,471	5,032,093	1907
7,789,471	5,248,807	—	7,679,691	1908
—	8,133,761	—	5,915,456	1909
—	6,091,235	—	7,943,613	1910
—	8,046,893	—	8,415,729	1911

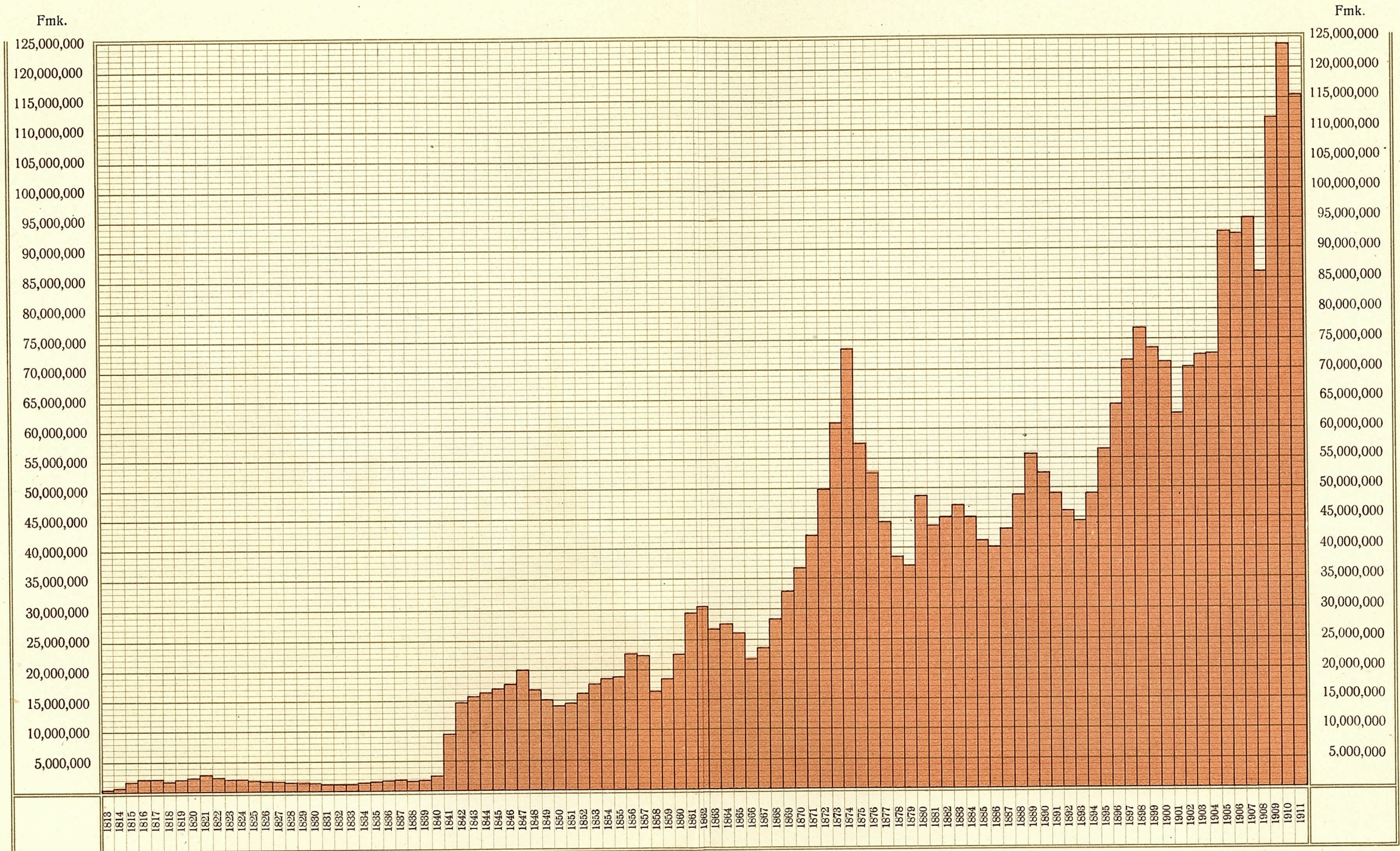
GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN.

Tab. I.

Gesamtbetrag der Fonds inklusive des disponiblen Gewinns.

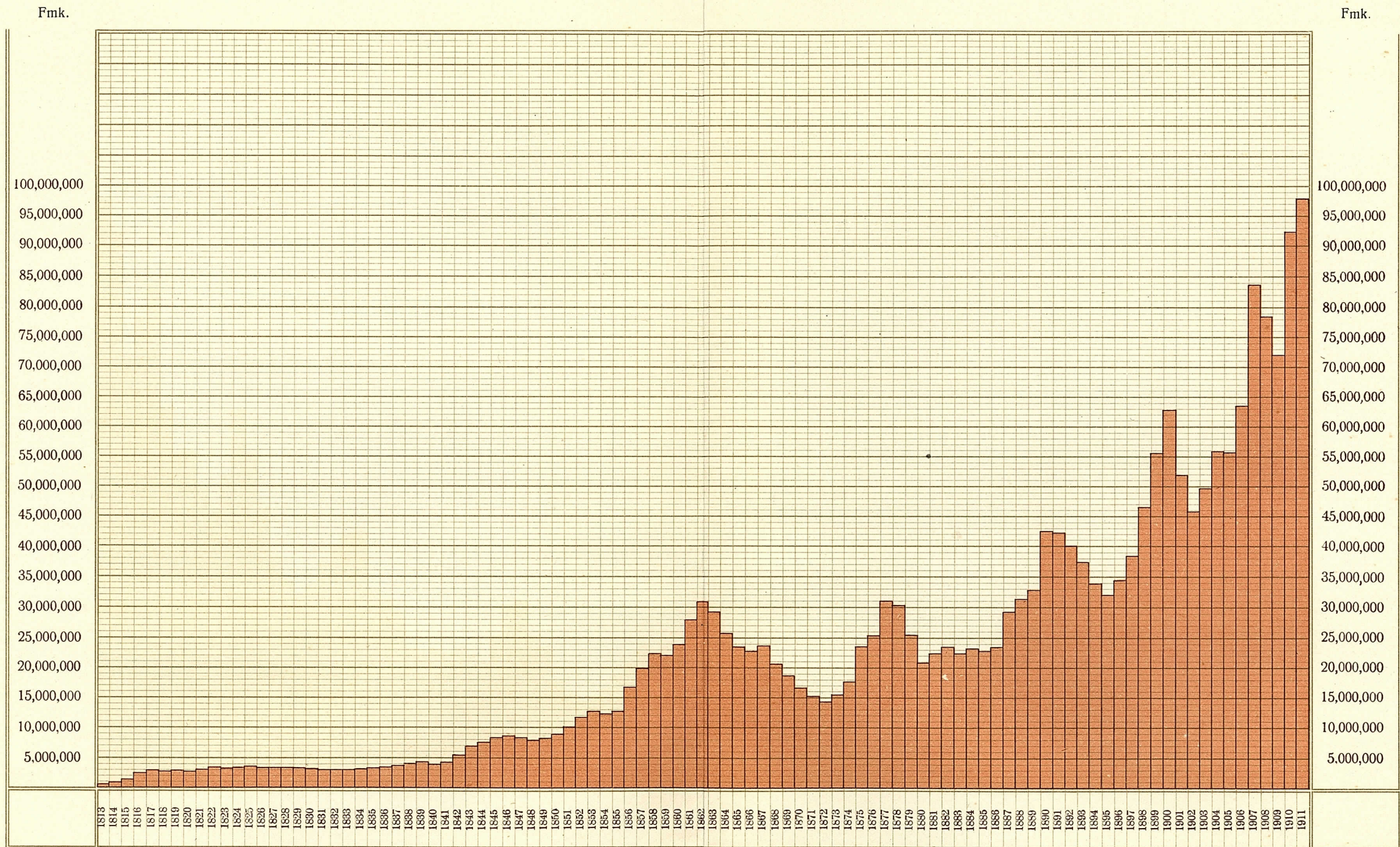


Im Umlauf befindliche Banknoten.



Tab. III.

Darlehen inklusive diskontierte Wechsel etc.



Tab. IV.

Nettogewinn.

